Ausführliche

# Geschichte

# der Hessen,

von ihrem ersten Ursprunge an bis auf gegenwärtige Zeiten.

Mit unparteyischer Feder entworfen

von


## G. F. Teuthorn,

hochfürstl. hessischem Hofrath.


## Vierter Band,

nebst

nöthigen Register über die vier ersten Bände.


Berlenburg,

gedruckt bey Joh. Ludwig Ickler, 1773.

Mittlere

# Historie der Hessen,

welche die Begebenheiten dieses Volkes von 1247. bis 1567. in sich enthält, oder Schicksaale dieser Nation, von dem Zeitpuncte an, da sie unter Heinrich dem ersten oder dem Kinde ihren besondern Regenten erhalten hat, bis zu dem Tode Philipp des Großmüthigen, wo Hessen eine ganz neue und noch nie gehabte Verfassung erhalten hat.

Mittlere

# Historie der Hessen.

## Erster Band,

der die Begebenheiten der Hessen von 1247. bis 1292. in sich fasset.

# Mittlere

# Historie der Hessen.

## Erster Abschnitt,

der die Vorfallenheiten der Hessen unter Heinrich dem ersten, oder, Heinrich dem Kinde, dem ersten Landgrafen von Hessen von 1247. bis auf das 1292ste Jahr in sich schliesset, oder Schicksaale dieses Volkes von der ersten Ankunft gedachten Prinzens in Hessen bis auf den Zeitpunct, da er zum Reichsfürsten ist erkläret worden, und einen Theil seiner Staaten dem Reiche zur Lehn aufgetragen hat.

# Erstes Kapitel.

## Veranlassung des Thüringischen Erbfolgestreits, Untersuchung der Ansprüche, die auf die Staaten dieses erloschenen Hauses gemacht wurden.

### §. 1.

### Vorerinnerung.

Wir kommen nunmehro zu dem zweyten Haupttheile der Geschichte der Hessen, zur Mittlern. Alles erhält iezt eine ganz andere Gestalt. Hessen trennet sich von Thüringen, es erhält seine eigene Beherrscher. Diese nehmen unter den Reichsständen einen ansehnlichen Rang ein, reisen

ihr Volk wieder aus der Dunkelheit, darinnen es ganze Jarhunderte vergraben liegen mußte, und verschaffen ihm durch ihre glorwürdige Thaten und durch den Ruhm, der dadurch auf unser Vatterland zurückstrahlt, einen glänzenden Platz unter den Staaten Teutschlands. Die Wolken der Finsterniß fangen nunmehro an sich von Hessen allmälig zu entfernen. Man sahe diese Provinz und deren Einwohner, mit ganz andern Augen wie vorhero an. Man beobachtete seine Begebenheiten und finge an diese aufzuzeichnen. Alles wird nunmehro darinnen weit heller als vorhero. Man fienge an, eine Menge von Chronicken und andern Sammlungen zu schreiben, die theils verlohren gegangen sind, theils aber noch unsere Tage erreichet haben. Sind gleich letztere mit vielen Unrichtigkeiten durchflochten, bestehet gleich ihr Hauptvorzug darinnen, daß sie vortreflich zum widerlegen sind, so enthalten sie doch auch viel brauchbares. Sie führen einen auf weiteres Nachsinnen und Untersuchungen, dadurch man in den Stand gesetzet wird, eine Dunkelheit nach der andern aus der Vatterlandsgeschichte zu veriagen. Erst in den neuern Zeiten, vornämlich aber in unsern Tagen, bieten sich uns Schriften dar, die

die Hessen und ihren Verfassern Ehre bringen. Sie setzen einen zwar in Stand, aus ihnen eine aneinander hängende Historie zu liefern. Allein zum Theile sind sie noch mit einem Heere von Fehlern umgeben, zum Theile zu kurz und reichen nicht bis auf unsere Tage, zum Theile aber auch wegen anderer Umstände dem größten Theile der Hessen unbrauchbar. Alles dieses wird uns unsere künftige Arbeiten, wie wir uns wenigstens schmeicheln, zwar um ein Grosses erleichtern, allein dem ohnerachtet die mühsame Untersuchungen nicht verhindern, die wir bis dahin angestellet haben. Wir werden die Nachrichten der hessischen Scribenten, zumalen der verwichenen Jahrhunderte, iederzeit mit einem gewissen Mißtrauen ansehen, und ihnen nicht eher einen Platz in unserer Geschichte einräumen, bis wir von deren Gewißheit völlig überzeuget sind, oder uns doch wenigstens so viel Kenntniß davon verschaffet haben, als es uns nur möglich ist. Lasset uns nunmehro die mittlere Historie der Hessen vor die Hand nehmen. Die Begebenheiten Heinrich des ersten, sind der nächste Gegenstand, den wir darinnen gewahr werden. Der thüringische Erbfolgsstreit, ist eine der merkwürdigsten, aber auch die erste Begebenheit in der Lebensgeschichte

schichte unseres Fürstens. Lasset uns diesen vor uns ewig denkwürdigen Krieg selbsten vortragen. Lasset uns ihn in seiner ganzen Vollständigkeit erzählen. Er kann den gerechtesten Anspruch auf unsere ganze Aufmerksamkeit machen. Er hat Hessens Völker von Thüringen getrennet, unserm Vatterlande seinen eigenen Fürsten, den Anherrn desjenigen glorwürdigen Hauses gegeben, dessen Scepter die Hessen noch heutiges Tages verehren. Die Mutter unseres Fürstens, die erhabene Sophia, deren Andenken iederzeit bey uns in Segen bleiben wird, hat zwar diesen ganzen Krieg geführet, allein da sie ihre gerechte Ansprüche auf Hessen lediglich zum Vortheil ihres Prinzen so glücklich hinausgeführet, so werden wir diesen so merkwürdigen Krieg zu den Begebenheiten unseres Fürstens rechnen, vorhero aber diejenige Herrn nahmhaft machen, die auf diese wichtige Erbschaft Ansprüche machen konnten, und die Stärke ihrer Gründe genau zu untersuchen uns bemühen. Vorhero aber wird nöthig seyn die Ursachen kürzlich zu erzählen, die zu diesen berühmten Zwistigkeiten die nächste Veranlassung gegeben haben.

## §. 2.
## Veranlassung des Thüringischen Erbfolgestreits.

Der letzte Gegenstand in der älteren Historie der Hessen, ist der Tod Heinrich Raspos, des letzten aus dem thüringischen Mannsstamm gewesen. Heinrich stirbt, mit ihm wird die Hoffnung seiner Völker zu Grabe getragen, und sie zittern vor den Folgen seines Todes. Sie sehen bereits die Wetter der Trübsalen auf ihre Häupter herabstürzen. Schon sehen sie den Krieg samt allen seinem schrecklichem Gefolge, sich ihren Gränzen nähern. Schon stellet ihnen ihre Einbildung die schrecklichsten Bilder vor Augen. Sie sehen nichts als Ströme von Blut, nichts als in Schutt und Asche verkehrte Städte, nichts als verödete Felder. Das letzte Geschrey ihrer sterbenden Brüder betäubet ihren erschrockenen Geist, und sie sehen mit jedem Augenblicke einem gleich traurigen Schicksaale mit banger Furcht entgegen. Sie verhüllen ihr Angesicht um sich vor ihrem und ihres Vaterlandes Elend zu verbergen. Sie wollen fliehen, allein fremde Heere treiben sie zu ihren unglücklichen Brüdern zurück. Teutschland wird aufmerksam auf die künftige Schicksaale der thüringischen und hessischen Völker, und das Interesse der Fürsten dieses Reiches erfordert es, dabey nicht gleichgültig

tig zu bleiben. Die Staaten Heinrichs, machten mitten in Teutschland eine beträchtliche und überaus wichtige Provinz aus. Diese mußten durch das Absterben ihres letzten Beherrschers, der als der letzte seines glorwürdigen Hauses ohne Erben in die Ewigkeit eingienge, an andere kommen. Diese Veränderung war zu wichtig, als daß sie nicht die merkwürdigste Begebenheiten nach sich ziehen sollte. Nur wenige Beyspiele wird die Geschichte aufweisen können, daß der Abgang eines hohen Hauses nicht die wichtigste Veränderungen, die blutigste Kriege sollte nach sich gezogen haben. Alles vereiniget sich alsdenn, den Ehrgeitz der Fürsten zu reitzen. Die Politik zeiget sich in ihrer Größe. So vielerley der Vortheil der Staaten ist, die auf diese merkwürdige Begebenheit und auf die Folgen ein wachsames Auge schlagen, die daraus entspringen können, so mancherley Gestalten nimmt auch die Staatswissenschaft an. Die benachbarte Prinzen sind vornehmlich bey solchen Veränderungen beschäftiget. Ihre Handlungen, ihre Maaßregeln sind die Verräther ihrer Gesinnungen, und diese zeigen ob sie ihren wahren Vortheil kennen, ob sie Meister in der Kunst zu regieren sind oder nicht, und ob sie alle vorkommende Fälle zum Nutzen ihrer Völker anzuwenden wissen. Einige zeigen sich gar

bald,

bald, in ihrer wahren Gestalt, sie verrathen ihre zügellose Herrschungsbegierde, sie suchen die streitige Länder an sich zu reisen und sie mit ihrem Staatskörper auf das genaueste zu vereinigen. Andere balanciren, sie wägen die Kräfte der streitenden Partien gegen einander auf das genaueste ab, sie suchen das Gleichgewicht unter ihnen zu erhalten, den Staaten dieser Prinzen ein gewisses Verhältniß gegen den ihrigen zu geben, sich gewissermaßen zum Oracul dieser Fürsten zu machen, und sich zum Herrn ihres Regierungsplanes dergestalt zu machen, daß dieser das seinige zu ihrer und ihrer Völker Wohlfahrt beytragen muß. Andere schlagen sich bald auf diese, bald auf jene Seite, man muß jederzeit ihre Freundschaft theuer erkaufen, sie suchen die beyderseitige Kräfte unter einander aufzureiben, beyden, wo möglich Gesetze vorzuschreiben, die streitige Länder in Besitz zu nehmen, und auch noch dazu die eigenthümliche Provinzen zu rauben. Andere sind endlich bey allen diesen ihnen so nahen Vorfallenheiten ganz unbeweglich und haben zur Belohnung ihrer friedfertigen Gesinnungen das Vergnügen, ihre Provinzen zum Schauplatze des Krieges hergeben zu dürfen, und es ist noch ein Glück, wenn sie diese als eine halbe Einöde wieder erhalten können. Die Zwistig-

keiten,

keiten, die wegen der hinterlassenen weitläuftigen Staaten des Hauses Thüringen entstanden, waren von der Beschaffenheit, daß sie Teutschland den blutigsten und weit aussehensten Krieg droheten. Die streitige Provinzen waren in verschiedenen Betracht überaus wichtig. Sie machten den übrigen in Teutschland wegen ihres weitläuftigen Umfanges, wegen ihrer Fruchtbarkeit, wegen der Menge ihrer Völker und Städte den Rang streitig. Alles dieses, konnte den Ehrgeiz der Prinzen zu den größten Unternehmungen anfeuern. Thüringen, Hessen, die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Herrschaft an der Leyne, die Grafschaft an der Werra und die Mark Duderstadt, waren beträchtlich genung Teutschland zu einem Schauplatz des Ehrgeitzes seiner Fürsten zu machen und den langwierigsten Krieg zu erregen. Die streitige Provinzen hatten nicht ein und die nämliche Beschaffenheit. Man müßte die Ansprüche aus verschiedenen Gründen herleiten, und man konnte diese aus einem verschiedenen Gesichtspuncte betrachten. Welch ein grenzenloses Feld von unzählbaren Untersuchungen war das nicht, und welch Zunder gaben sie nicht zu ewigen Zwistigkeiten? Lasset uns die Herrn nun selbsten kennen lernen, die auf diese reiche Verlassenschaft Ansprüche gemacht haben. Lasset uns ihre Grün-

de

de gegen einander genau abwägen, und die Stärke derselben untersuchen. Wir müssen auf die Nachkommen Herrmanns des Ersten und seines Nachfolgers, Ludwig des Vierten vornehmlich unsere Aufmerksamkeit richten, wenn wir diejenige Prinzen und Herrn wollen uns bekannt machen, die darauf Anforderung machen könnten, indem sie von gedachten Prinzen entsprungen waren. Diese waren folgende. Heinrich der Erste oder das Kind von Brabant, Heinrich der Erleuchtete Markgraf zu Meisen, Siegfried, Graf zu Anhalt und Ascanien und Herrmann der Zweyte, Graf zu Henneberg. Es wird nöthig seyn von einem jeden etwas ausführlicher zu reden, und sich deren Anforderungen genau bekannt zu machen.

## §. 3.

### Nachrichten vom Heinrich dem Ersten oder dem Kinde.

Wir haben bereits an einem andern Orte die Vorfahren dieses Anherrns des glorwürdigen Hauses Hessen gezeiget, und dargethan, daß er mütterlicher Seite von dem Hause Thüringen *), dieses aber von Carl dem Großen entsprungen sey **). Wir dörfen uns derohalben



*) 3ter B. Kap. 5. §. 9. S. 460.
**) 2ter B. 2ter Abschn. K. 7. §. 3. S. 537. 538 Kap. 10. §. 13. S. 756-758.

nur lediglich auf das bereits gesagte berufen. Unsere Leser werden vielmehr von uns erwarten, daß wir ihnen die vätterliche Anherrn unseres Fürstens kenntbar machen. Wir wollen uns bemühen, ihr gerechtes Verlangen, so viel möglich, zu befriedigen. Diese waren aus eben so erlauchten Geblüte, als die mütterliche Vorfahren unseres Heinrichs entsprungen. Die hessische Scribenten liefern uns die dahin einschlagende Stammtafeln; Sie vereinigen sich darinnen, daß erwehnter Fürst von dem Hause Brabant, dieses aber von den Grafen von Hennegau und Mons seine Abkunft herleiten könnte *). Da gedachte Schriftsteller uns nicht die Quellen entdecken, daraus sie ihre Nachrichten geschöpfet haben, so halten wir es vor unsere Schuldigkeit, diese ausfindig zu machen. Der erste, der uns von solchen bekannt ist, ist Giselbert der ältere **). Die Dunkelheit, damit wir die Begebenheiten dieses Herrn umwölket sehen, ist zu undurchdringlich, als

*) Estor. Origin. iur. pub. hass. S. 3. p. 113.
Mallets Gesch. von Hessen 1ster B. S. 177.
Reinhards Entw. der hess. Gesch. 1. 2. und 3te Stammtafel.
Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie. Stammtafel 4.

**) Ausführl. Bericht, daß das Recht auf Brabant ein hessisches Stammrecht seye. S. 13.

als daß wir die Anherrn desselben namhaft machen könnten. Wir kennen ihn nur unter dem Namen eines Grafen von Mansuarien *), daß er unter der Regierung der Söhne Ludwig des Frommen ein überwiegendes Ansehen gehabt und sich mit einer der Irmengard, Prinzessinn Kaiser Lottars, vermählet habe **). Die Frucht dieser Verbindung war Raginerius der Große oder der Erste mit dem langen Hals. Er vermählte sich mit Albrada, zeugte mit ihr Giselbert, Raginerius den Zweyten, Lambert den Ersten, Balderic den Ersten, und die Gemahlinn des Grafen von Namur, der Vatter aber gienge 916 in die Ewigkeit *). Es würde zu



*) Nithard de diss. fil. Lud. Pii L. 3. ap. Pithoeum p. 467. Eccard. rer. franc. T. 2. p. 782. aliique.

**) Annal. Metenf. et Fuldenf. ad A. 847. et 48.
Eccard l. c. p. 390. 396. 782. seqq.

*) Butkens Tropheés de Brab. T. 1. L. 2. c. 3.
Eccard l. c. p. 854.
Bünaus Reichshistorie 4ter Theil. S. 275.
Aub. Miraeus Cod. donat. Piar. p. 41. in not. Chron. Regin. L. 2. et Sigeb. Gemblac. in Pist. S. R. G. T. 1.

weitläuftig seyn, die ganze Stammtafel der väterlichen Anherrn unseres Heinrichs hier einzurücken. Wir verweisen diejenige, die hiervon näher unterrichtet zu seyn wünschen, auf die deßfalls heraus gekommene Stammtafeln *). Wir wollen nur hier die Hauptglieder namhaft machen. Diese waren Raginerius der Dritte, oder mit dem langen Hals, Graf von Hanau oder Mons **). Er lebte bis 959, vermählte sich mit der Adelheid Gräfinn von Dagisburg und Egüsheim, und zeugte mit ihr nebst andern, Lambert den Bärtigen den Ersten Grafen von Löwen *). Dieser verbande sich mit Gerberga, der Prinzessinn Carls Herzogs von Lothringen **), die in

*) Stammtafel 1. und 2. in des Reinhards hess. Hist.
Estor. in O. I. P. H. p. 112.
Mallets Geschichte von S. 177.
Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie.
Stammtafel in dem ausführlichen Bericht.

**) Sigeb. Gembla ad A. 959. l. c. p. 583. Analista Sax. ad h. A. Frodoard. Contin. ad A. 977. M. Ch. Belg. ap. Pist. l. c. T. 3. p. 97. Regin. Contin. ad A. 959.

*) Sigeb. Gembla et M. C. B. l. c. Aub. Miraeus in Cod. donat. Belg. c. 32. opp. diplom. T. 1. p. 41.

**) Sigeb. Gemblac. ad A. 977. l. c. p. 587. conf. Chiflet. in vind. hispan. c. 4. et Lum. Genealog ad vind. hisp. 13.

in ununterbrochener Abfolge von Carl dem Grossen abstammte *). Lambert wurde durch diese Fürstinn der Vater Heinrich des Ersten oder Aelteren, und gienge 1015. in die Ewigkeit **). Heinrich vermählte sich mit der Mathildis der Tochter Grafen Hermanns von Einheim ***). Andere setzen davor die Jeha Gräfinn von Ardenne *), und noch andere Mechtild eine Tochter des Grafen Mattheus von Bolonien **). Dieser Umstand in der Geschichte Heinrichs ist, wie seine ganze Begebenheiten, mit allzu vieler Dunkelheit durchflochten, als daß man es noch zur Zeit wagen könnte zu entscheiden, welche unter diesen verschiedenen und sich widersprechenden Meinungen die ächte sey. Dieser Graf von Löwen und Brüssel, zeugte mit seiner Gemählinn



*) Butkens l. c. p. 24.
Chiflet. l. c. et in vind. hisp. c. 3. et 4.
Blondel. Assert. geneal. Franc. p. 34.

**) Sigeb. Gembl. et Gesta abbat. Gemblacens. ad An. 1015. ap. Dacherii T. 2. Spicileg. p. 764.

***) Ausführlicher Bericht, daß ꝛc. Sect. 1. §. 7. und erste Stammtafel.

*) Siehe Stammtafel 1. beym Reinhard.
Mallet 1ster Th. S. 177.
et Estor l. c.

**) M. Chron. belg. l. c. p. 202.

neben andern, Lambert den Zweyten mit dem Zunamen Baldericus *) und endigte 1035 sein Leben **). Lambert der Zweyte erwählte Oda die Prinzessinn Gotzelons, Herzogs von Lothringen zu seiner Gemahlinn; und zeugte mit ihr Heinrich ***). Einige nennen diesen Herrn, Heinrich den Zweyten *), andere den Dritten **). Da wir bereits schon zwey, die diesen Namen führen in unserer Stammtafel, nämlich den ältesren *) und den jüngeren haben **), so erklären wir uns für die letztere Meynung. Der Vater dieses

*) Chiflet. Lampad. hist. ad vindic. hispan. 9. p. 61. Chron. Niuellens. ap. Senkenberg. T. 3. Select. iur. et histor. p. 196.

**) Stammtafeln beym Estor, Reinhard und Mallet am angef. Ort.

***) Grammaye hist. Brabant. c. 7. Godefrid. Henschen de tribus Dagobertis L. 4. C. c. 8. p. 249.

*) Chron. belg. ap. Vrstisium p. 106. Ausführlicher Bericht, daß in der ersten Stammtafel, ꝛc.

**) Miraeus l. c. T. 1. p. 73.

*) Chiflet. et Chron. Niuellens. l. c. aliique.

**) Siehe Stammtafeln 1. beym Reinhard. Mallet am angef. Ort. S. 177. Estor. l. c. p. 113.

ses Herrn endigte seine Tage im Jahr 1054 *). Heinrich der Dritte vermählte sich mit Adela, der Tochter Ottos Markgrafens von Thüringen, zeugte mit ihr Gottfried den Großen oder den Ersten, mit dem Zunamen der Bärtige, und gienge 1074 in die Ewigkeit **). Gottfried der Erste war der erste Herzog von Niederlothringen oder Brabant *) und führte von dieser Zeit an den Namen eines Markgrafens und Herzogens von Lothringen **), und seine Nachkommen behielten denselben so lange bey, bis diese ihn in Brabant verwandelten. Dieser Herr verheurathete sich zweymal. Das erstemal mit der Ida, der



*) Sigeb. Gemblacens. ad A. 1054. in Pist. S. R. G. T. 1. p. 599. Mag. Chron. Belg. ap. Pist. l. c. T. 3. p. 106.
Haraeus T. 1. p. 179.
Miraeus Notit. Eccles. Belg. opp. T. 1. p. 872.

**) Siehe Stammtafel 1. in dem angeführten Bericht, &c.

**) Sigeb. Gemblac. ad A. 1106. l. c. p. 611.
Hareus l. c. p. 204.
Butkens l. c. L. 4. c. 1. p. 96.
Chron. Belg. ap. Vrstis. p. 135.
Chron. Niuellens. ap. Chiflet. l. c. L. 8. P. 57.

**) Vid. dipl. Godofred. ap. Miraeum. Vred. & Butk. ad A. 1106.

Tochter Albrechts Grafens von Namur, das andermal mit der Clementia, Tochter Wilhelms Grafen von Burgund und Wittwe Roberts Grafens zu Flandern *). Er hinterließ neben andern Kindern aus diesen Ehen, Gottfried den Zweyten, und beschloß seine Tage 1140 **). Gottfried der Zweyte folgte dem Vater in dessen Staaten, verbande sich mit Luitgard, der Erbtochter Alberts Grafens von Dachsburg und Micha *) und verließ, nachdem er Gottfried den Dritten als den Erben seiner Provinzen hinterlassen hatte **), 1143 den Schauplatz dieser Erden *). Dieser Fürst vermählte sich zum erstenmal mit Margaretha, Prinzessinn Herzog Heinrich des Dritten von Limburg **) das

zweyte-

*) Butkens T. 1. in probat. p. 32. Stammtafel beym Estor, Reichard, Mallet und in dem ausführl. Bericht am anaef. Ort.

**) Vid. diplom. belg. Aub. Miraei opp. p. 821. M. Chron belg. l. c p. 46.

*) Butkens aux Trophées T. 1. L. 9. p. 647.

**) Erste Tafel in dem ausführl. Bericht und Abtheil. 1 §. 12. S. 32 und Stammtafel beym Estor, Reinhard und Mallet am angeführten Ort.

*) Iidem ibidem.

**) Butkens l. c. p. 45. & 46. Haraeus l. c. p. 224. Chron. belg. ad A. 1152. Grammaye l. c. c. 8.

zweytemal mit Imagina einer Tochter Ludwig Grafens von Loß *). Dieser endigte seine Tage 1190 und hinterließ aus der ersten Ehe, seinen ältesten Prinzen Heinrich als den Nachfolger in den alten Staaten seines Hauses **). Dieser Herr nannte sich zuerst Herzog von Brabant, und wurde, ohnerachtet wir schon verschiedene Heinriche in unserm Stammbaum haben, dennoch in diesem Betracht mit dem Zunamen Heinrich der Erste unterschieden ***). Dieser Fürst vermählte sich zweymal. Die erste Person darauf seine Wahl fiel, war Mathildis, eine Tochter Matthias, Grafens von Flandern *). Andere nennen diese Gräfinn Mechtild eine Tochter Grafens Matthai von Boulogne **). Sind beyde Namen nicht ein und der nämliche, so muß man der ersteren Meinung vor der letzteren



*) Butkens l. c. L. 5. p. 627. Chron. Nouellenf. l. c. p. 199.

**) Butkens l. c. L. 4. C. 3. p. 128. & c. 4. p. 143. vid. Tab. citat.

***) Butkens l. c. L. 4. C. 4. p. 199. add. diplom. Brabant. ap. Miraeum. opp. dipl. T. 1. p. 196. 197. 401 407. 408.

*) Koppii ius succedendi in Brabant. in Tab. n. 2. p. 13.

**) Mag. Chron. Belg. l. c. p. 202. Chron. Niuellenf. l. c. p. 200.

billig den Vorzug gönnen, indem sich das zwischen beyden verlobten errichtete Heuraths Instrument vor jene erkläret *). Wir müssen uns noch über den Umstand näher erklären, daß einige gedachte Mathildis eine Gräfinn von Flandern andere von Boulogne nennen. Laßt uns die eigentliche Veranlassung zu diesen sich widersprechenden Nachrichten ausfindig machen, laßt uns sehen, ob wir beyde Meinungen, die sich so sehr zuwider zu seyn scheinen mit einander verbinden können. Der Umstand, daß unsere Gräfinn eine Erbinn von Boulogne gewesen sey **), giebt uns hierzu die nächste Gelegenheit. Können wir nicht daher wahrscheinlicherweise muthmassen, daß ihr Vater sich mit einer Erbtochter dieses Hauses vermählet und durch diese die Allodialgüter dieser Familie erhalten habe? Können wir daher nicht noch weiter folgern, daß eben erwähnter Herr in Rücksicht der beträchtlichen Güter die er durch die Mutter unserer Mathildis erhalten, den Namen Boulogne mit seinen Geschlechtsnamen vereiniget, und sich bald einen Grafen von Flandern, bald von Boulogne genennet habe? Können wir endlich nicht noch folgern,

*) Kopp. l. c.

**) Chron. Niuellenf. l. c.

gern, daß dieser Umstand den Schriftstellern Gelegenheit gegeben habe, eine und die nämliche Person mit gedachten beyden Namen zu bezeichnen? Was ist wahrscheinlicher als alle diese Vermuthungen? Wie kann man die verschiedene, und sich gerade entgegen sprechende Meinungen der Scribenten, besser als eben dadurch mit einander vereinigen? Wir erwarten hier den Einwurf nicht, daß es nach unserer Mathildis noch Grafen von Boulogne gegeben habe, und daß mithin unsere Muthmaßungen keinen Grund in der Geschichte haben könnten. Denn wer weiß nicht, daß die Dritte Prinzessin unserer Mathildis, Aleyda, die Stammmutter der nachmaligen Grafen von Boulogne gewesen sey *)? Kann man wohl einen andern Schluß als den daraus machen, daß erwähnte Prinzessinn die mütterliche Erbgüter erhalten, und das neue Haus Boulogne gestiftet habe? Können nicht in dieser Familie verschiedene Linien gewesen seyn, die diesen Namen geführet haben? Doch wir entfernen uns zu weit von unserm Herzogen von Brabant, dem der Tod seine erste Gemahlinn, die oft benahmte Mathildis

*) Mag. Chron. Belg. l. c. p. 202. Chron. Niuellenſ. l. c. in Tab. N. 1. Tab. 2. in dem ausführlichen Bericht ꝛc.

dis gar bald von der Seite riß. Dieser Umstand nöthigte unsern Heinrich die zweyte Verbindung einzugehen. Die Fürstinn, die seinen Verlust ersetzte, war Maria, die Prinzessinn König Philipps von Frankreich *). Der ersten Verbindung hatte Heinrich der Zweyte, mit dem Zunamen der Großmüthige, der Nachfolger seines Vaters, der 1235 die Welt verließ **) seinen Ursprung zu verdanken *). Dieser vermählte sich ebenfals zweymal. Das erstemal im Jahr 1207 mit Maria der Prinzessinn Kaiser Philipps **), das andermal mit Sophia, Prinzessinn Ludwig des Vierten des Beherrschers der thüringischen und hessischen Staaten, und der heiligen Elisabeth. Gedachter Herzog von Brabant wurde mit dieser

Fürstinn

*) Mag. Chron. Belg. & Chron. Niuellenf. l. c.

**) Butkens T. 1. L. 7. C. 1. p. 599. Diuaeus L. 2.

*) Butkens. Diuaeus Chron. Niuellenf. & Mag. Chron. Belg. l. c.

**) Chron. Niuellenf. l. c. Diuaeus & Haraeus T. 1. p. 250. Butkens l. c. L. 4. c. 5. p. 229.

Fürstinn im Jahr 1242 verlobet *). Beyde Ehen waren mit Erben gesegnet. Aus der ersten waren neben andern Heinrich der Friedfertige oder der Dritte entsprungen **). Dieser folgte seinem Vater, als derselbe im Jahr 1247 den Schauplatz dieser Erde verließ *), in seinen hinterlassenen Staaten und setzte die ältere oder brabantische Linie, dieses glorwürdigen Hauses fort **). Die zweyte Verbindung mit gedachter Sophia, war gleichfals nicht unfruchtbar Heinrich der Großmüthige wurde nämlich durch erwähnte Fürstinn, der Vater vom Heinrich dem Kinde, dem Anherrn der

*) Iidem ibidem Speneri Syll. genealog. hist. p. 650. Hist. Landgr. Thur. c. 39. & hist. vet. Landgr. Thur. famil. T. 1. S. R. G. p. 923. & 959.

**) Mag. Chron. Belg. l. c. p. 248. Chron. Nieuellens. l. c. p. 201.

*) Iidem ibidem.
Hundeshagens Untersuchung der Trennung der Landgr. Hessen und Thüringen §. 17.

**) Chron. Niuellens. l. c. p. 202. M. Chron. Belg. l. c. Butkens l. c. T. 1. L. 4. C. 6. p. 270.
Siehe 2te Stammtafel beym Reinhard am angeführten Ort, und Stammtafel 2 beym Kopp am angeführten Ort, und Stammtafel in dem ausführlichen Bericht ꝛc. und Abth. 1. §. 15. sqq.

der glorwürdigen Regenten der Hessen *), und der Elisabeth **). Lasset uns von beyden etwas ausführlicher reden. Heinrich, den einige wie wohl irrig auch Otto nennen *), wurde den 24ten Junius gebohren. Die Scribenten haben sich noch nicht mit einander verglichen welches Jahr vor das erste seines Lebens zu halten sey. Einige geben das 1244te **), andere das 1245te Jahr davor aus *). Wir erklären uns vor erstere und glauben durch eine Urkunde, die sich hierüber ganz deutlich ausdrucket, berechtiget zu seyn**). Man nennet diesen Herrn insgemein, Heinrich das

*) Butkens l. c. L. 4. C. 5. p. 229. Spener l. c.
Dilichs hessische Chron. 2ter Th. S. 158.
Winkelmanns hess. Chron. 6ter Th. 10. B. K. 1.
Hist. de vet. Landgrau. Thur. fam. l. c. p. 962.
Mylich, Estor, Hartmann, Reinhard, Ayermann, Mallet, Hundeshagen, Schumacher, und andere.

**) Vid. diplom. in Origin. Guelf. Praefat. T. 4. §. 4. p. 9. seqq.

*) Estor. l. c.

**) Winkelmann am angef. Ort. Estors Stammtafel in den Marburger Beyträgen 2tes Stück S. 312. idem de dit. Hass. ad Vier. C. 1. §. 6. & in origin. l. P. H. l. c. p. 114.

*) Dilich am angef. Ort S. 165. und andere.

**) Guden. in Cod. dipl. p. 64.

das Kind von Brabant *), oder auch von Hessen **), indem die Kinder der Fürsten und anderer Großen, die wegen ihrer gar zu großen Jugend entweder noch nicht Regierungs fähig waren, oder diese nach dem Tode ihrer Vätter aus eben gedachter Ursache noch nicht angetreten hatten, Knaben oder Kinder genennet wurden ***). Man findet noch einen andern Grund gedachter Benennung, indem unser Fürst als ein Kind von etlichen Jahren, von den Hessen zu ihrem Beherrscher verlanget, und in so frühen Jahren nach erwähnter Provinz gebracht worden *), durch welchen Umstand

er

*) Winkelmann am angeführten Ort. Chron. Thur. & Hass. ap. Senkenberg. l. c. p. 323. Imhof. Chron. MS. Hass. p. m. 38. oder altes Herkommen der Landgrafen von Thüringen und Hessen ꝛc.

**) Dillich Winkelman Estor. l. c. & de Statu & orig. Landgr. Hasf. c. 3. §. 29. Pistor. l. c. aliique.

***) Car. Du Fresne in glosfar. mediae & infimae latinitatis h. v. Col. 64. Ferdi Vghaellum T. 2. Italiae Sacrae p. 372.

*) Gerstenb. Frankenb. Chr. in. Kuchenberk. A. H. Col. 5. S. 1702 und dessen Fortsetzung der thüringischen und hessischen Chronik in Schminkii Mon. Hasf. 2ter Theil S. 401. Imhof l. c. Dillich Winkelmann Chron. Thur & Hasf. ap. Senkenberg l. c.

er nach der Hand diesen Zunamen behalten hat *). Einige nennen ihn auch Heinrich den Ersten **). Da dieser Fürst der Erste unter denen gewesen ist, die Hessen als eine besondere unabhängige Provinz beherrschet haben, da wir in ihm den Anherrn der heutigen glorwürdig regierenden Herrn Landgrafen von Hessen verehren ***), so wollen wir auch diese letztere Benennung beybehalten. Heinrich der Erste, hatte außer seinen vielen Stifgeschwistern, noch eine einzige leibliche Schwester, die Elisabeth *). Sie wurde vermuthlich im Jahr 1245 geboren, 1254 mit dem Albrecht Herzogen von Braunschweig verlobet **), vier Jahre hernach mit diesem Fürsten vermählet, wie ich künftighin zeigen werde, und gienge 1261 in die Ewigkeit ***). Dieses ist kürzlich nach Anleitung der zuverläßigsten hessischen und anderen Scriben-

*) Estor L. c.
**) Idem ibidem Reinhards hess. Hist. 3ter Abth. S. 18.
Mallets Gesch. von Hess. 1ster Th. 1stes B. S. 140.
***) Vid. Stammtafeln beym Pist. Reinhard Estor l. c.
Mylius hessischer Stammbaum S. 46.
Seqq. aliique.
*) Vid. Diplom alleg. in origin. Guelf. l. c.
**) Diplom. alleg.
***) Origin. Guelf. T. 4. praef. p. 9.

Scribenten der Stammbaum der vätterlichen Vorfahren unseres Fürstens. Wir sehen daraus, daß er in gerader Linie von Giselbert dem Aelteren herstamme, den wir als einen Grafen von Mansuarien kennen *). Wir haben die Vorfahren dieses Herrn, ohnerachtet wir uns deßfals alle mögliche Mühe gegeben haben, nicht ausfindig machen können. Die Dunkelheit, damit dieser Theil unserer Geschichte umgeben ist, war zu undurchdringlich, als daß wir unsere Wünsche hätten befriedigen können. Einige geben ihm zwar Carl den Großen zum Anherrn **), aber diesen fehlt weiter nichts wie Beweise. Allein dieses hindert dem ohnerachtet nicht, unsern Fürsten auch auf dieser Seite aus carolingischen Geschlechte herzuleiten. Ware die Gemahlinn gedachten Giselberts nicht die Prinzessinn Kaiser Lothars ***). Verbande sich nicht Lambert der



*) Nithardus de disc. filior. Ludou. Pii. L. 3. ap. Pithoeum p. 467. Eccard. c. l. T. 2. p. 782. Burkens l. c. T. 2. p. 34. & T. 1. p. 88.

**) Vid. Dillichs hessische Chronik 2ter Th S. 160. Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie 4te Abth. Kap. 1. §. 3.

***) Anal. Metenf. & Fuldenf. ad A. 847. & 48. Eccard l. c. T. 2. p. 390. 396. 782. seqq. Bünaus Reichshistorie 3ter Theil S. 249.

Erste, mit der Gerberg, einer Prinzessinn Carls, Herzogs von Lothringen *)? Ware dieser Herr, den einige, wie wohl irrig **), vor den Vater Ludwig des Bärtigen des Anherrns der Grafen und Landgrafen von Thüringen halten wollen *), nicht ein unstrittiger Abkömling Carl des Grossen **)? Sind die Gemahlinnen Giselberts und Lamberts nicht die Stammmütter der Herzoge von Brabant, und mithin Heinrich des Ersten *)? Bleibet nun wohl noch der geringste Zweifel übrig, daß die Abkunft unsers Heinrichs vätterlicher Seits, eben so gut aus carolingischen Geschlechte herzuleiten seye, als wir mütterlicher Seits bereits anderwärts gethan haben **). Wir müssen überhaupt bekennen, daß in diesem Stammbaum noch viele Dunkelheiten übrig bleiben, die wir

*) Sigeb. Gemblac. ad A. 977. l. c. p. 587. Chiflet. Sum. Genealog. ad vind. hisp. 13.

**) Ayermanns Einl. zur hess. Hist. 3te Abth. Kap. 1. §. 20. seqq.

*) Hartm. orat. de Ludou. Barbat. aliique.

**) Butkens l. c. T. 1. p. 24. Chiflet. vind. hisp. C. 4. & Sum. Genealog. 13.

*) Vid. Stammtafel beym Reinhard. Estor, Mallet & Tab. in dem ausführl. Bericht & Kopp. l. c. aliique.

**) 2ter B. 2ter Absch. Kap. 7. §. 3. Kap. 10. §. 5. und 13. S. 756 758.

wir daraus nicht haben entfernen können. Wir erfahren wie wahr das Geständniß des großen Leibnitzens seye, er habe, nach der genauesten Untersuchung, die er zu dem Ende angestellet, um ein größeres Licht über die Abkunft Raginarius des Ersten, des Sohnes Giselberts des Aelteren, zu verbreiten, keine zuverläßigere als des Bückens Nachrichten angetroffen *). Doch wir wollen uns einmal von einem Gegenstande entfernen bey dem wir uns nicht so lange würden verweilet haben, wenn er nicht wegen seiner Wichtigkeit unsere ganze Aufmerksamkeit in vorzüglichen Grade gereitzet hätte. Wir verlassen die Vorfahren unseres Fürstens, und gehen zu den Anforderungen dieses Prinzens an die hinterlassene Staaten des erloschenen Hauses Thüringens über. Diese sind nach Beschaffenheit der Provinzen, darum man stritte, auch aus verschiedenen Gründen herzuleiten. Wir müssen die Gerechtsame auf die Allodialgüter aus einem ganz andern Gesichtspuncte als die Anforderung unseres Fürsten auf die Reichslehen betrachten. Unsere Untersuchungen zerfallen mithin in so viele Hauptabtheilungen. Von jeder wollen wir etwas ausführlicher reden,



*) Kuchenbeckeri Anal. Hasf. Collect. 2. Praef. p. 21.

und diesen die Ansprüche Heinrich des Ersten auf die geistliche zumalen maynzische Lehen in Hessen hinzufügen.

## §. 4.

### Die Alodialgüter des ehemaligen Hauses Thüringens werden namhaft gemacht.

Diese waren Hessen und die damit verbundene Grafschaften, die Grafschaft Thüringen, das Land an der Leine und die Mark Duderstadt. Die Ansprüche auf jede Provinz wollen wir besonders abhandeln.

## §. 5.

### Gerechtsame auf Hessen und die damit verbundene Grafschaften.

Wir wollen, ehe wir auf die Gerechtsame unseres Fürstens selbst kommen, vorher beweisen, daß diese Provinz ein eigenthümliches Gut des thüringischen Hauses gewesen sey. Dieses können wir nicht besser bewerkstelligen, als wenn wir die Art und Weise kürzlich zeigen, wie gedachte Familie zu diesem Lande gekommen. Daß Hessen ein Alodialgut des fränkischen Hauses gewesen sey, daß das thüringische Hauß daraus entsprungen und gleichsam als die jüngere Linie gedachter Familie anzusehen gewesen, haben wir bereits anderwärts

derwärts deutlich genug erwiesen *). Wir haben auch die Vermuthung gewaget, daß bey Abgang der älteren Linie des fränkischen Hauses, die jüngere, die Grafen und nachmalige Landgrafen von Thüringen, wenigstens in denjenigen Gütern des fränkischen Hauses hätte folgen sollen, die der Anherr beyder sich so nach verwander Häuser besessen hatte **). Da nun Hessen vornehmlich dazu gehörete ***), da sich Ludwig der Zweyte durch seine Vermählung mit Jutta, der Stifschwester Kaiser Friedrich des Ersten, die eine unstrittige Allodialerbinn des älteren fränkischen Hauses war, vermählete *), und durch sie sein Geschlecht fortpflanzete **), so folget daß seine Nachkommen auf dieser Seite auch das gegründeste Recht auf Hessen hatten, zumalen wenn die Muthmaßung Ayermanns gegründet seyn sollte, daß das schwäbische Hauß die Allodialerben der älteren fränkischen Familie, gedachtem Landgrafen von Thüringen bey erwähnter Verbindung



*) 2ter B. 2ter Absch. Kap. 7. §. 3. 5. S. 552 555. Kap. 8 §. 6 seqq. Kap. 10. §. 13. S. 756 758.

**) Vid. all. cit.

***). Idem ibidem.

*) 3ter B. Kap. 2. §. 8. S. 172.

**) Ibidem §. 9. S. 173 seqq.

ihre Gerechtsame auf Hessen übertragen habe *). Das vorbesagte würde genug seyn zu beweisen, daß Hessen unter dem fränkischen Hause ein Allodium gewesen und als ein solches an die jüngere Linie erwähnter Familie, dem thüringischen Hause, gekommen sey. Allein lasset uns unsern Satz noch deutlicher darthun. Lasset uns die Art und Weise zeigen, wie die Grafen und Landgrafen von Thüringen, zu ermeldeter Provinz gekommen. Ludwig der Erste oder Bärtige, erster Graf von Thüringen, erhielte zuerst durch den mit Bardo Erzbischof zu Maynz getroffenen Vergleich wegen der wichmannischen Güter, einen festen Fuß in Hessen **). Diese eingetauschte hessische Güter, wurden mit den übrigen Ländereyen des Grafens von Thüringen bald hernach durch Kaiser Conrad den Zweyten in eine Erbgrafschaft seines Hauses verwandelt ***), welches durch seinen Nachfolger Heinrich dem Dritten bestätiget wurde *), mithin waren vorhingedachte hessische Besitzungen in den Jahren 1039 und 1044 da erwähnte Urkunden gegeben wurden,

*) Ayerm. Einl. zur hess. Hist. 2ter Abth. Kap. 2. §. 8.
**) 2ter Band 3ter Absch. Kap. 1. §. 5. S. 780.
***) Paull. Annal. Isenacens. P. 9.
*) Paull. Annal. Isenacens. p. 9. Tentzel. Supplem. hist. Gothan. p. 392.

den, unstrittige Eigenthumsgüter des Hauses Thüringen. Ein gleiches kann man mit zuverläßiger Gewißheit von den Gütern behaupten, die der Graf von Thüringen, Ludwig der Zweyte, vom Heinrich dem Vierten in der Absicht erhalten hatte, diesen mächtigen Grafen in den berühmten Zwistigkeiten auf seine Seite zu ziehen, die erwähnter Monarch mit dem pästlichen Hof wegen des Investiturstreits führete *). Denn da in diesen Zeiten alle Güter dieses mächtigen Hauses Allodial waren, so muß auch dieses von dem Theil von Hessen gelten, den er bey dieser Gelegenheit von gedachter Provinz unserer Vermuthung nach erhalten hat. Das nämliche muß auch aus gleichen Ursachen von allen denen Gütern behauptet werden die unser Graf in den innerlichen Zwistigkeiten zwischen den beyden Heinrichen **), und 1117 erhalten hat ***), zumalen er sich letztere durch die Gewalt der Waffen unterwürfig machte. Da die Grafschaften Gudenberg und Werra die damalen wie jetzt zu Hessen gerechnet wurden, durch die Hedwig die Gemahlinn Ludwig des Ersten, Landgrafens von Thüringen, an dieses



*) 2ter B. 3ter Absch. Kap. 2. §. 8. S. 1885.

**) Ibid. §. 10. S. 914.

***) Ibidem §. 13. S. 948 952.

ses Haus gebracht wurden *), da die nachfolgende Regenten der Hessen dieser Verbindung ihr Daseyn zu verdanken hatten **), so folget nichts natürlicher, als daß erwähnte Grafschaften eigenthümliche Erbgüter dieser Familie seyn müssen. Ein gleiches können wir von denjenigen Oertern behaupten, die Ludwig der Eiserne durch einen, mit Burchard Abt von Fulda getroffenen Kauf seinem Hause erwarbe, indem eben diese dadurch eigenthümliche Güter des thüringischen Hauses wurden. Mit dem thüringischen Antheil der Grafschaft Ziegenhayn, hat es gleiche Bewandniß. Denn da dieses durch die Vermählung Friedrich, des Dritten Prinzens Ludwig des Eisernen, an das Haus Thüringen gekommen ist, da dieses durch einen Vertrag Friedrichs an den Landgrafen Hermann kam, da dessen Tochter, die jüngere Jutta, diesen Maaßregeln ihres Vaters, wie wir diese Vermuthung gewaget haben, völlig beygetreten ist ***), so mußte es eben dadurch die Natur eines eigenthümlichen Gutes dieses Hauses erhalten. Wir könnten noch mehre Beweise darbringen, daß die Beherrscher der hessischen

*) 3ter Band. Kap. 1. §. 8. S. 72. 79.

**) Ibidem Kap. 1. §. 9. S. 74. 79. seqq.

***) Ibidem K. 2. §. 9. S. 186.

hessischen Staaten die übrige Stücke gedachter Provinz, als Alodialstücke an ihr Haus gebracht haben. Allein; da man schon aus dem vorbesagten deutlich genug sehen kann, daß das gesammte Hessen als ein Alodium an die Grafen und Landgrafen von Thüringen gekommen sey, so würde alles dieses eine ganz verlohrne Arbeit seyn. Lasset uns vielmehr sehen, ob es während seiner Vereinigung mit Thüringen, die Natur eines Alodiums behalten habe. Es fält eben nicht schwehr dieses zu beweisen. Denn wir dörfen nur den Umstand in Erweguna ziehen, daß die nachgebohrne Prinzen von Thüringen, Hessen als ein Alodium zu ihrem Unterhalte erhielten *), daß sie dieses ein eigenthümliches Gut ihrer Familie nannten, das ihnen von ihrem Vater seye hinterlassen worden **), so wird kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß Hessen während dieses ganzen Zeitraumes, ein Alodium geblieben seye. Das nächste, was wir zu beweisen vor uns finden, ist der Umstand, ob die Sophia von Brabant, eine



*) 3ter B. Kap. 1. §. 9. Estor. Specim. Iur publ. Hasf. p. 13. Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie. 3te Abth. Kap. 2 § 13. et 20.

**) Idem in den Nachr. von den teutsch. Ord. zu Marb. in des Rett. hess. Nachr. 2te Sammlung. Dipl. N. 3. 6. 8. 9.

Allodialerbinn gewesen sey. Wir dörfen dieses zu erhärten, weiter nichts anführen, als daß erwähnte Fürstinn die älteste Prinzessinn Ludwig des Vierten, Landgrafen von Thüringen, eines Bruders Heinrich Raspos, gewesen seye, daß sie sich mit Heinrich dem Großmüthigen, Herzogen von Brabant vermählet habe *), und daß Heinrich der Erste, die Frucht dieser Verbindung gewesen sey **) so wird nicht einmal ein Schatten von einer gegentheiligen Vermuthung übrig bleiben. Wir haben nun noch die Frage zu erörtern, ob die Stammtöchter vor den Stammvättern, oder, welches hier einerley ist, ob die Bruderstochter vor der Schwestersohn, in denen Allodialgütern des Hauses Thüringens einen Vorzug gebühre, oder nicht. Da von Entscheidung dieser Frage alles abhängt, da wir darauf unsere Gründe stützen müssen, daß Heinrich von Brabant vor dem Heinrich von Meisen und den übrigen Erben, nicht nur

*) Hist. Landgr. Thur. C. 29. in Pistorii S. R. G. T. 1. p. 923. eiusdem. vet. Landgr. Thur. Famil. l. c. 962.
Siehe die Stammtafeln beym Estor. Myl. Reinhard und Mallet.

**) Dillichs hess. Chr. 2ter Th. S. 157. Winkelm. hess. Chron. 6ter Th. 9. B. Pist. l. c. Hartm. hist. Hasf. P. 1. C. 6. §. 45. & C. 7. §. 2. Myl. Mallet Estor und Reinhard Ayerm. Einl. 4te Abh. Kap. 1 §. 2. seqq.

nur der Vorzug in den Allodialien sondern auch in den Reichslehen des erloschenen Hauses Thüringens zustehe, so müssen wir uns hierüber weitläuftiger erklären. Vor das erste kommen alle teutsche Gesetze darinnen überein, daß der Sohn die Tochter, diese aber die weitere Anverwande beyderley Geschlechts von der Erbfolge in den Reichsallodien ausgeschlossen habe *). Wir haben davon die deutlichste Beweiße in Händen. Die Häuser Habsburg, Zähringen, Laufenburg, Kyburg, Baaden, Hochberg, Sausenberg, Teck, die sämmtlich von Lamelin, einem Sohn Guntrams des Reichen, ihre Abkunft herleiten **), setzen alles dieses außer Zweifel. Wir müssen uns näher erklären, und sehen, wie es mit diesen Häusern

*) Reinhards Abth. von dem Erbfolg. derer Töchter vor denen Stamm. in teutsch. Reichsalodien K. 1.

**) Hergott geneal. diplomat. Habsburg. T. 1. L. 2. C. 8. Eccard. in origin. Habsburg. austriac. L. 2. C. 1. §. 1. 2. & C. 2. seqq. Berthold. Constantiens. in Chron. ad A. 1074. Guillimann. Habsburg. L. 4. p. 121. Cresius in Chron. Sueu. P. 2. L. 4. c. 7. p. 381. Eccard l. c. C. 2. §. 4. Pistor. in Geneal. Zaringic. T. 3. S. R. G. P. 742. Europäisch. Herold T. 2. P. 507. Berthold. &. Hergott. l. c. Siehe Stammtafeln beym Reinhard. l. c. Nro 1.

sern, nach Abgang der männlichen Linie ergangen seye, und an wen ihre Erbgüter gefallen. Zähringen erlosche zuerst im Jahr 1218. Die Lande dieses ausgestorbenen Hauses, erhielten weder die Stammsvättern von Teck, noch die andere Linien, die mit den ausgestorbenen Familie einerley Stammvatter hatten *), sondern vielmehr die weibliche Erben. Bertold der Fünfte, der letzte seines Hauses, hatte zwey Schwestern die eine Agnes, die andere Anna. Erstere war die Gemahlinn Graf Ego von Freyberg und brachte ihrem Gemahle die ehemalige Zähringische Güter mit, die in Schwaben, Brißgow und Scharzwalde waren **). Die zweyte, Anna, vermählte sich mit dem Grafen Werner von Kyburg und wande demselben die Zähringische Herrschaften, Burgdorf, Thun und Freyburg im Uchtlande zu *). Die herzogliche Familie von Teck endigte sich mit Herzog Friedrich dem Vierten, den einige Ulrich nennen, im Jahr 1432 oder 39 **). Würtenberg hatte bereits einen Theil der Staaten dieses Hauses an sich gebracht, und vereinigte nun-

*) Alleg. cit. v.
**) Lucae Fürstenfal S. 141 seqq.
*) Hergott l. c. L. 1. C. 9. §. 6. p. 57. Lucae l. c. S. 149.
**) Pistor l. c.

nunmehr den Rest dieser Länder durch eine Vermählung mit der teckischen Erbtochter mit seinen Provinzen *). Die Geschichte beobachtet ein tiefes Stillschweigen, von den Bewegungen, die die Stammvätter gegen dieses Verfahren des Hauses Würtenberg sollten vorgekehret haben. Otto Markgraf von Hochberg, gienge als der letzte seines Hauses 1418 in die Ewigkeit, nachdem er 1415 die von dem gemeinschaftlichen Stammvatter erhaltene Güter und die erworbene Herrschaft Usenberg, dem Markgrafen Bernhard von Baaden käuflich überlassen hatte **). Baaden war zwar ein Stammvatter von Hochberg, allein er würde in dem Betracht gedachte Reichslehen *), nicht erhalten haben, wenn die Stadt Freyburg den ihr vorher von dem Markgrafen Otto dem Dritten angetragenen Kauf eingegangen wäre **). Mithin haben die Stammvätter abermalen zu der Veräußerung eines gemeinschaftlichen Erbguts stille geschwiegen. Einen gleichen Fall sehen wir bey Sausenberg, in-

dem

*) Lucae l. c. S. 168. seqq.
**) Idem ibidem S. 482. Imhof notit. Procer. T. 4. C. 8. §. 3.
*) Schilter S. R. G. P. Speci. L. 2. C. 4. §. 3.
**) Spener. oper. Herald. P. Spec. L. 2. C. 4. §. 3

dem diese Länder nach Abgang ihrer Beherrscher vermög eines im Jahr 1490 darüber errichteten Vertrages, 1503 an Baaden fielen. Die einzige Erbtochter Johanna, machte die Sache an den höchsten Reichsgerichten zwar anhängig, allein Baaden behielte zuletzt einen Theil der sausenbergischen Länder, vergliche sich mit den Nachkommen der Johanna, überließe diesen das Fürstenthum Neuburg und zahlte ihnen über dieses eine beträchtliche Summe Geldes von 250000 fl. *). Wir erwarten hier eben den Einwurf nicht, daß dieser Fall mehr wider als vor uns sey, und die Sache des Markgrafens von Meisen völlig begünstige. Denn hat wohl Baaden dieses Land als ein Stammvatter erhalten? Hat es dasselbe nicht lediglich dem Vertrage zu verdanken, den es mit dessen letzten Besitzer Philipp getroffen hatte? Konnte dieser Vertrag wohl gültig seyn, da Sausenberg und die dazu gehörige Landen ein Alodium dieses Hauses war, das Philipp ohne Vorwissen seiner Erbtochter Johanna nicht entäusern konnte. Blieben gedachter Prinzessinn

diese

*) Lucae l. c. S. 189. Schurzfleisch de rebus Badenf. p. 21. 33. 34. Basel. allgem. hist geogra. Lex. 1ster Th. S. 916. Schweder. Theatrum pretenf. T. 2. L. 4. Sect. 2. C. 4. p. 32. seqq. Imhof. l. c. §. 4.

diese alte Erbgüter ihres Hauses nicht jederzeit frey? Würde sich wohl Baaden gegen ihre gerechte Ansprüche haben schützen können, wenn ihre Nachkommen sich derselben im Jahr 1581 nicht freywillig begeben und sich darüber in der Güte gesetzet hätten. Gleiche Fälle werden wir bey allen übrigen Häusern gewahr, die von Lancelin, dem Sohne Guntrams des reichen ihre Abkunft herleiten. Denn die Länder der ausgestorbenen Häuser Laufenburg *), Kyburg **) und anderen kamen theils an die Erbtöchter, theils an Fremde, theils durch Gewalt der Wafen, und nicht durch Erbrecht an Habsburg oder Oesterreich. Endlich erlosche auch dieses letztere im Jahr 1740 mit Kaiser Carl dem Sechsten. Die älteste Prinzessinn gedachten Monarchens, übernahme die Regierung über die Staaten dieses glorwürdigen Hauses und behauptete sich nach einem blutigen Kriege größtentheils darinnen. Viele machten

der

*) Stumpfs schweitzer Chr. 5tes B. K. 3. 7. Durchl. Welt 2ter Th. S. 143.
Imhof. Not. procer L. 2. C. 9. §. 1. Hergott. l. c. L. 4. C. 8. §. 2.

**) Schweder Theat. praetens. T. 1. L. 2. Sect. 1. C. 15. p. 168. Aegid. Tschudi Chron. Mscr. Stumpf l. c. 8. B. S. 266. b. Stettler P. 1. p. 66. 85. 87. 96.

der habsburgischen Erbtochter, Maria Theresia, die vätterliche Staaten streitig, die Stammvättern, das Haus Baaden, bliebe allein dabey ganz unbeweglich. Die nämliche Fälle, biethen sich uns auch in andern Häusern dar, davon wir nur, um alle fernere Weitläuftigkeiten zu vermeiden, Braunschweig *), Catzenelnbogen **), Crichingen und Püttlingen namhaft ***), machen wollen. Hieraus wird ganz offenbar, daß die Stammtöchter vor den Stammvätter jederzeit in denen Reichsalodien einen Vorzug haben müssen. Es wird aber eben so gewiß, daß der Sophia von Brabant und ihrem Prinzen Heinrich dem Ersten, ein viel größeres Recht auf die Erbgüter des ehemaligen Hauses Thüringen, als ihren Stammvättern dem Markgrafen von Meissen und denen übrigen zustehen müsse, die auf die streitige Länder Anspruch machen könnten. Wir erwarten hier den Einwurf nicht, daß die vorhingedachte Beyspiele sich nicht auf den gegenwärtigen Fall anwenden ließen indem man nicht eigentlich sagen könne, daß die streitige Provinzen

*) Alb. Krantz. Saxon. L. 9. C. 36. & 37.

**) Lucae c. l. p. 189. 192. & 93. Müllers Reichstags Theat. 6te Vorstell. K. 12. §. 3.

***) Imhof l. c.

zen Stammgüter seyn. So unerwartet dieser Einwurf wäre, so leicht ließe er sich widerlegen. Denn was sind Stammgüter anders als nur solche, die entweder durch Verheurathung mit Erbtöchtern, oder durch Gewalt der Waffen, oder durch Kauf an eine Familie gekommen sind? Hat der erste Erwerber darüber keine Verordnung getroffen, sondern sie mit seinen übrigen Gütern vereiniget, so werden sie eben dadurch ein Alodium dieser Familie das man nicht ohne Einstimmung aller Glieder dieses Hauses veräußern kann. Da nun Hessen, wie wir bereits in dem gegenwärtigen §. deutlich gezeiget haben, auf vorhin gedachte Art an das Haus Thüringen gekommen ist, da es auf diesen Fuß jederzeit ist beherrschet worden, da es diese Eigenschaft bis zur Erlöschung des thüringischen Mannstamms behalten hat, so muß es auch aus einer ganz natürlichen Folge ein Stammgut dieser Familie seyn. Man wird wohl, wie wir wenigstens vermuthen, aus der Abtretung eines Theiles dieser Provinz an die nachgebohrne Herrn des Hauses Thüringens keine Veräußerung dieser Bezirke machen. Denn da diese Gebiethe nur zur Unterhaltung der jüngeren Prinzen gedachter Familie abgetreten wurden, da die regierende Herrn sich die Hoheit darüber vorbehielten, da sie jederzeit, nach Abgang ihrer

Besitzer mit dem übrigen Hessen wieder vereiniget wurden *), so kann man dieses ohnmöglich vor eine völlige Veräußerung erwähnter Ländereyen halten. Wir haben noch die Frage zu entscheiden, ob der Sophia als der Bruderstochter, oder dem Markgrafen von Meissen als der Schwestersohn Heinrich Raspos, des letztern Beherrschers der hessischen Staaten, das Näherungsrecht auf diese Provinz zustehe. Wir erklären uns vor die erstere, und glauben hierzu durch die stärksten Gründe hinlänglich berechtiget zu seyn. Nach den teutschen und longobardischen Gesetzen, folgten jederzeit die Töchter des Bruders vor den Abkömmlingen der Schwester indem letztere in fremde Familien kamen und sich gleichsam von der väterlichen völlig absonderten **). Sophia kam zwar auch durch ihre Vermählung in ein fremdes Haus, allein dieses hebet doch die alte teutsche Gewohnheit nicht auf, vermittelst welcher sie vor dem Schwestersohne in der Erbfolge den Vorzug haben mußte ***). Ueberdieses streitet die allgemeine Gewohnheit wider unsern Gegner, vermittelst

*) 3ter B. Kap. 1. §. 9. S. 82. §. 8. S. 74.

**) Senkenberg. de succeff. Filiæ vltim. gent. C. 5. §. 55.

***) Idem l. c.

telst welcher die Prinzessinnen nichts von den eigenthümlichen Gütern des Hauses Thüringens erhielten, so lange noch Prinzen vorhanden waren. Dieser Umstand räumet abermalen der Mutter unseres Fürstens vor den übrigen Erben einen grossen Vorzug ein, indem sie, nach dem Tode Heinrich Raspos ihres Oheims und des letzten des thüringischen Mannsstamms, in die Rechte ihres Vatters wieder eintrate. Dieser wurde als der älteste Prinz Hermanns des Ersten, Beherrscher der hessischen und thüringische Staaten *), seine Brüder Conrad und Heinrich wurden mit einigen Erbgütern abgefunden **). Nach dem Tode Ludwigs folgte Hermann der Zweyte, der Bruder unserer Sophia, unter Vormundschaft gedachter seiner Oheim dem Vatter in der Regierung der Staaten seines Hauses ***), und hinterließe gedachten Heinrich als Erben derselben *), der 1247 ohne Erben in die Ewigkeit ein-

gienge



*) 3ter B. K. 5. §. 1. S. 416.

**) Vid. Diplom. in des Aperm. Nachrichten vom teut. Ord. in des Retterers hess Nachrichten N. 3. und 8.
Estor de Statu & orig. Landgr. Hasf. C. 2. §. 15.

***) 3ter B. K. 6. §. 2. S. 522.

*) Ibidem K. 7. §. 2. S. 604.

gienge und das thüringische Haus endigte *). Aus allem diesem folget deutlich, daß die Sophia in die Gerechtsame ihres Vaters als des ältesten Prinzens bey dem Tode ihres Oheims wieder eintreten mußte. Es wird eben so klar, daß sie vor den übrigen einen großen und überwiegenden Vorzug haben mußte, indem ihr Vatter der älteste regierende Landesherr, die Mutter ihres Nebenbuhlers aber nur eine Prinzessinn dieses Hauses gewesen war, die niemalen einen Antheil an der Regierung und Lande gehabt hatte, noch jemalen, den Grundgesetzen und Gewohnheiten des Hauses gemäß, haben konnte. Man siehet aus allen diesem, wie unleugbar die Gerechtsame unserer Fürstinn auf Hessen gewesen und daß dem Hause Meissen nicht einmal ein Vorwand übrig ware auf gedachte Provinz Anforderungen zu machen. Dieser Fürst war von der Stärke der Gründe zu gut überzeuget, die Sophia vor sich hatte, als daß er nur einen Augenblick sollte gereitzet werden, ihr erwähntes Land zu entreißen, ja er hat niemalen darauf Anspruch gemacht **). Einige Chronicken-

**) Ibidem K. 7. §. 6. S. 675. und 676.

**) Estor. origin. iur. pub. Hass. L. 2. C. 13. §. 42. p. 90.
Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie 4te Abth. Kap. 1. §. 14. seqq.

nickenschreiber wollen zwar das Gegentheil behaupten, und verschiedene neuere Geschichtschreiber folgen denselben mit einer gewissenhaften Genauigkeit *). Da aber jene ihre Nachrichten durch keinen gleich zeitigen Scribenten beweisen können, da ihnen eine Urkunde völlig zuwider ist, die Heinrich der Erleuchtete gleich nach dem Tode Heinrich Raspos ausgestellet hat, in welcher er sich nur einen Landgrafen von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, nicht aber Herrn von Hessen nennet **), so kann man auf ein solches Vorgeben gar nicht bauen. Weck ***), Horn *), und der Verfasser der Historie der Pfalzgrafen von Sachsen erschöpfen gleichsam ihren Geist, die Gründe ausfindig zu machen, die dem Markgrafen von Meissen den Besitz der gesammten Staaten des ehemaligen Hauses Thüringens und mithin auch Hessens gewähren sollen, allein sie thun dieses auf eine solche Art, daß sie ihrer Sache mehr schaden als nutzen. Von den Trieben lediglich geleitet, die die stärkste Partheylichkeit in ihnen hervorbringet, sehen sie die Sache auf einer ganz



*) Wecks Beschreibung der Stadt Dreßden. Horn. Hen. illustr. Historie der Pfalzgraf. zu Sachsen.

**) Vid. dipl. ap. Horn. p. 306.

***) Weck l. c. S. 105. seqq.

*) Horn. l. c. p. 67. seqq.

anderen Seite an, als die gesunde und von Vorurtheilen befreyte Vernunft haben will. Sie vertheidigen ihre Sache mit einer gewissen Aengstlichkeit, die schon einen großen Verdacht gegen sie erreget, und uns auf die Vermuthung bringen muß, daß sie von der Gerechtigkeit ihrer Sache selbst nicht überzeuget sind. Sie nehmen die Nachrichten ihrer Vorgänger, ohne sie mit einem von Vorurtheilen befreyten Geiste untersucht zu haben, an, sie folgen sich einander blindlings, sie machen sich der größten Widersprüche und der offenbarsten Irrthümer schuldig, die auch so gar ein Fremdling in der Geschichte bey dem ersten Anblick gewahr werden muß. Ich will nur eines derselben hier gedenken, daraus meine Leser sogleich gewahr werden können, was sie sich von diesen herrlichen Schriften zu versprechen haben. Horn *), Weck und die Historie der Pfalzgrafen von Sachsen **), machen nämlich Hessen zu einem Reichsmannlehn. Welch wichtige Entdekkung ist das nicht, die ihnen die Bewunderung aller ächten Kenner der Geschichte erwerben muß, und die sie lediglich einem, wegen seiner Irrthümmer verewigten Dillich, zu verdanken haben ***).

Was

*) Horn. l. c. C. 3. §. 18. p. 66. Weck l. c. S. 105.
**) Historie der Pfalzgr. von Sachsen S. 156.
***) Dillichs hessische Chronik 2ter Theil S. 142.

Was führen denn wohl unsere erleuchtete Schriftsteller, zur Unterstützung ihrer so unerwarteten Nachricht an? Sie sagen, man könne nicht erweisen, daß nachmalen Hessen dem Reiche zur Lehn seye aufgetragen worden. Dieser Einwurf scheinet mir so wichtig zu seyn, daß ich ihm wirklich nichts anders entgegen zu setzen weis, als die Urkunde, darinnen unser Fürst dem Reiche einen Theil Hessens zur Lehn aufträget und es wiederum empfängt *). Aus allem diesen wird ganz offenbar, was man von den Gründen des Gegentheils halten müsse, zumalen man das Original erwähnter Urkunde in dem gemeinschaftlichen hessischen Archiv zu Ziegenhayn noch jetzo aufbewahret **). Man siehet, daß ihre Gründe zu seicht zu nichtern sind, als daß sie denjenigen die Waagschale halten vielweniger das Uebergewicht geben könnten, die es über sich genommen haben, die Sache der Sophia zu vertheidigen, zumalen das übrige Theil von Hessen, das nicht in erwähnter Urkunde ausgedrücket ist, noch eine Zeitlang ein Allodium bliebe ***), und erst im Jahr 1373 dem Reiche völ-



*) Estor. l. c. L. 3. C. 18. §. 66. p. 127. idem de statu & origine Landg. Hass. C. 3. §. 34. p. 31.

**) Idem ibidem.

**) Vid. diplom. ap. Estor l. c. C. 19. §. 70. p. 136.

lig zur Lehn aufgetragen wurde *). Bey allem dem, was wir von den Gerechtsamen der Sophia und ihres Prinzens auf Hessen und die damit verbundene Grafschaften, gesagt haben, würde es ganz überflüßig seyn, noch etwas weiteres davon zu reden. Jeder unserer Leser, wird nunmehro mit zuverläßiger Gewißheit einsehen können, daß das Haus Brabant, oder vielmehr dessen nachgebohrner Prinz, Heinrich der Erste, der alleinige rechtmäßige Allodialerbe gewesen seye, und daß ihm mithin auch der Besitz von Hessen, als einem ungezweifelten Eigenthumsstück des ehemaligen Hauses Thüringen, zustehen müsse. Wir erwarten hier eben den Einwurf nicht, daß wir uns hierbey zu lange aufgehalten haben. Es ist die Pflicht eines Geschichtschreibers, der die Historie seines Vaterlandes zu entwerfen und die Gerechtsame dessen Beherrscher zu vertheidigen übernommen hat, die Rechtmäßigkeit der Besitzungen dieser erhabenen Fürsten der ganzen Welt vor Augen zu legen. Es ist billig, daß die Völker Hessens einsehen lernen, daß sie das Scepter solcher Prinzen zu verehren das Glück haben, deren große Vorfahren

*) Vid. dipl. in den actis die marburger Succession betreffend doc. ad deductionem causae prin. pert. lit. h. p. 26. Lünigs R. A. vol. 5. 2ter Absch. S. 3.

fahren, so wie sie selbst, jederzeit den Regeln der Billigkeit und der strengsten Gerechtigkeit gefolget sind. Wir können uns nunmehro in dem Beweiß, daß die übrige eigenthümliche Güter des ehemaligen Hauses Thüringen, Heinrich dem Ersten mit dem nämlichen Rechte als Hessen zuständig seyen, desto kürzer fassen.

## §. 6.

### Anfoderungen Heinrich des Ersten auf die Grafschaft Thüringen, die Herrschaft an der Leine und die Mark Duderstadt.

Die ganze Sache kommt nämlich darauf an, ob ermeldete Lande Erb- oder Lehngüter gewesen sind, ob sie die Sophia entweder selbsten, oder einer ihren Nachkommen abgetreten habe, und ob in Betracht derselben die Verjährung Platz gewinnen könne, oder nicht? Von jedem wollen wir etwas ausführlicher reden. Wir müssen vorhero den Unterschied bemerken, der zwischen der Grafschaft Thüringen und der Landgrafschaft gleiches Namens zu finden ist. Von lezterer als einem unstreitigen Reichslehn ist die Frage dermalen noch nicht, sondern vielmehr von der ersteren. Wir wollen hierbey den nämlichen Beweiß als bey Hessen einschlagen, indeme dieses der einfa-

cheste, aber auch bündigste Beweiß ist, den man nur gebrauchen kann. Lasset uns in die ältere Historie Thüringens zurückgehen. Lasset uns die Begebenheiten des Thüringischen Hauses, in soweit sie zu unserm Vorhaben gehören, wieder in das Gedächtniß rufen. Dieser war Ludwig der Erste, oder der Bärtige, der 1025 nach Thüringen kam *). Er brachte in den nunmehrigen Sachsengothaischen Aemtern Ichtershausen, Schwarzwald, Georgenthal, Reinhardsbrunn und Tenneberg beträchtliche Güter an sich **). Da er diese zum Theile von dem Grafen Bußo von Gleichen, und Günthern von Hessenburg, zum Theile aber auch von andern Grafen und Herrn, die in dieser Grafschaft ihre Güter hatten, erkaufte ***); so machte er sie eben dadurch zu eigenthümlichen Gütern seines Hauses. Die Freygebigkeit des damaligen Beherrschers der Teutschen, Conrads, gab unserm Grafen noch mehrere Gelegenheit seine Besitzungen in gedachter

*) 2ter Band 3ter Abschn. Kap. 1. §. 3. S. 771. und 772.

**) Tenzel. Supplem. hist. pol. Tom. 2. p. 392.

***) vid. Diplom. ap. Tenzel. l. c. hist. Landgr. Thur. C. 11. Edit. Pist.

dachter Provinz zu erweitern. Wir wollen hier nicht gedachte Güter namhaft machen, sondern uns nur auf die desfals ausgefertigte Schenkungsurkunde berufen *), die es zugleich außer allen Zweifel setzen wird, daß sie Erbämter seiner Familie geworden sind. Er erhielte durch den, mit dem Bardo, Erzbischoffen von Maynz, wegen der Wichmannischen Güter getroffenen Tausch, einen beträchtlichen Zuwachs **). Alles dieses wurde bald hernach im Jahr 1039, von Conrad dem Zweyten, in eine unabhängige Erbgrafschaft seines Hauses verwandelt ***), und durch den Nachfolger erwehnten Monarchens 1044 auf das neue bestätiget ****). Hieraus folget ganz offenbar, daß die Grafschaft Thüringen ein eigenthümliches Gut dieser Familie seyn müsse. Lasset uns nun sehen, ob die Grafschaft Thüringen bis zur Erlöschung dieses Hauses, die Eigenschaft eines eigenthümlichen Gutes behalten habe. Der Beweiß dieses Umstandes, fällt eben nicht schwer.

*) T. 3. Script. Franc. p. 635. Blondell. T. 2. General. plen. assert. p. 33. 34.

**) 2. B. l. c. §. 5. S. 780.

***) Paullin. Annal, Isenac, p. 9.

****) Tenzel. l. c.

schwer. Die Hauptsache kommt nämlich darauf an, ob die Grafschaft Thüringen zu der Zeit die Natur eines eigenthümlichen Gutes behalten habe, als die Landgrafschaft gleiches Namens damit verbunden wurde, und ob sie von deren Regenten nach der Hand dem Reiche zur Lehn aufgetragen worden sey. Viele glauben zwar, die Grafschaft Thüringen habe damals aufgehöret ein Alodium zu seyn, als deren Regenten die Landgräfliche Würde damit vereinigten *). Allein diese haben keinen andern Grund zu ihrer Vermuthung, als die unnützliche Ueberlieferungen, die sie, ohne sich mit deren Untersuchung lange abzugeben, ohne Bedenken aufgezeichnet haben. Man kann sich von dem Ungrunde dieses Vorgebens gar leicht überzeugen, wenn man sich nur die Mühe geben will, diejenige Schriftsteller zu Rathe zu ziehen, die die Landgrafschaft von der Grafschaft Thüringen sorgfältig unterscheiden **). Die Vermuthung Ayermanns, daß die Erbgrafschaft Thürin-

*) Hundesh. kurze Untersuchung der Trennung der Landgrafsch. Hessen und Thüringen 1ter Absch.

**) Chron. Erford. ad Ao. 1047. p. 100. Schannat. vind. litt. coll. 1. cf. ad Ao. 1250. p. 103. Hist. Landgr. Thuring. c. 56. Hundesh. l. c.

Thüringen damalen zu einem Fürstenthum erhoben, und als ein solches in ein Reichslehn verwandelt worden sey *), kann gar nicht gegen uns angeführet werden. Denn die kaiserliche Lehnbriefe, darauf sich doch unser Schriftsteller beruft, machen nicht die Alodialgrafschaft, sondern nur die Landgrafschaft Thüringen, und die von dem Reiche abhangende Güter zu Reichslehn **). Das Vorgeben Ayermanns ist wider das alte Reichsherkommen. Denn niemalen wurde ein Alodialgut dadurch lehnbar, daß ein Reichslehn damit vereiniget würde. Einige Beyspiele werden die Sache außer allen Zweifel setzen. Braunschweig, das man unsjezuweilen unter dem Namen des Herzogthums Sachsen an der Weser kennbar machet, wurde durch die Vereinigung der Reichslehen Engern und Westphalen, mit demselben kein Reichslehn, sondern behielte die Natur eines eigenthümlichen Gutes. Man konnte es mithin Heinrich dem Löwen, als man ihn in die Acht erklärte, und ihm unter dem Vorwand eines Lehnfehlers, aller seiner Reichs-Lehn beraubete,

*) Ayermanns Hess. Hist. 3te Abth. 2tes Kap. §. 9. S. 193. Anmerk. 2.

**). vid. Dipl. ap. Ayerm. l. c.

bete, nicht entziehen *). Die Grafschaft Winzenburg wurde kein Stück der Landgrafschaft Thüringen, als sie mit derselben verbunden wurde, sondern wurde nur ein Erbstück deren Beherrscher **). Die Grafschaft Sommerseburg wurde kein Reichslehn, ohnerachtet die Pfalzgrafschaft Sachsen damit vereiniget wurde ***). Hessen verlohr nicht die Natur eines Erbguts des Thüringischen Hauses, als es mit der Landgrafschaft Thüringen einerley Beherrscher hatte ****), sondern kam als ein solches an die Alodialerben gedachter Familie †). Wir könnten noch durch viel mehrere Beyspiele, die sich uns in Menge darbiethen, unsern Satz bewehren, daß die Alodialgüter, durch Vereinigung der Reichslehn mit denselben, nicht die Beschaffenheit eigenthümlicher Güter verlieren. Allein diese würden bey dem bereits gesag-

ten

*) Origin. Guelf. T. 3. L. 7. c. 1. §. 85. p. 104.

**) 3ter B. Kap. 1. §. 4. S. 48.

***) Kettneri Antiquit. Quedlinb. p. 46.

****) 3ter B. Kap. 1. §. 5. S. 57.

†) Ayermann l. c. §. 11. 4te Abtheil. Kap. 1. §. 9. Estor. de statu et orig. Langr. Hass. c. 2. §. 17. seq. Hundesh. l. c. §. 7. seq. aliique.

ten ganz überflieſsig seyn. Wir haben noch den Beweiſs vor uns, daſs die Regenten der Grafschaft Thüringen, diese niemalen dem Reiche zur Lehn aufgetragen haben. Die Führung desselben ist eben nicht schwer. Denn da die Geschichte von dem Umstande völlig schweiget, daſs erwähntes Land von dessen Beherrscher dem Reiche zur Lehn seye übertragen worden, da sich uns vielmehr verschiedene Scribenten darbiethen, die das Gegentheil behaupten, da diese die Grafschaft von der Landgrafschaft jederzeit sorgfältig unterscheiden *), so muſs erwähntes Land, bis zum Abgang des thüringischen Hauses, ein Alodium geblieben seyn. Den Einwurf, den man uns daher machen könnte, daſs sich die Sophia in ihren Urkunden Landgräfinn von Thüringen, nicht aber Gräfinn dieses Landes genennet habe **), und daſs sie dieses in der Absicht gethan habe, dadurch anzuzeigen, daſs sie zwar Anforderung an die Landgrafschaft und die damit verbundene Reichslehn, nicht aber an die Grafschaft Thüringen mache, kann man leicht begegnen. Heinrich der Löwe und seine Prinzen, nannten sich Herzoge von Sachsen,

*) Hundeshagen l. c. §. 11. Ayermann l. c. 4te Abth. Kap. 1. §. 11. Estor l. c. §. 13.

**) vid. Dipl. ap. Ayerm. l. c. et Estor. l. c. § 42.

sen, ohnerachtet sie nur den Alodialtheil dieser Provinz im Besitz hatten. Sophia, ihr Prinz Heinrich der Erste, und dessen Nachkommen unterzeichneten sich in ihren Urkunden, Landgrafen von Hessen *), und dennoch ist es zuverläßig gewiß, daß Hessen als eine Landgrafschaft erst im Jahr 1373 ein völliges Reichslehn geworden sey **). Hieraus folget, wie nichtig erwähnter Einwurf seyn müsse. Heinrich der Erleuchtete sahe die Gerechtigkeit der Anforderungen der Sophia zu gut ein, als daß er sich anfänglich in den Sinn sollte kommen lassen, die thüringische Alodialgüter, als einen Anhang der Landgrafschaft gleiches Namens anzusehen. Die Anwartschaft, die der Markgraf von Meissen von dem damaligen Beherrscher Teutschlands in dem Falle auf die Reichslehen des Hauses Thüringen erhalten haben soll, wenn sein Oheim als der letzte dieser Familie ohne männliche Erben abgehen sollte, kann gar nicht gegen uns angeführet werden. Man lese diese Urkunde selbst und sage mir, ob sie etwas anderes als die Landgrafschaft Thüringen, die Pfalz-

*) vid. Diplom. in der beurkundentl. Nachricht vom teutschen Reich, in der Beylage Nr. 19. 40. 163. 170. 171. 173. 177. 154.

**) vid. Diplom. in Lünigs Reichsacht. 5ter Band, 2te Abth. S. 3.

Pfalzgrafschaft Sachsen und die damit verbundene Reichslehn in sich schließe *). Gesetzt, der Monarch habe den Markgrafen von Meissen mit den eigenthümlichen Gütern des ehemaligen Hauses Thüringens belehnet, was würde der Gegentheil durch diese Urkunde gewinnen, wenn er sie auch gleich darbringen könnte? Gewiß, weniger wie nichts. Konnte Friedrich der Zweyte dieses wohl thun, und würde diese Handlung gedachten Kaisers wohl gültig gewesen seyn, wenn sie wirklich erfolget wäre **)? Eben so wenig wie gedachter Monarch, konnte Heinrich Raspo die Allodialgüter dem Hause Meissen zuwenden. Dieser Fürst hat unsere Sophia zwar alles entzogen, was ihm nur möglich war, allein die Erbgüter mußte er ihr laßen ***). Ja, Heinrich der Erleuchtete hat nicht einmal einen Anspruch darauf gemacht ****). Würde ihm wohl unsere Sophia die Vormundschaft über ihren Prinzen übertragen haben, wenn dieses

geschе-

*) Horn. Henr. illustr. p. 304 et 5.
**) Ayermanns Einleitung zur Hessisch. Hist. 4te Abtheil. Kap. 1. §. 9. Estor.
***) Ayermann et Estor l. c.
****) Estor. orig. jur. publ. Hass. T. 2. c. 13. §. 42. Ayerm. l. c. §. 14. seqq.

geschehen wäre? Müssen wir uns nicht vielmehr einen ganz andern Begrif von dieser staatsklugen Fürstinn machen, als daß wir auch nur einen so falschen Schritt gegen die Staatskunst von ihr vermuthen könnten. War sie denn eben in diesem Stücke an den Markgrafen von Meissen gebunden? Konnte sie, als die wahre Erbinn dieser Provinzen, sie nicht selbsten verwalten, und sie auf die Art fort regieren, als sie bishero gethan hatte, oder sie einem andern übertragen? Man siehet mithin aus allen diesem, wie bodenloß die Einwürfe des sonsten so einsichtsvollen Horn seyn müssen, die er gegen alles dieses erreget. Sie sind zu nüchtern, zu seicht, als daß wir uns die Mühe geben solten, sie zu widerlegen. Man überdenke nunmehro die von uns angebrachten Gründe noch einmal, mit einem von Vorurtheilen völlig befreytem Grunde; man vereinige damit diejenige, die wir in dem vorhergehenden §. angeführet haben; man wäge die Stärke und die Schwäche beyderseitigen Gründe auf das genaueste gegen einander ab, und fälle alsdenn ein unpartheyisches Urtheil, auf wessen Seite sich das Recht schlage. So unleugbar die Gerechtsame unserer Fürstinn und ihres Prinzens sind, die sie auf die Grafschaft Thüringen machen könnten,

und

und so gewiß es ist, daß sie darauf eben so gut als auf Hessen und die übrige Alodialstücke Anspruch zu machen berechtiget wären; so wollen wir doch, in Betracht der Grafschaft Thüringen, daraus keine Folgerungen machen. Sophia und ihre Nachkommen haben ihre Gerechtsame auf gedachte Provinz dem Hause Meissen übertragen, und sich mithin derselben begeben. Die hierüber errichtete Verträge sind durch die nachmaligen Friedensschlüsse bestätiget worden, und haben durch die darauf erfolgte Erbverbrüderungen und Bündnisse, wie die Folge zeigen wird, eine unbewegliche Stärke erhalten. Es ist nicht unsere Sache, dasjenige umzustossen, was auf so unbeweglichen Pfeilern ruhet. Diese schwache Bemühungen gehören vor unsere Gegner, diese mögen sich mit solchen ihnen so würdigen und ihnen angemessenen Gegenständen lediglich beschäftigen. Sie mögen sich in diesem für sie so grenzenlosen Feld völlig verlieren, ihren Geist ermüden und ihren Witz erschöpfen, um die Gerechtsame des Hauses Meissen auf die gesamte Staaten der ehemaligen Landgrafen von Thüringen darzuthun. Wir sehen alle die schwache Bemühungen mit einem gewissen Mitleiden an, die sich der Gegentheil giebet, die Gerechtsame des Hauses Hessen auf

die Alodialgüter der thüringischen Familie zu untergraben. Sie sind zu einleuchtend, sie halten gegen die strengste Untersuchungen gar zu gut die Probe, und sind zu unbeweglich befestiget, als daß die widrige Scribenten nur einen Schatten von einer gegentheiligen Vermuthung zeigen könnten. Wir haben uns bis dahin bemühet, die Gerechtsame Heinrichs des Ersten auf Hessen und die Grafschaft Thüringen, oder auf solche Provinzen, ausser allen Zweifel zu setzen, die gedachter Fürst und seine Nachkommen theils besitzen, theils an Meissen selbsten abgetreten haben. Lasset uns nunmehr zu dem übrigen Theile der Erbgüter des Hauses Thüringen zu der Herrschaft an der Leine und der Mark Duderstadt, oder zu solchen Ländern übereilen, die die Herzoge von Braunschweig dem Hause Hessen entzogen haben. Lasset uns die Gerechtsame Hessens Fürsten auf gedachte Länder in Erwegung ziehen. Lasset uns sehen, ob deren Beherrscher künftighin vor den Anfoderungen des Hochfürstlichen Hauses Hessen sicher seyn können. Lasset uns sehen, ob die Verjährung in diesen alten Stammgütern des Hauses Thüringens, Platz greife oder nicht.

## §. 7.

## Fortsetzung.

Ehe wir den Beweiß führen, daß erwehnte Länder Erbgüter des Hauses Thüringen gewesen seyn, müssen wir darthun, das gedachte Familie bey ihrer Erlöschung wirklich in dem Besitz derselben gewesen. Wir müssen uns wegen beyder etwas weitläuftiger erklären. Daß das Haus Thüringen in dem Besitz der Herrschaft an der Leine gewesen sey, daran lassen uns die beyden Urkunden nicht im geringsten zweifeln, die Herrmann der Zweyte, der Bruder der Sophia, in Betracht dieses Landes, ausgestellet hat. In demselben erblicken wir die deutlichsten Beweise seiner Herrschaft *). Scheid erreget zwar dagegen allerhand Zweifel, und will nicht zugeben, daß Herrmann der Zweyte eine Herrschaft an den Ufern der Leine besessen habe, wo wir Göttingen und andere benachbarte Oerter antreffen **). Allein seine Gründe, damit er seine Meynung zu bewähren gedenket, sind so seicht, daß sie bey einer ge-



*) Vid. diplom. in Schumachers Vergrösserung des Hauses Sachsen. p. 3. 4. et 35. Schmink. M. H. P. 2. p. 400.

**) Schumacher l. c. S. 16. seqq.

nauen Untersuchung, die Probe nicht halten. Wir haben sie an einem andern Orte widerleget, und gewiesen, daß von keiner andern Herrschaft, als der eben erwehnten, hier die Rede seyn könne *), mithin ist es zuverläßig, daß die Landgrafen von Thüringen in dem Besitz erwehnten Landes müssen gewesen seyn. Lasset uns nun sehen, wie sie dazu gekommen sind. Den ersten Fuß den die Landgrafen von Thüringen in der Gegend erhielten, wo wir dermalen das Land an der Leine antreffen, gabe ihnen die Hedewig, die Gemahlinn Ludwig des Ersten. Diese brachte gedachtem Fürsten, außer andern Gütern, die Grafschaft an der Werra zu **), zu welcher neben andern Oertern Münden ***), und beträchtliche Bezirke an der Leine gehöreten ****). Diese wurden durch den Antheil um ein Ansehnliches erweitert, den Ludwig der Erste von den Ländern des in die Acht erklärten Grafen von Winzenburg, Herrmann des Zweyten, erhielte †). Es würde ganz überflüßig seyn, hier zu erweisen, daß ermeldete Grafen in dem Besitz der

*) 3ter B. K. 6. §. 10. S. 577. seqq.
**) 3ter B. Kap. 1. §. 8. S. 72. seqq.
***) 3ter B. Kap 1. § 8. S. 78.
****) Schumacher l. c. S. 18. seqq.
†) 3ter Band. l. c. §. 4. S. 33 und 48.

sitz der Gegend gewesen sind, wo wir dermalen das Land an der Leine antreffen. Wir haben dieses bereits an einem andern Orte weitläuftig erwiesen, und brauchen uns nur auf diese Stelle lediglich zu berufen *). Der Beweiß ist uns vielmehr übrig, daß der Antheil der Grafschaft Winzenburg, der an den Ufern der Leine dahinlage, an das Haus Thüringen gekommen sey. Es ist bekannt, und von uns bereits hinlänglich erwiesen worden **), daß man einen beträchtlichen Theil der Länder der ehemaligen Grafen v. Winzenburg, in dem vor Zeiten so benamten Nordthüringen, an dem Leineberge, in der Gegend suchen müsse, wo wir dermalen Göttingen finden. Da nun Ludwig der Erste die Länder Herrmann des Zweyten von Winzenburg erhalten hat ***), und wir keine andere Herren an diesen Ländern Antheil nehmen sehen, als daß der Hauptort derselben, Winzenburg, bey völligem Abgang dieser Familie, als ein eröfnetes Lehn, an das Stift Hildesheim gefallen sey ****); so kön-



*) Idem l. c. p. 37. seqq.

**) Ibidem.

***) Chron. Mon. ser. ad A. 1230.
3ter Band, K. 1. §. 3. und 4. S. 33 und 48.

****) Büschings neue Erdbeschreibung, 9ter Theil.
S. 2543. S. A.

nen wir daraus den richtigen Schluß machen, daß Ludwig das nämliche Land an der Leine müsse erhalten haben, davon hier die Rede ist. Hierzu kommen noch die Zeugnisse verschiedener zuverläßiger Scribenten, die einhellig versichern, daß von keinem andern Lande hier die Rede sey, als von demjenigen, das an dem Ufern der Leine hinlieget *). Von welchem Lande kann man auch die ewige Streitigkeiten besser als der ermeldeten Provinz verstehen, die mit so vieler Verbitterung zwischen Thüringen und Braunschweig, der Grenze wegen, geführet wurden **). Man kann die schon benamte Urkunden Herrmann des Zweyten nicht gegen uns anführen, darinnen er sich einen Herrn des Landes an der Leine nennet ***). Man darf daraus nicht folgern, Herrmann ist der erste unter den thüringischen Prinzen, die sich von benamter Herrschaft nennen, mithin ist er der erste Erwerber derselben, und kann es also Ludwig

*) Schumachers Nachricht und Anmerkungen zur Sächs. Hist. 3te Samml. S. 19 und 20. 1ste Anmerkung dessen Vergrösseruug, Seite 19. alia.

**) Origin. Guelf. T. 4. Præf. p. 173.

***) Schumachers Vergrösserungen und Schmink. l. c.

Ludwig der Erste nicht seyn. So scheinbar dieser Einwurf wäre, so wenig hält er bey einer genauen Untersuchung die Probe. Wer versichert uns denn, daß alle Urkunden unsere Tage erreichet, die die Landgrafen von Thüringen jemalen ausgestellet haben? Wer ist uns Bürge davor, daß unter den fehlenden nicht solche seyn solten, die erwehnte Herrschaft nicht insbesondere angehen, und darinnen sich deren Regenten nicht von gedachtem Lande nennen solten? Wurde Ludwig der Erste nicht durch seine Gemahlinn der erste Erwerber der Grafschaften Gudensberg und Werra *)? und kann man wohl Urkunden darbringen, darinnen sich gedachter Fürst von diesen Ländern genennet habe? Heinrich Raspo der Zweyte, zweyter Prinz gedachten Fürstens, hat sich zwar nach deren Erlangung davon genennet **), allein kaum waren sie durch seinen unbeerbten Tod mit Hessen wieder vereiniget worden ***), als diese Benennung, so viel uns wenigstens wissend ist, aufhörte. Hieraus folget, wie wenig der Einwurf zu be-



*) 3ter Band, §. 8. S. 76. seqq.

**) Ebendaselbsten, §. 9. S. 89.

***) Ebendaselbsten, S. 82.

deuten habe, den man uns aus der Benennung Herrmann des Zweyten, als eines Herrns an der Leine machen könnte. Lasset uns vielmehr andere Gründe ausfindig machen, die erwähnten Fürsten mögen gereitzet haben, sich von gedachtem Lande zu nennen. Der Anherr unseres Herrmanns, Ludwig der Erste, hatte bereits mit seiner Gemahlinn Hedwig, und nach der Hand durch die Achtserklärung des Grafen von Winzenburg, erwähnte Herrschaft erhalten wie wir bereits erzählet haben. Seit dieser Zeit entstunden beständige Zwistigkeiten wegen der Gränze zwischen den Häusern Thüringen und Braunschweig. Herrmann legte durch seine Verbindung mit Helena, der Prinzessinn Ottos von Braunschweig und Lüneburg, diese Zwistigkeiten bey, und brachte vermuthlich eben dadurch denjenigen Theil des Landes an der Leine wieder an sein Haus, der seinen Vorfahren von den Herzogen von Sachsen und Herrn von Braunschweig ware entrissen, und bis dahin vorenthalten worden *). Herrmann von der lebhaftesten Freude mit fortgerissen, ein so altes Familiengut mit seinen Provinzen völlig wieder vereinigen zu können, wünschte eine bequeme Gelegenheit zu haben das Andenken dieser Vereinigung zu verewigen.

*) 3ter B. Kap. 6. §. 10. S. 578. seqq.

ewigen. Sie both sich ihm gar bald in dem zwischen dem Herrn von Plesse und dem Kapitul zu Nordheim getroffenen Kaufcontract dar. Der Fürst ergriffe sie mit Freuden, bestätigte den Contract und nennte sich in den hierüber ausgefertigten Urkunden, einen Herrn der Herrschaft an der Leine. Dieses sind unsere Gedanken, von einer so verwirrten und dunkelen Stelle. Aus allem diesen wird ganz sichtbar, daß Herrmann nicht der Erste Erwerber gedachten Landes seyn könne, es wird offenbar, daß es ein eigenthümliches Gut des thüringischen Hauses seye. Es wird aber auch klar, wie der sonst so einsichtsvolle Schumacher sich dießmalen irret, wenn er dem Hause Braunschweig einen Theil dieses Landes zueignet, und glaubet, daß Herrmann demselben solches erhalten habe *). Nein, dieser Fürst hat vielmehr bey seiner Vermählung weiter nichts als dasjenige wieder erhalten, was man seinem Hause so lange Jahre vorenthalten hatte. Lasset uns nunmehro zu dem Beweise eilen, daß gedachte Herrschaft bis zur Erlöschung des thüringischen Mannsstamms, ein Alodium geblieben seye. Die Führung desselben ist leicht. Denn da alle Scribenten von dem Umstande ein tiefes Stillschweigen beobachten, daß die Herrschaft

an

*) Schumachers Vergrösserungen ꝛc. S. 19.

an der Leine von ihren Beherrschern dem Reiche zur Lehn sey aufgetragen worden, da sie weder in der Anwartschaft, die Meissen auf die Reichslehn erhielte, eingeschloßen war, noch darunter begriffen seyn konte; da der Markgraf von Meissen niemalen aus diesem Grunde darauf Anspruch mache, so folget, daß es bis zum Abgang des Hauses Thüringen, die Eigenschaft eines Erbguts dieser Familie müsse behalten haben. Die Folgen die hieraus vor Hessen fließen, sind leicht einzusehen. Denn ist die Herrschaft an der Leine, ein Alodium des thüringischen Hauses hat sie die Eigenschaft eines Erbguts bis zur Erlöschung des Mannsstamms gedachter Familie behalten, so mußte auch die einzige Alodialerbinn erwähnten Hauses darinnen folgen. Diese war, wie ich bereits erwiesen habe *), die Sophia von Brabant. Mithin waren es Stammgüter dieser Fürstinn, und nichts konnte ihr das Recht darauf als nur der einzige Umstand rauben, wenn sie entweder selbsten, oder einer ihrer Nachkommen darauf zum Vortheil eines andern Verzicht geleistet, oder einem dritten es abgetreten hätte. Daß aber beydes niemalen geschehen seye, das haben wir bereits an einem andern Orte so weitläuftig gezei-

*) §. 5.

gezeiget *), daß wir uns lediglich darauf berufen können. Mithin ist nichts zuverläßiger, als daß Hessens Fürsten dieses alte Erbgut ihrer Stammmutter, wenn sich nur Zeit und Umstände darzu darbiethen sollten, wieder zurückfordern können. Oder kann etwan die Verjährung, oder ein langwieriger Besitz des Gegentheils, ihnen ihr Recht dazu rauben? Keines von beyden. Wir müssen uns hierüber näher erklären. Es sind verschiedene berühmte ältere und neuere Rechtsgelehrte und andere Männer von einer tiefen und ausgebreiteten Einsicht, die einhellig behaupten, daß die Verjährung oder der langwierige Besitz, zumalen in Betracht der Länder zwischen zweyen freyen Völkern, keinen Platz greifen könne **). Das Ansehen derselben ist so allgemein, daß wir weiter nichts nöthig haben, als deren Namen zu nennen, um unumstößlich darzuthun, daß die Verjährung

*) 3ter Band, Kap. 6. §. 10. S. 390. seqq.

**) Grotius de jur. bel. ac pac. L. 2. C. 4. §. 1. seqq. Idem in Append. epist. 738. A. 1644. Petr. Putean. in disput. in opere touchant les Droits du Roy tres chretien. Vasquius 2. controvers. 31. C. 28. Ludwig. de civitat. dispar. nex. cum S. R. I. c. 6. §. 27.

jährung zwischen zweyen unabhängigen Völkern oder auch Fürsten, keinen Platz greifen könne. Die Gründe dieser vortrefflichen Männer sind so beschaffen, sie sind so bündig und überzeugend, daß sie uns nicht einmal eine Vermuthung von dem Gegentheil übrig lassen. Diese auf das neue hier zu zergliedern, würde zu weitläuftig fallen. Wir müßten eine juristische Abhandlung entwerfen, wenn wir diese in ihrer ganzen Ausdehnung vor Augen legen wollten. Welche unserer Leser erwarten wohl diese in einer Geschichte der Hessen? Würden wir uns nicht dem gerechten Tadel derselben aussetzen, wenn wir eine solche Untersuchung hier einrücken wollten? Lasset uns vielmehr nur einige Beyspiele hier nahmhaft machen, dadurch wir unsern Satz noch mehr bestätigen können. Die alte und neue Geschichte biethen uns deren in Menge dar. Lasset uns nur einige von denselben hineinrücken. Diese werden genug seyn, alles in ein helleres Licht zu setzen. Selbst das Haus Braunschweig, giebet uns hierzu die bequemste Gelegenheit. Besitzet Hannover nicht das Herzogthum Sachsenlauenburg, als ein altes Eigenthum seines Anherrns Heinrich des Löwen? Hat man nicht in diesem Betracht, nachdem man beynahe zweyhundert Jahre verabsäumet hatte, dieses Land zurück zu fodern,

mit

mit dem Herzog Erich von Lauenburg 1369 sich dahin verglichen, daß nach Abgang seines Stammes das Land an die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg fallen solte. Hat nicht Georg Wilhelm, Herzog zu Zelle, aus diesem Grunde, nach völligen Abgang des Lauenburgischen Hauses, diese Provinz 1690 in Besitz genommen *)? Was hindert uns, auf die Landschaft an der Leine eine gleiche Anwendung zu machen? Was hindert das Hochfürstliche Haus Hessen, ein so altes Erbstück seiner Stammmutter mit dem nämlichen Rechte wieder zurück zu fodern, als das Haus Braunschweig und Lüneburg das Herzogthum Sachsenlauenburg? Da Hessens Fürsten, als Reichsglieder, mit den nämlichen ja wohl noch grösseren Vorzügen als die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg prangen, so müssen ihnen auch die nämlichen Vortheile als jenen zufliessen. Wir erwarten hier den Einwurf nicht, daß sich dieser Fall, in dem Betracht, nicht auf die Herrschaft an der Leine passe, indem Braunschweig sich in viel kürzerer Zeit um die Erbfolge

*) Struvii corp. histor. germ. Serm. 10. Sect. 11. §. 71. p. 4041.
Büschings neue Erdbeschreibung, 10ter Theil. S. 2551.

folge in Lauenburg beworben habe, als das Hochfürstliche Haus Hessen seine Gerechtsame auf die Herrschaft an der Leine wieder geltend machen würde. Kann wohl dieses gegen uns angeführet werden, da uns die Geschichte Beyspiele darbietet, daß die Grossen der Erden ein Land wieder zurück fodern das ihre Vorfahren ehemalen besessen haben, ohnerachtet man einige hundert Jahre länger hat vorbey fliessen lassen, seine Gerechtsame auf dasselbe auszuführen, als Hessens Regenten auf die Herrschaft an der Leine. Hat Frankreich in dem siebenzehnten Jahrhundert seine Gerechtsame nicht auf die Provinz Catalonien in Spanien, von den Zeiten Karls des Grossen hergeleitet *). Ist es nicht ganz zuverläßig, daß, da die Verjährung zwischen zweyen Völkern keinen Platz findet, man seine Gerechtsame auf ein Land, zu jeder Zeit wieder zurück fodern könne; uns ist es nicht einerley, ob dieses bald oder in viel späteren Zeiten geschiehet. Wir könnten noch mit viel mehreren Beyspielen unsern bis dahin geäußerten Satz bestätigen, wenn nicht die angeführten hinlänglich wären, denselben außer allen Zweifel zu setzen. Mithin kann eine vorgeschützte Verjährung denen Gerechtsamen gar nicht

*) Grotius in Append. epist. l. c.

nicht nachtheilig seyn, die man hessischer Seits auf die Herrschaft an der Leine zu ewigen Zeiten behalten wird. Man könnte zwar auf die Vermuthung gerathen, daß Herrmann der Zweyte seiner Gemahlinn, Helena, die Landschaft an der Leine abgetreten habe, und daß sie hierdurch, da ihre Ehe unfruchtbar war *), an ihr väterliches Haus gekommen sey. Allein, wo sind diese Beweise hiervon? Gesetzt, aber nimmermehr zugegeben, diese Abtretung wäre wirklich erfolget, wie höchst nichtig, wie ungültig würde die ganze Handlung gewesen seyn. Konnte Herrmann vor sich alleine eines der ältesten Familiengüter seines Hauses veräußern? Mußte er nicht vielmehr die Einwilligung aller thüringischen Prinzen und Prinzessinnen zu dieser Veräußerung haben, wenn sie rechtskräftig seyn sollten? Wir fodern die Gegner auf, uns auch nur eine einzige Urkunde hiervon vor Augen zu legen. Wir haben vielmehr die deutlichste Beweise in Händen, daß das Haus Thüringen diese Landschaft, bis zu seiner Erlöschung, besessen habe, und daß die Herzoge von Braunschweig sich derselben, wenigstens zum Theile, vermuthlich erst im Jahr 1248. und mit-

*) 3ter B. Kap. 6. §. 10. S. 593.

mithin um die Zeit sich unterwürfig gemacht haben *), da sie die Mark Duderstadt mit ihren Staaten vereinigten **). Wir kommen nunmehro zu den Gerechtsamen Hessens, auf lezteres Land selbsten, über. Vorhero aber müssen wir sehen, wie Heinrich Raspo, der lezte Beherrscher der thüringischen Provinzen, dasselbe erhalten habe. Eine von der Gertrud, der Aebtissinn von Quedlinburg und leztere Besitzerinn desselben, ausgestellte Urkunde, giebet uns von allem umständliche Nachricht. Wir sehen daraus, daß der lezte Regent Thüringens, dieses Land 1241. gegen Erlegung von 1120 Mark, einer damalen überaus beträchtlichen Summe, erhalten habe, und daß er damit von gedachter Aebtissinn sey belehnet worden ***). Da gedachter Fürst erwehntes Land, nicht als ein Lehn für sich und seine Familie, noch unter der Bedingung übernommen hat, daß er nach Erstattung des Kaufpreises es dem Stifte wieder einräumen sollte, so muß man diese Belehnung lediglich für eine feyerliche Uebergabe der Mark

*) Schumacher l. c. p. 20.

**) Origin. Guelf. T. 4. p. 70.

***) Origin. Guelf. T. 4. p. 225. N. 105. Kettneri Antiquit. Quedlinb. p. 272.

Mark Duderstadt halten. Wir sehen aus dieser Urkunde, daß sich das Stift Quedlinburg seines Eigenthums auf dieses Land völlig begeben, es dem Hause Thüringen, ohne einzigen Vorbehalt, übergeben, und daß es dadurch eben so wohl ein eigenthümliches Gut gedachter Familie als die übrige Erbgüter dieses Hauses geworden sey. Da nun Sophia, Herzoginn von Brabant die einzige Allodialerbinn des Heinrich Raspos ware *), so mußte auch diese in erwähnter Provinz so lange folgen, bis man uns ein Document vor Augen legen wird, daß der erste Erwerber dieses, gedachter Fürst, es wieder veräussert habe. Die Verjährung kann hier keinen Platz greifen, indem diese, dem übereinstimmenden Zeugnisse der älteren und neueren Rechtsgelehrten, wie wir schon angeführet haben, unter freyen Völkern keine statt findet **). Lasset uns sehen, ob die Art und Weise, wie Braunschweig dieses Land erhalten, dem Hochfürstlichen Hause Hessen sein Recht darauf rauben könne. Dieses geschahe im Jahr 1248 ***). Wir haben zwar



*) §. 5.

**) Grotius. Ludewig. Vasquius et Suteanus l. c.

***) Origin. Guelf. T. 4. p. 70.

dermalen zu wenig Nachrichten in Händen, als daß wir uns in eine weitläuftige und umständliche Erzählung dieser merkwürdigen Begebenheit einlassen könnten; allein wir glauben, daß sich Otto von Braunschweig dieser Provinz bald nach dem Tode ihres Beherrschers bemeistert habe. Dieser Prinz, der schon lange auf eine so bequeme Gelegenheit mochte gewartet haben, ein ihm so wohl gelegenes Land mit seinen Staaten zu vereinigen, war zu einsichtsvoll, seinem Interesse zu sehr ergeben, als daß er nicht bey dem allgemeinen Schrecken, darinnen sich die thüringische und hessische Völker, über den völligen Abgang der regierenden Familie befanden, seinen Plan sollte ausgeführet haben. Der bereits von uns schon angeführte Umstand, daß erwähnter Fürst bereits 1248 in dem Besitz Duderstadts gewesen seye, erhebet unsere Muthmaßung zu einem ziemlichen Grade der Gewißheit. Eine andere Nachricht scheinet unserer Meinung gerade entgegen zu seyn. Nach derselben hat gedachter Herzog die Mark Duderstadt, dazu damalen das Amt Giboldehausen, die Stadt Duderstadt, das Gericht Bernshausen und andere Bezirke gehöreten *), von der Aebtissinn Gertrud zu Quedlinburg

*) Büsching l. c. 7ter Theil. S. 929.

linburg vor 500 Mark Silbers erkaufet *). Wir glanben, daß Otto erst nach der Hand, als er sich dieses Landes bemeistert, gedachten Vergleich mit der Aebtissinn eingegangen sey, und daß er sich dadurch ein Recht auf die Mark Duderstadt verschaffen wolte, dazu er vorhero keines, als nur dasjenige hatte, das ihm die Gewalt der Waffen darboth. Allein konnte wohl dieser Vergleich gültig seyn? Konnte die Aebtissinn das nämliche Land wohl noch einmal verkaufen, das sie bereits mit Einwilligung des gesammten Stiftes, dem Hause Thüringen gegen Erlegung von 1120 Mark völlig überlassen hatte **)? Wurde es dadurch nicht ein eigenthümliches Gut dieser Familie, daß die Abtey sich weder den Rückfall in dem Falle vorbehalten hatte, wenn Heinrich Raspo ohne männ- und weibliche Erben mit Tod abgehen sollte, noch es gedachtem Fürsten als ein Unterpfand eingegeben hatte ***)? Gesetzt, dieses letztere wäre richtig, wie wir denn das Gegentheil aus der eben angeführten Urkunde darthun können, mußte das Stift



*) Idem ibidem.

**) Origin. Quedl. l. c. p. 223. Nr. 105. Kettneri l. c.

***) Idem ibidem.

Quedlinburg nicht vorhero sich mit der Alodialerbinn des Hauses Thüringens, der Sophia von Brabant, abfinden? Mußte man dieser Fürstin nicht vorhero die beträchtliche Summe wieder erstatten, die ihr Oheim darauf vorgeschossen hatte, wenn sich die Abtey darauf wieder ein neues Recht und die Erlaubniß verschaffen wollte, es auf das neue zu veräußern? Wo sind die Beweise, wo die Urkunden von allem diesem? Haben wir nicht das Gegentheil von allem diesen aus dem schon oft angezogenen Documente dargethan? Werden wohl unsere Leser aus den eben angeführten Gründen, einen andern als den Schluß machen können, daß die Aebtissinn Gertrud und ihre Abtey, nicht das geringste Recht mehr auf Duderstadt hatten, noch vielweniger dasselbe an Braunschweig überlassen konnte. Mithin mußte sich Otto lediglich an die Sophia wenden, wenn er ein gegründetes Recht auf die Mark haben wollte. Wo finden wir aber die Urkunden, die uns überzeugen könnten, daß entweder gedachte Fürstinn selbst, oder einer ihre Nachkommen, Duderstadt dem Hause Braunschweig überlassen haben. Man bittet den Gegentheil, uns diese vor Augen zu legen, und halten uns so lange vor berechtiget, das Hochfürstliche Haus Hessen vor den einzigen rechtmäßigen Besitzer oftgedachten

Landes

Landes zu halten, bis man uns das Gegentheil darthut. Oder hat etwan Churmaynz, der jetzige Besitzer der Mark Duderstadt, ein grösseres Recht auf gedachtes Land, als Braunschweig, oder auch gar als die Sophia von Brabant selbst? Dieses näher in Betrachtung zu ziehen, müssen wir die Art und Weise kürzlich erzählen, wie Maynz zu der Mark gekommen seye. Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, mit dem Zunamen von Grichenland, überließe sie mit Vorbehalt der Wiedereinlösung im Jahr 1334 dem Erzbischofen Balduin von Maynz, gegen Erlegung 600 Mark Silbers, einbeckischer Währung. Im Jahr 1563 erfolgte von dem Herzoge Ernst, Wolfgang und Philipp auf die gewöhnliche Art die Loßkündigung, allein man fande von Seiten Churmaynz nicht rathsam sie anzunehmen. Endlich vergliche man sich 1692 dahin, daß Maynz das Land behielte, und dargegen an Braunschweig einige Bezirke von den Braunschweiglüneburgischen Staaten völlig überließe, daran Maynz einen gerechten Anspruch zu haben glaubte *). Aus dieser Erzählung folget deutlich, daß Maynz auf die Mark Duderstadt kein anderes Recht, als nur dasjenige haben konnte was Braunschweig darauf vorhero



*) Büsching l. c.

gehabt hatte. Da nun Otto, der Anherr dieses hohen Hauses, keine andere Gerechtsame auf erwähntes Land als nur das aufweisen konnte, das ihm die Gewalt der Waffen gegeben hatte, da der hierüber mit der Gertrud eingegangene Vergleich aus dem Grunde nicht gültig seyn konnte, daß diese ein Land veräußern, das ihr nicht mehr zuständig war, so konnten auch seine Nachkommen kein Recht darauf haben. Mithin konnten diese es nicht an Maynz überlassen. Also kann gedachtes Erzstift so lange nicht des ruhigen Besitzes dieses Landes sich erfreuen, bis es ungezweifelt gewiß macht, daß entweder die Sophia von Brabant, oder einer ihrer Nachkommen ihm die darauf habende Gerechtsame feyerlich übertragen habe. Hieraus folget ganz offenbar, daß Hessens Fürsten dieses Erbgut ihrer Stammmutter, zu jederzeit wieder zurück fordern können. Es folget aber auch, daß es eine bloße Gütigkeit von denen glorwürdigen Regenten der hessischen Staaten gewesen sey, daß diese Maynz so lange in dem Besitz seines rechtmäßigen Eigenthums gelassen haben.

§. 8.

## §. 8.

### Gerechtsame Heinrich des Ersten auf die Reichslehn des erloschenen Hauses Thüringens.

Wir kommen nunmehro zu dem zweyten Haupttheil unserer Untersuchungen, zu den Anfoderungen Heinrich des Ersten, auf die Reichslehn der ehemaligen Landgrafen von Thüringen. Diese waren die Landgrafschaft Thüringen *) und Pfalzgrafschaft Sachsen **). Da unser Heinrich, in Betracht dieser Länder, verschiedene Nebenbuhler hatte; so müssen wir diese hier näher bekannt machen, und die Gründe ihrer Ansprüche auf erwehnte Provinzen hier kürzlich berühren. Heinrich der Erleuchtete, Markgraf von Meissen, ist der Vornehmste unter diesen. Er hatte der Verbindung Ditrichs, Markgrafen von Meissen, mit der Jutta, der ältesten Prinzessinn Herrmann des Ersten ***), ersterer Ehe, sein Daseyn zu verdanken ****). Dieser Prinz soll



*) Albert. Stadens. ad Ao. 1114. Auctor funedat. Monast. Goec. p. 215. & Append. Mar. Scot. ad A. 1130. aliique.

**) Chron. M. S. & Monach. Bigauien. ad A. 1180. aliique.

***) Vid. Diplom. ap. Horn. in Henrico illust. p. 305.

****) Hist. vet. Landgr. Thur. Fam. T. 1. S. R. G. p. 961. & 63. aliique.

bereits im Jahr 1227 die Belehnung über Thüringen erhalten haben *), und endlich, durch alle nur mögliche Bemühungen, es so weit gebracht haben, daß ihn der Kaiser im Jahr 1242 die Anwartschaft auf die sämtliche Reichslehn des Hauses Thüringens ertheilete **). Wir werden bald Gelegenheit finden, uns über diese Sache weitläuftiger zu erklären, und mit unumstößlichen Gründen darthun, daß die Urkunde, darauf sich die vermeintliche Anwartschaft gründet, offenbar falsch und erdichtet sey. Siegfried, Graf von Ascanien, ein Sohn Heinrich des Aeltern, Grafens von Anhalt, war der zweyte Nebenbuhler unserer Fürstinn. Der wahre Grund der Ansprüche dieses Herrn, auf die thüringische Staaten, war vor den Horn ***), und Beckmann ****) ein undurchdringliches Geheimniß, und sie machen sich dadurch, daß sie sich durch dieses Dunkele hindurch zu arbeiten bemühen, ganz offenbare Fehler schuldig. Es würde zu weitläuftig seyn, diese anzuführen und zu widerlegen; wir wollen nur mit wenigem erinnern, daß

*) Horn. l. c. p. 66.
**) Vid. Diplom. aliique.
***) Horn. l. c. p 79. seqq.
****) Beckmanns Hist. des Fürstenthums Anhalt. 3ter Theil. S. 72.

daß Beckmann, in diesem Falle, seine Unwissenheit so sehr verrathen habe, daß er nicht einmal die Anwartschaft Siegfrieds mit der thüringischen Familie anzugeben wußte *). Er giebet gedachtem Grafen die Mechthild zur Mutter **), ohne uns der Quelle entdecken zu können, daraus er diese neue Meynung geschöpfet hat, noch uns die Gründe sagen zu können, dadurch er seinen Satz zu behaupten sich getrauet. Wir können uns über diesen sonst so zuverläßigen Scribenten nicht genug verwundern, daß er sich hierinnen eines so sichtbaren Fehlers hat schuldig machen können. Wie ist wohl dieses möglich gewesen? Hat er denn gar nicht mehr an jene merkwürdige Urkunde gedacht, der er doch selbsten in seinem Werke einen Platz eingeräumet hat ***). Ist ihm denn dieses so berühmte Exempel damamals völlig aus dem Gedächtnisse verschwunden, da ein Heinrich der Zweyte, der Bruder unseres Siegfrieds, den Landgrafen Ludwig den Vierten von Thüringen, seinen Oheim nennet? Hätte dieser merkwürdige Umstand nicht seine ganze

Auf=

*) Idem ibidem. 4ter Theil. S. 529.
**) Idem ibidem. 5ter Theil. S. 72.
***) Idem ibidem. 3ter Theil. S. 401.

Aufmerksamkeit reitzen, und ihn antreiben sollen, der Sache weiter nachzudenken? Hätte er nicht mit gedachter Urkunde verschiedene ältere Scribenten vergleichen können, die einhellig versichern, daß Irmengard die älteste Prinzessinn Herrmanns des Ersten, aus zweyter Ehe, sich mit Heinrich dem älteren Grafen von Anhalt vermählet habe *), denen einige neuere beypflichten **). Hätte sich Beckmann nicht durch alles dieses aus seiner Verlegenheit reißen, und diesen Hauptumstand seiner Geschichte in ein helleres Licht setzen sollen? Doch wir entfernen uns von diesem Irrthum unseres Schriftstellers, und kommen zu den Ansprüchen Siegfried selbst über. Er leitete diese von seiner Mutter, der gedachten Irmengard, der ältesten Prinzessinn Herrmanns des Zweyten, aus der zweyten Ehe ***), her †). Erwähnte Prin-

*) Hist. Landg. Thur. C. 30. Annal. brev. in Hist. S. R. G. T. 1. p. 920. & 959.

**) Winkelm. Hess. Chr. 6ter Theil. 8ter B. K. 6. Myl. Hess. Stammb. S. 42. Histor. vet. Landgr. Thuring. fam. l. c. p. 951. Hartm. Ayerm. Wenk, Hundesh. Schum.

***) Hist. Landgr. Thur. Annal. breuiss. Winkelm. Myl. Hartm. H. H. P. 1. Kap. 6. §. 43. Ayermanns Einleit. zur Hess. Hist. 3te Abth. Kap. 2. §. 18. aliique.

†) Hundesh. Unters. der Trennung der Landgraf-

Prinzessin, muß die zweyte Gemahlinn des Vaters unseres Siegfrieds gewesen seyn, indem uns die Geschichte keine Spur darbiethet, daß die Brüder Siegfrieds einen Anspruch auf die Staaten des ehemaligen Hauses Thüringens sollten gemacht haben *). Wir finden vielmehr das Gegentheil. Denn es ist offenbar, daß die Brüder Siegfrieds erst diesem **) und nachher im Jahr 1263 der Herzoginn Sophia von Brabant, gegen den Markgrafen von Meissen beygestanden haben ***). Hieraus folget, daß Mallet sich müsse geirret haben, wenn er Heinrich den Zweyten von Anhalt, vor den älteren leiblichen Bruder Siegfrieds hält, und ihn unter diejenige zählet, die auf die Staaten des ehemaligen Hauses Thüringens Anspruch machen konnten †), zumalen Siegfried, und nicht, so viel uns wenigstens wissend ist, Heinrich, in seinen Siegeln von 1259 bis 1279

schaft Hessen und Thüringen. Seite 7. seqq. Schumachers Vergröss. S. 24. aliique.

*) Schumacher l. c.

**) Idem ibidem, & Hundesh. l. c. 4. Abschn. §. 15.

***) Schumacher l. c. S. 30.

†) Mallets Geschichte von Hessen. 1ster Theil. 1stes B. S. 143.

1279 sich einen Erben von Thüringen †) genennet hat. Wir glauben, daß die Ansprüche Siegfrieds nicht gegen die Sophia, sondern vielmehr gegen den Markgrafen von Meissen gegangen seye, indem dem Anhalt jener gegen diesen beygestanden hat *). Seine Hauptansprüche, giengen vornehmlich auf die Pfalzgrafschaft Sachsen, und auf einen Theil der übrigen thüringischen Erbstücke **). Den Grund derselben, nahme er aus dem Umstand her, daß seine Mutter ein vollbürtige, des Markgrafens aber eine halbürtige Schwester des letzten Landgrafens von Thüringen gewesen wäre. Er schmeichelte sich, daß dieses ihm einen Vorzug vor dem Markgrafen von Meissen einräumen müsse, indem er nach dem sächsischen Rechte mit Heinrich Raspo um einen Grad näher verwand ware, als sein Gegner ***). Diesem können wir noch Herrmann den Zweyten, Grafen von Henneberg beyfügen ****). Seine Mutter, die Wittwe Dieterichs, Markgrafens von

†) Beckmann l. c. 1ster Theil. Tab. 3. N. 6 u. 7.
*) Hundesh. l. c. S. 18. Schumacher l. c.
**) Vid. Diplomat. ap. Beckmann. l. c. 4ter Theil. S. 529 seqq.
***) Sächß. Landrecht. K. 2. Art. 30.
****) Hartm. l. c. C. 7. §. 2. Mallet l. c. Schum. l. c. aliique.

von Meissen †), und die älteste Prinzessinn Herrmanns des Ersten, ersterer Ehe *), vermählte sich zum zweytenmal mit dem Poppo dem Zwölften, Grafen von Henneberg **). Herrmann der Zweyte Graf von Henneberg, von dem hier die Rede ist, war die Frucht dieser neuen Verbindung gedachter Fürstinn ***). Die Gründe der Gerechtsame dieses Herrn auf die thüringische Erbschaft hier anzuführen, oder sie zu untersuchen, würde ganz überflüssig seyn, indem sich uns gar keine Nachrichten darbiethen, die uns muthmaßen lassen, daß er jemalen willens gewesen sey, diese auszuführen. Wir können vielmehr das Gegentheil darthun. Die Freundschaft, die Herrmann gegen seinen Stiefbruder Heinrich den Erleuchteten hegete, war zu stark, zu unauflößlich geknüpfet, als daß sie durch die streitigen Länder konnte unterbrochen werden.

Der

†) Hist. Landgr. Thur. l. c. C. 7 & 38.

*) Winkelmann, Ayermann, Hartmann, Wenk aliique.

**) Hist Landgr. Thuriug. l. c. C. 38. Hartm. H. H. P. 1. C. 3. §. 43. Ayerm. Einleit. zur Hess. Hist. 3te Abtheilung. Kap 2. §. 11.

***) Schum. l. c. p. 24. H. H. Hartm. l. c. C. 7. §. 2.

Der Markgraf sahe vielmehr gedachten Herrmann als seine Stütze seines Staates an, und setzte in ihn das größte Vertrauen. Einige Urkunden legen davon die deutlichste Beweise vor Augen. Sie versichern einhellig, erwähnter Graf von Henneberg habe im Namen seines Bruders, die Stelle eines Vorstehers des thüringischen Landgerichts verwaltet *). Würde wohl alles dieses erfolget seyn, wenn er entweder auf gedachte Provinz, oder auf die übrige Länder des erloschenen Hauses Thüringens einen Anspruch zu machen Vorhabens gewesen wäre? Schumacher füget denjenigen Herrn, die an die thüringische Erbschaft Anspruch zu machen, sich berechtiget hielten, Albrecht den Großen, Herzogen von Braunschweig hinzu **). Wir wissen gar nicht, worinnen die Gerechtsame dieses Fürstens mögen bestanden haben. Er hatte, so viel uns wissend ist, keinen andern Grund zu seinen Anforderungen an die streitigen Provinzen, als nur denjenigen, dem ihn Gewalt und Uebermacht darbothen. Sein Vater Otto hatte der Alodialerbinn des Hauses Thüringens die Mark Duderstadt und

die

*) Horn. l. c. p. 81. seqq. Conf. Tenzelii Supplem. 2. hist. Goth. p. 30 & 604. seqq.

**) Schumacher l. c. S. 24.

die Herrschaft an der Leine entrissen *), ohnerachtet man dazu keinen andern Grund als nur die Länderbegierde aufweisen konnte **). Der Prinz wolte seinem Vater hierinnen nachfolgen, und bemeisterte sich, von dieser heftigen Leidenschaft getrieben, im Jahr 1251 eines beträchtlichen Theiles der Grafschaft an der Werra ***), wie wir künftighin weitläuftig erzählen werden. Albrecht verbande sich zwar im Jahr 1258 mit der Elisabeth, der Prinzessinn der Sophia. Allein konnte wohl diese ihrem Gemahle das Recht zu den thüringischen und hessischen Provinzen übertragen, da sie keines dazu hatte? Hatte ihr einziger leiblicher Bruder, Heinrich der Erste, nicht das Vorzugsrecht vor seiner Schwester, der erwähnten Elisabeth? Konnte sie wohl eher eine Anforderung auf die streitige Provinzen machen, als ihr Bruder ohne Erben zu hinterlassen mit Tod abgegangen war? Gesetzt, dieses wäre

gesche-

*) Origin. Guelf. T. 4. p. 70.

**) Schumacher l. c.

***) Chron. Erford. ap. Schannat. vindem. litter. T. 1. p. 102.
Kuchenb. von den Hess. Erbhofämtern. S. 32.
Schminkii Monim. Hass. 2ter Theil. S. 411. Ayerm. l. c. 4te Abtheil. Kap. 1. §. 27.

geschehen, konnte Albrecht seine Erbschaft lange behalten, da die Prinzessinn, die ihm diese verschafte, 1261 in die Ewigkeit eingienge, ohne Erben zu hinterlassen *)? Würde dieser Umstand ihrem Gemahle nicht erwähnte Provinz wieder entrissen haben? Hieraus folget deutlich, daß man den Albrecht nicht unter die Zahl derer rechnen könne, die die thüringische Erbschaft in Anspruch genommen haben, zumalen es offenbar ist, daß erwähnter Fürst der Sophia gegen ihre Nebenbuhler beygestanden habe **). Die Gerechtsame alle dieser Herren auf die thüringische Erbschaft hier auszuführen, die Stärke und Schwäche ihrer Gründe gegen einander auf das genaueste abzuwiegen, würde so weitläuftig als unnöthig seyn. Wir wollen vielmehr die Gründe der Ansprüche der Sophia von Brabant genau untersuchen. Denn hat der Prinz dieser Fürstinn, eben so wohl ein Näherungsrecht auf die Reichslehn des Hauses Thüringens, als wir von den Erbgütern gedachter Familie bereits in dem vorhergehenden §§. dargethan haben, so verschwinden

*) Origin. Guelf. l. c. praef. p. 9.
**) Hist. de Landgr. Thur. l. c. C. 61. p. 929. Siegfr. Flensb. L. 2. ap. Pist. l. c. p. 697. Chron. S. Petri. p. 269. seqq. Edit. Menk.

schwinden von sich selbst die vermeintliche Gerechtsame, die die Nebenbuhler Heinrich des Ersten auf die streitige Provinzen zu haben glauben. Ist aber dieses, wozu dienen denn wohl die weitläuftige Untersuchungen dieser nichtigen Ansprüche?

## §. 9.

### Fortsetzung.

In Untersuchung der Anforderungen Heinrich des Ersten auf die Reichslehn des erloschenen Hauses Thüringens, kommt es vornehmlich auf zwey Stücke an, ob die Bruderstochter vor der Schwester Söhnen in den Reichslehn der Vorzug gebühre, und ob die Anwartschaft gültig seyn könne, die der Markgraf von Meissen, Heinrich der Erleuchtete, darauf erhalten hat. Es wird nöthig seyn, alles dieses weitläuftig zu untersuchen. Wir haben uns bereits anderwerts bemühet, das Vorzugsrecht der Bruderstochter, vor der Schwestersohn in den Reichsalodien darzuthun, und dieses, wie wir uns wenigstens schmeicheln, mit unleugbarer Gewißheit gezeiget *). Wir können alle die Gründe, die wir daselbst vorgebracht haben,



*) §. 5.

auch auf den gegenwärtigen Fall anwenden, wenn wir vorher erwiesen haben, daß ein gleiches in den Reichslehn hergebracht gewesen sey. Die Geschichte biethet uns davon Beyspiele in Menge dar. Sie zeiget, daß die meisten Reichslehn theils den alten Herkommen gemäß, theils aus andern Ursachen, vornämlich aber in dem Betracht an die weiblichen Erben, nach Erlöschung des Mannsstamms, gekommen seyn, weilen viele Erbgüter damit vereiniget und denselben einverleibet wurden. Sie lehret uns, daß die Gewohnheiten und das Herkommen in solchen weiblichen Erbfolgen, des Bruders Nachkommen vor der Schwester Erben, meistentheils den Vorzug einräumen. Lasset uns davon einige Beyspiele anbringen, die unsern Satz unumstößlich gewiß machen können. Die Braunschweigische und Lüneburgische Staaten, wurden durch den Vergleich den Otto der Jüngere, der Beherrscher dieser Provinzen, im Jahr 1235 mit den Kaiser, Friedrich den Zweyten, eingienge, ein Reichslehn *), und dennoch finden wir, daß eine Erbtochter einen Theil dieser Lande erhalten habe. Diese war die Elisabeth

*) Vid. Diplom. in Meibon. L. 3. S. R. G. T. 3. p. 206. Schaten. Annal. Paderb. L. 11. p. 25.

beth von Lüneburg, eine Prinzessinn Wilhelms, Beherrscher dieser Landen, die sich mit Otto, Herzogen von Sachsen, aus dem ascanischen Stamme vermählte. Albert der Jüngere, war die Frucht dieser Verbindung *). Gedachtem Prinzen ware, in Betracht seiner Mutter, die Erbfolge in den großväterlichen Staaten in demjenigen Streite von dem damaligen Beherrscher Teutschlandes, Karl dem Vierten, zuerkannt, der wegen Lüneburg mit dem nächsten Stammvetter, dem Herzogen von Braunschweig, entstanden war **). Kaiser Philipp ertheilte Heinrich dem Ersten, Herzogen von Brabant, das Vorrecht, daß die weiblichen Erben, in dem Falle, in den grösseren brabantischen Reichslehn folgen solten, wenn der männliche brabantische Stamm völlig würde erloschen seyn ***). Heinrich, Pfalzgraf beym Rhein, wurde in die Acht erkläret und seiner Provinzen beraubet. Die Unterthanen dieser Länder erkannten dem ohnerachtet ihren Landesherrn vor ihrem Beherrscher, und woll-



*) Iselins historisch. allgem. geograph. Lexicon, 1ster Theil. S. 602.

**) Kranzt. Saxon. L. 9. C. 36 & 37.

***) Butkens dans ses trophes de Brabant. Cod. diplom. p. 75.

ten sich von der Treue nicht wankend machen lassen, die sie denselben gewidmet hatten. Ludwig, Herzog von Bayern, wurde von Friedrich dem Zweyten zwar mit der pfalzgräflichen Würde und den davon abhängenden Ländern im Jahr 1215 belehnet, allein die Pfälzer blieben dem ohnerachtet der Prinzessinn ihres Heinrichs, Namens Agnes, getreu. Erst die Verbindung des Ottos des Prinzens Ludwigs mit gedachter Prinzessinn, die im Jahr 1225 erfolgte, versicherte den Herzogen von Bayern den ruhigen Besitz der pfälzischen Staaten und machte dessen Einwohner zu seinen getreuesten Unterthanen *). Wir könnten noch weit mehrere Beyspiele darstellen, daß die Allodialerben in Reichslehen gefolget sind, wenn wir nicht befürchten müßten, die Geduld unserer Leser zu ermüden, zumalen da die angeführte Exempel hinlänglich genug sind, den bisher geäußerten Satz außer allen Zweifel zu setzen. Diejenige, die Verlangen tragen, noch mehrere dergleichen Beyspiele zu lesen, die verweisen wir lediglich auf diejenige Schriftsteller, die davon weitläuftig gehandelt und die Sache selbst zuverläßig gewiß gemacht haben **). Frankreich, Burgund,

*) Tolner. Hist. Palatin. C. 17. p. 373.
**) Itterus de feudis Imperii C. 12. §. 16.

Burgund, Aquitanien, Bretagne, Normandie, ja selbst Italien, die Niederlande, Holland, Seeland, Frießland, Geldern, Brabant, Lineburg, Luxenburg und andere Provinzen, bieten uns davon Beyspiele in Menge dar *). Wir haben nun noch das Näherungsrecht der Sophia von Brabant, vor Heinrich den Erleuchteten selbst zu beweisen, oder welches einerley ist, den Vorzug der Bruders- oder Stammtochter, vor den Stammvättern in Reichslehn darzuthun. Wir wollen die Sache durch einige Beyspiele gewiß machen. Kaiser Adolph von Nassau, ertheilte den Grafen von Geldern den Vorzug, daß seine älteste Tochter ihm in seiner Grafschaft folgen sollte **). Wilhelm, Herzog von Braunschweiglüneburg, hatte keine männliche Erben, sondern nur zwo Prinzessinnen, Elisabeth, die Gemahlinn Ottos, Herzogs von Sachsen, ascanischer Familie, und die Mechtild, die mit Ludwig, Herzogen von Braunschweig, verbunden wurde ***). Es entstunden langwie-



Estor Annal. Fuld. p. 39. idem origin. jur. pub. Hass. C. 13. Butkens l. c.

*) Estor. l. c. & de statu & origin. Landg. Hass. C. 2. §. 18.

**) Chiflet. in Lotharing. masculi. p. 5.

***) Iselin. l. c.

rige Streitigkeiten, wer von den Nachkommen beyder Prinzessinnen das Land haben sollte. Endlich wurde der Zwist vom Kaiser Karl dem Vierten dergestalten geschlichtet, daß Albert von Sachsen, der Prinz der ältesten Prinzessinn Elisabeth, das Herzogthum Lüneburg behielte *), welches ein unstreitiges Reichslehn war **). Diese Beyspiele werden hinlänglich seyn, das Vorzugsrecht der Stammtöchter vor den Stammvättern, oder damit wir diesen Fall auf unserere Sophia anwenden, das Näherungsrecht der Bruderstochter vor der Schwestersöhnen, in Betracht der Reichslehn, mit unleugbarer Gewißheit darzuthun. Verbindet man hiermit die vielen Beyspiele, die ich bereits in Ansehung der Reichsalodien vor Augen geleget habe ***), füget man hierzu die unzählbare Fälle, die uns Teutschland und andere Provinzen von Reichsalodien darbiethen ****), so wird die Sache noch gewisser. Mit diesen Gründen verbin-

den

*) Albert. Krantz. Saxon. l. c.

**) Vid. diplom. ap. Meibom. & Schaten. l. c.

***) §. 5.

****) Reinhard von dem Erbrecht der Töchter vor dem Stammvättern in teutschen Reichsalodien. Kap. 2.

den wir den merkwürdigen Umstand, daß nach den teutschen und longobardischen Gesetzen, die Bruderstochter vor den Abkömmlingen der Schwester, jederzeit in dem Betracht folgten, indem letztere in fremde Familien kamen, und sich gleichsam von der vätterlichen völlig absonderten *). Die Stammmutter Hessens Fürsten, kam zwar auch durch ihre Vermählung in ein fremdes Haus, allein konnte dieser Umstand ihr wohl ihr Vorzugsrecht rauben, das sich lediglich auf eine undenkliche Gewohnheit Teutschlands gründete **)? Mußte Sophia, nachdem ihr Oheim, der letzte Landgraf von Thüringen, ohne Erben in die Ewigkeit eingegangen war, ihm nicht eben sowohl in den Reichslehen folgen, als wir von den Erbgütern dieses Hauses bereits erwiesen haben ***? Trate sie nicht, da erwehnter Sterbefall erfolgete, in Ansehung der Reichslehen, in die Gerechtsame ihres Vaters? War dieser nicht der älteste Prinz dieses Hauses ****)?



*) Senkenberg. de succeff. filiae vltim. gent. C. 5. §. 55.

**) Senkenberg. l. c.

***) §. 5.

****) 3ter Band, Kap. 5. §. 1. S. 416.

Folgete ihm nicht sein Prinz, Herrmann der Zweyte, in der Rgierung der thüringischen und hessischen Staaten *)? Wurde Heinrich nicht erst durch den Tod erwehnten Fürstens der rechtmäßige Berherrscher der sämtlichen Staaten des Hauses Thüringen **)? Räumet nicht alles dieses unsere Fürstinn vor den übrigen Stammvättern, auch sogar in Betracht der Reichslehn, einen grossen Vorzug ein? Trate sie nicht in die Gerechtsame ihres Vaters und Bruders wieder ein, die beyde die Beherrscher der streitigen Provinzen gewesen waren? Was bleibet nun wohl den Müttern ihrer Nebenbuhler übrig? Weniger wie nichts. Denn diese hatten niemalen Antheil an der Regierung, und konnten auch keinen haben, wenn man nicht die Grundgesetze des Hauses Thüringens umkehren wollte. Hieraus siehet man, auf welch festen und unbeweglichen Pfeilern das Vorzugsrecht der Sophia von Brabant ruhe. Man siehet, daß sie die Reichslehn des Hauses Thüringens mit dem nämlichen Rechte, als die eigenthümliche Güter dieser Familie fodern könne. Winkelmann versichert, sich auf das Ansehen verschiedener Scribenten stützend, daß

*) 3ter B. K. 6. §. 2. S. 321.
**) Ibidem.

daß Landgraf Heinrich, als er den Schauplatz dieser Erde verlassen wollte, seines Brudertochter, die Sophia, vermittelst eines Testaments, zum alleinigen Erben seiner sämtlichen Staaten eingesetzet, und diese Verordnung mit dem Reichssiegel dergestalt bestätiget habe, daß alle Länder des Hauses Thüringens, nach seinem Tode, auf den Prinzen gedachter Fürstinn, Heinrich den Ersten, fallen solten. Unser Schriftsteller füget noch hinzu, daß Wilhelm, der anstatt Heinrichs zum Beherrscher Teutschlands war erwählet worden, erwehnte Verordnung seines Vorfahren bestätiget hätte *). Könnte man diese Nachricht zuverläßig gewiß machen, so würde das ganze Gebäude des Gegentheils sogleich übern Haufen fallen. Allein dieses ist nicht thunlich. Offenbare Fehler, damit eine Nachricht durchflochten ist, rauben ihr alle Glaubwürdigkeit und machen sie äußerst verdächtig. Denn wo sind die Scribenten, die Winkelmann zu Bürgen seiner Erzählung stellen könnte; wo die Urkunde, die diese wichtige Sache unumstößl. gewiß machen könte? Wenn ist Hessen, wenn ist die Grafschaft Thüringen ein Reichslehn gewesen, wie doch unser Schrift-

steller

*) Winkelmanns Hess. Chr. 6ter Theil. 9. K.

steller, an dem nämlichen Orte, behaupten will? Warum haben Hessens Scribenten einen so wichtigen Umstand völlig aus dem Gesichte verlohren? Würde wohl dieses geschehen seyn, wenn man ihn solches hätte beweisen können? Was würde wohl aus der Anwartschaft des Markgrafens geworden seyn, wenn man den Umstand mit dem Testament und dessen Bestätigung von dem Wilhelm durchsetzen könnte? Heinrich konnte zwar nicht, als der lezte Landgraf von Thüringen, über die von seinen Vorfahren herrührende Provinzen, zum Nachtheil der rechtmäßigen Erben eine Verordnung treffen *). Allein als Monarch Teutschlands, und unter den nämlichen Umständen, als Winkelmann haben will, konnte er es allerdings **). Winkelmann behauptet an den nämlichen Orte, daß Thüringen und Hessen damalen den Vorzug gehabt hätten, daß die Töchter mit Ausschliessung aller anderer Anverwandten, nach Erlöschung des Mannsstamms, darinnen hätten folgen können ***). Da sich dieses von den Erbgütern ohnedem verstehet, so darf man nur dieses

von

*) Ayermanns Einl. zur Hess. Hist. 4te Abtheil. Kap. 1. §. 9. S. 223. und N. 1.

**) Winkelmann l. c.

***) Idem ibidem.

von der Landgrafschaft Thüringen anwenden. Allein der Satz, darauf Winkelmann seine Meinung bauet, ist offenbar falsch. Denn daß Friedrich der Dritte, Prinz Ludwig des Eisernen, der Anherr der Grafen von Ziegenhain sey, ist irrig, und daß sich dessen männliche Erben nach Erlöschung des thüringischen Mannsstamms um die Erbfolge nicht beworben haben *), daß muß er lediglich den Umstande zuschreiben, daß er keine gehabt hat **). Doch es ist nicht nöthig, auf diese Gründe die Gerechtsame unserer Sophia zu bauen, indem sie unzählbare Fälle ***), durch die Gewohnheiten, und zum Theile Gesetze so vieler auswärtiger Völker, Reiche und Provinzen, unbeweglich gewiß gemacht werden ****). Lasset uns sehen, ob die Gründe unserer Gegner dieses untergraben können. Welche sind denn wohl diese? Erstens behaupten sie, der Markgraf von Meissen sey um einen Grad näher mit dem verstorbenen Fürsten verwand gewesen, als die Sophia. Sie sagen, gedachter Prinz habe seine Mutter vor-

*) Idem ibidem.

**) 3ter B. Kap. 2. §. 9. S. 183.

***) Kranz, Reinhard und Senkenberg. l. c.

****) Chiller Itter. Senkenberg. Butkens & Estor. l. l, c. c.

vorgestellet, die die älteste Schwester Heinrich Raspos gewesen sey, dahingegen die Sophia einem Bruder ihren Ursprung zu verdanken hätte, der nach der Markgräfinn von Meissen wäre gebohren worden *). Vortrefliche Folgerungen, die aus den Worten unseres Schriftstellers unmittelbar fließen? Wie kann ein Mann von so ausgebreiteten Wissenschaften und Einsichten, als Horn ohne Zweifel besitzet, im Ernste behaupten, daß die Stiffschwester mit einem näher verwand seyn soll, als der leibliche Bruder? Wem hat er wohl diese tiefe und ganz neue Einsichten zu verdanken, die wider die Bande des Geblütes, wider die gesunde Vernunft, wider das natürliche und bürgerliche Recht laufen? Hat nicht Siegfried von Anhalt, Heinrich den Erleuchteten aus dem Grunde ausschließen wollen, weilen seine Mutter eine leibliche, des Markgrafens aber eine Stiffschwester des letzten Landgrafens von Thüringen gewesen war **)? Erklären sich nicht die sächsische Rechte vor jenen? ***)? Wie kann Heinrich der Erleuchtete

*) Horn. l. c. p. 96. Estor. dedit. Hass. ad Vierram C. 4. §. 36.

**) Hundeshagen Unters. der Trennung der Landgrafschaft Thüringen und Hessen. §. 15.

***) Sächß. Landr. S. 2. Art. 30.

leuchtete sich auf das Recht stützen, daß ihm die Gerechtsame seiner Mutter zu gute kommen müssen? Ware denn dieser Fall hier wohl zu gedenken. War Jutta, die Mutter des Markgrafens, nicht 1235 zu einer Zeit in die Ewigkeit eingegangen, da Sophia, und was noch mehr ist, ihr Bruder Herrmann der Zweyte, der eigentliche Beherrscher der thüringischen und hessischen Staaten, noch lebete *). War gedachte Fürstinn nicht in der Gerechtsame ihres Vaters und Bruders eingetreten? Mußte sie nicht vor dem Heinrich Raspo die Welt verlassen haben, wenn der Gegentheil gedachtes Recht wider uns anführen will **)? Was hat man denn wohl noch weiter einzuwenden? Heinrich Raspo, von dem der Markgraf von Meissen seine Gerechtsame erhalten habe, sey damalen in dem Besitz der streitigen Provinzen gewesen, der Vater unserer Sophia aber nicht ***). Wichtiger Einwurf, dessen Stärke niemand als nur derje-

*) Estor. Origin. jur. publ. Hass. L. 2. C. 11. p. 87. in Tab. genealog.

**) Idem dedit. Hass. ad Vierram. C. 2. §. 37. p. 20.

***) Ludewig. in German. principe. p. 378.

derjenige einsehen kann, der sich lediglich von Parteylichkeit regieren läßt. Denn von wem hat wohl der letzte Landgraf von Thüringen die Provinzen erhalten? Würde er sie wohl haben beherrschen können, wenn Hermann der Zweyte, der einzige Prinz seines ältesten Bruders, männliche Erben gehabt hätte? Konnte Heinrich Raspo etwas zum Nachtheil seiner Brudertochter unternehmen, da sie von der regierenden Linie war, da sie die Stammvätter den teutschen und anderen Gewohnheiten gemäß, von der Erbfolge ausschloße, und da sie als die Bruderstochter, einen großen Vorzug vor der Schwester Erben haben mußte *). Lasset uns die übrige Einwürfe unserer Gegner anhören. Lasset uns deren Stärke mit einem von Vorurtheilen völlig befreyten Geist untersuchen. Vielleicht halten sie mehr die Probe, wie die vorhergehende? Denn vielleicht sind wir, ohne es selbsten gewahr zu werden, vor die Gerechtsame unserer Sophia zu viel eingenommen. Dieses ist

*) Hartm. Pist. quæst. jur. L. 2. part. poster. Quæst. 35. Nr. 18 & 19. p. 433. seqq. Senkenberg. Estor. Albert. Krantz. Chiflet. Reinhard. l. l. c. c. Ayermanns Einleitung zur Hessischen Historie. 4te Abth. Kap. 1. §. 5.

ist die von dem Kaiser, auf Antrieb Heinrich Raspos, dem Markgrafen von Meissen auf die sämtliche Reichslehn des Hauses Thüringens ertheilte Anwartschaft. Wir gestehen es, dieser Einwurf ist der wichtigste unter denen, die uns bis dahin sind gemacht worden. Wir wollen sehen, ob er bey einer genauen Prüfung die Stärke behalten werde, die er dermalen zu haben scheinet. Wir haben bereits anderwerts die Art und Weise gezeiget *), wie Heinrich der Erleuchtete gedachte Anwartschaft erhalten habe. Hier ist der Ort, deren Rechtmäßigkeit zu untersuchen und zu entscheiden, ob diese die Sophia von Brabant von der Folge auf die Reichslehn ihres Oheims ausschliessen könne. Meissen leitet sein erstes Recht auf dieselben von einer Anwartschaft, ja gar von einer Belehnung her, die es im Jahr 1227 von dem Kaiser Friedrich dem Zweyten, darauf will erhalten haben **). Wir müssen, um gründlicher von der Sache urtheilen zu können, hier den merkwürdigen Umstand in unser Gedächtniß zurück rufen, der dazu soll Gelegenheit gegeben haben.

*) 4ter Theil. Kap. 1. §. 8.
**) Albinus Hortleder in schedis Horn. l. c. p. 66.

haben. Ludwig der Vierte, der Vater unserer Sophia, wurde bey dem Hofe Dietrichs, Markgrafens von Meissen, zum Vormund seines einzigen Prinzens Heinrichs ernannt *). Er wurde 1226 von dem Kaiser mit den Staaten seines Mündels belehnet, wenn dieser ohne Erben in die Ewigkeit eingehen solte. Horn glaubet, es sey schon länqstens hierüber zwischen beyden Häusern ein Vergleich angerichtet worden **). Ayermann pflichtet diesen bey, und äußert die Muthmassung, daß dem Markgrafen von Meissen die Erbfolge von Thüringen in dem Falle sey versprochen worden, wenn die Landgrafen von Thüringen ohne männliche Erben abgehen solten ***). Er schließet hieraus ferner, daß der Markgraf von Meissen, sich hierauf stützend, die Belehnung bey dem Monarchen Teutschlandes wirklich gesuchet und auch erhalten habe †). Wie mag wohl Ayermann

*) Hist. Landgr. Thur. C. 37. in Pist. R. G. T. 1. p. 923. Horn. l. c p. 33. Tentzel. in Supplem. Hist. Goth. S. 2. p. 543.

**) Annal. breuiss. l. c. p. 960. Horn. l. c. p. 44. Tentzel. l. c. p. 345. aliiq.

***) Ayermann l. c. §. 4. Anmerk. 3.

†) Idem ibidem.

mann zu so wichtigen Entdeckungen gekommen seyn? Wie mag er die Quellen aufgespühret haben, daraus er diese Nachrichten geschöpfet hat? Wie ist es möglich, daß gedachter Scribent, der doch die Sache Hessens Beherrscher vertheidigen soll, diese Quelle vor lauter halten kann, da sie doch der Gegentheil vor unächt erkläret *). Horn, ein, wegen seiner Anhänglichkeit an Meissen, berüchtigter Schriftsteller, der, von seinem Eifer fortgerissen, die Ehrfurcht völlig aus den Augen verlieret, die er der Sophia, als einer grossen Fürstinn, schuldig ist, getrauet sich nicht, dieses Vorgeben zu behaupten **). Tentzel, der seinem Fürsten eben so wenig als Horn etwas vergiebet, will es nicht eher glauben, als bis sich ihm zuverläßige Urkunden davon darbiethen ***), und Ayermann übernimmt es doch, diese Meynung durchzusetzen. Kluges Betragen von diesem sonst so einsichtsvollen und zuverläßigen Scribenten. Wir werden wohl gewahr, daß die Provinzen des Markgrafens dem Langrafen



*) Horn. l. c. p. 66. Tentzel. l. c. p. 549. seqq.

**) Horn. l. c.

***) Tentzel. l. c.

von Thüringen die eventuelle Huldigung geleistet habe *), nicht aber das Gegentheil. Nein, dieses wird nur ein weitsehender Ayermann gewahr. Das Vorbesagte würde zwar hinlänglich seyn die offenbar falsche Meinung zu widerlegen, daß Heinrich der Erleuchtete die Anwartschaft, ja gar die Belehnung über die Reichslehen des Hauses Thüringens im Jahr 1227 erhalten habe. Allein lasset uns zum Ueberfluß noch ein und das andere hinzufügen, und auf eine Zeitlang die Anwartschaft des Markgrafens vor wahr annehmen. Wäre dieser Fürst des Besitzes der thüringischen Reichslehn auf dem Falle versichert gewesen, wenn der männliche Stamm deren Beherrscher verblühen sollte, warum hat er sich um diese Anwartschaft nach der Hand so viele Mühe gegeben? Warum hat er denn alle Staatsränke erschöpfet, seinen Oheim in sein Interesse zu ziehen? Warum hat dieser sich seines Vettern mit so vielem Eifer angenommen und seine Sache durchzusetzen getrachtet? Warum hat der letzte Landgraf von Thüringen seinen Abgeordneten, Dieterich von Rodenstein, wegen dieser Angelegenheit an den Kaiser mit einem Vorschreiben geschickt?

Warum

*) Tentz. l, c. p. 544. Horn. l, c. p. 44.

Warum hat sich Heinrich Raspo desfalls an den römischen König gewendet? Warum haben beyde mit vereinigten Kräften die Sache durchgesetzet *). Wäre wohl alles dieses nöthig gewesen, wenn der Markgraf von Meissen bereits die Anwartschaft gehabt hätte? Hätte er sich nicht darauf berufen, und allenfalls nur um die Erneuerung und Genehmigung des Landgrafens in die Erbfolge, derer von dem Reich zur Lehen gehenden Provinzen, anhalten sollen? Warum stehet denn von allem diesem nicht das mindeste in der eben angeführten Urkunde, darauf der Gegentheil die Gerechtsame des Markgrafens auf die thüringische Reichslehen, als auf einen Felsen zu gründen vermeinet? Sind alles dieses nicht zu laut redende Zeugnisse, wie sehr alle diejenige irren, die behaupten wollen, Heinrich der Erleuchtete habe bereits im Jahr 1227 die Anwartschaft auf gedachte Provinzen erhalten **). Was hindert uns denn diese Nachricht vor offenbar falsch zu erklären? Was hindert uns, in ihr die Wirkungen einer bis



*) Horn. l. c. p. 303.

**) Hortleder. in schedis Albin. in Chron. Misnens. Tit. 15. p. 191. Ayermann. l. c. aliique.

zum Unsinn getriebenen Parteylichkeit wahrzunehmen? Wir entfernen uns von diesem Gegenstande und kommen zu der Anwartschaft, die der Markgraf von Meissen auf die Reichslehen seines Oheims im Jahr 1242 *) erhalten haben soll.

## §. 10.
## Fernere Fortsetzung.

Es biethen sich uns Umstände in Menge dar, die uns wahrscheinlicherweise, ja so gar mit völliger Gewißheit, schließen lassen, daß gedachte Urkunde bey weitem nicht von dem Gewichte sey, als der Gegentheil behauptet. Sophia von Brabant, die rechtmäßige Erbinn der thüringischen Reichslehn, leugnete, daß der Markgraf eine dergleichen jemalen erhalten habe. Denn warum hat er, spricht diese erhabene Fürstinn, diese niemalen gleich anfänglich vorgezeiget, als man wegen der Erbschaft stritte? Warum hat er sich nicht auf diese vermeinte Anwartschaft berufen, noch aus diesem Grunde die thüringische Reichslehn zurückgefodert? Würde er wohl dieses unterlassen haben, wenn er die Anwartschaft gehabt hätte **)? Erregen nicht

*) Vid diplom. alleg. ap. Horn. l. c.

**) Estor. origin. jur. publ. Hass. L. 2. C. 13. §. 54.

nicht alle diese Umstände, bereits einen großen Verdacht gegen die Urkunde, die uns die Gegner vor Augen legen? Warum haben die thüringische Grafen, als sie den Markgrafen vor ihren Oberherrn erkannten, sich nicht auf die vermeintliche Anwartschaft gegründet, und diese zu dem eigentlichen Bewegungsgrunde ihrer Unterwerfung angegeben *). Warum hat Heinrich der Erleuchtete, die ganze Streitsache lieber auf den Ausspruch des Kaisers wollen ankommen, als sich hierüber mit der Sophia in einen Streit einlassen wollen? Wäre dieses wohl nöthig gewesen, wenn es mit der von dem Kaiser erhaltenen Urkunde seine völlige Richtigkeit gehabt hätte? Warum schreibet der Verfasser der erfurtischen Chronick, Heinrich der Erleuchtete habe die durch den Tod Heinrich Raspos erledigte Provinzen, im Namen seines Mündels, in Besitz genommen, nachmalen aber seine Meynung dergestalten geändert, daß er Thüringen als sein Eigenthum angesehen und behauptet habe, daß ihm auf dieses Land das vollkommenste Recht zuständig sey **). Kön-



*) Tentzel. in suplem. hist. Goth. S. 2. p. 390. Wecks Beschreibung der Stadt Dreßden S. 155.

**) Chron. Erford. ad A. 1250. ap. Schan.

nen wir wohl aus allem diesen einen andern, als den Schluß machen, daß das oft angeführte Document bey weitem nicht so rechtskräftig sey, als die Gegner behaupten wollen? Müssen wir nicht vielmehr die gerechte Vermuthung hegen, daß es niemalen vorhanden gewesen, oder wenn man es vorzeigen kann, daß es lediglich untergeschoben sey, und von demjenigen geschmiedet worden, der dem Markgrafen den vortreflichen Rath gegeben, diese ihm anvertraute Provinzen seinem Mündel zu entziehen. Gesetzt, aber nicht eingestanden, es hätte seine völlige Richtigkeit mit der Urkunde, ist sie denn so rechtskräftig als man vorgeben will, oder hat sie vielmehr nicht solche offenbare Fehler, die ihr alle Glaubwürdigkeit rauben? Wir behaupten das letztere, und wollen die Gründe gleich zeigen, die uns auf diese Meinung gebracht haben. Sie verräth vor das erste nicht das geringste Merkmal, daß ein teutscher Fürst bey deren Ausfertigung zugegen gewesen sey, noch sie durch seine Unterschrift bestätiget habe. War es damalen nicht gewöhnlich, daß so wichtige Sachen, als die Ertheilung einer Anwartschaft auf zwey beträchtliche Fürstenthümer war, mit Vorwissen der Reichsstände entschieden wurden *)? Lasset uns diesen

*) Estor. l. c.

diesen Satz durch einige Beyspiele unumstößlich gewiß machen. Heinrich von Limburg, Herzog von Niederlothringen, wurde im Jahr 1106 auf dem Reichstage zu Worms, und mithin in Beyseyn der Reichsstände, seines Herzogthums beraubet *). Im Jahr 1130 erhielte der Graf von Thüringen, Ludwig der Dritte, auf den Reichstag zu Quedlinburg mit Einwilligung der Reichsglieder die fürstliche Würde und die Landgrafschaft Thüringen **). Der Landgraf von Thüringen, Ludwig der Dritte, erhielte im Jahr 1180. auf den Reichstag zu Gellenhausen, die Pfalzgrafschaft Sachsen †). Dieser Fürst trate nach der Hand, seinem Bruder, Herrmann dem Ersten, diese Provinz wieder ab, und der Kaiser, Friedrich der Erste, belehnte diesen Prinzen im Jahr 1181 wieder mit derselben, als die Reichsglieder zu Erfurt versammelt wa-



*) Annales Hildesh. & Chron. Leodiense ad A. 1106. ap. Marten. T. 3. p. 1408.

**) Auctor fundat. Monast. Gocerens. p. 213. Auct. Append. Mart. Polon. Auct. de hist. Landgr. Thur. C. 18. in Pist. S. R. G. T. 1. p. 916.

†) Monach. Bigav. p. 264. & Chron. M. S. ad Anno 1180. p. 45. edit. Mader. Annal. Bosov. p. 1020.

ren.*). Im Jahr 1235 wurden die Braunschweig- und Lüneburgische Staaten in ein Reichslehn verwandelt, und deren Beherrscher Otto, das Kind, mit denselben von Friedrich dem Zweyten, zu Maynz zu einer Zeit belehnet, da die Reichsstände daselbsten versammelt waren**). Man könnte mit leichter Mühe noch mehrere Beyspiele darstellen, daß die Beherrscher Teutschlands die wichtigste Reichsangelegenheiten niemalen, als mit Einwilligung der Reichsstände, besorget haben. Allein das Vorbesagte ist schon zur Behauptung unserer Meinung hinlänglich. Ein jeder unserer Leser wird nun, ohne unser Erinnern, die Folgerungen gewahr werden, die man hieraus ziehen kann. Denn konnte der Beherrscher Teutschlands, ohne Vorwissen und Bewilligung des Reiches, keinem Reichsglied seine Reichslehen entziehen und sie einem andern übertragen, wie kann er denn aus eigener Macht die Anwartschaft auf ein solches, einem andern ertheilen? Da nun der nämliche Fall bey dem Document, das uns vor Augen lieget, vorwaltet,

*) Chron. S. Petri Erfurtenf. ad A. 1181. p. 228 & 229.

**) Vid Meibom. S. R. G. T. 3. p. 206. & Schaten. Annal. Paderb. L. 9. p. 25.

tet, was können wir uns wohl von dessen Glaubwürdigkeit versprechen? weniger als nichts. Gesetzt, die Urkunde wäre ganz richtig, und man könnte nichts dagegen einwenden, müßte man nicht aus derselben folgern, daß die thüringische Reichslehn, nach Erlöschung des Mannsstamms, an die weiblichen Erben kommen müßten. Erkannte nicht der Monarch in gedachtem Documente, darauf doch die gegentheilige Scribenten ihr ganzes Gebäude zu gründen vermeynen, daß die Erbschaft streitig könte gemacht werden? Gabe der Kaiser nicht die Verhinderung dieses Streites, als den eigentlichen Bewegungsgrund, seiner dem Markgrafen auf dieselben ertheilten Anwartschaft, an? Urtheilte er nicht, daß Heinrich der Erleuchtete auf dieselben ein schlüpfriges und sehr seichtes Recht haben würde, wenn er es nicht durch die Anwartschaft bestätiget hätte *). Was folget aus allen diesem natürlicher als der Schluß, daß die Landgrafschaft Thüringen, daß die Pfalzgrafschaft Sachsen ein Weiberlehn seyn müssen **). Ist aber dieses, wo bleiben denn die Gerechtsame des Markgrafen? Hatte die Sophia

*) Horn. in Henr. illustr. p. 305.

**) Ayermanns Einl. zur Hess. Hist. 3te Abtheil. Kap. 1. §. 6. und N. 1. S. 220.

phia nicht darinnen den Vorzug vor der Jutta und ihren Prinzen *). War sie nicht die einzige rechtmäßige Alodialerbin **)? Hatte die Brudertochter, die von der regierenden Linie entsprungen war, nicht darinnen den Vorzug vor der Schwester Sohn, dessen Mutter keinen Theil an der Regierung genommen hatte ***)? Vortrefliche Folgerungen, die man aus dem Documente machen kann, darauf die Gegner die Ansprüche ihres Fürsten gründen. Doch wir werden noch mehrere Unrichtigkeiten in demselben gewahr. Zu der rechtmäßigen Veräußerung eines Lehns, wird unumgänglich die Einwilligung derjenigen erfordert, die das Recht haben, dermaleinsten darinnen zu folgen. Ohne diese ist die ganze Handlung, sie mag nun auf Seiten des Lehnherrns oder des Lehnmanns geschehen, ungültig ****). Da nun der Sophia von Brabant, mit Ausschliessung der entfernteren Anverwandten, das vollkommenste Recht auf die Reichslehn, die ihren Vorfahren zustän-

*) §. 5.

**) Ebendaselbsten.

***) Senkenberg. de succeff. filiæ vltim. gent. C. 5. §. 55.

****) Reinhard von dem Erbfolgsrecht der Töchter vor den Stammvättern ꝛc. 4tes K. §. 3.

zuständig war *); so konnte weder der Kaiser, noch ihr Oheim, sie davon ausschliessen, noch vielweniger sie einem andern übertragen, es sey denn, das sie dazu ihre Einwilligung gegeben hätte. Wo sind aber die Beweise, wo sind die Urkunden von allen diesen? Wir sind wirklich recht begierig sie zu sehen, und bitten den Gegentheil, sie uns darzustellen. Was wird nun, wenn man alles dieses mit kaltem Blute, mit einem von der Partheilichkeit nicht gefesselten Geist überdenket, aus der Anwartschaft des Markgrafens? Was aus der Gerechtsame dieses Fürstens? Sie verschwinden aus unsern Augen, und werden zuletzt so gar ganz unsichtbar. Nur einem Weck, einem Horn, einem Tentzel, einem Verfasser der Historie der Pfalzgrafen von Sachsen, bleiben sie jederzeit gegenwärtig, gleich stark, gleich unbeweglich. Der Gegentheil könnte zwar zur Unterstützung seiner Meynung, die Entscheidung Ludwigs von Bayern anführen **); allein, was würde man wohl damit gewinnen? Nicht das mindeste. Ist sie nicht lange nach Erlöschung des thüringischen Mannsstamms geschehen? Konnte man in diesem Jahrhunderte, wo die Grundseulen Teutschlands so oft erschüttert

*) §. 9. **) Senkenb. l. c. p. 6. Nr. 7.

tert wurden, wo innerliche Zwistigkeiten das Reich seiner Verstöhrung nahe brachten, wo ein Reichsglied gegen das andere wütete, wo man alles durch Gunst oder Haß, durch Gewalt, Geld, oder Ränke, was man nur wollte, ausrichten konnte, wohl etwas anderes erwarten? Wie wenig kann man als diese, auf den gegenwärtigen Fall anwenden? Wir glauben genug zur Behauptung unserer Meynung vorgebracht zu haben, daß die Sophia von Brabant, die Mutter Heinrich des Ersten, die alleinige rechtmäßige Erbinn der Reichslehn des Hauses Thüringens gewesen sey, und daß sie so wohl den Markgrafen von Meissen, als alle diejenige davon ausgeschlossen habe, die darauf ein Recht zu haben sich beredeten. Meine Leser werden wohl nicht erwarten, daß ich die Gründe der übrigen Nebenbuhler eben so widerlegen soll, als ich bis dahin bey den vermeyntlichen Gerechtsamen Heinrich des Erleuchteten gethan habe. Würde wohl dieses nicht eine ganz verlohrne, eine ganz überfließige Arbeit seyn? Denn da die Sophia ein Vorzugsrecht auf die thüringische sämmtliche Landen hat, wozu dienet denn wohl die besondere Widerlegung derjenigen, die sie in Anspruch zu nehmen sich berechtiget hielten, zumalen da sie auf eben so seichten Grün-

Gründen als diejenige, des Markgrafens, ruhen. Aus allem diesen siehet man, wie unleugbar, wie ganz ungezweifelt die Gerechtsame der Sophia und ihres Prinzens, Heinrich des Ersten, auf die sämmtliche Reichslehn des ehemaligen Hauses Thüringens seyn. Da die Verjährung zwischen freyen Völkern und unabhängigen Prinzen, wie wir bereits anderwärts errinnert, haben, keinen Platz greifet *), so würde es Hessens Fürsten noch heutiges Tages frey stehen, diese Provinzen zurückzufodern. Allein der Friede den die Sophia von Brabant und ihr Prinz im Jahr 1265 geschlossen, in welchem sie erwähnte Länder dem Hause Meissen feyerlich abgetreten **), hat den Nachkommen Heinrich des Ersten, ihre ehemalen darauf gehabte Gerechtsame

*) Grot. de jur. bell. ac pacis L. 2. C. 4. §. 1. seqq. & in append. epist. 138. A. 1644. Ludwig. de ciuit. dispar nexu cum S. R. I. c. 6. § 27. Vasquius controuers. 51. C. 28. Putean. in disput. in opere touchant les Droits du Roy chretien. Ferd.

**) Hist. de Landgr. Thuring. C. 62. in Pist. S. R. G. T. 1. p. 929. Dill. Hess. Chr. 2ter Theil. S. 167. Winkelm. l. c. S. 107. Gerstenb. Thüring. und Hessische Chronik. S. 422.

rechtsame geraubet. Wir werden Gelegenheit finden, diesen merkwürdigen Vergleich in dem Verfolge unserer Geschichte weitläuftiger zu erzählen. Meissen versicherte sich der erhaltenen Länder, durch die bald hernach mit Hessen eingegangene genaue Bündnisse, daraus zuletzt die zwischen beyden hohen Häusern geschlossene und so oft wiederholte Erbverbrüderungen entsprungen sind. Die vollkommenste Freundschaft ist hierdurch zwischen beyden Partien gestiftet, und das Andenken von denjenigen Zwistigkeiten, die mit so vieler Wuth geführet wurden, eben dadurch aus dem Herzen beyder Völker und ihrer Beherrscher völlig ausgetilget worden.

## §. 11.

### Gerechtsame Heinrich des Ersten, auf die geistliche zumalen maynzische Lehn in den gesammten Staaten des Hauses Thüringens.

Ehe wir das gegenwärtige Kapitel endigen, finden wir vor nöthig, die Anfoderungen der Sophia und ihres Prinzens auf die sämmtliche geistliche Lehen, in den Provinzen der ehemaligen Landgrafen von Thüringen, etwas weitläuftiger zu untersuchen. Da der Krieg, den die Sophia und ihr getreuer Bundesgenosse, der Herzog Albrecht von Braunschweig, desfalls mit

Maynz

Maynz zu führen sich genöthiget sahen, eine so genaue Verbindung mit dem thüringischen Erbfolgstreit hatte, und aus der nämlichen Ursache, als dieser, entsprungen, so halten wir uns um so vielmehr hierzu berechtiget. Lasset uns vorhero eine kleine Nachricht von denselben geben, damit wir sehen können, worauf es eigentlich ankomme. Lasset uns sehen, wie das Erzstift dazu gekommen sey. Denn dieses ist, wie wir uns wenigstens schmeicheln, der bequemste Ort davon zu reden. Da Maynz die zu Thüringen gehörigen Lehen bereits im Jahr 1254 an Meissen übertruge *), da die Sophia und ihr Prinz, Heinrich der Erste, diese zugleich mit Thüringen dem Markgrafen von Meissen abgetreten, und sich mithin des Rechtes darauf freywillig begeben, daß ihnen ausserdem Maynz nicht rauben konnte; so wollen wir uns nur mit dem Hessischen, von Maynz herrührenden Lehen, beschäftigen. Da, so viel uns wenigstens wissend ist, keine Zwistigkeiten mit den andern geistlichen Stiftern bey dieser Gelegenheit entstanden sind, davon ehemalen das Haus Thüringen Lehngüter hatte, so werden wir uns auch

mit

*) Tab. a Laud. Ioannis cit. dat. Ao. 1254. 7. Kal. Aug.

mit diesen hier nicht abgeben, zumalen da es ganz offenbar ist, daß, wenn der Sophia auf jene das vollkommenste Recht zuständig ist, das nämliche auch von diesen gültig seyn müsse. Diese waren in den damaligen Zeiten, zumalen in Hessen, überaus beträchtlich, und größtentheils bereits schon unter den fränkischen Kaisern an das Erzstift gekommen *). Die Dunkelheit, die diesen Theil unserer Geschichte bedecket, ist zu undurchdringlich, als daß wir es wagen könnten, den eigentlichen Zeitpunkt mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, in welchem Maynz diese erhalten hat. Da sie größtentheils solche Güter sind, die dem Erzstifte von den Beherrschern Hessens zur Lehn sind übertragen worden **); so ist nichts wahrscheinlicher, als die Vermuthung, daß Maynz diese lediglich dem Aberglauben und der übertriebenen Ergebenheit zu verdanken habe, der sich in den damaligen so betrübten als kläglichen Zeiten, des Herzens der meisten Sterblichen mit zu vieler Gewalt bemeisterte, als daß sie sich von diesen Fesseln entledigen konnten. Man sahe

*) Ayermanns Einl. zur Hess. Hist. 4te Abtheil. Kap. 1. §. 25.

**) Ayerm. l. c. Estor. origin. in jur. pub. Hass. L. 3. C. 21. §. 75.

sahe es in diesen Tagen, wo der Aberglaube die Welt regierte, und die Herrschaft über die Seelen der Menschen, die er einmal an sich gerissen hatte, mit einer tyrannischen Gewalt ausüben, vor ein Verdienst an, ein Lehnmann eines Prälaten zu werden. Dieses war die herrschende Gedenkungsart damaliger Zeiten, davon der größte Theil von Europa, wie von einer wütenden Seuche, angesteckt wurde, und die sich auch sogar in die übrige bekannte Theile der Welt verbreitete. Die Große der Erden kamen haufenweis zu den Stühlen der Prälaten, übergaben ihre Länder demselben zum Eigenthum, und nahmen sie wieder von solchen Personen zur Lehn, die größtentheils unter ihnen so sehr erniedriget waren. Da sich nun uns von dieser herrschenden Neigung der Welt so viele unzählbare Beyspiele darstellen, was hindert uns, eine gleiche Anwendung auf die Lehen zu machen, die die Regenten der Hessen von Maynz und andern Stiftern nahmen? Wir dürfen aber nicht glauben, daß alle geistliche Lehen von den fränkischen Kaisern, die Hessen beherrschten, herrührten. Nein, wir müssen vielmehr behaupten, daß die Landgrafen von Thüringen, die zugleich einen überaus beträchtlichen Theil von Hessen besassen, den

maynzischen Lehnhof, in Betracht erwähnter Provinz, um ein Großes erweitert haben. Lasset uns hiervon unsere Gedanken eröfnen: Wir haben bereits an einem andern Orte hinlänglich erwiesen, daß der erste Zeitpunkt von den maynzischen Besitzungen in Hessen, auf das 1116te Jahr festzusetzen sey *). Wir glauben, daß ein ansehnlicher Theil von denjenigen Bezirken, die gedachtes Erzstift in Hessen als sein Eigenthum ansahe, von den Lehen herrühret, die das fränkische Haus von Maynz bis dahin empfangen hatte; daß man gedachter Familie diese zu reichen verweigerte, und sie vielmehr mit den eigenthümlichen Gütern des Erzstiftes zu vereinigen sich berechtiget hielte. Lasset uns, um alles dieses in ein helleres Licht setzen zu können, die Begebenheiten in unser Gedächtniß zurückrufen, die sich in Betracht des Erzstiftes Maynz, in den zwölften Jahrhundert, in unserem Vaterlande zugetragen haben. Wir können uns, da wir die ganze Sache bereits erzählet haben **), hier desto kürzer fassen. Im Jahr 1116. besasse Adalbert erwehntes Erzstift. Dieser wurde aus dem

*) 2ter B. 3ter Abschn. K. 2. §. 12. S. 941. seqq.

**) Ebendaselbsten.

dem vertrautesten Freund und dem getreuesten Rathgeber des Kaisers Heinrich des Fünften, dessen bitterster und unversöhnlichster Feind. Die nächste Gelegenheit zu der Veränderung in den Gesinnungen dieses Prälatens, gabe dessen Untreue gegen gedachten Monarchen, indem er das Haupt von dem wider ihn errichteten Bündniß wurde *). Heinrich setzte ihn gefangen, wurde aber von den Bürgern zu Maynz genöthiget, ihn im Jahr 1115 auf freyen Fuß zu stellen **). Dieses machte den Adalbert zu dem unversöhnlichsten Feind des Kaisers. Die wider diesen Monarchen vereinigte Fürsten, traten erwehntem Prälaten in der Absicht, Fritzlar ab, ihn noch genauer in ihr Interesse zu ziehen, und ihn anzureitzen dem Heinrich Hessen zu entreissen ***). Er erreichte auch so gut die Absichten der Vereinigten, daß wir Maynz bald hernach in dem Besitz eines beträchtlichen Theils von Hessen erblicken †). Vermuthlich hat Adalbert die von ihm herrührende Lehen vor verfallen



*) Otto Frisingens. L. 7. C. 14. Conrad. Vrspergens. ad A. 1112.

**) Idem ad 1115. Chronograph. Saxo ad 1116. aliique.

***) 2ter B. l. c. §. 12. S. 941.

†) Ebendaselbsten. §. 13.

erkläret, sie mit seinem Erzstifte vereinigte, und dem Kaiser außerdem noch so viele andere Bezirke von Hessen entrissen, als es ihm nur möglich war. Die gänzlich in Verfall gerathene Angelegenheiten gedachten Monarchens, und die von allen Völkern beynahe entblößte Provinz, mußte den Erzbischoffen zu seiner Unternehmung noch mehr anreitzen, und diese überaus leicht machen, zumalen da sich der mächtige Graf von Thüringen, Ludewig der Zweyte, zur Erreichung einerley Absichten mit ihm auf das genaueste vereinigte *). Dieses sind unsere Gedanken von der Art, wie das fränkische Haus die in Hessen liegende maynzische Lehn verlohren habe, und wie Maynz zu dem Besitz eines Theiles von Hessen gekommen sey. Wir überlassen der klugen Beurtheilung eines einsichtsvollen Lesers lediglich diese Gedanken, und gehen zu der Art über, wie die Landgrafen von Thüringen diese erhalten haben. Heinrich der Fünfte beschlosse das ältere fränkische Haus, in männlicher Linie, und die jüngere bliebe nur noch übrig. Der erste Landgraf von Thüringen, Ludwig der Erste, war das Haupt dieser letzteren. Die Gerechtsame dieses Fürsten auf die sämtliche Staaten des älteren fränkischen Hauses, zumalen auf das gesamte

Hessen,

*) Ebendaselbsten. S. 951.

Hessen, waren ganz unleugbar viel unbeweglicher als diejenige befestiget, die die Alodialerben, die Hohenstaufen, darauf haben konnten. Denn rührten diese Provinzen, zumalen Hessen, nicht von dem gemeinschaftlichen Stammvater beyder Linien her? Wurden sie nicht jederzeit von Prinzen aus diesem Hause beherrschet? Kann man wohl, besonders von unserm Vaterlande, ein Beyspiel darstellen, daß dasselbe die weibliche Linie als Regenten verehret habe? So ungezweifelt das Vorzugsrecht der Landgrafen von Thüringen, vor den Hohenstaufen ware, so war die Uebermacht dieses Hauses doch zu sichtbar, als daß man es wagen konnte, dieses geltend zu machen. Ludwig dem Ersten gelunge es zwar, sich mit Hülfe Lothars, des Nebenbuhlers der Hohenstaufen, in einem Theil von Hessen zu behaupten. Allein die Umstände wollten es noch nicht erlauben, sich des andern zu bemeistern, den Maynz ihm vorenthielte. Die Verbindung Ludwig des Eisernen mit der Jutta, der Schwester Kaiser Friedrich des Ersten *), einer unstreitigen Alodialerbinn des älteren fränkischen Hauses, gabe der thüringischen Familie auf Hessen ein neues Recht. Dieses wurde



*) 3ter B. 2tes Kap. §. 8. S. 168. segq.

durch den Umstand noch weit stärker, daß, wie Ayermann muthmaßet, die schwäbische oder Hohenstaufische Familie entweder bey dieser Vermählung oder doch bald hernach, sich zum Vortheil der Landgrafen von Thüringen, aller Ansprüche auf Hessen, und den damit verbundenen Hoheiten begeben habe *). Hierdurch vereinigte Ludewig der Dritte, der gedachter Verbindung seinen Ursprung zu verdanken hatte **), die Gerechtsame seiner Vorfahren mit denjenigen der Allodialerben des älteren fränkischen Hauses, und erhielte auf gedachte Provinz ein weit besseres Recht als das Erzstift Maynz. Dieser Fürst war seinem Interesse zu getreu, als daß er die ihm von väter- und mütterlicher Seite zustehende Gerechtsame, nicht so bald als möglich sollte geltend machen. Er entwarfe den Plan, den maynzischen Antheil von Hessen mit seinen Staaten zu vereinigen. Er traffe dazu die zuverläßigste Maaßregeln und foderte die Lehn zurück, die dem älteren fränkischen Hause von gedachtem Hochstifte waren entrissen worden. Er behauptete, Adalbert hätte sie widerrechtlich Hein-

*) Ayermann. l. c.

**) Dillichs Hess. Chron. 2ter Theil. S. 145.
Winkelmanns Hess. Chr. 6. Theil, 8. B. K. 4.
Mylius Hess. Stammb. S. 40 und 41.
Hartm. hist. Hass. T. 1. C. 6. §. 32.

Heinrich dem Fünften entzogen, und sie müßten ihm theils als Stammlehen, theils als Weiberlehen, wieder auf das neue gereichet werden, weilen sie ihm in beyderley Betracht, als geistliche Lehen, nicht könnten vorenthalten werden *). Außer diesem, foderte der Landgraf auch die Bezirke wieder zurück, die Maynz von Hessen abgerissen hatte. Conrad, der damalige Erzbischof von Maynz, widersetzte sich den Absichten des Landgrafens mit allem Nachdruck. Der Streit wurde immer heftiger, und weit aussehender, indem Heinrich, Graf von Schwarzburg, ein berüchtigter Feind erwehnten Fürstens, den Prälaten gegen den Landgrafen noch mehr reitzte, ja seinen Haß verewigte **). Bey diesen Umständen waren alle Bemühungen vergebens, die man anwendete, beyde Partien mit einander auszusöhnen ***). Der Krieg brache in volle



*) Boehmer. de feudis ecclesiasticis C. 4. §. 9. seqq. Fried. a Sande T. 3. C. 1. §. 7. Ludolf. symphor. consult. 8. p. 191. Wern. Thummermuth. Coccejus & Schannat. de clientela Fuldensi, & Struv. element. juris feudalis C. 18. §. 455.

**) 3ter B. Kap. 3. §. 7. S. 263.

***) Ibidem p. 264. seqq.

Flammen aus, und wurde mit einer Erbitterung geführet, die dem Hasse vollkommen angemessen war, damit sich beyde Theile verfolgeten. Er endigte sich zum völligen Nachtheil Conrads, der genöthiget wurde, den Landgrafen von Thüringen um Frieden zu bitten *). Dieser Fürst gewährte ihm denselben. Die Abtretung verschiedener Bezirke von Hessen, an den Ueberwinder, die er diesem entweder völlig zu überlassen, oder zur Lehn zu reichen genöthiget wurde, war der Preiß, damit sich das Erzstift den Frieden erkaufte **). Da Maynz seine hessische Besitzungen dem älteren fränkischen Hause entrissen hatte, da unter diesen die Lehen waren, die gedachte Familie von erwehntem Erzstifte ehemalen empfinge, so kommt es uns wenigstens überaus glaublich vor, daß die alte fränkische Lehengüter dem Hause Thüringen auf das neue gereichet wurden. Wir halten mithin erwehnten Frieden, der 1186 geschlossen wurde ***), vor den ersten Anfang der hessischen Lehngüter, die die Landgrafen von Thüringen von erwehnten Erzstifte

*) Ibidem §. 8. S. 275.

**) Ayermann l. c. 3te Abtheil. 2tes Kap. §. 16. N. 3. Mallets Gesch. von Hessen 1ster Theil. 6ter Abschn. S. 115.

***) 3ter B. 2tes K. §. 7. S. 264 und 265.

Erzstifte empfingen. Wir sind sogleich bereit, unsere Meinung aufzugeben, als man uns mit überzeugenden Gründen eines andern belehren wird. Wir glauben ferner, daß die Landgrafen von Thüringen, nach der Hand, dem Erzstifte noch mehrere Güter zur Lehen aufgetragen haben, ob man gleich diese eben so wenig als den Zeitpunkt bestimmen kann, in welchem sie Lehengüter geworden sind. Wir finden an Melsungen, das noch heutiges Tages von Maynz zur Lehen gehet *), ein Beyspiel. Dieser Ort wurde in dem Kriege, den Herrmann der Erste mit Conrad von Maynz in dem 1195ten Jahre führete, belagert. Er eroberte ihn in Verbindung des Erzbischofs von Cöln, und wurde in dem nachher erfolgten Frieden genöthiget ihn wieder abzutreten, und auf Hessen abermalen Verzicht zu leisten **). Es kommt uns ganz wahrscheinlich vor, daß ermeldeter Ort bey dieser Gelegenheit ein maynzisch Lehen geworden, daß Herrmann noch andere damalen mit denselben vereiniget und sie von Maynz empfangen habe. Da wir dermalen zu wenig Nachrichten in Händen haben, als daß wir mit zuverläßiger Gewißheit die Oerter und den Zeitpunkt

*) Estor. Annal. Fuldens. p. 88.

**) 3ter B. K. 4. §. 2. S. 309.

punkt bestimmen könnten, in welchem die übrige Landgrafen von Thüringen, verschiedene Bezirke ihrer hessischen Staaten, an Maynz zur Lehen übertragen haben, so lassen wir es gegenwärtig dabey bewenden. Wer Verlangen träget, die maynzische Lehn kennen zu lernen, den verweisen wir lediglich auf die im Jahr 1263. von der Sophia- und ihrem Prinzen desfals ausgestellte Urkunde, die uns ein weitläuftiges Verzeichniß liefert *). Aus derselben sehen wir, was für Oerter damalen bey Maynz zur Lehen gegangen, nur müssen wir Frankenberg und Grünberg davon ausnehmen, welche erst damalen erwehnten Erzstifte zur Lehen übertragen wurde **). Auch werden wir darunter nicht den Ort Wolfshagen, eine dermalen zu Niederhessen gehörige Stadt, gewahr, damit Siegfried, Erzbischof von Maynz, den Landgrafen Conrad auf die Bedingung belehnte, daß er seinen Bruder und Brudersohn in die Mitbelehnung aufnehmen könnte ***). Mit diesen Lehengütern ist nach der Hand eine große Veränderung vorgegangen. Die thüringische Güter

*) Vid. Diplom. ap. Estor, l. c. p. 153. Ayerm. l. c. §. 24.

**) Ayermann l. c. K. 25.

***) 3ter B. K. 6. §. 5. S. 540.

ter sind davon abgesondert. Wir treffen viele Oerter an, die dermalen von der maynzischen Lehnbarkeit befreyet sind; dagegen sind andere, die das Hochfürstliche Haus Hessen heutiges Tages von Maynz empfängt. Man lese das neuere Verzeichniß dieser Lehngüter *), halte es gegen das ältere **), und urtheile selbsten, wie weit beyde von einander abweichen. Vielleicht geben uns die folgende Begebenheiten Gelegenheit an die Hand, die Triebräder näher kennen zu lernen, die diese Veränderungen veranlasset haben. Wir kommen nunmehro zu den Gerechtsamen, die der Sophia und ihrem Prinzen auf diese geistliche Lehen zuständig sind. Die Hauptsache kommt darauf an, ob die Weiber in solchen Gütern folgen können, und ob diese damit können belehnet werden? Die Feudisten erklären sich vor die weibliche Folge. Sie behaupten, daß beynahe alle geistliche Lehen von der Beschaffenheit seyn, daß die weibliche Erben diese erhalten könnten ***). In den meisten derselben

*) Estor. in Annal. Fuld. p. 88.

**) Estor. in origin. l. c. & Ayerman. l. c. §. 2.

***) Boehmer. Sande, Ludolf. l. l. c. c. Wern. Tummermuth, Krumstab schleußt niemand aus. Cocceius, Schannat. & Struv, l, l. c, c. aliique.

selben ist die Leistung der Kriegesdiensten, die der Weiberfolge am meisten entgegen sind, nachgelassen *). Wir müssen nunmehro untersuchen, ob die Lehen, davon hier die Rede ist, von der allgemeinen Regel auszunehmen seyn, oder nicht. Brehmer setzet dieses außer allem Zweifel, und rechnet die maynzische Lehen ausdrücklich zu denjenigen, die den Alodialerben könnten gereichet, und von denen keine Kriegesdienste müßten geleistet werden **). Da nun die sämtliche Güter, die bey Maynz empfangen werden, Kunkellehen sind, was hindert uns denn wohl, ein gleiches von den hessischen zu behaupten? Was hindert uns, unserer Sophia darauf das vollkommenste Recht zuzueignen, zumalen da aus der Art, wie sie das Haus Thüringen erhalten hat, bereits nicht undeutlich zu schließen ist, daß sie Schleyerlehen müssen gewesen seyn. Da nun erwehnte Fürstinn die einzige rechtmäßige Alodialerbinn gedachter Familie war ***), da ihr das Vorzugsrecht vor den übrigen zustande ****), die auf die Staaten des Hauses Thü-

*) Idem ibidem.

**) Boehmer. l. c.

***) §. 5.

****) Ibidem.

Thüringens Anspruch zu machen sich berechtiget hielten, so müssen ihr auch die maynzische Lehen zu Gute kommen. Keiner von ihren Nebenbuhlern konnte ihr diese streitig machen, und gedachtes Erzstift konnte nicht einmal einen Vorwand finden, ihr diese zu entreissen. Wir werden Gelegenheit finden, den Krieg in seiner ganzen Ausdehnung vorzutragen, den die Sophia desfalls mit Maynz zu führen sich genöthiget sahe. Wir werden den glücklichen Ausgang sehen, damit die gerechte Sache unserer Fürstinn begleitet war, und wie diese erhabene Prinzessinn in Verbindung ihres Prinzens das Erzstift durch ihre siegende Waffen nöthigte, ihr und ihrem Sohne die Lehen auf das neue zu reichen *). Ein gleich unleugbares Recht hatte unsere Fürstinn auf alle geistliche Lehen, die etwann damalen von Fulda und andern geistlichen Stiftern zur Lehen giengen, indem beynahe alle solche Lehngüter Weiberlehen waren **). Dieser Satz ist so allgemein, daß man alle geistliche Lehen so lange vor Kunkellehen halten muß, bis man aus den

Lehen-

*) Estor. in origin. l. c. & Ayerm. l. c. §. 23 & 24.

**) Boehmer. Sande, Ludolf. Thummerthal. & Struv. l. l. c. c.

Lehenbriefen das Gegentheil darthun kann *). Gesetzt, es wären einige darunter gewesen, die man lediglich vor Männerlehen halten müsse, und die nur durch einen besonderen Vertrag, oder durch eine besondere Vergünstigung den weiblichen Erben konnten zugewendet werden, was würde wohl dieses unserer Sophia schaden? Weniger wie nichts. Haben wir nicht bereits erwiesen, daß unserer Fürstinn die Erbfolge in den männlichen Reichslehn zuständig war, und daß man ihr diese nicht anders als durch Ränke und Uebermacht rauben konnte**)? Wie kann man ihr das Recht auf die geistliche Lehen des Hauses Thüringens streitig machen? Ist es etwann ein Bannstrahl, der von den Stühlen der Lehnsherren herunterkommen? Nein, die Stammmutter Hessens Fürsten war nicht so furchtsam, daß sie sich durch diese Tragicommödie solte schrecken lassen. Die allgemeine Gewohnheit und das Reichsherkommen redete vor sie. Sie war zu gut von ihren Gerechtsamen überzeuget, als daß sie im geringsten nachgeben sollte. Ihr Geist war zu sehr über die Bannstrahlen erhaben, als daß er davon konnte niedergeschla-

*) Struv. l. c.

**) §. 8. 9. und 10.

dergeschlagen werden, ihr Muth war zu unüberwindlich, als daß sie konnte bewogen werden, sich und ihrem Prinzen nur das geringste zu vergeben. Sie war mit geistlichen Waffen umringet, alles donnerte und blitzte um sie herum. Sophia aber bliebe jederzeit gleich stark, gleich unüberwindlich. Sie nöthigte den Prälaten, den Bann wieder von ihren Schultern zu nehmen und ihn in Segen zu verwandeln, und gieng endlich mit Maynz im Jahr 1263 einen so glorreichen Frieden ein, der dem Glanze ihres hohen Hauses vollkommen gemäß war. Es wird sich uns, in der Folge unserer Geschichte, Gelegenheit darbiethen, von allen diesen weitläuftiger zu reden. Wir entfernen uns von den geistlichen Gütern, die der Sophia von Brabant mit dem vollkommensten Rechte zustunden, und die ihr gar nicht konnten vorenthalten werden. Wir endigen nunmehro aber auch unsere mühsame Untersuchungen, die wir bis dahin haben anstellen müssen. Wir hoffen, wegen der Weitläuftigkeit, womit wir diese vorgetragen haben, gar leicht die gütige Nachsicht unserer Leser erwarten zu können. Haben sie doch einen zu merklichen Einfluß auf die künftige Begebenheiten der Hessen, als das wir

glauben könnten, sie würden den Liebhabern der vaterländischen Geschichte entweder nicht interessant genug, oder außer dem gehörigen Gesichtspunkte hier zu stehen scheinen. Sie erblicken in demselben die Grundlage eines sehr großen Theiles derjenigen Begebenheiten, zu welchen wir gleich übereilen wollen.

---

# Zweytes

# Zweytes Kapitel.

## Begebenheiten Heinrich des Ersten, von seiner Ankunft in Hessen an, bis auf den Ausbruch des thüringischen Erbfolgestreits.

### §. 1.

**Hessen erwählet Heinrich den Ersten zu seinem Beherrscher. Ankunft dieses Prinzen in gedachter Provinz.**

Wir haben die thüringische Völker, und mit demselben unser Hessen in der traurigsten Lage, die man sich nur gedenken kann, verlassen. Der Tod hatte ihnen ihren Beherrscher, ihren Beschützer und Hoffnung geraubet. Sie sahen sich von aller Hülfe entblößet, ihrem eigenen traurigen Schicksale überlassen, und erwarteten nichts als schreckliche Scenen, deren bloßes Andenken sie mit Zittern und banger Furcht erfüllen mußte. Viele Aedelleute dieser verwaisten Provinzen behielten bey diesen fürchterlichen Aussichten, die ihnen die Zukunft so schrecklich machte, die gehörige Gegenwart des Geistes. Sie sorgten vor ihre eigene Wohlfahrt, und suchten sich gegen alle Stürme

des Unglücks in Sicherheit zu setzen. Sie erbauten Bergschlösser, die sie gegen die Gewalt ihrer Feinde und Verfolger schützen solten. Diesen Enschliessungen haben guten Theils eine Menge der Bergschlösser ihr Daseyn zu verdanken, die wir um diese Zeit in den Provinzen des ehemaligen Hauses Thüringens, aus ihrem Nichts hervorsteigen sehen. Es würde ganz überflüßig seyn, diejenige hier aufzuspüren, die nicht in Hessen liegen. Es wird genug seyn, diejenige namhaft zu machen, die sich uns in gedachter Provinz darstellen. Diese sind die Waldenburg, deren Gegend man bey Allendorf an der Werra suchen muß, und das von dem Herrn von Frankenstein erbauet wurde *). Das Zweyte ist der Helderstein, das nahe bey Trefurt gelegen hat, und von den Herrn von Trefurt und Eschwege ist errichtet worden **). Das dritte hat ebenfals diesen ehemaligen adlichen Geschlechtern seinen Ursprung zu verdanken.

Wir

*) Schumachers Vergrösserung des Hauses Sachsen ꝛc. S. 22. und N. 9.
Hist. Landgr. Thur. C. 53.

**) Schumacher l. c. S. 21.
Büschings neue Erdbeschreibung, 7ter Theil. S. 1088. S. A.

Wir wissen von diesem Schlosse weiter nichts, als seinen Namen Kragenburg, oder, wie ihn die neueuere Chronicken nenneu, Krayenburg *). Man kann zwar nicht die eigentliche Lage dieses Orts bestimmen, da ihn aber gedachte Familien erbauet haben, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß er in deren Bezirken müsse zu suchen seyn. Da diese, sehr wenige ausgenommen, dermalen zu den hessischen Staaten gehören; so halten wir uns berechtiget, demselben eben sowohl einen Platz als den Heldenstein, im Amte Trefurt **), einzuräumen, von dem sich uns noch heutiges Tages Ueberbleibsel darstellen ***). Wir zweifeln zwar nicht, daß dem Beyspiele gedachter Aedelleute gemäß, noch mehrere Schlösser in den hessischen Staaten zu ihrer Vertheidigung, theils von neuen erbauet, theils noch mehr befestiget worden. Allein es bieten sich uns dermalen zu wenig Nachrichten dar, als daß wir aus ihnen von demselben eine weitläuftigere Nachricht ertheilen könnten. Vermuthlich haben auch die Raubschlösser in Hessen, die Heinrich der Erste im Jahr 1293 zerstöhret, und theils mit sei-



*) Schumacher l. c. Litt. e.
**) Büsching l. c.
***) Schumacher l. c. Litt. c.

nen Völkern in Besitz genommen hat *), wo nicht alle, doch größtentheils, damalen genommen. Die Namen derselben sind folgende: Blankenstein, die beyden Hohenfelße, die zwey Gudenberge, den Kesenberg, Aldenburg, Rulkirchen, Rudelsen, Schwarzenberg, Helsinberg, Wolfshausen, Ruckershausen, Landesburg, Ziegenberg, Peterschein, Ulrichstein und Eisenbach **). Wir werden künftighin Gelegenheit finden, von diesen Schlössern und denen Begebenheiten weitläuftiger zu reden, dadurch sie in die Gewalt des Landesfürsten gekommen sind. Die übrige Einwohner Hessens sorgten, nachdem sie sich von ihrem ersten Schrecken wieder erholet hatten, eben so wohl vor ihre Sicherheit, als diejenige, die ermeldete Schlösser erbauet hatten. Sie sahen sich nach einem Prinzen um, dem sie die Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt übertragen konnten. Ihre Ergebenheit gegen ihre ehemalige Beherrscher und deren Familie, war zu tief in ihre Seele eingegraben, als daß sie den ihnen ganz unanständigen Gedanken, einem fremden Prinzen

*) Gerstenberg. Chron. Thur. Hass. in Ayerm. Syll. Anecdotor. T. 1. p. 159.

**) Gerstenbergs Hess. Reimchronik. Riedesel, Ayermann. aliique.

Prinzen die Herrschaft über sich zu übertragen, nur einen Augenblick Gehör geben solten. Die Hessen waren nicht lange zweifelhaft, welchem unter den Alodialerben ihrer ehemaligen Regenten, sie sich anvertrauen solten. Die Gerechtsame Heinrich des Ersten, eines Prinzens der Sophia, der Prinzessinn der heiligen Elisabeth, und des Landgrafens Ludwig des Vierten, von Thüringen, waren zu einleuchtend, zu unbeweglich befestiget, als daß sie sich nicht mit einer überwiegenden Gewalt auf seine Seite lenken solten. Von Ehrfurcht gegen diesen Fürsten und seine Mutter der Sophia lediglich geleitet, beschlossen sie, keinen ander zu ihrem Regenten anzunehmen, als den eben erwehnten Prinzen, und zur Vertheidigung seiner Gerechtsame alles das mit Freuden aufzuopfern, was nur die Sterblichen kostbares und theueres haben. Von diesen, einem Hessen so anständigen Trieben lediglich geleitet, kamen die meisten Landstände, dieser Provinz zusammen, und erwählten gedachten Fürsten zu ihrem Beherrscher. Sie sendeten aus ihren Mitteln eine ansehnliche Gesandtschaft nach Brabant, um dem dasigen Hof ihr Verlangen zu erkennen zu geben. Diese entdecken ihre Wünsche, sie versichern, daß das einzige Verlangen der Provinz lediglich dahin

gienge, den jüngeren Prinzen von Brabant, den Sohn der Sophia als ihren Regenten zu verehren *). Dieser Antrag war zu vortheilhaft und kam mit den Gerechtsamen der Sophia zu gut überein, als daß man lange Bedenken tragen solte ihn anzunehmen. Man willigte in diesem Betracht mit Freuden in das Verlangen der Hessen, und traffe alle nur mögliche Anstalten es zu befriedigen. Sophia kam nach Hessen, und brachte ihren Prinzen, der kaum etliche Jahre alt war, mit dahin, und erfüllete die Herzen der Einwohner dieses Landes wieder mit Freude und Zufriedenheit, die ihnen der Tod ihres vorigen Beherrschers geraubet hatte. Ehe wir weiter gehen, müssen wir noch einige Fehler bemerken, deren sich die hessische Scribenten bey dieser

*) Hist. Landgr. Thur. in Pist. S. R. G. T. 1. p. 927. C. 54. Chron. Thur. & Hass. C. 3 & 4. in Senkenb. select. jur. & hist. T. 3. p. 322 & 23. Fortsetzung der Gerstenbergischen Thüring. und Hessischen Chronick 2ter Theil. in Schminkii Monim. Hass. 2ter Theil. Seite 410. seqq. Reimchronick der Landgrafen von Hessen. in Kuchenbek. Annal. Hass. Coll. 6. S. 251. Dillichs Hess. Chronick 2ter Theil, S. 157. Winkelmanns Hess. Chr. 6ter Theil.

dieser Gelegenheit schuldig machen. Sie behaupten, Sophia sey allein mit ihrem Prinzen nach den hessischen Staaten abgereiset *). Wir haben die deutlichste Beweise, von dem Ungrunde dieses Vorgebens in Händen, indem der Herzog von Brabant, der Gemahl unserer Sophia, zu Herschfeld in der Nachbarschaft Hessens, im Jahr 1247 die Freyheiten der Stadt Cassel bestätigte **). Wie hätte dieser Herr gedachte Urkunde ausstellen können, wenn er seine Gemahlinn und Prinzen nicht nach Hessen begleitet hätte? Es ist wahr, einige eignen dieses Document Heinrich dem Ersten zu ***). Allein wie läßt sich dieses gedenken? Kann wohl ein Prinz, der kaum drey Jahre alt ist, eine Urkunde ausstellen? Gewiß eine recht artige Vermuthung! Heinrich der Erste nahm damalen noch nicht den geringsten Antheil an der Regierung, sondern dieses geschah erst im Jahr



*) Senkenbergs Reimchr. Gerstenberger, Distich; ll. cc. Congeries etlicher Geschichte, so sich in Hessen von 1247 bis 1566 zugetragen, beym Kuchenbecker, l. c. Collect. 1. p. 1.

**) Vid. Diplom. apud Kuchenb. l. c. Collect. 4. p. 266.

***) Kuchenbeck. l. c. idem von den Hess. Erbhofämtern. S. 29.

1260 *). Hundeshagen will zwar aus dem Grunde behaupten, daß man gedachte Urkunde nicht dem Landgrafen Heinrich dem Ersten zueignen könnte, weilen darinnen Herzog von Lothringen und Brabant stünde. Er behauptet ferner, daß dem jungen Prinzen dieser Titel nicht zugekommen sey und daß man kein Beyspiel aufweisen könne, daß er ihn jemalen geführet habe **). Allein wie sehr sich unser Schriftsteller dießmalen irre, erhellet aus dem einzigen Umstand, daß er bey seiner Ankunft in Hessen den väterlichen Titel und Geschlechtswapen noch eine geraume Zeit hindurch geführet habe ***). Von beyden werden wir durch sein Siegel ganz augenscheinlich überzeuget, darauf sich uns der brabantische Löwe ohne Krone mit der Innschrift darstellet: S. SECTV. HEIN. D. G. TORIG. DVC. BRATIE ****). Hieraus folget, wie wenig auf das Vorgeben Hundeshagens zu bauen sey, zumas-

*) Hundeshagens Untersuchung der Trennung der Landgrafschaft Hessen und Thüringen, 4te Abtheil. §. 17.

**) Hundeshagen, l. c.

***) Historische Nachricht von dem Hessischen Majestätssiegel, ap. Kuchenb. l. c. Collect. II. p. 85.

****) Idem ibidem & Titelkupfer.

zumalen da unser Fürst sich erwehntes Siegels in seinen Urkunden bis auf das 1266te Jahr bedienet hat *). Der andere Grund darauf sich unser Schriftsteller stützet, und daraus er die Gegenwart des Herzogs von Brabants in Hessen erweisen will, sind zwey Urkunden **). Dieser ist weit zuverläßiger wie der erstere, indem gegen deren Zuverläßigkeit nicht das geringste einzuwenden ist. Denn in diesen Documenten wird des Heinrichs, Herzogs von Brabant, als des Gemahls der Sophia, und seiner Anwesenheit in Hessen ausdrücklich Erwehnung gethan †). Da nun dieser Fürst im Jahr 1247 in die Ewigkeit gegangen ist ††), so folget ganz natürlich, daß er gleich anfänglich mit seiner Gemahlinn und Prinzen nach Hessen müsse gekommen seyn. Es folget aber auch, wie höchst irrig die Meinung derjenigen Scribenten seyn müsse, die behaupten wollen, Heinrich der Erste, sey allein mit seiner Mutter nach unserm Vaterlande gekommen. Kein Zweifel also, daß sein Herr Vater, als ein mächtiger Fürst mit solch einer Beglei-

*) Idem ibidem.

**) Histor. diplomat. Unterricht von der Balley Hessens, Beyl. N. 230. Entdeckter Ungrund, Beyl. N. 20.

†) Entdeckter Ungrund. Beyl. N. 20.

††) Hundeshagen, l. c.

Begleitung werde nach Hessen gekommen seyn, die vermögend war der neuen Regierung Glanz, Ehrfurcht und Vertrauen zu verschaffen. Der zweyte Irrthum, den wir zu rügen vor nöthig finden, ist der, daß einige Scribenten behaupten, Heinrich der Erste, sey erst im Jahr 1248 nach Hessen gekommen *). Es kostet wenig Mühe, sich von den Irrthum dieses Vorgebens zu überzeugen. Denn wir dürfen nur den einzigen Umstand in Erwegung ziehen, daß der Herzog von Brabant, der Vater unseres Fürstens, bereits kurz vor Pfingsten des 1247ten Jahres in Hirschfeld in der Nachbarschaft Hessens gewesen sey, und daselbsten die Freyheiten der Stadt Cassel bestätiget habe **), so bleibet nicht einmal ein Schatten von Vermuthung übrig, daß Heinrich der Erste, erst das Jahr hernach nach Hessen gekommen sey. Lasset uns nunmehr in unserer Erzählung fortfahren. Die Einwohner gedachter Provinz, von den stärksten Regungen der Ehrfurcht gegen ihren jungen Fürsten erfüllet, empfingen denselben mit allen

nur

*) Dillich, l. c. und Seite 165.
Winkelmann und Hess. Reimchronick, l. l. c. c.
Hartm. hist. Hass. P. 1, C. 7. §. 4.

**) Vid. diplomat. apud Kuchenbecker. und von dem Hess. Erbhofämtern, l. c.

nur möglichen Kennzeichen der wahren Hochachtung auf der Grenze. Die Freude wurde bald allgemein und verbreitete sich in kurzer Zeit über die ganze Provinz. Allenthalben legten die Einwohner derselben die deutlichste Merkmale von der grenzenlosen Freude an den Tag, die sie völlig ergriffen hatte. Die Bürger Marburgs, Frankenbergs, Cassels, Eschwegens, der größte Theil der übrigen Städte, und die Besitzer der meisten Schlösser stritten gleichsam um den Vorzug, welcher unter ihnen es dem andern in der Ehrfurcht gegen den Regenten zuvor thun würde. Sie empfingen ihn mit den tiefsten Merkmalen der Ehrfurcht, und leisteten dem Fürsten mit dem größten Vergnügen die Huldigung *). Winkelman rechnet unter dieser Anzahl die Stadt Gießen **). Würde uns dieses ein anderer als der gegenwärtige Schriftsteller erzählen, so müßten wir uns mit Recht über einen so offenbaren Fehler verwundern. Allein

*) Gerstenbergers Frankenberg. Chronick. apud Kuchenb. l. c. Collect. 5. p. 172. Winkelm. & Chron. Turing. & Hass. l. c. p. 323. Hartm. ll. cc. Ayermanns Einleitung zur Heßischen Historie, 4te Abtheil. Kap. 1. §. 10.

**) Winkelmann, l. c.

lein bey einem Winkelmann kommt er uns gar nicht fremd vor, denn sind ihm nicht solche Nachrichten ganz natürlich? Erinnert sich denn unser vortreflicher Scribent gar nicht an jenen merkwürdigen Umstand, daß die Pfalzgrafen von Tübingen die Herrschaft Gießen, zu welcher die Stadt gleiches Namens gehörte *), damalen besessen haben **). Weiß er gar nicht, daß diese Familie gedachtes Land im Jahr 1263 annoch ganz allein inne gehabt habe ***)? Weiß er denn gar nicht, daß Heinrich der Erste, vermuthlich erst im Jahr 1270 erwehnte Herrschaft in Besitz genommen habe, indem die erste Urkunde im Jahr 1271 vom erwehnten Fürsten ist ausgefertiget worden †). Wie kann sich nun Gießen bey allen diesen Umständen bereits im Jahr

*) Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg, 1ster Theil, Sect. 1. §. 13. Anmerk. a. S. 65.

**) Ibidem. p. 66.

***) Guden. Cod, dipl. T. 2. p. 145. sqq. Senkenb. in meditat. Fasc. 4. medit. 5. p. 676. seqq. add. Charta a 1226. ap. eundem T. 2. p. 49. Senkenb. medit. 5. de statu Hass. antiquit. circa Gissam. §. 3. seqq.

†) Vid. diplom. ap. Guden. & Senkenb. ll. cc. p. 145 & 676.

Jahr 1247 an Heinrich dem Ersten ergeben haben? Wir dürfen aber nicht glauben, daß sich ganz Hessen, von den nämlichen Trieben der Ehrfurcht geleitet, dem Heinrich ergeben habe. Nein, die Stadt Großlinden, die Besitzer der Schlösser Weisenstein, Höhlinden, Richenbach, Blankenstein, und andere dachten ganz anders wie ihre übrige Landesleute. Von dem Triebe der Widerspenstigkeit, und dem Geist einer unbändigen Freyheit lediglich geleitet, wollten sie sich den Scepter unseres Fürstens nicht unterwerfen. Sie verachteten die an sie ergangene Anfoderungen, und glaubten, sie wären durch den Tod ihres vorigen Beherrschers von aller Verbindlichkeit entlediget. Sie überredeten sich, daß sie gar keine Rücksicht auf die Pflichten haben müßten, damit sie doch der nächsten Anverwandtinn gedachten Fürstens, der Prinzessin ihres ehemaligen Regentens, verhaftet waren *). Lasset uns die Maaßregeln sehen, die die Sophia, die wir von dieser Zeit an, allein an dem Ruder

der

*) Hist. Landgr. Thuring. l. c. C. 54. Fortsetzung der Gerstenberg. Thüringischen und Heßischen Chronick, am angef. Ort. S. 412. Winkelmann, a. a. O. Ayermann, am a. O. Congeries etlicher Geschichte ꝛc. am angef. Ort. Excerp. Chron. Riedesel. ad A. 1247.

der Regierung erblicken, bis sie im Jahr 1250 den Markgrafen von Meissen, Heinrich dem Erleuchteten zum Vormund über ihren jungen Prinzen ernannte *), dargegen getroffen hat. Diese waren unserer Fürstinn vollkommen würdig. Wir müssen, ehe wir diese selbsten vortragen, auf die noch übrige Begebenheiten zurückgehen, die sich im Jahr 1247 zugetragen haben. Kaum hatte sich der Herzog von Brabant und seine Gemahlinn, unsere Sophia, von den hessischen Staaten, in Namen ihres Prinzens, Großlinden, einige wenige Raubschlösser und vermuthlich die von Maynz und sonst zur Lehen gehende Oerter ausgenommen, Meister gemacht **), als sie nach Hirschfeld abgiengen †). Ayermann muthmaßet, erwehnte Oerter hätten sich in der Absicht nicht sogleich erkläret, weilen sie erst den Ausgang der Sachen hätten ab

warten

*) Chron. Erford. ad A. 1250. p. 30. Hundesh. l. c. §. 24. p. 22.

**) Winkelmann l. c. und 2ter Theil, Kap. 6. S. 213. Hist. Landgr. Thuring. Gerstenberger, Congeries etlicher Geschichte ꝛc. Hartmann und Ayermann, am angef. Ort.

†) Vid. diplom. apud Kuchenbeck. l. c. Collect. 4. p. 266. und von dem Erbhofämtern. am angef. Ort.

warten wollen *). Wir überlassen diesen Umstand dem einsichtsvollen Leser zur eigenen Beurtheilung, indem wir zu wenige Nachrichten in Händen haben, als daß wir mit Zuverläßigkeit darinnen etwas bestimmen könnten. Wenigstens können wir diese Vorsichtigkeit nicht den Besitzern der Raubschlösser zutrauen, die lieber in einer unbändigen und zügellosen Freyheit leben, als den Heinrich vor ihren Beherrscher erkennen wollten. Doch laßt uns nach Hirschfeld wieder zurückkehren.

## §. 2.

### Die Grafschaft Thüringen unterwirft sich Heinrich dem Ersten.

Der Aufenthalt des Herzogs von Brabant, seiner Gemahlinn Sophia, und seines Prinzens, Heinrich des Ersten, in gedachter Stadt, dauerte zwar nicht lange, allein er wurde durch die daselbsten ausgestellte Urkunde überaus merkwürdig, dadurch Cassel eine neue Versicherung derjenigen Freyheiten erhielte, die ihr von ihren vorigen Beherrschern war zugestanden worden **). Nichts ist wahrscheinlicher als die Vermuthung, daß der

*) Ayermann, am angef. Ort.

**) Kuchenbeck. Annal. Hass. Collect. 4. p. 266.

der Herzog von Brabant und seine Familie sich von Hirschfeld nach Thüringen verfüget habe, um von dieser Provinz Besitz zu nehmen *). Ein Theil der Einwohner dieser Provinz, zumalen der Grafschaft Thüringen, wurde durch das Beyspiel der Hessen gereitzet, ebenfalls bewogen, Heinrich den Ersten vor ihren Beherrscher zu erklären **). Einige heßische Scribenten behaupten, die Stadt Eisenach sey auch unter der Anzahl derjenigen Städte Thüringens gewesen, die sich dem Heinrich unterworfen hätten ***). Allein wir sind viel geneigter der Meinung des Schumachers zu folgen, vermöge welcher der dasige Stadtrath dem Markgrafen, Heinrich dem Erleuchteten, die Versicherung gegeben hatte, sich so lange vor keine Partey zu erklären, bis das gesamte Reich den Ausspruch

*) Hundeshagens Untersuchung der Trennung der Landgrafschaften Hessen und Thürigen, 2ter Abschn. §. 17 und 18.

**) Congeries etlicher Geschichte ꝛc. apud Kuchenb. A. H. C. 1. p. 1.
Ayermanns Einleitung zur Heßischen Historie, 4te Abtheil. Kap. 1. §. 11.
Mallets Geschichte der Hessen, 1ster Theil, 1stes B. S. 147.

***) Congeries & Ayerm. l. l. c. c.

spruch gethan hätte, wem sie huldigen solten *). Ayermann beruft sich zwar auf eine Urkunde vom Jahr 1252, in welcher die Sophia im Anfang des Septembers dem Gerhard Atzen erlaubte, im Johannisthale, nicht weit von Eisenach, ein Bethaus zu erbauen **). Allein da diese Urkunde ausdrücklich versichert, dieses sey mit Einwilligung des Markgrafens von Meissen geschehen, da sich dieser Prinz nicht erkläret, ob er seine Genehmigung, als Vormund des jungen Heinrichs, oder in der Absicht gegeben habe, weilen Eisenach sich noch vor niemand erkläret hatte, so läßt sich von diesem Document kein Schluß machen, da die Sophia der Stadt Eisenach, und vermuthlich der dazu gehörigen Gegend, im Jahr 1250 die Neutralität zugestanden hatte ***). Da Johannisthal nicht weit von gedachter Stadt entfernet war †); so kommt es uns ganz wahrscheinlich vor, daß der Erbauer des Bethauses sowohl die Einwilligung der Herzoginn Sophia,



*) Schumachers Vergrösserung des Hauses Sachsen ꝛc. S. 26.

**) Vid. diplom. in Tentzelii Supplem. ad hist. Gothan. Suppl. sec. p. 602.

***) Schumacher, am angef. Ort.

†) Vid. diplom. alleg.

phia, als des Markgrafens von Meissen, gesuchet und erhalten habe, und daß erstere in ihrer beyden Namen die Urkunde habe ausfertigen lassen. Es kann aber auch wohl seyn, daß die der Stadt zugestandene Neutralität, sich nur auf den Ort, nicht aber auf die da herumliegende Gegenden erstrecket habe, indem Wartburg, das nicht weit von Eisenach entfernet ist*), zu den Oertern gehörte, die sich Heinrich dem Ersten unterworfen **). Ist dieses, so hat nur der Markgraf von Meissen, als Vormund, seine Einwilligung zur Errichtung des Bethauses gegeben. Wir überlassen einem jeden die Wahl unter diesen beyden Meinungen; nur können wir uns nicht überreden, daß Eisenach selbsten sich sogleich den Regenten der Hessen unterworfen habe. Denn mit was vor Grund läßt sich wohl dieses vermuthen, da gedachte Stadt sich erst im Jahr 1254 der Sophia und ihrem Prinzen unterworfen hat †)?

Hätte

*) Büschings neue Erdbeschreibung, 9ter Theil, S. 1972.

**) Congeries etlicher Geschichte so sich in Hessen, zumalen zu Cassel, von 1247 bis 1566 zugetragen. am angef. Ort.

†) Schumacher, am angef. Ort. Seite 28.

Exer-

Hätte wohl dieses geschehen können, wenn sich der Ort gleich anfänglich für unsere Fürstinn erkläret hätte? Berechtiget uns dieser Umstand nicht, so lange bey der einmal geäusserten Meinung zu bleiben, bis man uns mit solchen Gründen widerlegen wird, die den unsrigen das Uebergewicht geben? Können die Gegner wohl einen Schatten von Vermuthung aufweisen, daß sich Eisenach gleich anfänglich auf die brabantische Seite gelenket, daß es bald hernach sich vor die Gegenpartie erkläret habe, und daß dadurch die Sophia bewogen worden, sich dieses Orts zu bemeistern? Gehörte es nicht zur Grafschaft Thüringen, die man unserm Fürsten gar nicht streitig zu machen suchte *)? Beherschte dieses Land nicht eine geraume Zeit hindurch der Markgraf von Meissen, ein Nebenbuhler der Sophia, als Vormund des unmündigen Heinrichs? Suchte er es diesem wohl eher streitig zu machen, als bis seine Räthe auf die wichtige Entdeckung kamen,



Exerpta Chron. Riedesel. Hass. apud Kuchenb. l. c. C. 3. p. 8.
Fortgesetzte Gerstenb. Thüring. und Hess. Chr. in Schminkii Monim. Hass. 2ter Theil. Seite 415.

*) Kap. 1. §. 5. Hundeshagen, am angef. Ort.

daß es ihrem Fürsten mit dem vollkommensten Rechte zustünde *)? Wie läßt sich denn, bey allen diesen Umständen, nur einen Augenblick vermuthen, daß Eisenach gleich anfänglich das Scepter unseres Fürsten verehret habe? Apermann muthmasset, die Sophia hätte auch das Schloß Schauenburg inne gehabt **), welches man überhaupt von allen denjenigen Oertern verstehen muß, die ehemalen zur Grafschaft Thüringen gehöret haben, es sey denn, daß man das Gegentheil darthun könnte. Dieses ganze Land erkannte Heinrich den Ersten vor seinen Beherrscher, und es hatte sich während der Zeit eines tiefen und unterbrochenen Friedens zu erfreuen, als sich der Markgraf von Meissen und der Graf von Anhalt um die Reichslehen des Hauses Thüringen stritten. Diese erfülleten alle Bezirke gedachter Landen mit den kläglichsten Merkmalen der Verwüstung, und machten sie zu einem kläglichen Schauplatz der zügellosen Ehrbegierde beyder Parteien. Das

Ueber=

*) Hist. Landgr. Thur. in Pist. S. R. G. T. 1. p. 928. C. 56.
Chron. Thur. & Hass. in Senkenberg. select. jur. & hist. T. 3. p. 327.
Imhof. Chron. Mscr. Hass.

**) Apermann, am angef. Ort. N. 1.

Uebergewicht und die Vortheile waren auf Seiten des Markgrafens. Dieses reitzte die thüringische Landstände, sich vor Heinrich den Erleuchteten zu erklären. Die Urkunde, die sie deßfals den 1. Julius des 1249ten Jahres von sich stellten, ist hiervon ein deutlicher Beweiß *). Es würde überflüßig seyn, diesen Krieg in seiner ganzen Ausdehnung hier vorzutragen, indem es zuverläßig ist, daß die brabantische Partie daran nicht den geringsten Antheil genommen. Es ist wahr, Heinrich der Erste hatte den gerechtesten Anspruch auf diese Länder **), und beyde, der Markgraf von Meissen, und der Graf von Anhalt, mußten ihm weit zurück stehen, wenn man die Gründe derjenigen Herren, die auf die thüringische Verlassenschaft Anspruch machten, auf das genaueste abwiegen wolte, und dennoch sehen wir den Herzog von Brabant und seine Gemahlinn, bey allen diesen, ganz unbeweglich. Es ist



*) Vid. diplom. apud Tentzel. l. c. p. 590. seqq. Chron. Erford. in Schannat. vindem. litterar. P. 1. p. 100. sqq. Hist. Landgr. Thuring. l. c. Chron. Schwarzburg. terrae Misnens. Iouii aliique.

**) Kap. 1. §. 8. 9. 10.

wahr, einige könnten sich über dieses Betragen der brabantischen Partie äusserst verwundern, sie könnten sich vor berechtiget halten, zu glauben, man habe unserm Fürsten etwas vergeben, und sey nicht wachsam genug auf die Erhaltung und Ausführung seiner Gerechtsame gewesen. Sie könnten sagen, man habe sich nur bemühen dürfen, den Saamen der Zwistigkeiten zwischen beyden Partien immer weiter auszubreiten, den Streit zu verewigen; es bald mit diesen, bald mit jenen halten, beyde Theile gegen einander aufreiben, ihnen Gesetze vorschreiben, und auf diese Art die ganze thüringische Herrschaft an sich reissen sollen. Meissen und Anhalt würden bey diesen Umständen Heinrich dem Ersten ihre Ansprüche mit Vergnügen überlassen, und es für ein Glück gehalten haben, um diesen Preiß den Frieden mit gedachten Fürsten erhalten zu können. Wir müssen es gestehen, diese Einwürfe haben einen ungemeinen Schein der Wahrheit vor sich, und wir können ihnen nicht leicht unsern Beyfall versagen, zumalen wenn man sie ohne Prüfung annimmt. Allein zergliedert man diese auf das genaueste, beurtheilet man sie mit einem forschenden und solchen Geist, der über die Ketten der Parteilichkeit erhaben ist; vergleicht man

die

die Gründe, die vor uns wider diese Einwürfe streiten, auf das genaueste mit einander, so wird wan gar bald anderer Meinung werden, und Gelegenheit finden, die Staatsklugheit der brabantischen Partie zu bewundern, die sich uns hier in ihrem wahren Glanze darstellet. Wir können zwar keine Scribenten aufweisen, die uns die eigentliche Gesinnungen des Herzogs von Brabant und seiner Gemahlinn, in Betracht dieses Krieges, verrathen. Allein die eigentliche Lage, darinnen wir die Angelegenheiten unseres Fürsten erblicken, läßet uns doch die wahre Ursache entdecken, warum man so, und nicht anders, gehandelt habe. Hessen und die Grafschaft Thüringen, hatten zwar Heinrich den Ersten zu ihrem Beherrscher erwählet, und die Einwohner dieser Provinzen gaben unserm Fürsten die thätigsten Beweise von der unumschränkten Ehrfurcht, davon ihre Seele durchdrungen war; allein war es bey allem dem rathsam, auf neue Eroberungen zu denken? In Hessen blieben noch verschiedene Oerter zurück, die nicht die nämliche Gesinnungen vor die brabantische Partie, als der größte Theil des Landes, hegeten *). Ein



*) Hist. Landgr. Thur. l. c, C. 54. p. 927.

Theil der Ritterschaft, sonderlich die Besitzer der Raubschlösser, wurde von dem nämlichen Geist der Widerspenstigkeit getrieben, und widersetzte sich gleich jenen öffentlich dem Interesse Heinrich des Ersten*). Man verweigerte diesem Prinzen, die von ihm zur Lehn gehende Güter**). Mußte man nicht bey allen diesen Umständen, die genaueste Aufmerksamkeit auf Hessen schlagen? Konnte man wohl auf neue Eroberungen denken, oder konnte man wohl diese, wenn man sie auch gemacht hätte, behaupten? Mußte man nicht die Völker Hessens zur Behauptung dieser Provinz, und zur Bezähmung der Widerspenstigen dieses Landes anwenden? Sophia wurde noch in dem nämlichen 1247ten Jahres ihres Gemahls, der einzigen Stütze ihres Prinzens, beraubet***). Dieses machte ihr Brabant zu einem ganz fremden Lande, das ohnedem zu weit entfernet war, als daß man sich daher einer nachdrücklichen Hülfe versprechen konnte. Der Nachfolger

Ayermann, am angef. Ort. §. 10.
Winkelmanns Heßische Chronik, 2ter Theil, Kap. 6. 6ter Theil, 9. B.

*) Iidem ibidem.

**) Ayermann, am angef. Ort. §. 18.

***) Hundeshagen, am angef. Ort. §. 17.

folger des Herzogs von Brabant, war der Stifbruder unseres Fürstens *), der nicht einmal die geringste Hofnung vor sich sahe, aus den Vortheilen seines Bruders Nutzen ziehen zu können. Dieser Umstand machte ihn, wahrscheinlicher Weise, gegen die ganze Sache völlig unempfindlich. Die Stände des Herzogthums waren dabey noch gleichgültiger. Sie sahen Heinrich den Ersten als einen ganz fremden Prinzen an, der mit ihnen in keiner Verbindung stande, und dessen Gerechtsame sie mit ihrem Blute zu erkaufen, sich gar nicht vor verbunden hielten. Sophia sahe sich mithin aller Hülfe beraubet. Sie wurde sich selbst überlassen, und die Treue ihrer neuen Unterthanen war ihre einzige Stütze, die ihr noch übrig bliebe. Durfte sie wohl etwas wagen? War sie wohl der Treue der Hessen völlig versichert, wenn das Unglück sie würde verfolget haben? Konnten die damalen von der tiefsten Ehrfurcht gegen unsern Fürsten belebte Hessen, wohl in dem Falle den gehörigen Widerstand thun, wenn sich alles wider die Sophia vereiniget hätte? Würden sie wohl diese Fürstinn und ihren Prinzen bey dieser mißlichen Lage ihrer Angelegenheiten, gegen die Menge ihrer Feinde haben

auf=

*) Kap. 1. §. 3.

aufrecht erhalten können? Würde nicht vielmehr diese Prinzessinn unter der furchtbaren Macht ihrer innerlichen und äusserlichen Feinde haben erliegen müssen? Maynz, Cöln, Paderborn, die Grafen von Waldeck, Battenberg, Nassau, Ziegenhain und andere Herren, trachteten, nach dem Tode Heinrich Raspos, nach Hessen, und brannten vor Begierde, diese Provinz, zu ihrem Vortheil, zu zergliedern. In dieser Absicht drungen sie in Oberhessen ein, verbreiteten allenthalben Verwüstung und Verheerung, und suchten Frankenberg an sich zu reissen. Nur die Entschliessung der wohlgesinnten Hessen, Heinrich den Ersten zu ihrem Beherrscher zu erwählen, und die Ankunft dieses Prinzen in gedachter Provinz, entfernte sie aus dem Lande *). Was meinet man wohl, was erfolget seyn würde, wenn die Sophia, bey allen diesen Umständen, Antheil an dem Krieg zwischen Meissen und Anhalt genommen, und wenn sie darinnen wäre besieget worden? Würden wohl ihre Feinde ruhige Zuschauer bey ihrem Unglücke abgegeben haben? Würden sie sich nicht mit den einheimischen Feinden verei-

niget

*) Gerstenbergers Frankenbergische Chronick. ap. Kuchenb. l. c. C. 5. p. 171.

niget und alle ihre Kräfte aufgefodert haben, sie völlig zu unterdrücken? Würde unsere Fürstinn wohl diesem letzten tödlichen Streich haben vorbeugen können? Würde nicht ganz Hessen zergliedert worden, und würde es wohl nicht aufgehöret haben eine Provinz zu seyn? Sophia sahe alles dieses, sie errieth, vermittelst der Stärke ihres Geistes, die Gedanken, die Absichten ihrer Feinde. Sie sahe, daß sie ohne Rettung würde verlohren seyn, wenn sie sich in den Krieg mischen würde, den man wegen der thüringischen Reichslehen führete. Sie sahe aber auch, daß sie unüberwindlich bleiben würde, wenn sie sich vor keine Partie erklärte. Sehet die Ursachen, die unsere Fürstinn bewegen konnten, parteilos zu bleiben. Man sage, ob Sophia bey ihren Umständen wohl anders handeln konnte, als sie wirklich gethan hat? Man sage, ob der Plan dieser Fürstinn sich nicht auf Klugheit, auf Weisheit und auf tiefe Einsichten in die Staatsklugheit gründete. Dieser hat Hessen seine ganze Erhaltung zu verdanken; und die Einwohner dieser Provinz sind davor unserer Sophia eine ewige Ehrfurcht schuldig.

## §. 3.

### Sophia bezwingt die widerspenstige Oerter und Schlösser in Hessen.

Sophia sahe in der Grafschaft Thüringen eine tiefe und stolze Ruhe herrschen; sie sahe, daß die Einwohner dieses Landes es für ein Glück hielten, unter dem weisen Scepter einer so gütigen Fürstinn zu stehen, und daß sie sich nur lauter glückliche Zeiten unter ihrer Regierung versprächen. Sie traffe alle nur mögliche Anstalten, das Glück ihrer Völker zu befestigen, ihm, wo möglich, eine ewige Dauer zu geben, und alle Pflichten auf das vollkommenste zu erfüllen, die man von ihr, als Vormünderinn des jungen Heinrichs, nur erwarten konnte. Denn der Tod ihres Gemahls, des Herzogs von Brabant, legte ihr nunmehro die Last der Regierung allein auf ihre Schultern; die Völker Hessens und der Grafschaft Thüringen sahen sie als ihre einzige Stütze an, und erwarteten von ihr ihre und ihres Beherrschers ganze Wohlfahrt. Sophia sahe alles dieses. Sie beschlosse, alle Kräfte ihrer Seele ihres Prinzens und dessen Unterthanen Glückseligkeit zu widmen, und sich des Vertrauens völlig würdig zu machen, das diese in sie gesetzet hatten. Von diesen edlen

Trieben

Trieben völlig belebet, setzte sie in der Grafschaft Thüringen alles auf einen so vortreflichen Fuß, als man sich nur von ihren tiefen Einsichten versprechen konnte, und eilte nach Hessen. Die dasige Angelegenheiten erfoderten ihre Gegenwart. Es waren noch verschiedene Oerter und Schlösser daselbsten, die Heinrich den Ersten, nicht vor ihren Beherrscher erkennen wollten. Die Politick machte es nothwendig, diese zur Erkenntniß ihrer Schuldigkeit zu bringen, und den benachbarten Herrn die Gelegenheit zu rauben, sich mit ihnen, zum Nachtheil Hessens, zu vereinigen. Sophia reisete, zur Erreichung dieser Absichten, in Begleitung der 800 wohlgerüsteten Reuter, die mit ihr nach Thüringen gegangen waren *), vermuthlich mit Anfang des 1248ten Jahres nach Oberhessen ab. Wir sehen sie den 11. Februar gedachten Jahres in Marburg. Eine daselbsten von ihr ausgestellte Urkunde, in der sie die von ihren Oheim schon bewilligte **), und bald darauf ausgeführte ***),

Verle-

*) Fortsetzung der Gerstenbergerischen Thüringis. und Heßischen Chronick, in Schminkii Monim. Hass. 2ter Theil, S. 411.

**) Vide diplom. in des Estors auserlesenen kleinen Schriften, 3ter B. S. 42. N. 2.

***) 3ter B. Kap. 7. §. 7. S. 684.

Verlegung des Kloster Bozebachs nach Frankenberg, auf das neue bestätigte *), setzet dieses außer allen Zweifel. Eine andere den 7ten September des nämlichen Jahres von Conrad, Erzbischof von Cöln, ausgefertigte Urkunde **), von dem nämlichen Innhalte und die sich lediglich auf erstere beruft ***), rettet uns gegen den Einwurf völlig, daß, da dem Documente der Sophia die Jahrzahl mangele, man keine gewisse Zeit bestimmen könne, in welcher es wäre gegeben worden. Lasset uns zu der Bezwingung der widerspenstigen Oerter in Hessen selbsten übereilen, und mit Großlinden den Anfang machen. Dieser Ort führet den Namen von den großen Linden, die ehemalen daselbsten zu sehen waren, und ist nicht weit von Gießen entfernet, zu welchem Amte es auch dermalen gehöret. Er widersetzte sich unserer Sophia, und wolte deren Prinzen nicht huldigen. Allein er wurde im Jahr 1248 von ihr erobert und genöthiget, sich seinem rechtmäßigen Fürsten zu unterwerfen. Die Niederreissung der Mauern und die Zerstörung des dasigen Burghauses, sind noch heutiges Tages die Denkmäler der Widerspenstigkeit

*) Vide diplom. ap. Estor. l. c. N. 3.
**) Vide diplom. ap. Estor. l. c. Nr. 4.
***) Diplom, alleg. Nr. 4.

stigkeit ihrer ehemaligen Einwohner *). Sie sind aber auch ewige Beweise von der gerechten Rache, die unsere Fürstinn an allen denen zu nehmen wußte, die sich ihren Pflichten zu entziehen die Verwegenheit hatten. Die Vormünderinn unseres Fürstens hat vermuthlich auch damalen, alle die Oerter zum Gehorsam gebracht, die ihren Prinzen nicht vor ihren Beherrscher erkennen wolten. Allein wir haben dermalen zu wenig Nachrichten davon in Händen, als daß wir aus ihnen eine nur in etwas erträgliche Erzählung liefern könnten. Lasset uns von diesem verdrießlichen Gegenstande mit schnellen Schritten vorübereilen. Lasset uns dem Schauplatz der übrigen Begebenheiten näher treten. Lasset uns Zeugen von dem strengen Eifer werden, den die Sophia gegen ihre übrige innerliche Feinde blicken ließe, und dadurch sie alles gegen sich und ihren Prinzen in Ehrfurcht zu setzen wußte. Diese waren hauptsächlich die Besitzer der Schlösser Weisenstein, Höhelinden, Reichenbach, Blankenstein **).

Wir

*) Winkelmann, am angef. Ort. K. 6. S. 213.

**) Fortsetz. der Gerstenbergischen Thüringischen und Hessischen Chronick. a. a. O. S. 412.

Wir müssen von jedem etwas ausführlicher reden. Die Lage des erstern finden wir in der Gegend von Marburg, jenseits des Dorfs Wehra *). Sie zog mit ihren getreuen Hessen vor dieses Schloß, eroberte und zerstöhrte es völlig **). Höhelinden, ein anderes zwischen Wetter und Biedenkopf auf dem hohen Gebürge gelegenes Schloß, hatte das nämliche Schicksal ***). Reichenbach wurde ebenfals durch die siegende Waffen unserer Fürstinn gezwungen, sich dem Scepter Heinrich des Ersten zu unterwerfen †). Beyde erstere Schlösser sind ganz neue Gebäude gewesen ††), deren Besitzer sie vermuthlich in der Absicht anfänglich erbauet hatten, um die traurige Folgen des Krieges von sich abzulehnen, dem Hessen nach dem Tode seines vorigen Beherrschers, Heinrich

*) Congeries etlicher Geschichte ꝛc. in Kuchenb. A. H. Collect. 1. p. 1.

**) Congeries & Gerstenb. ll. cc.

***) Gerstenberg am angef. Ort. Hess. Reimchron. ap. Kuchenb. C. 6. p. 254.

†) Gerstenberger und Heßische Reimchronick. ll. cc.

††) Iidem ibid. Excerpta Chron. Riedesel. Hass. ap. Kuchenb. ll. cc. Collect. 3. p. 7.

rich Raspos, mit banger Furcht entgegen se-
hen mußte. Diese anfänglich so edle Absicht,
artete gar bald in einen strafbaren Mißbrauch
aus. Die Herren gedachter Schlösser wurden
Räuber; und diese Lebensart gefiel ihnen so
wohl, daß sie sich der rechtmäßigen Obrigkeit
nicht unterwerfen wolten. Sie fuhren fort,
Geissel ihrer Brüder zu seyn, und das umher
liegende Land mit Mord und Raubereyen zu
erfüllen *). Sophia wußte zu gut, was sie
der Sicherheit ihrer Völker schuldig war, als
daß sie diese Pest des Staates länger dulden
solte. Sie belagerte diese Schlösser und machte
sie, wie wir eben erzählet haben, dem Erdbo-
den gleich. Das dritte Schloß, Reichenbach,
war bereits ein altes Gebäude, das ehemals
den Namen Widdergreiß führete. Wir finden
dessen Lage in einem Winkel des Riedforsts,
eine Stunde von der niederheßischen Stadt
Lichtenau. Ludwig der Vierte, Landgraf von
Thüringen, der Vater unserer Fürstinn, er-
hielte im Jahr 1225 dieses Schloß **). In
den Unruhen und Verwirrungen, die durch den



*) Gerstenberger, Riedesel, und Heßische Reim-
chronick. ll. cc.

**) Winkelmanns Heßische Chronick, am angef.
Ort. Kap. 10. S. 292.

Tod Heinrich Raspos in den heßischen Staaten entsprungen, kam es in fremde Gewalt. Wir wissen nicht den Namen desjenigen anzugeben, der es gewaget, dasselbe seinen rechtmäßigen Fürsten zu entreissen, sondern nur so viel, daß es die Sophia wieder mit den Staaten ihres Prinzens vereiniget habe *). Nach diesem zog sie vor Blankenstein, das vermuthlich zu der nämlichen Zeit als Weisenstein und Höhelinden war erbauet worden, deren Besitzer dem Beyspiele der Herrn gedachter Schlösser gemäß, das umher liegende Land verheereten und dessen Einwohner ihrer wilden Wuth aufopferten. Sie zerstöhrte dieses Schloß und befreyete die Unterthanen unseres Fürstens von dieser Geissel. Es wurde bald hernach auf das neue errichtet, und mit dem Namen die Neuenburg beleget, deren Lage wir bey Erdhausen, einem zum Amte Blankenstein gehörigem Dorfe finden **). Wir müssen gestehen, daß die Nachrichten die wir von diesem Schlosse haben, überaus dunkel, verwirrt und widersprechend sind. Dem Gerstenberger zu Folge, dem die heßische

*) Gerstenberger, Riedesel und hess. Reimchron. ll. cc.

**) Winkelmann a. a. O. K. 6. S. 229.

heßische Reimchronik beypflichtet, hat unsere Fürstinn ein neues Schloß, an dem nämlichen Ort, wo das alte gestanden, erbauet *). Riedesel gehet von dieser Meinung ab und behauptet, die Fürstinn habe die Herrn von Blankenstein gezwungen, ein neues oder die sogenannte Neuenburg zu bauen **). Wir wissen uns aus dieser Schwierigkeit nicht besser zu helfen, als daß wir zwey Schlösser annehmen, die von der Sophia bey Erdhausen erbauete Neuenburg, und das neue Blankenstein. Letzteres haben, unserer Vermutung nach, die Hrn. v. Blankenstein bald hernach, als das alte Blankenstein zerstöret wurde, mit Erlaubniß der Sophia auf seinen vorigen Platz neben Gladenbach errichtet, dargegen die Neuenburg eingegangen zu seyn scheinet. Wir wünschen von dieser so dunkelen und verwirrten Sache näher unterrichtet zu seyn, und werden sogleich mit Vergnügen unsere Meinung ändern, als wir nur mit unumstößlichen Gründen von dem Gegentheil werden überzeuget werden. Wir werden Gelegenheit finden von diesem Schlosse und den Schicksalen dessen Besitzer künftighin



*) Gerstenberger und heßische Reimchronick. am angef. Ort. a. a. O.

**) Riedesel, am angef. Ort.

mehreres zu reden. Ohne Zweifel hat diese Fürstinn noch mehrere wiederspenstige Schlösser dem Scepter ihres Prinzens unterworfen. Allein es haben zu wenige Nachrichten von denselben unsere Tage erreichet, als daß sie uns in den Stand setzen könnten, die Dunkelheit zu entfernen, damit sie umgeben sind. Nichts ist wahrscheinlicher als die Vermuthung, daß die Sophia damalen alle ihre innerliche Feinde besieget, und nicht nur die Hessen sondern auch die benachbarte Herrn gegen sich in Ehrfurcht gesetzet habe. Ein Beyspiel finden wir an Bertolden Grafen von Ziegenhayn. Dieser war mit unter der Anzahl derjenigen benachbarten Herrn, die nach dem Tode Heinrich Raspos nur auf eine bequeme Gelegenheit lauerten, Hessen zu zergliedern *). Allein der Ernst und der Nachdruck, mit welcher die Regentinn das Ruder der Regierung führete, und zumalen die Rache, die sie an ihren Widersachern zu nehmen wußte, lenkte den Grafen von Ziegenhayn mit so überwiegender Gewalt auf die Seite unserer Fürstinn, daß er zur Unterdrückung der Widerspenstigen willig die Hand bothe. Wir vermuthen, daß er an den Begebenheiten, die wir eben vorgetragen, einen

*) Gerstenbergers Frankenbergische Chronick, ap. Kuchenb. l. c. Collect. 5. p. 171.

einen wichtigen Antheil müsse genommen haben, indem er zur Belohnung seiner Treue, davon er ihr so unleugbare Proben gegeben hatte, von der Vormünderinn im Jahr 1249 mit einigen Gütern zu Treisa und Wohra belehnet wurde *). Eine gleiche Belehnung finden wir in dem 1248ten Jahr, wo Adolph von Berg sein Schloß Wintecken, Heinrich dem Ersten zur Lehen auftruge, und es wieder von ihm empfing **). Gleich vortrefliche Maaßregeln trafe die Regentinn gegen die auswärtige Feinde. Maynz ware der vornehmste unter diesen, welches unserm Fürsten die Lehen vorzuenthalten sich berechtiget hielte, die die ehemalige Beherrscher Hessens von diesem Erzstifte empfangen hatten ***). Um diese Absicht zu erreichen, und vornämlich die in Oberhessen liegende maynzische Lehen allenfalls den Allodialerben des Hauses Thüringen mit Gewalt der Waffen zu entreissen, wurde das Schloß Melnau von dem damaligen Erzbischofen von Maynz, gleich nach dem Tode



*) Vide Estor. in origin. jur. pub. Hass. L. 3. C. 37. §. 130. N. k.

**) Butkens trophees de Brabant. p. 89.

***) Ayermanns Einleit. zur Hessischen Historie 4te Abtheil. Kap. 1. §. 18.

Heinrich Raspos erbauet *). Die Lage dieses ehemaligen Schlosses, das vor Alters den Namen Elnhoch führte **), müssen wir in der Gegend der oberhessischen Stadt Wetter suchen ***). Winkelmann will zwar behaupten, gedachtes Schloß sey bereits 1246 errichtet worden ****), allein da Heinrich Raspo erst das Jahr hernach, als der letzte seines Stammes, in die Ewigkeit eingegangen ist †), so kostet es nicht viele Mühe den Ungrund dieses Vorgebens einzusehen. Die Absichten des Erzstifts zu vereiteln, und den bösen Folgen vorzubeugen, die hieraus vor die Staaten unseres Fürstens entspringen konnten, trafe die Regentinn die zuverläßigste Mittel. Sie erbauete dargegen das Schloß Frauenberg, das daher diesen Namen führet ††). Da wir verschiedene Berge in Oberhessen um die Gegend der Stadt Marburg, nämlich den einen bey gedachter Stadt, den andern bey Wehrda am Weisen-

*) Gerstenberger am a. O. S. 413.

**) Gerstenberger a. a. O. Winkelmann a. a. O.

***) Idem ibidem. Zeileri topogr. Hass. p. 140.

****) Winkelmann am angef. Ort.

†) 3ter Band, Kap 7. §. 6. Seite 675.

††) Gerstenberger, Riedesel, Winkelmann. ll. cc. Zeiler am angef. Ort. Seite 107.

Weisenstein finden, die den Namen Frauenberg führen, so ist die Entscheidung der Frage nothwendig, auf welchen von demselben das Schloß zu suchen sey. Wir erklären uns vor dasjenige das in dem Gerichte Wittelsbach über dem Dorfe Borshausen im Walde gelegen hat *), und das man in alten Urkunden mit der Benennung Frowinberg antrift **). Hundeshagen rechnet zu den Begebenheiten des 1249ten Jahres, die Bestätigung der dem teutschen Orden von dem Hause Thüringen ertheilten Freyheiten, und füget hinzu, daß sie den ersten May des nämlichen Jahres erfolget sey ***). Allein eben die Urkunde, darauf sich unser Schriftsteller beruft, zeiget offenbar, daß man sie zu dem vorhergehenden 1248ten Jahre rechnen müsse ****), welches auch einige andere zuverläßige Scribenten bestätigen †). Die Ursache der Gnade, der Regen-



*) Winkelmann am angef. Ort. Büschings neue Erdbeschreibung, 7ter Theil. S. 1082.

**) Winkelmann, am angef. Ort.

***) Hundeshagens Untersuchung der Trennung der Landgrafschaft Hessen und Thüringen, 2ter Abschn. §. 20.

****) Vide diplom. in den Beylagen der beurkundeten Nachrichten von der Commende Schiffenberg, 1ster Theil. Nr. 17.

†) Idem ibidem. Sect. 1. §. 11. Winkelmann, a. a. O. 4. Theil. K. 4. S. 424.

tinn gegen den Orden, war die tiefe Ehrfurcht die dieser hessische Landstand gleich anfänglich gegen das hohe Interesse seines Landesfürsten blicken ließe. Von dem lebhaftesten Gefühle ihrer Unterthänigkeit getrieben, und in Rücksicht daß Heinrich der ihr alleiniger rechtmäßiger Oberherr sey, gaben die sich in Hessen aufhaltende teutsche Ritter diesem Fürsten bey seiner Ankunft in gedachter Provinz, die thätigste Beweise ihres Gehorsams. Sie hielten es vor ihre erste und vornehmste Pflicht, den übrigen Landständen es in ihrer Treue zuvor zuthun. Sie opferten alles das was die Sterblichen kostbares und theueres haben, mit Freuden auf, die gerechte Sache ihres Fürstens gegen den Markgrafen von Meissen, Heinrich den Erleuchteten, zu vertheidigen *). Sophia, die es vor eine Hauptmaxime ihres wohl eingerichteten Regierungsplanes ansahe, diejenige von den hessischen Ständen und Unterthanen zu belohnen, die sich wegen ihrer Treue vor allen andern auszeichneten, um dadurch die übrige zu gleichem Eifer und Ergebenheit aufzumuntern, gabe dem Orden die stärkste Beweise ihrer Huld und Gnade. Sie nahm bey

*) Histor. diplomat. Unterricht des teutschen Ritterordens gegen Hessen. Sect. 2. §. 12.

bey ihrer Anwesenheit in Marburg, zum ewigen Denkmahl der ihrem Prinzen über den Orden zustehenden Landeshoheit, denselben im Jahr 1248 in Schutz und bestätigte demselben die von ihren Vorfahren ertheilte Freyheiten *). Dieses so deutliche Merkmahl der Huld der Regentinn reitzte den Orden zu desto freudigern Erfüllung seiner Pflichten. Die Ritter fuhren fort, sich als die getreueste Unterthanen unseres Fürstens aufzuführen, und täglich neue Beweise ihrer Unterthänigkeit zu geben †), und Sophia wurde nie ermüdet sie davor zu belohnen. Sie erneuerte die ihnen schon einmal ertheilte Freyheiten den 3ten December des 1265ten Jahres zu Marburg, sie gebothe ihren Räthen und Unterthanen ernstlich, sich dem Orden in allen billigen Sachen geneigt zu erzeigen, welches sie so aufnehmen würde, als wenn es ihr selbsten geschehen wäre ††). Diese Urkunden bestätigte Heinrich der Erste bey seinem Regierungsantritte †††). Gedachte von der Regentinn ausgestellte

*) Vide diplom. alleg. Nr. 17. & Auct. citat. l. c,

†) Siehe diplomat. Unterricht ꝛc. a. a. O.

††) Siehe in dem histor. diplomat. Unter. ꝛc. in den Beyl. zu Sect. 2. Nr. 76.

†††) Vide diplom. Nr. 77. l. c.

gestellte Documente, sind ewige Denkmähler von der erhabenen Gedenkungsart unserer Fürstinn, sie sind aber auch ewige und unwidersprechliche Beweise, von der den Regenten der Hessen über den Orden zustehenden Landeshoheit. Solte man bey allem diesen nur einen Augenblick vermuthen können, daß der teutsche Orden dermalen seine Pflichten so sehr verkennen würde, daß er wegen seiner in Hessen liegenden Güter unmittelbar seyn wollte? Welch eine wunderbare Verwandelung werden wir nicht an diesen Rittern gewahr? Ihre Vorfahren halten es vor eine Ehre, die getreueste Unterthanen Hessens zu seyn. Sie geben davon jederzeit die thätigste Beweise, wie wir zum Theile schon erzählet haben *), und noch ferner darthun werden, und streiten mit den andern Ständen gleichsam um den Vorzug es diesen in ihrer Treue und Gehorsam zuvor zu thun, und nun sind sie auf einmal unabhängig? Welch eine unerwartete Veränderung ist das nicht? Wer mag dem Orden die Augen eröffnet haben? Wer mag ihn aus seiner ganze Jahrhunderte hindurch gedauerten Schlafsucht erwecket, und ihn zu dem Gipfel der Hoheit empor gebracht haben, darauf er sich dermalen zu er-

*) 3ter Band, Kap. 1 §. 10. Kap. 5. §. 11 Kap. 8. §. 4.

zu erblicken glaubet? Doch unsere Ehrfurcht gegen diesen neuen unabhängigen Orden ist zu stark, als daß wir uns länger bey ihm aufhalten könnten. Lasset uns, ehe wir uns von ihm völlig entfernen, noch etwas bey der gedachten Urkunde von 1248 errinnern. Hundeshagen siehet die Worte derselben, Sophia ehemalige Herzoginn von Brabant und Lothringen und Frau von Thüringen und Hessen, als einen unwidersprechlichen Beweiß an, daß diese Fürstinn nur auf die thüringische Erbgüter Anspruch gemacht. Er behauptet ferner, daß man kein Beyspiel in der Geschichte antreffen würde, daß sich große Herrn von einem lehnbaren Lande Herrn genennet hätten **). Wir müssen uns über alles dieses deutlicher erklären. Wir begehren zwar nicht zu behaupten, daß die Regentinn und ihr Prinz, Heinrich der Erste, jemalen auf die Reichslehn des Hauses Thüringen Anfoderungen solten gemacht haben, ohnerachtet sie dazu hinlänglich berechtiget waren ***). Allein dem ohnerachtet können wir uns nicht entschließen, unserm Schriftsteller beyzutreten. Die Titulatur unserer Fürstinn war damalen nicht ein und die nämliche. Bald nannte sie sich schlecht

*) Hundeshagen, am angef. Ort.
**) 1stes Kap. §. 9. 10.

schlecht hin, ehemalige Herzoginn von Brabant *), bald die Tochter der heiligen Elisabeth **), bald Landgräfinn von Thüringen ***), bald Frau von Thüringen und Hessen †), bald vereinigte sie alles dieses mit einander ††). Wie kann nun Hundeshagen aus der Urkunde von 1248 den Schluß machen, daß die Regentinn nur auf die Alodialgüter der thüringischen Familie Anfoderungen gemacht habe? Wie kann er aus gedachtem Documente die Folgerung ziehen, daß Sophia aus Ueberzeugung den Titel, Frau von Thüringen und Hessen gebraucht habe, weilen sie von der ganzen Erbschaft nichts als Hessen und die Grafschaft Thüringen fodern könne. Welche Schlüsse könnten wir nicht hieraus, und aus den eben angeführten Urkunden machen, wenn es nöthig wäre sich länger dabey aufzuhalten. Der andere

*) Vide diplom. Nr. 18. in der Beylage zu der beurkundeten Nachricht ꝛc. l. c. & ibid. Nr. 23. & diplom. allegat. Nr. 76. in dem historisch diplomat. Unterricht. a. a. O.

**) Diplom. alleg.

***) Estor. de dit, Hass. ad Vierram. p. 27 & 29.

†) Beurkundete Nachrichten ꝛc. a. a. O. Nr. 17.

††) Estor. l. c.

dere Grund, den Hundeshagen vor seine Meinung anführet, daß man kein Beyspiel in der Geschichte aufweisen könnte, daß große Herren sich niemalen von einem lehnbaren Lande, sondern nur von eigenthümlichen Gütern, Herren genennet hätten *), ist eben so seicht, wie der vorhergehende. Man lese nur die Geschichte Teutschlands, die Begebenheiten der einzelnen fürstlichen, gräflichen und dinastischen Familien, so werden sich uns Beyspiele in Menge von dem Gegentheile darbieten. Da dieses eine offenbare Sache ist, so würde es eine ganz überflüßige Arbeit seyn, sie durch verschiedene Fälle in ein helleres Licht zu setzen. Nur erinnern wir soviel, daß man aus den Urkunden, darinnen die Beherrscher Hessens, nachdem ein Theil dieser Provinz dem Reich zur Lehn war aufgetragen worden, sich noch Herrn dieses Landes nennen **), das Gegentheil von dem Vorgeben Hundeshagens sehen könne. Hiermit verbinden wir den Umstand, daß der Kaiser

*) Hundeshagen, am angef. Ort.

**) Beurkundete Nachrichten ꝛc. a. a O. Nr. 25. Kuchenb. Annal. Hass. Coll. 1. p. 83. Hert. Vol. 1. opuscul. T. 2. p. 463 & 229. Beurkundete Nachrichten, am angef. Ort. Nr. 26.

Kaiser Friedrich der Zweyte, die Beherrscher der braunschweigischen und lüneburgischen Lande, zu der Zeit schlechtweg Herrn dieser Provinzen genennet habe, als sie ihr Eigenthum dem Reiche zur Lehn auftrugen, und dasselbe bey dieser Gelegenheit im Jahr 1235 zum Herzogthum erhoben wurde *). Auf gleiche Art, wurde nach der Hand Wilhelm Herzog von Lüneburg, schlechtweg Herr dieses Landes genennet **), ohnerachtet diese Provinz aus einem eigenthümlichen Gut ein Reichslehn und ein Herzogthum geworden war. Aus allem diesen, was wir eben vorgetragen haben, zumalen aus den Verrichtungen der Regentinn in Hessen und der Grafschaft Thüringen, wird ganz sichtbar, wie irrig, wie offenbar falsch das Vorgeben derjenigen Scribenten seyn müsse, die behaupten wollen, Sophia sey mit ihrem Prinzen im Jahr 1248 nach Brabant abgereiset ***). Der Urhe-

*) Vide diplom. apud Meibom. Tom. 3. R. G. p. 206.

**) Pfeffinger. Vol. 2. Vitriarii illustrati. p. 152. Emund. Materne, Tom. 3. Thesauri anecdotorum. p. 1376.

***) Hist. Landgr. Thur. C. 54. In Pist. S. R. G. C. 54. p. 927. Congeries l. c. aliique.

Urheber dieser falschen Nachricht, ist der Verfasser der Historie der Landgrafen von Thüringen, der nur allein durch den einzigen Umstand, seine ganze Erzählung äußerst verdächtig machet, daß er die dem Markgrafen von Meissen übertragene Vormundschaft, auf das 1248te Jahr fest setzet *). Denn alle Scribenten versichern einhellig, daß die Regentinn erst zwey Jahre hernach, gedachtem Fürsten die Vormundschaft über ihren Prinzen anvertrauet, und ihm die Ruder der Regierung übergeben habe **).

## §. 4.

### Sophia überträgt die Vormundschaft über ihren Prinzen und die Ruder der Regierung dem Markgrafen von Meissen.

Der nächste wichtige Gegenstand, den wir zu erzählen vor uns finden, ist die Reise der Regentinn nach Eisenach. Vermuthlich trafe diese

*) Hist. Landgr. Thur. l. c.

**) Chron. Erford. in Schannati Vindem. litterar. P. 1. p. 103.
Chron. Isenac. in Schoettg. S. H. G. Tom. 1. p. 97.
Hundeshagen, am angef. Ort. §. 22.
Schumachers Vergröss. ꝛc. S. 26.

diese Fürstinn mit Ende des Februars des 1250sten Jahres in gedachter Stadt ein. Diese hatte sich bis dahin für keine Partei erkläret, sondern die genaueste Neutralität beobachtet. Sophia foderte die Huldigung von dem Orte; allein die dasige Rathsherrn schüzten sich dargegen mit allerhand Vorstellungen. Sie zeigten der Regentinn ihre Entschlieſſung, so lange parteiloß zu bleiben, bis das gesamte Reich den Ausspruch würde gethan haben, ob sie Heinrich dem Ersten, oder dem Markgrafen von Meissen den Eid der Treue leisten solten. Sophia war zu gut von ihren Gerechtsamen überzeuget, und dachte zu edel, zu erhaben, als daß sie den Eisenachern ihre billige Bitte abschlagen solte, zumalen da sie ein gleiches von Heinrich dem Erleuchteten erhalten hatten *). Die Regentinn war noch nicht lange in Eisenach gewesen, als sich der Markgraf von Meissen von Mittelhausen, wo er, als Landgraf von Thüringen, bey dem dasigen Landgerichte den Vorsitz geführet hatte, auch daselbsten einfande **). Die Gegenwart dieses Fürstens gabe zu sehr wichtigen Auftritten die nächste

*) Schumachers Vergrösserungen ꝛc. S. 26.
**) Chron. Erford. in Schannat, Vindem. litterar. P. 1. p. 103.

nächste Gelegenheit. Ehe wir diese selbsten vortragen, müssen wir vorhero untersuchen, ob der Interimsvergleich, der daselbsten getroffen seyn soll, seine völlige Richtigkeit habe. Einigen Scribenten zufolge, soll nämlich die Sophia dem Markgrafen von Meissen ihre Gerechtsame auf Thüringen so lange übertragen haben, bis sie sich darüber anderwerts verglichen hätten *), und bis es wäre ausgemacht worden, welchem unter ihnen diese Provinz mit dem größten Rechte zustünde **). Der erste, der diese irrige Meinung geheget hat, ist der Verfasser der Historie der Landgrafen von Thüringen ***), dem die übrige ohne Bedencken nachgefolget sind. Es ist eine leichte Sache, von dem Ungrunde dieses Vorgebens sich zu überzeugen. Keinen einzigen gleichzeitigen Scribenten wird man, wie wir wenigstens glauben, aufweisen können, der dieses behaupten solte. In dem nämlichen Kapitel, da diese



*) Hist. Landgr. Thur. C. 54. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 927.
Horn, in Henr. illustr. C. 3. §. 27.
Winkelmanns hessische Chronick, 6ter Theil, 9ter B. S. 285.

**) Iidem ibidem.

***) Hist. Landgr. Thur. l. c.

Nachricht zu finden ist, treffen wir bereits zwey Fehler an. Den einen, daß der Vergleich 1248 geschlossen sey *), da doch alle Scribenten die Anwesenheit der Sophia und des Markgrafens auf das 1250ste Jahr setzen **). Den andern, daß Sophia gleich darauf nach Brabant abgereiset sey, welches eben so irrig, wie das vorhergehende ist ***). Da nun dieses ganze Kapitel so mit Fehlern überhäufet ist, mit was für Recht kann wohl diese einzige Stelle unsern Beyfall fodern? Müssen wir nicht glauben, daß sie eben so irrig, wie die vorhergehende sey, zumalen da alle bereits angeführte Umstände wider sie streiten. Warum hat der Verfasser der erfurtischen Chronick, der uns die ganze Zusammenkunft weit ausführlicher, als die Historie der Landgrafen von Thüringen erzählet †), dieses Umstandes mit keinem Worte gedacht?

*) Hist. Landgr. Thur. l. c.

**) Chron. Erford. l. c.
Schumacher, am angef. Ort.
Chron. Isenac in Schoettgen. S. H. G. Tom. 1. p. 97.
Hundeshagens Untersuchung ꝛc. 2ter Abschn. §. 22. aliique.

***) Hundeshagen am angef. Ort. §. 24.
Kuchenbecker von den hessischen Erbhofämtern. Seite 47.

†) Hist. Landgr. Thur. l. c.

gedacht? Ohnerachtet die Gerechtsame Heinrich des Ersten, auf die Reichslehen des Hauses Thüringen eben so unleugbar, als auf die Erbgüter dieser Familie waren *); so hatte doch Sophia die gerechteste Ursache, sich davon vor der Hand nichts merken zu lassen **). Welch einen unverzeihlichen Staatsfehler würde der Markgraf nicht begangen haben, wenn er diesen Zwischenvergleich eingegangen wäre? War man nicht in dem Besitz der Reichslehn? Konnte man den Angrif der Sophia nicht geruhig erwarten? Hiesse der Zwischenvergleich wohl etwas anders, als gedachter Fürstinn ihre Gerechtsame offenbar vor Augen legen, sich selbsten den ruhigen Besitz Thüringens rauben, und der ganzen Welt die Unrechtmäßigkeit desselben zeigen? Nein, man mußte sich Thüringen feyerlich abtreten lassen, und durfte sich desfals in keinen Zwischenvergleich einlassen. Durch alles dieses verliehret oftgedachter Zwischenvergleich sogar allen Schatten der Wahrscheinlichkeit. Lasset uns nunmehro zu der merkwürdigen Begebenheit selbsten übereilen, die der Zusammenkunft zu Eisenach, in der Geschichte Hessens, ein ewiges Denkmal gestiftet



*) Kap. 1. §. 8. 9 und 10.
**) §. 2.

hat. Diese ist die Uebertragung der Vormundschaft über den jungen Heinrich, und die Uebergabe der Ruder der Regierung dessen Staaten, durch die Sophia in die Hände des Markgrafens von Meissen. Die Regentinn, die bis dahin die Vormundschaft über ihren Prinzen, mit so vielem Ruhme und Ansehen begleitet hatte, übertruge diese Heinrich dem Erleuchteten, auf eine feyerliche Weise. Auf eben diese Art übergabe Sophia diesem Fürsten, zu gleicher Zeit, die Regierung über Hessen und die Grafschaft Thüringen, die sie bis dahin, zum Heil gedachter Provinzen, mit so vielem Glanze verwaltet hatte. Der Markgraf übernahm beydes mit vielem Vergnügen und besetzte, im Namen seines Mündels, erwehnte Länder *). Die Zusammenkunft, die vor dieser merkwürdigen Begebenheit vorhergienge, war in dem eisenachischen Dominicanerkloster **). Wir müssen noch kürzlich anführen, daß der Verfasser der erfordischen Chronick, sich durch das Vorgeben,

*) Chron. Erford. Hist. Landgr. Thur. Kuchenbecker, Schumacher und Hundeshagen, ll. cc. §. 22.
Chron. Thur. Hass. in Senkenb. select. jur. & hist. Tom. 3. p. 325.

**) Schumacher, l. c. N. u.

ben, daß gedachte Vormundschaft zehen Jahre gedauert habe *), eines offenbaren Fehlers schuldig mache. Nein, wir haben vielmehr Grund, das Gegentheil zu behaupten, indem Sophia, bey ihrer im Jahr 1254 erfolgten Zurückkunft aus Brabant in Hessen, die dem Markgrafen anvertraute Provinzen, und mithin auch die ihm übergebene Vormundschaft, von Heinrich dem Erleuchteten zurück gefodert hat **), wie wir in der Folge unserer Geschichte weitläuftiger zu erzählen Gelegenheit finden werden. Vielleicht wurde es anfänglich so abgeredet, und andere dazwischen kommende Umstände, machten darinn gedachte Abänderung. Wir dürfen nicht glauben, daß Sophia gar keinen Theil mehr an der Regierung genommen habe, sondern wir haben vielmehr die gegründeste Ursachen, das Gegentheil zu glauben. Eine Urkunde, die im Anfang des Septembers des 1252ten Jahres, entweder in Eisenach, oder in der dasigen Ge-

 gend,

*) Chron. Erford. l. c.
**) Hist. Landgr. Thur. l. c. C. 56. p. 928.
Chron. Turing. Hass. l. c.
Hundeshagen, am angef. Ort. §. 26.
Schumacher, am angef. Ort. S. 28.
Congeries etlicher Geschichte ꝛc. in Kuchenb. A. H. C. 1. p. 1.

gend, von unserer Fürstinn ist ausgestellet worden *), setzet dieses außer allem Zweifel. In derselben giebet sie, mit Einstimmung des Markgrafens von Meissen, Gerhard Atzen die Erlaubniß, in dem so genannten Johannisthale, nicht weit von gedachtem Orte, ein Bethhaus und andere Wohngebäude zu erbauen **). Läßet sich wohl aus diesem Documente ein anderer als der Schluß machen, daß die Sophia in Verbindung des Markgrafens von Meissen das Ruder der Regierung geführet und daß sie diese, erwehntem Fürsten erst zu der Zeit völlig überlassen habe, als sie ihre Reise nach Brabant angetreten ***). Wir können dieses noch aus einem andern Grunde behaupten. Der Markgraf von Meissen übertruge, da er nicht selbsten in Hessen seyn konnte, die Regierung dieser Provinz einigen Landständen, als Commissarien, die sie in seinem Namen verwalten mußten †). Diese waren Eckhard, Vorstehr des Klosters Fritzlar, Conrad von Elbene,

*) Kuchenbecker von dem heßischen Erbhofämter, am angef. Ort.

**) Vide dipl. apud Tentzel. in supplem. hist. Gothan. Suppl. sec. p. 602 & 603.

***) Hundeshagen, am angef. Ort. §. 21. Kuchenbecker, am angef. Ort. S. 48.

†) Kuchenbecker, Hundeshagen, ll. cc.

bene, Werner von Bichoveshusen und Heinrich von Geizberg, oder Glitzberg *). Wir finden daß diese Commissarien ihr hohes Amt, erst nach der Abwesenheit der Sophia, verwaltet haben **), und daß erwehnte Fürstinn die Urkunden so lange habe ausfertigen lassen, als sie sich in den Staaten ihres Prinzens aufgehalten hat †). Läßt sich wohl aus allem diesen etwas anders folgern, als daß die Sophia, den Markgrafen neben ihr zum Mitregenten und Vormund angenommen, daß sie das Heft der Regierung bis zu ihrer Abreise in Händen behalten, und es alsdenn erst Heinrich dem Erleuchteten überlassen habe. Wir werden in diesen Gedanken durch das Zeugniß verschiedener Scribenten bestärket, die mit uns einerley Meinung hegen ††), und mithin unserer bis dahin geäußerten Vermuthung das rechte Gewicht geben.



*) Iidem ibidem.

**) Iidem ibidem.

†) Vide Tentzel. l. c.

††) Kuchenbecker und Hundeshagen, ll. cc.

## §. 5.

## Fortsetzung. Reise und Rückkunft der Sophia aus Brabant.

Lasset uns nunmehro die Ursachen aufspüren, die die Sophia bewogen haben, den Markgrafen von Meissen zum Mitvormund und Mitregenten zu erwählen. Die Geschichte giebt uns zwar keine Spur von Muthmassungen an die Hand, was unsere Fürstinn auf die Entschliessung möge gebracht haben, diesen Schritt zu wagen, allein dem ohnerachtet können wir sie aus dem Zusammenhang der Begebenheiten, und aus der Lage der Angelegenheiten unserer Sophia leicht errathen. Wir sehen uns hierzu um so vielmehr berechtiget, da einige auf die Gedanken kommen könnten, gedachte Prinzessinn habe hierinnen nicht derjenigen Klugheit und Politick gemäß gehandelt, die wir bis dahin mit Recht so sehr an ihr bewundert haben. Man könnte uns den Einwurf machen, sie habe hierdurch dem Markgrafen von Meissen die nächste Gelegenheit gegeben, ihrem Prinzen die Grafschaft Thüringen zu entreissen, indem er sich darinnen recht hätte festsetzen können. Lasset uns sehen, ob diese Einwürfe den Schein der Wahrheit und Gründlichkeit bey einer genaueren Untersuchung behalten werden, den sie bey dem ersten

Anblick

Anblick zu haben scheinen. Der Tod risse der Sophia ihren Gemahl, die einzige Stütze ihres Prinzens, von der Seite, und raubte ihr alle Hoffnung, die ihr bis dahin übrig geblieben war, aus Brabant Hülfe zu erhalten. Sie mußte sich entschließen, die Ruder der Regierung allein zu übernehmen, und regierte lediglich im Namen ihres Prinzens, der kaum zu leben anfienge. Ihr Regiment fiel in ein sehr betrübtes Jahrhundert, in ein Jahrhundert wo ein ungebundenes Wesen, wo Gewaltthätigkeiten, wo Raubereyen und Empörungen, sich auf den Thron geschwungen hatten. Teutschland wurde der klägliche Schauplatz dieser Tragödien die nur in allzuüberhäufter Maße darauf gespielet wurden. Ein Bürger wütete gegen den andern mit unerhörter Wuth und Grausamkeit. Sie zogen gegen einander zu Felde, verheerten sich wechselsweise ihre Fluren, zerstöhrten sich ihre Häuser, und suchten sich unter einander das Ihrige zu rauben. Die Gesetze schwiegen und die Uebermacht war die einzige Richtschnur, darnach man die Streitigkeiten beurtheilte. Sophia hatte in einem so anarchischen Jahrhundert, die Vormundschaft über ihren Prinzen, Heinrich dem Ersten, übernommen. Sie war mitten in ihren Staaten von Feinden umringet, die von dem

herrschen-

herrschenden Charakter ihres Zeitalters, der unbändigen Freyheit, der Gewaltthätigkeiten und Raubereyen gleich stark hingerissen wurden. Die Nachbarn dieser Prinzessinn waren von der allgemeinen Pest, der Habsucht, ebenfals in so hohen Grade vergiftet worden, daß diese alle andere Neigungen ihrer Seele völlig verzehret hatte. Schon bey dem Tode des letzten Beherrschers dieser Provinz, suchten sie ihre zügellose Begierde zu befriedigen. Nur die muthige Entschließung der Hessen, den nachgebohrnen Prinzen von Brabant zu ihrem Regenten zu erwählen, unterbrache den völligen Ausbruch ihrer Raubbegierde *). Die weise Anstalten, die die Sophia zum Heil ihrer Völker traf, die wohl angebrachte Strenge, damit gedachte Fürstinn ihren widerspenstigen Unterthanen zu begegnen wußte, brachte alle ihre Nachbarn gegen sie in Ehrfurcht, und ein geheimes Verlangen, ihrer Lieblingsneigung ein Genüge zu leisten, bliebe nur in ihnen zurück. Sophia sahe alles dieses, sie wurde den Zwang gewahr, den sich ihre Feinde anthun mußten, um sich in den gehörigen Schranken zu erhalten. Sie sahe, daß ihre

Gegen-

*) Gerstenbergers frankenbergische Chronick, in Kuchenb. annal. Hass. Collect. 5. p. 171 & 172.

Gegenwart, und die Furcht vor ihre siegende Wafen der einzige Damm war, der sich ihren Begierden entgegen setzte, und der den völligen Ausbruch derselben verhinderte. Der Tod ihres Gemahls riefe die Fürstinn nach Brabant, und die Nothwendigkeit das Interesse ihres Prinzens daselbsten wahrzunehmen, machte diese Reise zu einer ihrer ersten Pflichten, die sie ihrem Mündel schuldig war. Die Fürstinn würde gleich damalen ihre Abreise nach Brabant beschleuniget haben, wenn es die Lage ihrer Angelegenheiten erlaubet hätte. Allein, da dieses nichts anders hieße, als Hessen und die Grafschaft Thüringen auf das Spiel setzen, so gabe sie vor der Hand ihren Plan auf. Schon mit dem Anfang des 1250ten Jahres hatten ihre Angelegenheiten eine so glückliche Wendung erhalten, daß sie ihr Vorhaben weit sicherer und mit wenigerem Nachtheile als vorhero ausführen konnte. Von diesen Gedanken völlig belebet, sahe sich Sophia nach einem Prinzen um, dem sie während ihrer Abwesenheit, die Staaten ihres Mündels anvertrauen konnte. Die Politick ließe sie nicht lange unter den Fürsten Teutschlands wählen. Es würde äußerst bedenklich ja gefährlich gewesen seyn, die Provinzen einem fremden Prinzen anzuvertrauen. Würde wohl dieser die ihm anver-

traute Länder, gegen die Angriffe der benachbarten Herrn mit dem gehörigen Eifer und Nachdrucke haben vertheidigen und behaupten wollen? Würde er wohl zu diesem Endzweck die Kräfte seines Staates dargebothen haben? Würde er wohl der Versuchung haben widerstehen können, die ihm übergebene Provinzen mit den seinigen zu vereinigen? Alles redete hingegen vor den Markgrafen von Meissen und vor das Zutrauen, das unsere Fürstinn ihm schenkte. Der Vater Heinrich des Erleuchteten, Dieterich, hatte Herrmann dem Ersten, dem Großvater unserer Sophia lediglich die Erhaltung seiner Provinzen zu verdanken *). Von dem lebhaftesten Gefühle der Dankbarkeit belebet, übertruge gedachter Fürst dem ältesten Prinzen erwehnten Herrmanns, Ludwig dem Vierten, dem unsere Fürstinn ihr Daseyn zu verdanken hatte, die Vormundschaft über seinen Prinzen, Heinrich dem Erleuchteten, und die Verwaltung seiner Staaten, und gienge, sich auf die Treue seines Schwagers verlassend, ganz getrost in die Ewigkeit †). Ludwig erfüllete die Pflichten eines Vormunds auf die vollkommenste Art, vertheidigte die ihm anvertraute Länder, mit Aufopferung der Kräfte seiner

*) 3ter Band, Kap. 4. §. 2. S. 307. seqq.
†) 3ter Band, K. 5. §. 3 und 4. S. 424 u. 430.

seiner eigenen Staaten, und überlieferte sie seinem Mündel in dem vollkommensten Stande *). Konnte wohl unsere Sophia, bey allen diesen Umständen, einen sicherern als diesen Schluß machen, daß der Markgraf von Meissen die nämliche Treue ihrem Prinzen und dessen Staaten erweisen würde, deren er sich von ihrem Großvater und Vetter zu erfreuen gehabt hatte? Mußte dieses Vertrauen nicht durch den wichtigen Umstand noch stärker werden, daß Heinrich der Erleuchtete eine Provinz gegen Jedermann vertheidigen würde, darinnen er in dem Falle nothwendig folgen müßte, wenn Heinrich I. so wie seine Schwester Elisabeth, ohne Erben die Welt verlassen hätte. Alles dieses mußte dem Markgrafen einen überwiegenden Vorzug vor einen jeden andern Prinzen geben, zumalen Sophia nicht einmal einen Schatten von Vermuthung vor sich sahe, daß sie jemalen in diesen Fürsten ein Mißtrauen setzen könnte. Die Ansprüche desselben auf die Grafschaft Thüringen, waren bis dahin ganz unsichtbar geblieben. Niemand dachte daran, und niemand, sogar die vortrefliche Rathgeber des Markgrafens selbsten, wußten damalen noch nicht, daß man welche auf gedachtes Land haben konnte. Erst in den folgenden

*) Eben daselbsten §. 7. S. 441.

genden Jahren machte man eine so vortrefliche, wichtige und herrliche Entdeckung *). Rechtfertiget alles dieses nicht unsere Fürstinn gegen die so nachtheilige Beschuldigung hinlänglich, daß sie durch Uebertragung der Vormundschaft ihres Prinzens an den Markgrafen von Meissen, den Grund zu der Vorenthaltung der Grafschaft Thüringen und zu dem Kriege geleget habe, der hieraus entsprungen ist. Konnte diese Prinzessinn bey den Umständen, in welchen sie sich befande, wohl anders handeln? Hat unsere Fürstinn auch nicht hierinnen bewiesen, daß sie eine vollkommne Meisterinn in der Politick sey, und daß sie niemalen einen so bedenklichen Schritt würde gewaget haben, wenn er nicht dem Interesse ihres Prinzens vollkommen gemäß gewesen wäre? Daß er von so betrübten Folgen gewesen ist, das haben wir lediglich den feindseligen Rathgebern des Markgrafens, diesem so fruchtbaren Jahrhunderte an Gewaltthätigkeiten, den wilden Sitten damaliger Zeiten zuzuschreiben, wo ein zügelloser und

*) Hist. Landgr. Thur. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 928. C. 36. Chron. Thur. & Hass. in Senkenberg. select. jur. & hist. T. 3. p. 327.

und unbändiger Ehrgeitz, wo eine grenzenlose Begierde nach des andern Gütern, und diese durch offenbare Gewalt an sich zu reissen, gleichsam der herrschende Charakter der Teutschen wurde. Die Stamm-Mutter Hessens Beherrscher hat sich mithin nicht das mindeste vorzuwerfen, und man würde die Achtung auf eine unverzeihliche Art aus den Augen verliehren, die man dieser großen Fürstinn schuldig ist, wenn man ihr hierinnen etwas zur Last legen wollte. Nein, wir müssen von unserer Sophia ein ganz anderes Urtheil fällen.

## §. 6.

**Fernere Fortsetzung. Albrecht Herzog von Braunschweig bemeistert sich eines Theiles der Grafschaft an der Werra.**

Wir nehmen nunmehro die Erzählung derjenigen Begebenheiten wieder zur Hand, die sich in Hessen bis zum Ausbruch des thüringischen Erbfolgstreites zugetragen haben. Die Eroberung eines beträchtlichen Theiles der Grafschaft an der Werra durch den Herzogen von Braunschweig, Albrecht, ist der erste Gegenstand, der sich unserm forschenden Auge darstellet. Wir wissen keinen andern Grund weswegen sich gedachter Fürst dieses Landes bemeistert habe, als

nur den anzugeben, daß er dem Verlangen nicht länger habe widerstehen können, eine ihm so wohl gelegene Provinz mit seinem Staate zu vereinigen. Otto, das Kind, der Vater Albrechts, hatte Münden, das zur erwehnter Grafschaft gehörete, bereits im Jahr 1246, und mithin zu der Zeit unter seine Bothmäßigkeit gebracht *), als Heinrich Raspo noch lebte. Wir haben bereits anderwerts von dieser Begebenheit geredet **), ohne die Art und Weise festsetzen zu können, wie es eigentlich damit zugegangen sey. Lasset uns nunmehro, da wir mehrere Nachrichten erhalten haben, diesen merkwürdigen Umstand nachholen, damit wir, so viel möglich, nichts übergehen mögen, was auf unsere Geschichte eine nahe Beziehung hat. Münden, das wie gesagt zur Grafschaft an der Werra gehörte ***), trachtete nach höheren Dingen und suchte sich von den Pflichten loßzureissen, damit es dem Hause Thüringen verpflichtet war. Allein das Glück unterstützte nicht ihre Unternehmungen, und ihre Macht war zu mittelmäßig, als daß sie sich

*) Eckhart. in antiq. Franciae orientalis. Tom. 1. p. 936.

**) 3ter Band, Kap 1. §. 7.

***) Kuchenbeckers Abhandlung von den heßischen Erbhofämter. S. 30. N. n.

sich bey ihrer vermeintlichen Unabhängigkeit behaupten konnten. Die Angelegenheiten des damaligen Beherrschers gedachten Ortes, Heinrich Raspos, erlaubten nicht, die Widerspenstigen zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit zurückzuführen. Otto, Herzog von Braunschweig, war ein gar zu aufmerksamer Beobachter von allem dem, was in seiner Nachbarschaft vorgieng, als daß ihm die Verfassung der Stadt Münden lange verborgen bleiben konnte. Er beschlosse, davon den gehörigen Gebrauch zu machen, und sie, wo möglich, mit seinen Staaten zu vereinigen. In dieser Absicht ertheilte er dem Orte wichtige Freyheiten, und reitzte die Einwohner desselben eben dadurch, sich ihm zu unterwerfen *). Der Landgraf von Thüringen wurde bald hernach zum Beherrscher Teutschlands erwählet **), und dadurch in solche Kriege verwickelt, die sich eben mit seinem Tode en-

 digten,

*) Eckhart. l. c. Origin. Guelf. Tom. 4. p. 65. seqq.
Schumachers Vergrösserungen des Hauses Sachsen ꝛc Seite 20.
Kuchenbecker von den hessischen Erbhofämtern S. 32. und in den Beweisthümern, S. 8. seq.

**) 3ter Band, Kap. 7. §. 4. Seite 633. §. 5. Seite 645. seqq.

digten *), und ihn nöthigten, den Herzogen von Braunschweig in dem Besitz der Stadt Münden zu lassen. Auf diese Art bekam Otto einen Fuß in der Grafschaft an der Werra, und bahnte seinem Prinzen Albrecht den Weg, sich dieses Landes völlig zu bemeistern. Man hat sich noch nicht miteinander verglichen, wenn dieses geschehen sey. Einige erklären sich vor das 1247te **), andere vor das 1251te Jahr ***). Die erstere Meinung, daß nämlich Albrecht, gleich nach dem Tode des letzten Landgrafens von Thüringen, gedachte Grafschaft sich unterwürfig gemacht habe †), verdienet gar keine Aufmerksamkeit. Denn da sich

*) Siehe Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abtheil. K. 1. §. 27. N. 1.

**) Gerstenbergers Fortsetzung der thüringischen und Hessischen Chronick. apud Schmink. in Mon. Hass. Tom. 2. p. 411.

***) Chron Erford. apud Schannat. Kuchenbecker, am angef. Ort. S. 32. N. n.

†) Excerpta Chron. Riedesel. Hass. in Kuchenbeck. Annal. Hass. Collect. 3. pag. 9.
Hessische Reimchronick, ap. Kuchenb. l. c. C. 6. pag. 253.
Forts. der Gerstenb. thüring. und hess Chron. in Schminkii Mon. Hass. 2. Th. S. 411.

sich Eschwege, das zu diesem Lande gehörte *), gleich anfänglich der Sophia unterworfen hat **); so kann der Herzog von Braunschweig damalen diese Provinz nicht erobert haben, sondern es muß erst nach der Hand und noch vor der Zeit geschehen seyn, ehe sich Albrecht mit der Sophia, zur Unterdrückung ihrer Feinde, vereinigte. Hieraus folget, daß die Meinung derjenigen, die sich vor das 1251te Jahr erklären, die ächte seyn müsse. Denn da der Beherrscher der braunschweigischen Staaten, den 29ten December ermeldeten Jahres, sich Eschwegens, einer zur erwehnten Grafschaft gehörigen Stadt, bemeisterte ***), so ist nichts wahrscheinlicher als die Vermuthung, daß damalen das ganze Land an Braunschweig gekommen sey, das Albrecht in dem Frieden, den der Markgraf von Meissen mit der Sophia und ihren Prinzen im Jahr 1265 geschlossen, seinem vorigen Beherrscher wieder hat abtreten müssen. Denn es gehörten noch weit mehrere Oerter, zumalen Gudensberg, zu diesem Lande, wie ich anderwerts weitläuftiger



*) Kuchenbecker von den heßischen Erbhofämtern, am angef. Ort. S. 30.

**) Kap. 2 §. 1.

***) Chron. Erford. l. c.

der Wahrheit vor sich, zumalen da erwehnte Fürstinn die Gerechtsame ihres Prinzens, mit so vielem Nachdruck gegen jedermann vertheidigte. Allein überlegt man die Sache etwas genauer, so verliehret gedachter Einwurf sogar auch den Schatten der Wahrscheinlichkeit. Die Regentinn war mit mächtigen und furchtbaren Feinden umringt, die nichts so sehnlich wünschten, als daß sie mit einem furchtbaren benachbarten Prinzen in einen Krieg möchte verwickelt werden, damit sie bey dieser Gelegenheit, Hessen unter sich theilen könnten. Unsere Fürstinn erriethe die Absichten ihrer Feinde; sie sahe, daß sie dazu die Hand biethen würde, wenn sie dem Albrecht, die ihr entrissene Bezircke, sogleich wieder abfordern wolte. Sie konnte überdieses, die schon lange beschlossene Reise nach Brabant, nicht länger aufschieben, und mußte aus dieser Ursache, die Regierung ihrer Staaten, dem Markgrafen von Meissen übertragen *). Sophia beschlosse mithin, bis zu ihrer Wiederkunft, die Zurückfoderung gedachter Bezircke aufzuschieben. Allein die ehrgeitzige Absichten, Heinrich des Erleuchteten, entfernten sie von ihrem Vorhaben. Sie wurde genöthiget, sich mit dem Albrecht in eine genaue Ver-

*) Kap. 2. §. 5.

bindung einzulassen. Es entstunden blutige Kriege, deren Ende unserer Fürstinn die verlohrnen Bezirke wieder in die Hände lieferten. Was bleibet bey diesen Umständen vor die zweyte Meynung des Ayermanns wohl übrig? Nicht das mindeste.

## §. 7.

## Weitere Fortsetzung.

Wir entfernen uns nunmehro von der Grafschaft an der Werra, und eilen zu den andern Auftritten des gegenwärtigen 1251ten Jahres über. Der reinische so berühmte als merkwürdige Bund, ist das nächste, das wir zu bemerken finden. Der Antheil, den unsere Sophia, und so gar die hessische Städte, Marburg, Grünberg, und Alsfeld daran, nach Aussage verschiedener zuverläßigen Scribenten, genommen haben *), macht es nothwendig, ihm einen Platz in unserer Geschichte einzuräumen. Man hat



*) Chron. Augustens. ad A. 1247. in Freheri S. R. G. Tom. 1. p. 375.
Lehmanns speier. Chronick, 5ter B. Kap. 92. Seite 605.
Datt. de pace pub. L. 1. C. 4. Sect. 33.
Leibniz. in Mant. cod. jur. gent. P. sec. Sect. 8.

sich noch nicht wegen des eigentlichen Zeitpunctes mit einander verglichen, in welchem gedachter Bund errichtet worden. Einige geben das 1251te *), andere das 1255te Jahr davor an **). Wir dürfen nicht auf den ersten Anfang des Bundes zurückgehen, wenn wir beyde Meinungen nicht vor irrig erklären wollen, sondern wir müssen nur die verschiedene Meinungen vorbesagter Schriftsteller, von dem Zeitraume an verstehen, da der Bund einen sonderbaren Zuwachs oder seine Bestätigung erhalten hat. Auf diese Art lassen sich gedachte Scribenten gar wohl mit einander vereinigen, wenn wir nur annehmen, daß der Bund im Jahr 1251 durch den Beytritt mächtiger Herrn einen sonderbaren Zuwachs erhalten, daß er im Jahr 1255 durch König Wilhelm bestätiget worden sey †), und daß erwehnte Scribenten daher Gelegenheit genommen

*) Schaten. ad A. 1251.
Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abth. Kap. 1. §. 17.

**) Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 5.

†) Ioan. a Leidis rer. belg. L. 23. C. 16.
Struv. corp. hist. germ. Per. sept. Sect. 8. §. 5.
Haberlins neue Historie, 2ter Band, 6te Periode, S. 54.

nommen haben, den Anfang des Bundes von diesen merkwürdigen Zeitpuncte an zu rechnen. Wir können uns nicht entschließen, einer von beyden Meinungen beyzuflichten, weilen man, wie wir wenigstens glauben, auf die erste Errichtung des Bundes, und nicht auf die Zeit zu sehen hat, da er durch den Beytritt mächtiger Fürsten entweder einen sonderbaren Glanz und Stärke, oder seine Bestätigung erhalten hat. Da Sophia und die hessische vorbenahmte Städte, wie wir wenigstens vermuthen, erst im Jahr 1251 zu dem großen Bündnisse getreten sind, da beyde wahrscheinlicher Weise, nach der Hand, wegen des thüringischen Krieges gar keinen Antheil an den Begebenheiten desselben haben nehmen können, so haben wir diesen Ort als den schicklichsten Platz angesehen, unsere Leser mit dem reinischen Bündnisse näher bekannt zu machen. Die erste Gelegenheit zu demselben, gaben die innerliche Verwirrungen, die im Reiche herrschten, und alle Provinzen desselben mit Mord, Raub und Verheerungen erfülleten. Die Abwesenheit des Kaisers, die Schwäche seines Prinzens, der tiefe Eindruck den der päpstliche Bann damalen auf die Gemüther der meisten Sterblichen machte, verhinderte die Ausübung der höchsten oberstrichterlichen Gewalt, und hiesse die Gesetze

schwei-

schweigen. Ein jeder war sein eigener Richter, der Degen in der Faust war die einzige Richtschnur, darnach man die Streitigkeiten beurtheilte. Man suchte sich gegen die Gewaltthätigkeiten seines Nachbarn oder eines Fremden in Sicherheit zu setzen, und man war gar nicht gewissenhaft in den Mitteln zu wählen, die einen aus der gegenwärtigen Gefahr reissen konnten. In einer so traurigen Lage befande sich Teutschland, als Diether der Erste, Graf zu Catzenelnbogen durch seine Habsucht zur Errichtung des reinischen Bundes die nächste Gelegenheit gabe. Dieser erbauete im Jahr 1246 das Schloß Reinfelß und wollte die vorbeyfahrende Schiffe zwingen, daselbsten den Zoll zu entrichten *). Dieser war in seinen Vorhaben nur gar zu glücklich, und zwunge die ganze Gegend seinen Geitz zu befriedigen. Die um und an den Rhein gelegene Städte, wurden vornehmlich das Opfer seiner Habsucht. Vom gerechten Zorne entflammet, suchten sie sich an den Grafen zu rächen, und sich gegen dessen Zumuthungen in Sicherheit zu setzen. Einige Städte traten zwar im Jahr 1255 zusammen und belagerten Reinfels. Allein das Glück unterstützte nicht ihre Unternehmungen, und sie mußten unverrichteter Sache abziehen.

*) Struv. l. c.

abziehen *). Dieses machte den Grafen noch weit muthiger und gabe Gelegenheit, die ganze Gegend mit dem neuen Zoll noch mehr zu drengen. Die reinische Städte kamen deswegen zusammen und vereinigten sich um so viel genauer zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung mit einander, je weniger sie von dem damaligen Beherrscher Teutschlands Schutz und Hülfe zu erwarten hatten. Maynz, Cöln, Worms, Speyer, Straßburg hatten bereits, auf Antrib eines maynzischen Bürgers, Namens Waldbotens, im Jahr 1253 das engeste Bündniß mit einander geschlossen. Sie erwähleten einen Hauptmann, schaften die neue und erhöhete Zölle ab, nöthigten die benachbarten Fürsten und Grafen demselben beyzutreten, und allenthalben in ihren Grenzen einen tiefen und bis dahin ganz ungewöhnlichen Frieden zu beobachten **). Als man die Früchte von diesem Bündnisse sahe, als man gewahr wurde, daß dieses das beste Mittel sey, die Handlung aufrecht zu erhalten, und die bis dahin so oft gestöhrte Ruhe in Teutschland wieder herzustellen, so bemüheten sich die Reichsglieder und andere Städte gleichsam um die Wette, darin-

*) Struv. l. c.

**) Iidem ibidem. Chron. Auguſt. ad A. 1255. l. c. p. 378.

darinnen aufgenommen zu werden. Hierdurch wurde der Bund so mächtig, daß er, außer sehr vielen Fürsten, Grafen und Herren, über 60 Städte in sich schlosse *), und in kurzem zu einer solchen Höhe des Ansehens hinaufstiege, daß er im Jahr 1255 von König Wilhelm bestätiget wurde **). Es würde zu weitläuftig fallen, wenn ich hier die Glieder des Bundes, und ihre Zusammenkünfte vortragen wollte. Wir verweisen diejenige, die davon näher unterrichtet zu seyn wünschen, auf die Scribenten, die dieses erzählet haben †), und gehen nunmehro zu der Erzählung der noch rückständigen Begebenheiten über. Ich habe eben die Vermuthung geäußert, daß Sophia im Jahr 1251 zu dem reinischen Bunde getreten sey, und wiederhole diese hier nochmalen. Diese Fürstinn sahe gedachtes Bündniß, als das zuverläßigste Mittel an, die Ruhe in Teutschland zu erhalten, und ihre Feinde in noch weit größere Ehrfurcht, als zeithero, gegen sich zu setzen. Sie sahe es als die vornehmste Stütze ihres Prinzens an, und schmeis-

*) Chron. August. ad A. 1247. l. c. Lehmann, am angef. Ort.

**) Ioannis a Leidis, l. c.

†) Chron. August. & Lehman. ll. cc.

schmeichelte, sich mit dessen Hülfe, ihre Widersacher in den gehörigen Schranken erhalten zu können. Von diesen Betrachtungen lediglich geleitet, eilete die Fürstinn sich unter die Zahl der Mitglieder desselben einzeichnen zu lassen, und ertheilte einigen ihrer Städten, nämlich Marburg, Alsfeld und Grünberg die Erlaubniß, ebenfals Antheil an demselben nehmen zu dürfen. Sophia wird zwar bereits 1247 unter die Mitglieder des reinischen Bundes gerechnet *). Allein dem ohnerachtet können wir uns nicht entschließen, von unserer einmal behaupteten Meinung abzuweichen, und glauben hierzu durch die wichtigste Gründe hinlänglich berechtiget zu seyn. Das Bündniß erhielte gleich anfänglich nicht alle die Mitglieder, die es im Jahr 1255 aufweisen konnte, sondern um die Zeit, da man zu dem Endzwecke zusammen kam demselben ein desto festeres Band zu verschaffen, vereinigten sich noch viele mit den Mitgliedern dieses Bundes **); ja, der Pfalzgraf Ludwig am Rhein, trate erst demselben im Jahr 1255 bey †), ohnerachtet er das Haupt

dieses

*) Chron. Augusst. ad A. 1247.

**) Chron. Augusst. l. c. ad A. 1255.

†) Idem ibidem.

dieses Bündnisses wurde *). Da wir nun erwehnten Fürsten bereits 1247 unter die Zahl der Mitglieder gedachten Bundes bemerket finden **), da er doch eben im Jahr 1255 hinzugekommen ist †), so scheinet uns nichts glaubwürdiger als die Vermuthung zu seyn, daß der Verfasser gedachten Verzeichnißes, die Mitglieder gleich zu der Zeit alle nahmhaft gemacht habe, als er zum ersten von dem Bunde Erwehnung thate, ohne auf die Zeit der Eintretung acht zu geben. Da der Pfalzgraf am Rhein bereits 1247 unter die Zahl der Mitglieder gerechnet wird ††), ohnerachtet er, wie wir eben erwiesen haben, weit später hinzugekommen ist; was hindert uns denn, uns den nämlichen Fall bey unserer Sophia zu gedenken. Diese Fürstinn war in den ersten Jahren ihrer Ankunft nach Hessen, mit ihren einheimischen Angelegenheiten zu stark beschäftiget, als daß wir glauben könnten, daß sie gleich anfänglich ihre Aufmerksamkeit auf auswärtige Begebenheiten werde geschlagen haben. Ayermann rechnet zwar die Zerstöhrung der Raubschlösser in Hessen, zu den Vorfallenheiten

*) Lehmann, am angef. Ort.

**) Chron. Augusst. l. c. ad A. 1247.

†) Chron. Augusst. l. c. ad A. 1255.

††) Idem l. c. ad A. 1247.

heiten des gegenwärtigen 1251sten Jahres *), allein da er keine Gründe von dieser ungewöhnlichen Meinung angiebet, da die hessische Chronicken, darauf sich doch unser Schriftsteller beruft **), sich wider ihn erklären ***); so sehen wir dermalen noch keine Ursache, warum wir von dem einmal behaupteten Satze abgehen sollten, daß sich vorberührte Auftritte in dem 1248 und 49ten Jahre zugetragen haben. Die Zwistigkeiten der Sophia mit dem Erzstifte Maynz, sind die erste Begebenheiten, die wir in dem folgenden 1252ten Jahre zu bemerken finden. Diese entstunden wegen der Lehngüter, die das erloschene Haus Thüringen von gedachtem Erzstifte empfangen hatte. Wir haben uns wegen dieser Lehenstücke anderwerts weitläuftig erkläret, und die Gerechtigkeit der Anfoderung erwiesen †), die Heinrich der Erste auf dieje-

*) Ayermann, am angef. Ort.

**) Idem ibidem. N. 4.

***) Gerstenbergers Fortsetzung der thüringischen und hessischen Chronick. in Schminkii Monim. Hass. 2ter Theil, S. 412.
Congeries etlicher Geschichte ꝛc. in Kuchenb. A. H. C. 1. p. 1.
Riedesel ibidem Collect. 3. p. 7.

†) Kap. 1. §. 11.

diejenige zu machen befugt war, die in Hessen lagen. Sophia hatte diese in Namen ihres Prinzens in Besitz genommen, und der Markgraf von Meissen thate mit denjenigen das nähmliche, die in den Reichslehn des Hauses Thüringen lagen. Man foderte diese unter dem Vorwand wieder zurück, daß sie durch den Tod Heinrich Raspos, dem Erzstifte wieder wären erlediget worden. Allein die Alodialerben des Hauses Thüringen waren von der Rechtmäßigkeit ihres Besitzes zu gut überzeuget und ihrem Interesse zu getreu, als daß sie den falschen Vorspiegelungen des Erzstiftes Gehör geben, oder einen Vertrag eingehen solten, der dem Glanze ihrer hohen Familie zuwider war. Von diesen Betrachtungen völlig belebet, erwarteten sie ganz gelassen den ersten Angrif, und daß man ihnen die Bezirke wieder entreissen solte, die sie mit so vollkommenen Rechte in Besitz genommen hatten. Dieses hiesse den ganzen Zorn des Erzstiftes auf sich laden. Die Wirkungen desselben zeigten sich gar bald. Man griffe zu den gewöhnlichen geistlichen Wafen, den Bannstrahlen. Die damaligen Besitzer des maynzischen Stuhls, Siegfried der Dritte und Christian der Zweyte, glaubten, das hierdurch zu erhalten, was sie durch

Gewalt

Gewalt der Waffen zu erlangen sich nicht getraueten. In dieser Absicht schickten sie ganze Heere von Bannstrahlen von ihren Stühlen herunter. Sophia, und Heinrich der Erleuchtete, wurden in kurzer Zeit von diesen Armeen umgeben. Allein sie sahen diese geistliche Heere vor nichts anders als nur vor das an, was sie wirklich waren, nämlich vor Pfaffenspiele, die weiter keine Kraft, als nur die hatten, die der Aberglaube der Sterblichen ihnen beylegete. Auf diesem Fuße standen die Angelegenheiten zwischen Maynz und den Alodialerben, als Gerhard erwehntes Erzstift erhielte. Dieser wolte sein Heil nochmalen probiren, und reisete in der Absicht nach Erfurt, die Bannflüche gegen seine Feinde in den thüringischen Staaten zu wiederholen, und ihnen dadurch ein neues Leben zu geben. Allein, ohnerachtet sie in gedachter Stadt in dem 1252ten Jahre, mit allen Ernst und Eifer ausgesprochen wurden, so thaten sie nicht mehrere Wirkungen, wie die vorhergehende. Er sprach Hessen und Thüringen von dem Eide frey, den sie ihren Beherrschern geschworen hatten, und versicherte, daß sie nunmehro gegen Heinrich den Ersten, und den Markgraf von Meissen, gar keine Pflich-

ten mehr zu beobachten hätten *). Allein die Einwohner dieser Provinzen wurden von der nämlichen Standhaftigkeit, wie ihre Regenten, belebet. Sie lachten über den frommen Eifer des Prälatens, und blieben ihren Beherrschern getreu. Dieser befürchtete sich einer gerechten Ahndung, und suchte sich davor in Sicherheit zu setzen. Von diesen Betrachtungen geleitet, suchte er sich in Hessen einen Anhang zu verschaffen. Die Wankelmuth und Treulosigkeit Bertolds, Grafen von Ziegenhayn, gabe ihm hierzu eine nur gar zu bequeme Gelegenheit. Von niemanden hätte man diesen Streich weniger, wie von diesem Herrn, vermuthen sollen. Er war ein heßischer Lehnmann, ja sogar ein Unterthan des Beherrschers dieser Provinz **). Sophia hatte sich dessen Treue durch die Lehngüter auf das neue versichert, die sie ihm zur Vergeltung der Dienste reichte ***), die er ihr bey Bezwingung der widerspenstigen Oerter in Hessen

*) Chron. Erford. in Schannati Vindem. litterar. P. 1. p. 103. ad A. 1252.

**) 3ter B. Kap. 6 §. 6. S. 542.
Estor. origin. jur. publ. Hass. L. 3. C. 37. §. 130.
Hundeshagen Untersuchung ꝛc. §. 23.

***) Estor. l. c.

Hessen geleistet hatte*) Alles dieses setzte nunmehro Bertold völlig aus den Augen, und verkennete die Pflichten, dazu er sich doch gegen seinen Landesfürsten, auf eine so feyerliche Art anheischig gemacht hatte. Er glaubte sich durch die Verbindung mit Maynz von den Pflichten entledigen zu können, damit er dem Beherrscher Hessens verhaftet war. Von der Begierde unabhängig zu seyn, ganz berauscht, ließe sich der arme Graf, durch die Ränke des Prälatens verleiten, seinem Fürsten untreu zu werden, und hengete eben dadurch seinem Namen einen ewigen Schandflecken an. Er versprach dem Erzbischof durch einen feyerlichen Eid, ihn gegen alle seine Feinde, zumalen gegen die Sophia und den Markgrafen von Meissen, beyzustehen, und erhielte dagegen von dem Prälaten 400 Mark Silbers **). Bertold wurde durch dieses Geld so sehr verblendet, daß er den 22ten May des 1252ten Jahres sich zu Amöneburg in Oberhessen, einer zum gedachten Erzstifte gehörigen Stadt, zu allem diesen durch ein ei-



*) Estor. l. c.
Hundeshagen, am angef. Ort. §. 20.

**) Vide diplom. apud Guden. cod. dipl. Tom. 1. p. 622.

genhändiges Schreiben verpflichtete †). Hartmann liefert uns von diesem Bündniß eine ganz andere Beschreibung. Er zählt den Grafen von Ziegenhayn von der Untreue gegen seinen Beherrscher völlig loß, und getrauet sich zu behaupten, daß Bertold das Bündniß mit Gerhard den Ersten, lediglich zum Vortheil der Sophia und ihres Prinzen geschlossen habe, und daß es vornämlich wider den Markgrafen von Meissen gerichtet gewesen sey *). Wir sehen gar nicht ein, wie ein so zuverläßiger Scribent, wie Hartmann doch ohne Zweifel ist, eine solche Meinung behaupten kann, die nicht einmal eine Spur von Wahrscheinlichkeit vor sich hat? Weis denn etwan unser Schriftsteller nicht, daß Gerhard das Bündniß mit Bertolden nur allein in der Absicht geschlossen habe, sich in Hessen einen Anhang zu verschaffen, um sich desto besser gegen die gerechte Sache der Alodialerben des Hauses Thüringen vertheidigen zu können? Hat er denn ganz und gar vergessen, daß seinem eigenen Geständnisse nach, eine Hauptbedingung des Bündnisses gewesen, daß der Graf dem Erzstifte gegen alle

†) Ioannis rer. Mogunt. T. 1. 609.
*) Hartm. hist. Hass. p. 1. C. 7. §. 6.

alle seine Feinde beystehen solte *)? Erinnert sich denn Hartmann gar nicht mehr, daß der ganze Streit lediglich wegen der in Thüringen und Hessen gelegenen maynzischen Lehen entstanden ware, daß Gerhard deswegen gegen die Sophia und den Markgrafen von Meissen, die Bannflüche seiner Vorfahren wiederholet **), und daß Bertold dem Prälaten vornehmlich gegen die Sophia seine Hülfe versprochen hatte ***). Gesetzt, aber nicht zugegeben, der Graf von Ziegenhayn habe nur seinen Beystand dem Erzstifte gegen den Markgrafen versprochen, was würde man dadurch gewinnen? Nicht das mindeste. Würde sich dadurch Bertold wohl dem gerechten Tadel der Nachwelt haben entziehen können? Hatte er nicht dem Markgrafen als Vormund seines Beherrschers, den Eid der Treue geleistet? Mußte ihn dieser Umstand nicht auf ewig von dem Bündniß mit Gerhard entfernen, wenn er anders der Stimme der Religion und der wahren Ehre Gehör geben wolte. Bleibet nun wohl dem Hartmann bey allen diesen Umständen, auch



*) Hartm. l. c.

**) Chron. Erford. l. c. ad A. 1252.

***) Vide dipl. alleg. & Charta MS.

nur ein Schein der Wahrheit übrig? Nicht der geringste. Hieraus folget ganz offenbar, daß sich Sophia mit dem Erzbischofen von Maynz in keinen Vertrag könne eingelassen, noch ihm die Stadt Wildungen in dem Betracht vor 200 Mark schwehrer Pfennige versetzet haben *), um sich des Beystandes dieses Prälatens desto eher zu versichern. Dieses muß man höchstens bey allen diesen Umständen nur von einem gethanenen Vorschuß verstehen **), den der Erzbischof in der Absicht gethan hat, sich gedachter Stadt zu versichern. Die folgende Begebenheiten werden uns Gelegenheit an die Hand biethen, uns von allem weitläuftiger zu unterhalten, und den Krieg in seiner ganzen Vollständigkeit vorzutragen, der die Folge von diesen Zwistigkeiten gewesen ist. Wir finden unsere Fürstinn, gegen den Herbst des nämlichen 1252ten Jahres in der Grafschaft Thüringen, in der Gegend um Eisenach. Eine von der Sophia im Anfang des Septembers daselbsten ausgestelte Urkunde, in der sie, wie wir bereits angeführet haben,

*) Gerstenberger, am angef. Ort. Seite 41. Excerpta Chron. Riedesel. Hass. in Kuchenbeckeri annal Hass. Coll. 3. p. 8.

**) Ayermann, a. a. O. §. 18. S. 232. N. 2.

ben, mit Einwilligung des Markgrafens, Gerhard Atzen die Erlaubniß gabe, ein Bethaus nebst andern Wohngebäuden in dem Johannisthale bey Eisenach zu erbauen, setzet dieses außer allen Zweifel *). Das nächste was unsere Aufmerksamkeit in vorzüglichen Grade reitzet, ist die Reise unserer Fürstinn nach Brabant, die sie in Begleitung ihres Prinzens **), in dem Anfange des 1253ten Jahres antrate ***). Der merkwürdige Umstand, daß wir die Regentinn noch gegen den Herbst des 1252ten Jahres in der Grafschaft Thüringen erblicken †), und daß wir erst in dem folgenden 1253ten Jahre, die von dem Markgrafen von Meissen verordnete Commissarien in Hessen, ihr Amt verrichten sehen ††), bringet uns ganz natürlich auf diese Vermuthung. Die Fürstinn konnte nunmehro, da sie in den Staaten ihres Prinzens alles in gute Ordnung gebracht, da sie einem mächtigen Fürsten die Verwaltung ihrer Provinzen anvertrauet, und alle ihre Nachbarn, gegen sich in



*) Tentzel. in supplem. hist. Goth. Supplem. sec. p. 602.

**) Dilichs hess. Chronick, 2ter Theil, S. 155.

***) Hundeshagen, a. a. O. §. 24. S. 23.

†) Vide diplom. ap. Tentzel. l. c.

††) Hundeshagen, a. a. O. §. 24.

Ehrfurcht gesetzet hatte, diese schon so lange beschlossene Reise getrost antreten. Sie begabe sich der Mitvormundschaft und Regentschaft, die sie bis dahin mit so vielem Ansehen und Klugheit begleitet hatte, behielte sich lediglich die Aufsicht über ihren Prinzen vor, übertruge die völlige Verwaltung dessen Provinzen dem Markgrafen von Meissen, und gienge nach Brabant ab. Wir haben bereits anderwerts die Absichten dieser Reise vorgetragen, die man lediglich darinnen zu suchen hat, daß Sophia das Interesse ihres Prinzens in erwehnter Provinz befördern wollte. Es biethen sich uns zu wenige Urkunden dar, aus denen man diejenige Bezirke darthun könnte, die Heinrich der Erste von den vätterlichen Ländern in Anspruch genommen hat, als daß man sich von uns eine umständliche Erzählung von allem diesen versprechen könnte. Vielleicht erwartet man sie auch hier gar nicht, indem diese Begebenheiten nur auf eine entfernte Art zu der Geschichte der Hessen gehören. Vermuthlich hat sich Sophia im Namen ihres Prinzens, auf die Gerechtsame der nachgebohrnen Prinzen von Brabant berufen, und dargethan, daß Heinrich der Erste, in den vätterlichen Staaten neben seinem älteren Bruder folgen müsse, davon uns die Geschichte dieses Landes so viele

Bey-

Beyspiele vor Augen stellet *). Wahrscheinlicher weise hat der Herzog von Brabant, Heinrich der Dritte, unserer Fürstinn das Beyspiel Alberts von Dachsburg, eines Bruders Gottfrieds des Dritten, entgegen gesetzt, der größtentheils mit der mütterlichen Erbschaft zufrieden gewesen ist **), die so wohl ihm als seinem älteren Bruder zugefallen war. Wir wollen uns hier nicht mit diesen Untersuchungen abgeben, sondern künftighin Gelegenheit finden, von dieser Sache ausführlicher zu reden. Nur erinnern wir so viel, daß der Beherrscher Hessens damalen nichts von den brabantischen Staaten erhalten habe, indem alle Scribenten davon ein tiefes Stillschweigen beobachten. Vermuthlich hat der Umstand, daß Heinrich der Erste in der zartesten Kindheit aus Brabant gekommen, und die weite Entfernung dieser Provinz von Hessen, die es beynahe unmöglich machte, sich in den vätterlichen Staaten mit Nachdruck zu behaupten, ihn aus diesen Ländern verdrenget. Unser Fürst hat sich zwar im Jahr 1279 mit seines Bruders=

*) Ausführlicher Bericht von dem fürstl. heßischen Samirecht auf Brabant, Sect. 1.

**) Butkens tophées de Brabant. T. 1. L. 9. P. 647.

Brudersſohn, Herzog Johannes dem Erſten, über verſchiedene brabantiſche Erbſtücke vergli-chen *), allein hierdurch wurde die Sache noch nicht entſchieden, und Heinrich der Erſte hat ſich damalen nicht des mindeſten begeben. Doch wir entfernen uns dermalen von dieſer Sache, in-dem wir ſie alsdenn in ihrem ganzen Umfange vor Augen legen werden, wenn wir Gelegen-heit haben, die Gerechtſame des Hochfürſtlichen Hauſes Heſſen auf die ſämtliche brabantiſche Staaten darzuthun. Laſſet uns auf die Bege-benheiten zurückkommen, die ſich in Heſſen wäh-rend der Abweſenheit der Sophia zugetragen ha-ben. Kaum hatte ſich dieſe Fürſtinn aus er-wehntem Land entfernet, als der Markgraf von Meiſſen darinnen eine viel größere Gewalt als zeithero erhielte. Da er in Perſon nicht die Staaten ſeines Mündels beherrſchen konnte, ſo übertruge er die Regierung gewiſſen Landſtänden, die ſie in ſeinem Namen verwalten mußten. Dieſe waren Eckhard, Vorſteher des Kloſters Fritzlar, Conrad von Elbene, Werner von Biſchoveshuſen und Heinrich, Advokat von Geizberg oder Glitzberg **). Es haben nur

ſehr

*) Butkens. l. c. p. 592.

**) Hundeshagen, a. a. O. Kuchenbecker von den heßiſchen Erbhofämtern. S. 48.

sehr wenige Nachrichten von den Verrichtungen dieser Commissarien, unsere Tage erreichet. Wir würden vielleicht gar nichts von ihnen wissen, wenn sie nicht im Jahr 1253 einen Vergleich, im Namen des Markgrafens unterzeichnet hätten, den Ludwig von Linsingen mit dem Kloster Heina errichtet hatte *), und wenn wir nicht den Schluß eines Briefes von dem folgenden 1254ten Jahre darlegen könnten. Hier werden gedachte Herrn, als Commissarien des Markgrafens von Meissen in Hessen, ausdrücklich nahmhaft gemacht **). Lasset uns nunmehro zu unserer Sophia wieder zurückkommen. Diese Fürstinn glaubte nunmehro, da sie nichts zum Vortheil ihres Prinzens in Brabant ausrichten konnte, daß sie sich den Wünschen ihrer Völker nicht länger entziehen könnte, die nichts mit so vieler Begierde verlangten, als die Sophia und ihren Beherrscher wieder in ihren Grenzen zu erblicken. Sie erfüllete die Hoffnung und das Erwarten ihrer Völker, und kam gegen das Ende des 1254ten Jahres in Oberhessen in Begleitung ihres Prinzens an. Wir getrauen uns diesen Umstand dadurch zu erweisen, daß der Brief darinnen der meisnischen Commissarien

*) Iidem ibidem.

**) Iidem ibidem.

sarien gedacht wird, den 6ten März des 1254ten Jahres ist gegeben worden *), dahingegen die erste Urkunde, die Sophia nach ihrer Ankunft in Oberhessen ausgestellet hat, den 7ten October des nämlichen Jahres, ist unterzeichnet worden **). Folget wohl hieraus etwas natürlicher als der Schluß, daß man die Rückreise unserer Fürstinn in die Staaten ihres Prinzens, in keinen andern, als den von uns benahmten Zeitraum setzen könne. Dieses Document, darinnen unsere Fürstinn die Stadt Biedenkopf ihrem Schwiegersohne, dem Herzogen Albrecht von Braunschweig und ihrer Tochter Elisabeth, für die versprochene 4000 Mark Brautschatzes, unterpfändlich verschreibet ***), ist in verschiedenen Betracht merkwürdig. Dieses ist auch die Ursache, weswegen wir es schon öfters angeführet haben und künftighin noch anziehen werden.

---

Drittes

*) Kuchenbecker und Hundeshagen. ll. cc.
**) Origin. Guelf. T. 4. §. 4. p. 9. seqq.
***) Iidem ibidem.

# Drittes Kapitel.

## Der thüringische Erbfolgstreit, oder Begebenheiten Heinrich des Ersten und der Hessen unter ihm, von 1254. bis 1265.

### §. 1.

**Sophia fodert Hessen und die Grafschaft Thüringen zurück. Zwistigkeiten die hieraus zwischen ihr und dem Markgrafen von Meissen entstehen.**

Sophia hielte sich nicht lange in den hessischen Staaten auf, sondern eilete von da in die Grafschaft Thüringen. Sie wolte sich der Regierung beyder Länder auf das neue unterziehen, und die Vormundschaft über ihren Prinzen, in Gemeinschaft des Markgrafens von Meissen, auf eben die Art wieder führen, wie sie vorher gethan hatte. Sie glaubte nichts weniger, als daß Heinrich der Erleuchtete ihr einen Theil dieser Länder, die sie ihm zu verwalten übergeben hatte, vorenthalten würde. Allein sie entdeckte gar bald die Ränke, die man gegen sie zu spielen im Schilde führte, und wurde gar bald gewahr, daß man damit

umginge,

umginge, ihren Prinzen die Grafschaft Thüringen zu entreissen. Sie foderte die gedachtem Fürsten anvertraute Länder wieder zurück. Der Markgraf von Meissen, der kurz zuvor in das Predigerkloster nach Eisenach gekommen war, wo die Unterredung angestellet wurde, war anfänglich willens, in das Verlangen der Sophia zu willigen; allein er wurde durch seine Räthe, Holtwig von Schlottheim und dessen Bruder Herrmann, gar bald auf andere Gedanken gebracht. Diese widersetzten sich dem edlen Vorhaben ihres Fürstens mit vielem Nachdruck. Sie zeigten ihm, wie höchstnachtheilig der Schritt seinem Interesse seyn müsse, den er zu wagen in Begrif stünde. Sie zeigten ihm, was vor große und überwiegende Vorzüge er vor seinem Nebenbuhler habe, daß er im Besitz des Landes sey, daß alle seine Nachbaren eine gewisse Ehrfurcht gegen ihn und seine Macht hegeten, und daß es lediglich von ihm abhänge, sich in einem ihm so wohl gelegenen Lande zu behaupten. Sie fügten hinzu, daß alle Umstände ihn gleichsam auffoderten, ihrem Rathe beyzupflichten. Sophia habe sich keine Unterstützung von Brabant zu versprechen, sie sey sich gleichsam selbsten überlassen, und die unbewegliche Standhaftigkeit der Hessen sey die

einzige

einzige Stütze, die ihr noch übrig bliebe. Er sey hingegen bereits nach Ostern des 1252sten Jahres, zu Merseburg vom Könige Wilhelm mit den sämtlichen Reichslehen des Hauses Thüringen belehnt worden *), und ein gleiches sey auch in dem gegenwärtigen 1252sten Jahr erfolget **). Er müsse die Grafschaft Thüringen als einen Anhang der ganzen Provinz betrachten, und könnte es getrost wagen, seine Kräfte mit den Kräften der Sophia zu messen. Der Markgraf hörte die Anschläge seiner Räthe mit einigem Unwillen an. Er zeigte ihnen die Unbilligkeit ihres Verfahrens, daß er alle Pflichten eines Vormunds weit aus den Augen verliehren würde, wenn er ihnen folgen wolte, daß er sich feyerlich anheischig gemacht habe, die ihm anvertraute Länder wieder abzutreten, und daß einem Fürsten sein einmal gegebenes Wort, jederzeit heilig und unverbrüchlich seyn müsse. Allein die Räthe drungen noch stärker in den Markgrafen. Sie wiederholten ihre Vorstellungen, und unterstützten sie

*) Chron. Erford. in Schannati Vindem. litterar. P. 1. p. 104.

**) Guden. cod. dipl. T. 1. p. 639. seqq.

sie mit neuen Gründen. Der arme Fürst fing an zu wanken. Man erriethe nicht so bald, was in der Seele des Markgrafens vorgienge, als man die Anfälle auf dessen Standhaftigkeit mit verdoppelter Gewalt wiederholte. Thüringen ist, waren die Worte der vortreflichen Rathgeber gedachten Fürstens, ein sehr reiches Land. Theilet es nicht, und gebet es nicht wieder zurück. Will Sophia nicht mit Hessen zufrieden seyn, so erwartet ganz gelassen den Angrif. Ihr besitzet von Morgen her in Meissen und Thüringen eine überwiegende Gewalt, die euch von euren Feinden gar nichts fürchten lässet. Hättet ihr einen Fuß im Himmel, und den andern in Thüringen, so würdet ihr weit klüger handeln, jenen zurück zu ziehen, als mit diesen in den Himmel zu treten, und Thüringen zu verlassen *). Der Markgraf von Meissen wurde durch die Stärke dieser Gründe völlig überzeugt. Seine vermeintliche Gerechtsame stellten sich ihm in einem noch nie gehabten Glanze dar, und alle Zweifel, die er sich bis dahin selbsten gemacht hatte, verschwanden

*) Hist. Landgr. Thur. C. 56. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 928.
Chron. Thuring. & Hass. in Senkenb. select. jur. & histor. Tom. 3. p. 327.
Imhof. Chron. MS. Hass. p. m. 40.

schwanden nunmehro völlig aus seinen Augen. Er verwunderte sich über die Blindheit, die ihn bis dahin mit so vieler Gewalt gefesselt hatte, daß er gegen seine so wohl gegründete Rechte, ganz unempfindlich geblieben war, dankete seinen Räthen vor ihre Treue, vor den Eifer, den sie vor sein Interesse hatten blicken lassen, machte sich selbsten Vorwürfe, daß er in Erhaltung seiner Gerechtsame bis dahin zu nachläßig gewesen sey, und beschlosse, alle Kräfte seiner weitläuftigen Provinzen zur Behauptung der Grafschaft Thüringen aufzuopfern. Auf diese Art wurde der Markgraf von Meissen zu einer offenbaren Gewaltthätigkeit gegen seinen Mündel und zu einer That verleitet, von der die größte Verehrer dieses sonst erhabenen Fürsten wünschen müssen, sie aus seinem Leben austilgen zu können. Trauriges aber lehrreiches Beyspiel für alle Große der Erden, die sich in dem nämlichen Falle, wie Heinrich der Erleuchtete, befinden. Sophia vernahm gar bald ihr ganzes Unglück in seiner wahren Größe. Sie drunge nochmalen darauf, daß der Markgraf seinem Versprechen gemäß, die ihm anvertraute Länder wieder abtreten möchte *), und erhielte von diesem Fürsten die Antwort, daß er sich vorhero desfals bedenken,



*) Chron. Thur. & Hass. l. c. p. 326.

und den Rath seiner Getreuen erfahren müsse *). Sophia erriethe gar bald, daß der Markgraf mit diesen Aufschub weiter nichts haben wolte, als sich von seiner Zusage zu entledigen. Gedachte Schriftsteller erzählen uns bey dieser Gelegenheit, die in ihren Augen sehr merkwürdige Begebenheit mit dem Handschuh, den die Sophia in der ersten Bewegung ihres Zornes in die Luft soll geworfen haben **), allein dieses nähert sich zu stark einer ächten Fabel, als daß wir es glauben könnten. Sophia wurde durch ihre fehlgeschlagene Hoffnung äußerst gerühret, sie beschlosse alles mögliche anzuwenden, ihrem Prinzen sein Eigenthum wieder zu verschaffen, vorhero aber nochmalen die Güte zu versuchen. Sie glaubte, der Markgraf sey von seinen vermeintlichen Gerechtsamen noch nicht so vollkommen überzeuget, daß er diese mit einen Eid erhärten könnte. Die Fürstinn erklärte sich, dem Berichte einiger alten Chronicken zu Folge, von dieser Hoffnung ganz belebt, daß sie die Grafschaft Thüringen dem Markgrafen überlassen wolte, wenn er der damaligen Gewohnheit gemäß, nebst zwan-

*) Ibidem p. 327. & Imhof. l. c.
Winkelmanns hess. Chronick. 6ter Th. 9. B.

**) Chron. Thur. & Hass. & Imhof. ll. cc.

zwanzig thüringischen Herrn seine Gerechtsame auf dieselbe beschwören würde. Die Fürstinn überredete sich eben so wenig, daß Heinrich der Erleuchtete, so viele Eideshelfer finden würde. Allein Sophia fande sich in ihrer Hoffnung betrogen. Der Markgraf kam in Begleitung der zwanzig thüringischen Herrn nach Eisenach, und legte mit ihnen über einer zu dem Ende von der Sophia mitgebrachten Rippe der heiligen Elisabeth, den verlangten Eid ab *). Was für ein lautredendes Denkmahl von der Blindheit und dem Aberglauben ist das nicht, der damalen den grösten Theil von Europa bedeckte? Man glaubte eine in die Vermoderung übergehende Rippe einer Heiligen, würde den Markgrafen stärker verpflichten, als die Bande der Ehre, der Dankbarkeit, der Religion nicht thun konnten. Die Fürstinn wurde von einem tödtenden Schrecken durchdrungen als sie den Fürsten und so viele andere Herrn die Gerechtsame auf ein Land beschwören hörte, die bis dahin



*) Joh. Rothens türingische Chronick. Tom. 2. S. R. G. Menken. p. 1739.
Dreyers Nebenstunden. Seite 240. seqq.
Kopps Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistl. und Civilgerichten in Hessen ꝛc. 1ster Theil, 4tes Stück. S. 473.

ganz unsichtbar geblieben waren, und die der Gegentheil kurz vorhero selbst noch nicht glauben konnte. Sie hielte sich aus dieser Ursache an ihr Versprechen gar nicht gebunden, zumalen da der Markgraf von Meissen durch die Ränke seiner Räthe dahin war gebracht worden, ihren Vorstellungen zu glauben, und in dem irrigen Wahn den Eid abgeleget hatte, daß ihm die Grafschaft Thüringen mit dem vollkommensten Rechte zuständig sey. Bey diesen Umständen, bliebe unserer Sophia weiter nichts, als dasjenige Recht übrig, das ihr Gott und die Natur gegeben hatte, nämlich ihr wohl hergebrachtes Eigenthum, das man ihr vorenthielte, sich durch die Gewalt der Waffen wieder zu verschaffen. Wir glauben, daß durch diese Zwistigkeiten die dem Markgrafen von Meissen von unserer Fürstinn übertragene Vormundschaft über ihren Prinzen ihre Endschaft erreichet habe, und überreden uns, zu dieser Muthmaßung hinlänglichen Grund zu haben. Sie war gedachtem Fürsten nur zu dem Ende übergeben worden, damit die Sophia während ihrer Abwesenheit an den Markgrafen von Meissen einen Vertheidiger der Staaten ihres Prinzens finden möchte *). So lange sich gedachte Fürstinn in diesen Provinzen aufhielte,

*) Kap. 2. §. 5.

hielte, behielte sie in Verbindung Heinrich des Erleuchteten die Vormundschaft und die Regentschaft *), kaum aber hatte sie sich daraus entfernet, als der Markgraf von Meissen diese allein übernahm **). Sophia kam gegen Ende des 1254ten Jahres mit der Entschließung wieder nach Hessen, die Regentschaft und Vormundschaft allein zu übernehmen. Die bereits angezogene Urkunde vom 7ten October des ermeldeten Jahres bringet uns auf diese Vermuthung. Denn in gedachtem Documente wird des Markgrafens von Meissen als Mitvormunds gar nicht gedacht ***), da doch dieses in einer andern Urkunde, die Sophia kurz vor ihrer Abreise nach Brabant ausstelte, geschahe †). Fügen wir noch zu diesem Umstande, die Zurückfoderung der Staaten Heinrich des Ersten, die Sophia



*) Vide diplom. ap. Tentzel. in supplem. hist. Gothan. Suppl. sec. p. 602 & 3. C. 2. §. 4.

**) Kuchenbecker von den hess. Erbhofämt. S. 48. Hundeshagen Untersuchung der Trennung der Landgrafsch. Hessen und Thüringen. S. 24.

***) Vide dipl. ap. Estor. in ditione Hass. ad Vierram. C. 5. p. 27. & Origin. Guelf. in praefat. T. 4. §. 4. p. 9. seq.

†) Tentzel. l. c.

bald nach ihrer Zurückkunft aus Brabant verlangte *), so wird kein Zweifel übrig bleiben, daß die Vormundschaft Heinrich des Erleuchteten, mit Ende des 1254ten Jahres aufgehöret habe. Wie läßt es sich überdieses von gedachter klugen Prinzessinn gedenken, daß sie dem Markgrafen von Meissen die Regierung über diejenige Staaten länger werde gelassen haben, der ihr einen Theil derselben vorzuenthalten trachtete, und mit dem sie desfals einen Krieg zu führen genöthiget wurde? Lasset uns nunmehro dem Schauplatz des blutigen Krieges näher treten, der die unmittelbare Folge von diesen unseligen Zwistigkeiten und von der Länderbegierde des Markgrafens von Meissen gewesen ist.

## §. 2.

### Sophia verbindet sich mit dem Herzogen Albrecht von Braunschweig.

Unsere Fürstinn sahe nunmehro gar wohl, daß mit der Güte bey Heinrich dem Erleuchteten nichts auszurichten war. Sie sahe, daß ein Krieg mit dem Markgrafen von Meissen ganz unvermeidlich sey, und daß dieser für sie desto

*) Hist. Landgr. Thur. Chron. Thur. Hass. & Imhof. ll. cc.

desto wichtiger und schwerer werden müsse, je mächtiger gedachter Fürst war. Von Hülfe ganz entblößt und sich selbsten überlassen, suchte sie sich mit den benachbarten Fürsten wider ihren Feind zu vereinigen, und diese in ihr Interesse zu ziehen. Die Verbindung, darinnen sie sich mit dem Herzogen Albrecht bereits befande, ließe die Sophia nicht lange unter den Fürsten wählen, denen sie die Vertheidigung der Gerechtsame anvertrauen solte, die ihren Prinzen auf die Grafschaft Thüringen zuständig ware. Sie glaubte, durch Hülfe dieses mächtigen Fürstens, den Markgrafen von Meissen eben so gut zur Abtretung dieses Landes zu nöthigen, als er ihr Hessen wieder überlassen hatte *). Das Interesse gedachten Albrechts, Herzogen von Braunschweig, machte es nothwendig, den Absichten unserer Sophia beyzutreten, und ihre Sache gegen Jedermann auf das Nachdrücklichste zu vertheidigen. Seine Staaten waren zum Theile von den streitigen Provinzen umgeben. Dieses hiesse ihn, bey den entstandenen Zwistigkeiten, nicht gleichgültig seyn, und ein wachsames Auge auf die Be-



*) Hundeshagen Untersuchung der Trennung der Landgrafsch. Hessen und Thüringen. S. 25.

gebenheiten schlagen, die in seiner Nachbarschaft vorfielen. Er mußte, wo möglich, unter den Erben des Hauses Thüringen, ein gewisses Gleichgewicht halten. So lange diese einig blieben, so lange sie sich in die Erbschaft gleich theileten, mußte und konnte der Herzog von Braunschweig dabey ganz ruhig seyn. Allein, kaum verrieth der Markgraf von Meissen seine ehrgeitzige Absichten, der Sophia und ihrem Prinzen die Grafschaft Thüringen zu entziehen, kaum sahe man daß diese Zwistigkeiten in einen offenbaren Krieg ausarten würden, als Albrecht sich vor eine Partie erklären mußte. Da Heinrich der Erleuchtete bereits vortrefliche, weitläuftige und mächtige Provinzen besasse, so durfte sich Braunschweig nicht auf seine Seite schlagen, weilen er durch die Vereinigung der sämtlichen thüringischen Staaten mit den alten Provinzen seines Hauses, leichtlich zu einer für den Albrecht bedenklichen Größe hinansteigen konnte. Hingegen hatte dieser Fürst bey der Sophia nicht das mindeste zu besorgen. Ihr Prinz, Heinrich der Erste, hatte sich damalen auf keine andere, als auf die mütterliche Provinzen Hoffnung zu machen, und wenn er auch diese mit den vätterlichen Staaten hätte vereinigen können, so würde

diese

diese Verbindung, wegen Entlegenheit beyder Länder, bey weitem vor Braunschweig nicht so gefährlich gewesen seyn, als wenn es auf Seiten des Markgrafens von Meissen geschehen wäre. Dieses mußte den Beherrscher der braunschweigischen Staaten, mit einer gar zu überwiegenden Gewalt auf die Seite der Sophia lenken, als daß dieser Fürst lange unter den Partien wählen konnte. Albrecht hatte außer gedachten Staatsabsichten noch mehrere Gründe vor sich, es mit unserer Fürstinn zu halten, ja sich ihrem Interesse völlig zu widmen. Otto von Braunschweig, der Vater Albrechts, hatte sich im Jahr 1248 der Landschaft an der Leine, und der Mark Duderstadt bemeistert *), darauf Sophia das vollkommenste Recht hatte **). Man mußte suchen diese zu behaupten, und wo möglich mit neuen Bezirken zu vermehren, und die Zurückfoderung dieser Länder verhindern. Alle diese Absichten konnte man am besten dadurch erreichen, wenn man die Sophia gegen den Markgrafen von Meissen aufrecht zu erhalten suchte. Dieser hatte zwar auf gedachte Länder nicht den geringsten Anspruch, allein würden seine Gerechtsame

*) Kap. 1. §. 7.

**) Ibidem.

same nicht in dem Falle aus ihrem Nichts hervorgestiegen seyn, und sich der ganzen Welt in einem noch nie gehabten Glanze dargestellet haben, wenn die brabantische Partie völlig wäre unterdrücket worden? Hatte man denn wohl auf die Grafschaft Thüringen ein besseres und gegründeter Recht, als auf die Herrschaft an der Leine und die Mark Duderstadt? Sehen wir dem ohnerachtet nicht, die Gerechtsame auf ersteres Land durch zwanzig thüringische Herrn beschwören. Würden sich diese artige Herrn wohl haben überwinden können, ihrem Fürsten in Betracht der letzteren Bezirke die nämliche Gefälligkeit zu erweisen? Wo würden alsdenn alle diese Eroberungen geblieben seyn? Hieraus folget ganz deutlich, daß Albrecht es unumgänglich mit der Sophia halten mußte, wenn er den wahren Vortheilen seines Staates nicht gerade entgegen handeln wolte. Es folget aber auch ganz natürlich, daß er dennoch sich vor diese Fürstinn würde erkläret haben, wenn er sich auch nicht mit ihrer Prinzessinn würde verbunden haben. Diese war gleichsam nur das Band dadurch diese Freundschaft unauflößlich gemacht wurde. Lasset uns nunmehro auf diese Vermählung und auf die Vereinigung mit dem Herzogen von Braunschweig selbsten kommen. In beyden

müssen

müssen wir etwas ausführlich seyn, indem sie auf die Angelegenheiten unseres Fürstens einen so wichtigen Einfluß gehabt haben. Die Scribenten haben sich noch nicht mit einander verglichen, wenn sich der Herzog von Braunschweig mit der Elisabeth, der Prinzessinn der Sophia, verbunden habe. Einige erklären sich vor das 1253te *), die meisten aber vor das folgende 1254te Jahr **). Wir können uns nicht entschließen einer von diesen Meinungen beyzupflichten, und halten uns hierzu, durch die wichtigste Gründe, hinlänglich berechtiget. Sophia, die Mutter gedachter Prinzessinn, wurde erst im Jahr 1242 mit dem Herzogen von Brabant vermählet ***). Heinrich der Erste, der den 24ten Junius des 1244ten Jahres gebohren wurde †), war die erste Frucht dieser Verbindung.

*) Chron. pictur. T. 3. Leibniz. S. R. B.
Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 8.

**) Schumachers Vergrösserungen des Hauses Sachsen ꝛc. Seite 28.

***) Butkens. T. 1. aux preves des Trophées. p. 112.
Speneri syllog. genealog. hist. p. 650.

†) Winkelm. hess. Chronick, 6. Th 10 B. K. 1. Estors Stammtafeln in den Marburger Beyträgen, 2tes Stück. & de dir. Hass. ad Vierram. C. 1. §. 6.
Guden. cod. dipl. p. 64. aliique.

dung *). Mithin konnte seine Schwester Elisabet, nicht wohl eher als das folgende 1245te Jahr den Schauplatz dieser Erden betreten. Mithin hat sich diese Prinzessinn in ihren 8 oder 9ten Jahre vermählet! Vortrefliche Folgerungen, die aus den Nachrichten unserer Schriftsteller ganz natürlich fließen. Widerspricht dieses nicht, wenigstens in Teutschland, aller Erfahrung? Müssen wir mithin solche Nachrichten nicht vor offenbar falsch erklären? Man könnte uns jene merkwürdige Urkunde von dem 7ten October des 1254ten Jahres entgegen setzen, darinnen unsere Fürstinn ihrer Prinzessinn und ihrem künftigen Gemahle 4000 Mark Brautschatzes verspricht und dafür die Stadt Biedenkopf unterpfändlich einsetzet **). Wir müssen es gestehen, dieser Einwurf hat überaus vielen Schein. Allein man nehme dieses Document selbsten vor Augen, man lese es mit Sorgfalt durch und fälle alsdenn ein Urtheil, ob man daraus folgern könne, daß die Elisabeth schon damalen die Gemahlinn des Herzogs von Braunschweig

*) Siehe 2te Stammtafel bey des Reinhards und Mallets heßische Geschichten.

**) Origin. Guelf. T. 4. §. 4. p. 9. seqq. Estor. de dir. Hass. ad Vier. p. 27.

schweig gewesen sey. Sophia nennet darinnen den Albrecht zweymal einen Herzog, und die Elisabeth, ihre Tochter, da sie hingegen dem Markgrafen von Meissen nur den Namen ihres Vettern giebet. Können wir bey den frühen Jahren gedachter Elisabeth, wohl daraus einen andern als den Schluß machen, daß diese Prinzessinn damalen nur mit dem Herzogen von Braunschweig feierlich sey versprochen worden, und daß die Auszahlung der versprochenen Summe erst mit Vollziehung der Ehe Platz gegriffen habe. Wir werden in unserer Vermuthung durch den Umstand bestärket, daß verschiedene Scribenten, wenn sie dieser Begebenheit Erwehnung thun, nur von einem bloßen Verspruch, nicht aber von einer Vermählung reden *). Lasset uns nunmehro den Zeitpunct festsetzen, in welchem diese Verbindung ist geschlossen worden, die den Albrecht so genau in die Absichten der Sophia und ihres Prinzens geflochten hat, und mithin einen so wichtigen Platz in unserer Geschichte einnimmt. Wir nehmen das 1258te Jahr davor an, und glauben, daß sie zu der

Zeit

*) Ayermanns Einleitung zur heßischen Historie, 4te Abth. Kap. 1. §. 24.
Mallets Geschichte von Hessen, 1ster Theil, 1stes B. S. 151.

Zeit sey vollzogen worden, als die Sophia zwischen der Adelheid, der Prinzessinn Otto des Kindes von Braunschweig, der Schwester Albrechts, und ihrem Prinzen Heinrich den Ersten, eine Verbindung stiftete *). Wir sind bereit sogleich von unserer Meinung abzuweichen, als man uns von dem Gegentheil überzeugen wird. Albrecht hatte bey dieser Vermählung die wichtigste Staatsabsichten zum Grunde. Sein Vater, Otto das Kind, hatte sich gleich nach dem Tode Heinrich Raspos des Landes an der Leine, wo nicht ganz, doch grösstentheils bemeistert, und auf gleiche Art die Mark Duderstadt an sich gebracht; er selbsten aber diese Eroberung im Jahr 1251. durch die Grafschaft an der Werra vermehret **). Albrecht, der Prinz gedachten Ottos, hatte zu viele Einsichten, als daß er nicht einsehen solte, daß der Sophia und ihrem Prinzen das vollständigste Recht darauf zuständig sey, und daß man diese Länder,

*) Eckhards Widerlegung, daß Friedrich der Letzte, Herzog von Oesterreich, eine Braunschweigische Prinzeßinn zur Gemahlinn gehabt. K. 8. §. 23. Horn. in Henr. illustr. C. 3. §. 30. Bucellin. Pfeiffer. aliique.

**) 3ter B. K. 6. §. 10. S. 588.
4ter B. K. 2. §. 7. und 8.

Länder, wenn man nur wolte, wieder zurück fodern könnte. Bey der vollkommenen Freundschaft, die von dem 1250ten, bis gegen das Ende des 1254ten Jahres zwischen gedachter Fürstinn und dem Markgrafen von Meissen herrschte, mußte sich der Herzog von Braunschweig mit Grund befürchten, daß man sich wider ihn vereinigen, und suchen würde, gedachte Länder ihm wieder zu entreissen. In diesem Falle mußte er alles befürchten, und man mußte mithin diesem, sobald als möglich, vorbeugen, und suchen, die Sophia von der Zurückfoderung oft benahmter Länder zu entfernen. Eine Verbindung mit der Elisabeth, der Schwester Heinrich des Ersten, war das zuverläßigste Mittel, sich in dem Besitz der eroberten Länder zu behaupten und die Sophia einzuschläfern, damit sie auf ihre darauf habende Gerechtsame nicht Achtung geben möchte. Die Prinzeßinn Elisabeth war überdieses eine überaus wichtige Partie. Sie konnte, als die einzige Schwester Heinrich des Ersten, in dem Falle, auf die gesamte Staaten des Hauses Thüringen den gerechtesten Anspruch machen, wenn ihr Bruder, ohne Erben zu hinterlassen, in die Ewigkeit eingegangen wäre. Dieses sahe der in Staatssachen so gewiegte Albrecht,

und wünschte daher, sich mit dieser Prinzeßinn verbinden zu können. Damit ihm niemand zuvor kommen möchte, so bewarb er sich noch eher um die Elisabeth, als ihre junge Jahre sie an eine Vermählung denken liessen. Kaum war Sophia aus Brabant wider zurück gekommen, als ihr der Herzog von Braunschweig sein Verlangen entdeckte, sich dermaleinstens mit ihrer Prinzeßin verbinden zu können. Unsere Fürstinn war zu wenig von ihren Gerechtsamen auf die Herrschaft an der Leine und der Mark Duderstadt unterrichtet, als daß sie die Absichten errathen konnte, die Albrecht dabey hatte. Sie sahe diese Verbindung dem Interesse ihres Prinzens vor ganz gemäß an, willigte mit Freuden in das Begehren des Herzogs, und versprach diesem Fürsten ihre Prinzeßinn *).

## §. 3.

### Fortsetzung.

Zu der nämlichen Zeit, als die Sophia ihre Prinzeßinn dem Albrecht versprach, soll sie auch diesem Fürsten die Vormundschaft über ihren Prinzen übertragen haben **). Alles fodert

*) Origin. Guelf. & Estor. ll. cc.

**) Chron. Picturat. T. 3. Leibnizii,

fodert uns auf, diese Nachricht zu widerlegen, und sie für offenbar irrig zu erklären. Sie rühret von einem Schriftsteller her, der an dem nämlichen Orte mit vieler Dreistigkeit behauptet, die Prinzeßin der Sophia habe sich im Jahr 1253 mit dem Herzog von Braunsweig vermählet. Da uun hieraus, wie ich in dem vorhergehenden §. erwiesen habe, offenbar folget, daß sich gedachte Person bereits in dem achten Jahr ihres Alters verheurathet haben müsse; da dieses nicht wohl möglich ist, so kann ich gar nicht einsehen, mit was vor Recht unser vortrefliche Scribent unsern Beyfall fodern kann. Dieser Umstand erreget gegen ihn schon einen großen Verdacht. Doch wir haben noch andere Beweise in Händen, die unserm Schriftsteller völlig zuwider sind. Wir erblicken noch den 6ten März des 1254sten Jahres die meißnische Commissarien in Hessen *). Sophia war damalen in Brabant und nicht in gedachter Provinz **). Wie kann sie nun



*) Kuchenbecker von den heßischen Erbhofämtern, Seite 48.

Hundeshagens Untersuchung von der Trennung der Landgrafschaft Hessen und Thüringen, 2ter Abschn. §. 24.

**) Hundeshagen, am angef. Ort. §. 26. Schumachers Vergrösserung ꝛc. S. 27. aliiq.

bey diesen Umständen dem Herzog von Braunschweig die Vormundschaft das Jahr vorher übertragen haben? Gestehet denn unsere Fürstinn nicht das darauf folgende Jahr, daß der Markgraf von Meissen die ihm übertragene Länder noch in seiner Gewalt habe *)? Was hat man denn wohl vorzubringen, das diesen Gründen das Uebergewicht geben könnte? Nicht das mindeste. Wir entfernen uns nunmehro von einer Begebenheit, bey der wir uns nicht so lange würden verweilet haben, wenn sie den Albrecht nicht veranlasset hätte, zum Vortheil des Beherrschers der Hessen, eine Hauptrolle in dem thüringischen Erbfolgstreit zu spielen. Lasset uns zu dem Bündniß selbsten kommen, das unsere Fürstinn mit oftgedachten Herzogen von Braunschweig geschlossen hat. Wir haben unsere Sophia in einer Beschäftigung verlassen, die ihrer vollkommen würdig war; wir haben gesehen, wie sie die muthige Entschliessung faßte, ihre gekränkte Gerechtsame auf das äußerste zu vertheidigen. Wir haben endlich gesehen, wie sie den Plan entworfen, sich mit den benachbarten Fürsten wider

*) Estor. de dit. Hass. ad Vierram. C. 5. p. 27. Origin. Guelf. Tom. 4. praef. §. 4. p. 9. seqq.

wider ihren Feind zu vertheidigen, und wie sie vornämlich ihre Absicht auf den Herzog von Braunschweig richtete. Der Umstand, daß sie diesem Fürsten ihre Prinzessin zur Ehe versprochen hatte, mußte sie ganz natürlich auf die Entschliessung bringen, ihn zu ihrer Vertheidigung aufzufodern. Albrecht, der in Rücksicht seines Staatsinteresse und seiner Verlobten, die Angelegenheiten unserer Fürstinn, als seine eigene ansehen mußte, vereinigte sich mit der Sophia auf das genaueste, und erfüllete alle Pflichten eines treuen Bundesgenossen auf die vollkommenste Art. Wir sehen hieraus, daß unsere Fürstinn den Albrecht nicht durch jene List und Ränke, nicht durch jene falsche und dieser großen Prinzessin ganz unanständige Vorspiegelung auf ihre Seite gebracht habe, wie Horn, auf eine sehr verwegene Art, zu behaupten Dreustigkeit genug hat *). Nein, sie bediente sich vielmehr der natürlichsten Mittel, die ihr die Staatskunst darbieten konnte, einen Fürsten in ihr Interesse zu ziehen, der wegen seiner unnachahmlichen Tapferkeit, wegen seiner Kriegeserfahrung, und wegen der tiefen und ausgebreiteten Kenntnisse, die ihm in der



*) Horn. in Henr. illustr. C. 3. §. 30.

Politick ganz natürlich waren, sich die Bewunderung und Ehrfurcht Teutschlands erworben hatte. Einige Scribenten versichern zwar, Sophia habe Mittel zu finden gewußt, Anhalt *) und Henneberg **), in ihre Absichten einzuflechten, allein wir können uns nicht entschließen ihnen beyzupflichten. Siegfried von Anhalt, hatte zwar gleich anfänglich sich alle mögliche Mühe gegeben, seine Ansprüche geltend zu machen. Er war zu dem Ende in Thüringen eingedrungen und hatte diese Provinz mit den traurigsten Merkmahlen der Verwüstung erfüllet †). Allein das Glück unterstützte nicht seine Unternehmungen. Sein zu furchtbarer und überwiegender Nebenbuhler, nöthigte ihn gar bald sein Vorhaben aufzugeben. Die Entschließung die die Stände der Landgrafschaft Thüringen und der übrigen damit verbundenen Reichslehn faßten, den Markgrafen von Meissen vor ihren Beherrscher zu erklären ††), und die Treue die sie diesem nach der Hand erwiesen,

entfern-

*) Schumachers Vergrösserungen ꝛc. S. 24.
**) Spangenbergs Henneberg. Chronick. alüque.
†) Chron. Erford. in Schannat. Vindem. litter. P. 1. p. 100.
††) Vide diplom. ap. Tentzel. in Suppl. sec. hist. Gothan. p. 590.

entfernten den Siegfried auf ewig von der Ausführung seiner Ansprüche. Bey diesen Umständen, bey den wichtigen Zweifeln, die Horn dargegen erreget *), und da kein einziger zuverläßiger und gleich zeitiger Scribent, so viel uns wenigstens wissend ist, davon das mindeste erwehnet, müssen wir die Versicherung Schumachers, daß das Haus Anhalt der Sophia Beystand geleistet habe, nur von dem Jahre 1263 verstehen. Denn damalen sehen wir es sich mit Braunschweig in das genaueste Bündniß zu dem Ende einlassen, gedachter Prinzessinn ihre Hülfe darzubiethen, wie der Erfolg dieser Geschichte zeigen wird. Daß Herrmann der Zweyte, Graf von Henneberg, sich damalen mit der Sophia wieder seinen Stifbruder, Heinrich den Erleuchteten, vereiniget habe, läßt sich ebenfals nicht behaupten. Kein zuverläßiger und gleich zeitiger Scribent sagt von diesem Bündniß das geringste. Wir haben vielmehr die deutlichste Beweise von dem Gegentheil in Händen. Der Markgraf von Meissen setzte in den Herrmann das größte Vertrauen, sahe ihn gleichsam als die vornehmste Stütze seines Staates an, und verordnete ihn an seiner Statt zum Vorsteher



*) Horn. l. c. §. 31 & 32.

des thüringischen Landgerichts *). Spangenberg könnte sich zwar auf eine Stelle des Verfassers der Historie der Landgrafen von Thüringen berufen, die die Meinung zu begünstigen scheinet, daß der Graf von Henneberg es mit unserer Sophia gehalten habe **), allein lieset man diese Stelle mit Nachdenken, so wird man gar leicht gewahr werden können, daß sie nichts weniger als eben dieses sagen wolle. Denn sie verräth nicht einmal eine Spur von einem Bündniß mit unserer Fürstinn. Unser Schriftsteller verräth nur eine zu große Anhänglichkeit an den Grafen von Henneberg. Er sagt, daß der Markgraf von Meissen desselben Gerechtsame auf die thüringische Staaten erkannt habe. Er füget ferner hinzu, Heinrich der Erleuchtete habe, aus Furcht sein Stifbruder möchte diese geltend zu machen Lusten haben, das Schloß Schowenberg zerstöhret †). Allein wir müssen billig in diese Stelle unseres Schriftstellers ein gerechtes Mißtrauen setzen. Das Schloß Schowenberg oder Schauenberg, gehörte zu der Grafschaft

*) Tentzel. l. c. p. 50. & 604.

**) Hist. de Landgr. Thur. C. 49. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 928.

†) Hist. Landgr. Thur. l. c.

schaft Thüringen *), daran weder der Markgraf von Meissen, noch ein anderer vermeintliche Erbe des Hauses Thüringen, gleich anfänglich den geringsten Anspruch machten **). Die Räthe Heinrich des Erleuchteten ließen sich es erst nach der Hand träumen, daß dieses Land ihrem Fürsten gehörte. Dieser Traum wirkte in kurzer Zeit so stark auf die Gemüther der Thüringer, daß zwanzig unter ihnen die Dreustigkeit hatten, das meisnische Erbrecht auf gedachte Grafschaft zu beschwöhren †). Müssen wir bey diesen Umständen nicht vermuthen, daß die Zerstöhrung erwehnten Schlosses, in Rücksicht des Nachtheils geschehen sey, der dem Markgrafen in dem Falle zuwachsen könnte, wenn sich dessen die brabantische Partie bemeistern würde. Ich unterwerfe diese Muthmaßung dem Urtheil eines einsichtsvollen Lesers. Nur sehe ich nicht, wie man daraus ein Bündniß des Grafens von Hen-



*) 2ter B. 3ter Abschn. Kap. 1. §. 5. S. 780.
**) Hundeshagen, am angef. Ort. §. 18.
†) Rothens thüringische Chronick. T. 2. S. R. G. Menken. p. 1739.
Schminkii M. H. 2ter Theil. S. 416.
Dreyers Nebenstunden. Seite 240.
Kopps Nachrichten von der ältern und neuern Verfassung der geistl. und Civilgerichten in Hessen. am angef. Ort.

neberg erzwingen könne. Da man noch zur Zeit nicht die geringste Vermuthung hat, daß Herrmann mit seinem Stifbruder in offenbarer Feindschaft gelebet, daß er weder Schauenburg noch andere Oerter zum Vortheil der Sophia besetzet und sie vertheidiget habe, so halte mich so lange berechtiget, die einmal geäußerte Meinung beyzubehalten, bis man mich mit solchen Gründen von dem Gegentheil überzeugen wird, die den meinigen das Uebergewicht geben. Lasset uns zu dem Bündniß wiederum zurück kehren, das unsere Fürstinn mit dem Albrecht geschlossen hat. Ihre Angelegenheiten erhielten plötzlich eine sehr glückliche Wendung. Sie vereinigte hierdurch die Kräfte ihrer Staaten mit den Kräften der braunschweigischen Provinzen, und wurde ihrem Feinde um so viel furchtbarer, zumalen da gedachter Fürst sich nachmalen an die Spitze ihrer Völker stellete, und gleichsam die Seele derselben wurde. Ist es erlaubt, da Muthmaßungen zu wagen, wo Beweise fehlen, so hat Albrecht der Sophia, nachdem sie die Abtretung der dem Markgrafen anvertrauten Provinzen vergebens gesuchet hatte, zuerst zum Krieg gerathen. Er stelte ihr wahrscheinlicher Weise vor, daß ihr bey diesen Umständen weiter nichts mehr übrig sey, als das durch die Gewalt der

Wafen

Waffen wieder zu erobern, was man ihr vorenthielte. Er fügte ferner hinzu, die Staatskunst mache es nothwendig, den ersten Angrif zu thun, und den Sitz des Krieges, wo möglich, eher in die feindliche Staaten zu verlegen, als beydes zu erwarten. Sophia, die, wie wir wenigstens glauben, die Regierung von den hessischen Staaten wieder persöhnlich zu führen angefangen hatte, stimte ihrem Bundesgenossen völlig bey, und wurde in ihrer Entschließung nur noch mehr bestätiget. Sie bereitete sich auf alle nur mögliche Weise zu einem Krieg vor, damit sie die Grafschaft Thüringen mit Hessen auf das neue verbinden möchte, das man ihr ohne Schwierigkeit wieder abgetreten hatte *).

§. 4.

**Anfang des Krieges. Eisenach und die umliegende Gegenden, nebst andern Bergschlössern, unterwerfen sich der Sophia.**

Ehe wir die Auftritte dieses in unserer Geschichte ewig denkwürdigen Krieges selbsten erzählen, müssen wir vorhero den eigentlichen Zeitpunkt festsetzen, in welchem er seinen Anfang genommen hat. Einige erklären sich vor das

1253te

*) Hundeshagen, am angef. Ort. §. 26.

1253te *), andere vor das 1254te **), und noch andere vor das 1256te Jahr ***). Erstere Meinung verdienet gar keine Aufmerksamkeit. Denn da man die Zurückfoderung der Grafschaft Thüringen, als die nächste Veranlassung dieses Krieges mit Recht angiebet ****), da die Sophia erst in dem folgenden 1254ten Jahr in die Staaten ihres Prinzens wieder zurückgekommen ist †), da sie erst damalen diese Länder wieder zurückgefodert hat ††), wie können die Zwistigkeiten bereits das Jahr vorher ihren Anfang genommen, ja in einen öffentlichen Krieg ausgeartet seyn? Heißt das nicht der gesunden Vernunft ganz offenbar

*) Congeries eilicher Geschichte ꝛc. in Kuchenbeckeri A. H. Collect. 1. p. 1.
Riedesel. l. c. Collect. 3. p. 8.
Annal. breuis. ad A. 1253.

**) Hartm. H. H. P. 1. C. 7. §. 8.
Ayermanns Einleitung zur heßischen Historie, 4te Abtheil. Kap. 1. §. 22

***) Hundeshagen, Unters. 2ter Abschn. §. 28.

****) Hist. Landgr. Thuring. C. 56.
Hartm. Ayerm. ll. cc. aliique.

†) Hundeshagen, am angef. Ort.
Schumachers Vergrösserungen ꝛc. S. 27.

††) Histor. Landgr. Thuring.
Schumacher, Hartmann und Hundeshagen, ll. cc. aliique.

fenbar widersprechen? Die andere Meinung, hat beynahe die nämliche Schwierigkeiten, als die vorhergehende. Denn da unsere Fürstinn nach ihrer Rückkunft aus Brabant, erst nach Oberhessen, und von da nach Thüringen gekommen ist *); da sie den 7ten October des 1254ten Jahres noch in Marburg gewesen ist **), so kann sie vor Ende gedachten Monats nicht wohl ihre Reise nach der Grafschaft Thüringen angetreten haben. Dieser Umstand muß uns schon gegen die Nachricht gar sehr einnehmen, daß der Krieg bereits in dem nämlichen Jahre ausgebrochen sey. Denn bedenket man, daß Sophia bey ihrer Ankunft in gedachter Grafschaft, die ehrgeitzige Absichten Heinrich des Erleuchteten, noch nicht gemuthmaßet habe †), daß gedachter Fürst geneigt gewesen sey, ihr diese wieder abzutreten, daß ihn aber seine Räthe daran verhindert und ihn überredet haben, vorerwehntes Land als sein Eigenthum zu behalten ††), so muß unser Zweifel

*) Hundeshagen, am angef Ort. §. 26.
**) Vide diplom. in origin. Guelf. præf. Tom. 4. §. 4. p. 9. seqq. Estor. de dit. Hass. ad Vier. p. 27.
†) Hundeshagen, am angef. Ort.
††) Chron. Thur. & Hass. in Senkenb. select.

fel gegen diese Meinung noch stärker werden. Füget man hierzu noch, daß unsere Fürstinn dem Markgrafen auf einen besonders angesetzten Tag, die Beschwörung seiner unsichtbaren Gerechtsame übertragen, und daß der Fürst sie geleistet habe *); daß Sophia das Land darauf aufs neue wieder zurück gefodert **), und nach dessen abermaligen Verweigerung ***), sich erst zum Krieg gerüstet und mit dem Albrecht verbunden habe †), so verliehret diese Nachricht sogar den Schatten der Wahrscheinlichkeit. Denn ist es wohl möglich, daß so wichti-

select. jur. & hist. T. 3. p. 325. seqq.
Hist. Landgr. Thur. C. 56. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 928.
Imhof. Chron. MS. Hass. p. m. 40.

*) Rothens thüringische Chronick, T. 2. S. R. G. Menken. p. 1739.
Schminkii monim. Hass. 2. Theil. S. 416.
Dreyers Nebenstunden, Seite 240. seqq.
Kopps Nachricht von der ältern uud neuern Verfassung der geistl. und Civilgerichte in hessencasselschen Landen, 1ster Theil, 4tes St. Seite 473. seqq.

**) Ayermann, am angef. Ort.

***) Idem ibidem.

†) Mallets Geschichte von Hessen, 1ster Theil, 1ster B. S. 154.

wichtige Begebenheiten, in einer Zeit von zwey Monathen, konnten berichtiget werden? Ist es möglich, daß dabey in den nämlichen Monathen der Krieg seinen Anfang nehmen konnte, der doch die unmittelbare Folge von allen diesen Begebenheiten gewesen ist? Müssen wir nicht vielmehr einen beträchtlichen Theil derselben in das 1255te Jahr setzen? Müssen wir bey allen diesen Umständen nicht auf die Vermuthung gerathen, daß die Meinung derjenigen die ächteste seyn müsse, die sich vor das 1256te Jahr erklären? Lasset uns ihre Gründe anhören; lasset uns sehen, ob diese unsere Vermuthung bestärken werden, und ob sie so beschaffen sind, daß wir ihnen beypflichten müssen? Diese stützen sich auf den einzigen Umstand, daß der Krieg, ehe er völlig beygeleget worden, neun Jahre gedauert habe *). Da nun der

Friede

*) Annal. breuiff. ad A. 1253. & hist. de Landgr. Thuring. C. 62. l. c. p. 969. & 929.
Chron. Thur. & Hass. apud Senkenb. l. c. pag. 329.
Chron. Rhythm. in Kuchenb. Annal. Hass. Coll. 6. p. 252.

Friede 1265 erfolget ist †), so kann er wohl nicht eher als in dem 1256ten Jahr angegangen seyn. Verbindet man diesen Umstand mit demjenigen, was wir von der Unmöglichkeit gesagt haben, daß man den beyden ersteren Meinungen beypflichten könne; so bleibet kein Zweifel mehr übrig, daß man sich mit einem berühmten Hundeshagen vor das 1256te Jahr erklären müsse *). Lasset uns nunmehro zu den Auftritten dieses Krieges selbsten übereilen. Sophia war nicht sobald mit ihren zu machenden Anstalten fertig, als sie ihre Völker nach der Grafschaft Thüringen sendete, und dem Herzog von Braunschweig das Befehlshaberamt darüber übertruge **). Dieser Fürst willigte mit Vergnügen um so viel mehr in das Verlangen der Regentinn, weil dieses ihm die bequem-

†) Estor. de statu & origin. Landgr. Hass. C. 3. §. 30.
Ayermann, am angef. Ort. §. 28.

*) Hundeshagen, am angef. Ort.

**) Hist. Landgr. Thur. l. c. C. 58.
Addit. ad Lambert. Schafnab. ap. Pist. l. c. pag. 258.
Chron. Rhytm. l. c. & vet. Duc. Brunswicens.

bequemste Gelegenheit gab, sich desto eher in den Besitz der heßischen Staaten zu setzen, wenn dessen Beherrscher, in dem Frühling seiner Jahre, sterben sollte. Albrecht, von dieser Absicht ganz belebt, vereinigte seine Völker mit den heßischen, und drunge in Thüringen ein *). Der erste Ort, dessen sich das vereinigte Heer zu bemeistern suchte, war Eisenach. Wir haben bereits an einem andern Orte weitläuftig erzählet, daß demselben die Neutralität von beyden Theilen so lange zugestanden wurde, bis das gesamte Reich einen Ausspruch thun würde, an wen sie den Eid der Treue leisten solten **). Dieses konnte man gedachter Stadt so lange eingestehen, als die Erben des thüringischen Hauses einig blieben, und als der Markgraf von Meissen der Sophia ein vollkommenes unstreitiges Erbrecht, auf die Erbgüter gedachter Familie, einräumte. Als aber dieser Fürst seine Meinung änderte, als er der Sophia die Grafschaft Thüringen vorzuenthalten trachtete, so mußte sich Eisenach erklären, und die Regentinn konnte um so viel eher die Huldigung von

*) Hist. Landgr. Thuring. l. c.
Avermann, a. a. O. §. 22.
**) Kap. 2. §. 4.

von diesem Orte fodern, da er unstreitig zur Grafschaft Thüringen gehörte. Dieses erkannte auch ein Theil der Einwohner gedachter Stadt, zumalen einer ihrer Rathsherrn, Namens Ludewig von Velsbach, der sich durch seine große Kenntnisse in der Rechtsgelehrsamkeit eine allgemeine Hochachtung bey seinen Mitbürgern erworben hatte. Er war von der Gerechtigkeit der Anfoderung unserer Fürstinn vollkommen überzeuget, und wendete daher alle sein Ansehen, zum Vortheil der Regentinn, an. Endlich gelungen diesem Patrioten seine Bemühungen. Die Eisenacher billigten seine Vorschläge, und nahmen die nämliche Gesinnung des Velsbach an. Von Ehrfurcht gegen die Sophia getrieben, eröfneten sie den Völkern dieser Prinzessinn mit Freuden ihre Thore, schwuren dem Beherrscher Hessens den Eid der Treue, und foderten die benachbarte Gegenden zum gleichen Betragen auf *). Andere Scribenten erzählen diese Begebenheit auf einer ganz andern Seite. Ihnen zu Folge, hat sich die Sophia an die Spitze ihrer Völker gestellet, ist mit ihnen vor Eisenach gegangen,

*) Rothen. l. c. p. 1741. Chron. Isenacens. in Schoettgen. S. H. G. Tom. 1. pag. 98.

gen, foderte die Stadt zur Uebergabe auf, und da sie dieses verweigerte, nahm sie eine Axt, hieb mit solcher Gewalt in das St. Georgenthor, daß man die Merkmahle davon 200 Jahre hernach sehen konnte, und nöthigte die Einwohner durch allerhand ihnen zugefügte Drangsale ihr die Huldigung zu leisten *). Da diese Erzählung der vorhergehenden völlig zuwider ist, so wird man von uns die Entscheidung erwarten, welche von beyden die ächte sey. Wir haben die gegründeste Ursachen, uns vor die erstere zu erklären. Denn die Scribenten die diese Meinung behaupten, sind weit zuverläßiger, als diejenige die die letztere vortragen. Unter jenen ist Rothen ein Schriftsteller, der aus verschiedenen Ursachen den größten Glauben verdienet. Denn er hat seine Chronick in der Stadt Eisenach, auf Befehl der Landgräfinn Anna, der Gemahlinn des Landgrafens Friedrichs des Friedfertigen, geschrieben **). Er hat sich überdieses



*) Döringer Chronick.
Fortsetzung der Gerstenbergerschen thüringischen und beßischen Chronick. in Schminkii Monim. Hass. 2ter Theil, S. 415.
Excerpta Chron. Riedesel. l. c.

**) Rothens thüringische Chronick, am angef. Ort, in der Vorrede.

wenigstens 50 Jahre in Eisenach aufgehalten, und zu den Landgräflichen Archiven lange Zeit Zutritt gehabt *). Diese Umstände müssen dem Rothe einen überwiegenden Vorzug vor denjenigen Scribenten geben, die behaupten wollen, Sophia habe sich in Person der Stadt Eisenach mit Gewalt bemeistert, sie müssen uns aber auch dahin bringen, daß wir ihm völlig beypflichten. Ueberdieses haben sich die Schriftsteller, die der gegentheiligen Meinung zugethan sind, verschiedener Fehler schuldig gemacht. Sie setzen diese Begebenheit in das 1254te Jahr **), da sie sich doch erst zwey Jahre hernach, nämlich bey dem Anfang des Krieges zugetragen hat. Sie geben ferner der Regentinn das Schwerdt in die Hand und stellen sie an die Spitze ihrer Völker ***). Beydes läßt sich gar nicht behaupten. Denn ohnerachtet wir nicht zu leugnen begehren daß sich diese Prinzessinn oft im Felde mit ihrem Prinzen aufgehalten habe, um ihre Völker durch ihre Gegenwart mit neuen Muthe und Eifer zu beleben,

*) Schumachers vermischte Nachrichten ꝛc. 2te Samml. S. 47. Dessen Vergrösserung ꝛc. S. 21. N. a.

**) Döringer Chronick, Gerstenberg und Riedesel, ll. cc.

***) Iidem ibidem.

ben, so können wir uns doch nicht entschließen sie zur Anführerinn derselben zu erklären. Alle Scribenten schweigen, so viel uns wenigstens wissend ist, völlig von diesem wichtigen Umstand und räumen vielmehr diese Stelle dem Herzogen von Braunschweig ein **). Mithin ist nichts natürlicher als der Schluß, daß die Meinung Rothens, den man bey seinen ausgebreiteten Wissenschaften, bey den Umständen, die wir von ihm eben angeführet haben, den Urquellen an die Seite setzen muß, die ächte sey. Lasset uns nunmehro die Folgen sehen, die aus der Unterwerfung Eisenachs entsprungen sind. Diese waren die herrlichste, die ausgebreiteste, die man nur erwarten konnte. Das vereinigte Heer hatte nunmehro einen festen Fuß in der Grafschaft Thüringen, es überschwemte mit unaufhaltbarer Gewalt in kurzer Zeit die ganze Provinz, und setzte alles gegen die Regentinn und ihren Prinzen in Ehrfurcht. Alles unterwarfe sich dem Beherrscher Hessens, und man bemühete sich die deutlichste Beweise von der Ehrfurcht zu geben,



*) Hist. Landgr. Thur. Addit. ad Lambert. Schafnab. ll. cc.
Chron. Brunsw. apud Leibnizium.
Chron. Rhyth & Ayerm. ll. cc. §. 26.
Horn. in Henr. illustr. C. 3. §. 30.

die man gegen diesen Fürsten hegete. Die Besitzer der benachbarten und andere weit entlegne Schlösser stritten gleichsam um den Vorzug, wer unter ihnen sich am ersten unterwerfen würde. Es dürfte zu weitläuftig fallen, wenn wir die Lage und Erbauer derselben hier erzählen wollten. Vielleicht würden wir eben dadurch weiter nichts thun, als die Geduld unserer Leser auf die Probe zu stellen. Die Verlangen tragen davon näher unterrichtet zu seyn, die verweisen wir auf die vollständige Beschreibung, die uns Schumacher davon liefert *). Alle diese Schlösser, die sich uns zwischen Eisenach und Gotha darstellen **), unterwarfen sich in dem 1256ten Jahre den siegreichen Wafen Albrechts, und deren Besitzer erkannten mit Vergnügen Heinrich den Ersten vor ihren Beherrscher †). Vermuthlich hat das vereinigte Heer zu einer so glücklichen Wendung der Angelegenheiten der Regentinn, das meiste beygetragen. Das Schrecken, das vor demselben hergieng wirkte mit voller Gewalt auf

*) Schumachers Vergrösserung ꝛc. S. 28. N. e. Idem ibidem. p. 22. N. e. N. f. h.

**) Ibidem.

†) Chron. Isenacens. l. c. p. 97. Rothe l. c. p. 1737. seqq.

auf die Gemüther der Einwohner der Grafschaft Thüringen, und risse sie wie ein unaufhaltbarer Strohm mit sich fort. Alles eilete sich dem Scepter des Beherrschers der Hessen zu unterwerfen. Dürfen wir hier eine Muthmaßung jedoch eine solche wagen, die sich auf den Zusammenhang der Begebenheiten gründet, so hat das siegende Heer damalen alle die Oerter der Regentinn und ihrem Prinzen unterworfen, die in der Nachbarschaft gedachter Schlösser lagen. Irren wir uns nicht in unserer Vermuthung, so hat damalen Gotha dem Beyspiel der übrigen Oerter gefolget. Ehe wir weiter gehen, müssen wir noch eines Umstandes Erwehnung thun, der uns besonders merkwürdig zu seyn scheinet. Unter den Schlössern, die sich damalen der Sophia unterworfen haben, finden wir eines Namens Waldenburg *). Da dasselbe in der Nachbarschaft der Stadt Allendorf an der Werra zu suchen ist **), so ist nichts natürlicher als die Vermuthung, daß es damalen, vornämlich aber auf der Grenze, noch Oerter in Hessen müsse gegeben haben, die sich der Sophia und ihrem Prinzen gleich anfänglich nicht unterworfen haben. Wir kommen nunmehro auf die Gegenanstalten, die



*) Chron. Isenacens. & Rothe ll. cc.

**) Schumacher, am angef. Ort. N. 9.

der Markgraf von Meissen traf, sich dem glücklichen Fortgang seiner Feinde zu widersetzen. Es bleibet noch zur Zeit für uns ein undurchdringliches Geheimniß, warum gedachter Fürst bey allen Unternehmungen des siegenden Heeres sich so ruhig verhalten, warum er nicht getrachtet habe, sich dem schnellen Laufe ihrer Wafen muthig zu widersetzen. Alles was wir von seinen Verrichtungen in dem gegenwärtigen 1256ten Jahre aufgezeichnet finden, das doch so fruchtbar an Eroberungen vor die Gegenpartie war, ist daß er Wartburg mit einer starken Besatzung inne behielte. Albrecht, der Heerführer der vereinigten hessischen und braunschweigischen Völker, sahe nach der ihm eigenthümlichen Erfahrung in Kriegeswesen, daß er diese Festung, die man gewissermaßen als die Krone der Grafschaft Thüringen ansehen mußte, nicht hinter sich zurück lassen konnte, wenn er nicht alle zeitherige Eroberungen auf das Spiel setzen wollte. Von diesen Betrachtungen lediglich geleitet, wendete er nunmehro seine ganze Aufmerksamkeit auf diesen Ort. Er bemühete sich, entweder sich desselben zu bemeistern, oder doch solche Anstalten zu treffen, daß die dasige Besatzung ihm nicht schaden könnte. Auf einen so guten Fuß stan-

den

den die Angelegenheiten unserer Fürstinn und ihres vortreflichen Feldherrns, als dieser mitten in dem Laufe seiner Siege und Eroberungen auf einmal gehemmet wurde. Die Ränke des Erzbischofs Gerhards von Maynz, brachten diesen traurigen Umstand hervor. Gedachter Prälat war in die Staaten Albrechts gefallen, und verbreitete darinnen die traurigste Merkmahle der Verwüstung. Dieses riefe das siegende Heer in andere Gegenden hin, und nöthigte den Feldherrn seinen Eroberungen dießmalen Grenzen zu setzen. Der Herzog von Braunschweig erfüllete bey diesem mißlichen Falle alle die Pflichten, die man nur von einem vortreflichen Heerführer erwarten konnte. Er legte in die haltbare Oerter, die sich dem Scepter der Regentinn unterworfen hatten, eine hinlängliche Besatzung, ermahnte deren Einwohner in der Treue gegen ihren Beherrscher unbeweglich zu verharren, und eilete seinen bedrengten Staaten zu Hülfe.

## §. 5.

### Gerhard, Erzbischof von Maynz, fält in die braunschweigische Staaten und wird gefangen.

Ein Theil der Herzoglichen Staaten seufzete bereits unter den traurigen Folgen der Verheerung und Verwüstung, die gedachter Prä-

lat während der Abwesenheit ihres Beherrschers unter ihnen angerichtet hatte, und der andere Theil sahe einem gleich traurigen Schicksale mit banger Furcht entgegen, als Albrecht zu ihrer Rettung herbey eilete. Wir müssen, ehe wir diese Begebenheiten selbsten vortragen, vorhero auf die Ursachen zurückgehen, die den Prälaten zu diesem Einfall Gelegenheit gegeben haben. Diese müssen wir in dem völligen Abgang des thüringischen Mannsstamms und in den Zwistigkeiten suchen, die wegen der maynzischen Lehen entsprungen sind, die gedachte Familie von diesem Erzstifte empfangen hatte. Wir haben bereits an einem andern Orte erzählet, daß das Erzstift diese den Alodialerben gedachten Hauses vorzuenthalten Willens war, wir haben aber auch gezeiget, wie wenig man sich durch die geistliche Wafen in Behauptung seiner wohl hergebrachten Gerechtsame, habe stöhren lassen *). Wir müssen hier die Fortsetzung gedachter Streitigkeiten erzählen, wir müssen aber auch zeigen, wie sie auf Seiten unserer Fürstinn in einem öffentlichen Krieg ausgebrochen seyn. Der Zorn, den Gerhard Erzbischof von Maynz gegen den Markgrafen in den nämlichen Grad als gegen die

*) Kap. 2. §. 6.

die Sophia hatte blicken lassen *), dauerte nicht lange, sondern wurde gar bald in Segen verwandelt, welchen der heilige Vater gedachtem Fürsten zufließen ließ. Da diese Begebenheit auf den ganzen Krieg, zumalen in dem Vorfall dessen Beschreibung wir vor uns haben, einen wichtigen Einfluß hat, so müssen wir uns dabey etwas länger verweilen. Gerhard fiel bald hernach wegen eines streitigen Zolles in den nämlichen Bann, den er von Wuth und Rache entzündet gegen die Sophia und Heinrich den Erleuchteten ausgesprochen hatte. Der päpstliche Legat verrichtete diese Cerimonie im Jahr 1253 und ließe den Prälaten auf eine gar deutliche Art sehen, daß seine Bannstrahlen über die seinigen waren, ja die Eigenschaft hätten, seine auszutilgen. Der Legat nahm den Bann von den Schultern des Markgrafens und legte ihn auf den Rücken des Erzbischofs **). Dieser wurde dadurch so sehr zu Boden gedrücket, daß er nach Verfließung eines Jahres als er davon wieder befreyet wurde ***), dem Markgrafen von Meissen

*) Chron. Erford. in Schannati Vindem. litterar. P. 1. p. 103. ad A 1252.

**) Chron. Erford. l. c. p. 105.

***) Ibidem.

sen alles was er wünschte mit Vergnügen einräumte. Er ertheilte ihm den 16ten May des 1254ten Jahres die maynzische Lehen in Thüringen, und schobe den Vergleich wegen der in Hessen gelegenen Lehngüter noch zwey Jahre bis zur Mündigkeit Heinrich des Ersten auf *). Da in gedachtem Documente dem Markgrafen alle die Lehen übertragen wurden, die in dem gesammten Thüringen lagen, da keine als nur diejenigen davon ausgenommen wurden, die in Hessen lagen **), so mußte dieser Vertrag der Sophia überaus nachtheilig seyn. Ihr Prinz wurde dadurch derjenigen Lehen beraubet, die in der Grafschaft Thüringen, einem Lande lagen, darüber man dem Beherrscher Hessens, ohne Widerspruch, das Eigenthum zugestanden hatte, und das Heinrich der Erleuchtete damalen, als Vormund, regierte. Hätte gedachter Fürst mehr die Pflichten gegen seinen Mündel, als sein eigenes Interesse zu Rathe gezogen, so würde er, in Betracht der in der Grafschaft Thüringen gelegenen maynzischen Lehen, nicht für sich, sondern für seinen Mündel geforget haben. Allein er wurde zu sehr von seinem

*) Guden. Cod. diplom. p. 64.

**) Dipl. alleg.

seinem Eigennutze geblendet, zu stark von der Begierde fortgerissen, fremde Güter mit den seinigen zu vereinigen, als daß er diesen Betrachtungen Raum geben, noch eine Handlung unternehmen konnte, die ihm die Bewunderung der Nachwelt würde erworben haben. Die Mutter Heinrich des Ersten war damalen in Brabant, und konnte sich mithin gegen eine Handlung nicht verwahren, die sie unmöglich zugeben konnte, wenn sie nicht die Pflichten aus den Augen verliehren wolte, die sie ihrem Prinzen schuldig war. Die Fürstin kam nach Hessen zurück; sie erfuhr, was zu ihrem Nachtheile mit den maynzischen Lehngütern vorgegangen war, die man aus der Urkunde sehen kann, die gedachte Prinzessinn und Heinrich der Erste im Jahr 1263 zu der Zeit ausgestellet haben, als sie diese nebst den hessischen von Maynz auf das neue empfingen *). Sophia wurde zwar, durch das ihr erwiesene Unrecht, auf das empfindlichste beleidiget, sie empfande dasselbe in seiner wahren Größe, sie wurde gegen die Urheber desselben gereitzet; allein sie sahe auch, wie nothwendig es sey, die Re-

gungen

*) Estor. de statu & origin. Landgr. Hass. C. 3. §. 42.

gungen ihres Herzens, noch zur Zeit in sich zu verschliessen. Ihr Interesse machte es nothwendig, ihre Absichten wenigstens so lange zu verbergen, bis der Markgraf von Meissen ihr die ihm anvertraute Provinzen wieder abgetreten hätte. Sophia foderte die Grafschaft Thüringen, und mit derselben die maynzische Lehen in derselben wieder zurück. Der Markgraf beriefe sich wegen letzterer, vermuthlich auf die erhaltene Belehnung. Gedachte Prinzessin erhobe dagegen bey dem Erzstifte die bitterste Klagen. Gerhard, der demselben vorstunde, fürchtete die Rache unserer Fürstinn um so vielmehr, da er sie in den verwichenen Jahren auf das äusserste gegen sich gereitzet hatte. Die Furcht des Prälatens erreichte durch den Umstand ihren höchsten Grad, daß Albrecht von Braunschweig sich mit der Regentinn auf das genaueste vereiniget hatte, und zu deren Vertheidigung die Kräfte seines Staates mit Freuden aufopferte. Die Feindschaft, die der Erzbischof von Maynz gegen unsere Fürstinn hegete, war zu stark mit unauslöschlichen Zügen in seine Seele eingegraben, als daß dieser Umstand seinen Zorn gegen die Sophia austilgen konnte. Von den Trieben des Hasses und der Wuth lediglich geleitet, war seine ganze Seele

nur

nur damit beschäftiget, wie er gedachter Prinzessin und ihren Bundesgenossen auf das empfindlichste schaden könnte. Da der Markgraf von Meissen von gleich heftigen Regungen gefoltert wurde, so vereinigte sich Gerhard auf das genaueste mit ihm *). Diese verabredeten sich, wie uns wenigstens vorkommt, daß sie den Herzogen von Braunschweig von der Sophia abziehen wolten, den sie mit Recht für die größte Stütze unserer Fürstinn hielten. Sie schmeichelten sich diese Prinzessinn gar bald zu unterdrücken, wenn Albrecht sie zu verlassen genöthiget würde. Diese Absicht zu erreichen, sahen sie für das bequemste Mittel an, einen Einfall in die Staaten dieses Prinzens zu wagen. Man wurde einig, daß die maynzische Völker in das braunschweigische zu der nämlichen Zeit fallen solten, als der Markgraf Thüringens und vermuthlich auch Hessens sich bemeistern würde. Auf diese Art hofte man seine Feinde mit einem Schlag zu Boden zu stürzen, den ganzen Krieg schleunig zu endigen, und sich in den Raub der eroberten Provinzen zu theilen. Dieses ist vermuthlich die einzige Ursache

*) Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abth. Kap. 4. §. 20.
Mallets Geschichte von Hessen, 1ster Theil, 1stes B. S. 155. aliique.

sache gewesen, daß der Markgraf von Meissen bey dem schleunigen Fortgang des siegenden Heeres in der Grafschaft Thüringen, ganz unbeweglich bliebe, und sich lediglich nur damit beschäftigte, Wartburg in seiner Gewalt zu behalten. Er schmeichelte sich, dieses ganzen Landes sich zu der Zeit gar leicht wieder zu bemeistern, wenn Albrecht mit dem vereinigten Heere zur Rettung seiner Staaten sich aus demselben entfernen müßte. Gerhard, Erzbischof von Maynz, both zu den Absichten des Markgrafens mit Freuden die Hand. Dieser Prälat, verblendet von seinem Hasse, hingerissen von dieser heftigen Leidenschaft, sahe gar nicht das Thörichte in seinem Unternehmen. Er sahe nicht, daß seine Kräfte nicht hinlänglich wären, sich mit denjenigen eines so furchtbaren und streitbaren Fürstens zu messen. Nur den Trieben seiner Wuth Gehör gebend, glaubte er der Ungleichheit die zwischen den Kräften beyder Staaten ganz sichtbar war, durch die Verbindung mit den Grafen von Eberstein, und durch den Umstand das Gleichgewicht geben zu können, daß der Herr von Asseberg sich von den Pflichten loßzureissen im Schilde führte, damit er dem Herzogen von Braunschweig verpflichtet war. Er sahe nicht, daß sein ganzes Unternehmen völlig vergebens seyn würde,

würde, wenn der Einfall in Thüringen, auf Seiten des Markgrafens, nicht zu der nämlichen Zeit, als der seinige ins Braunschweigische, erfolgen, und wenn gedachter Fürst erst den Ausgang seines Unternehmens abwarten würde. Allein dieses waren nur dächte Kleinigkeiten in den Augen Gerhards. Er versammelte seine Völker, vereinigte sich mit den Grafen Eberstein, und fiele zu der nämlichen Zeit in das Braunschweigische, als der Herr von Asseburg sich gegen seinen Beherrscher öffentlich auflehnete. Die Landschaft an der Leine, die Otto, der Vater Albrechts, im Jahr 1248, zum Theile *), und dessen Prinz, gedachter Fürst, im Jahr 1251 der Sophia entrissen hatte **), war der Schauplatz seiner Verwüstungen. Er erfüllete Göttingen und die umliegende Gegenden, mit den traurigsten Denkmälern der Grausamkeit ***). Albrecht war zu gut von den Pflichten unterrichtet, die ihm als Regenten oblagen, als daß er seine Völ-

*) 3ter B. Kap. 6. §. 10. S. 588.
4ter B. Kap. 1. §. 7.

**) Chron. Erford. in Schannati Vindem. litterar. T. 1. p. 102.

***) Crantzius L. 8. C. 21 & 22.

Völker der Wuth seiner Feinde länger Preiß geben konnte. Er eilete mit unaufhaltbarer Geschwindigkeit zu ihrer Rettung herbey. Er kam, sahe die Verwüstungen, die Maynz in seinen Staaten angerichtet hatte, wurde von gerechter Rache entzündet, grif die Feinde an, und stürzte sie mit einem Schlag zu Boden. Wir müssen bey diesen Auftritten noch etwas länger verweilen, denn sie sind zu wichtig, und unsere Hessen haben, wie wir wenigstens glauben, zu vielen Antheil daran genommen, als daß wir uns sogleich davon entfernen könnten. Albrecht war nicht sobald in seine Provinzen angekommen, als er seine Völker trennete. Mit einem Theil gieng er vor Asseburg, um den Besitzer dieses Schlosses zu seiner Schuldigkeit zurückzuführen. Der andere Theil wurde dem Willekin von Kestlingeroda, dem Befehlshaber von Göttingen anvertrauet. Dieser gieng den maynzischen und ebersteinischen Völkern entgegen, stieß bey Bollestetten, das dem benachbarten Kloster Volkenrod gehörte, auf sie, grif sie an, und schlug sie völlig in die Flucht. Der Sieg war vollständig. Gerhard und verschiedene Grafen, vornämlich aber der von Eberstein, ein Oheim des Prälatens, wurden gefangen genommen. Ersterer wurde nach Asseburg,

seburg, das Albrecht während der Zeit erobert hatte, und von da nach Braunschweig abgeführet *). Hier mußte er ein ganzes Jahr, seiner Freyheit völlig beraubt, zubringen, die er endlich um einen sehr theuren Preiß zu erkaufen, sich genöthiget sahe. Er mußte dafür dem Herzog die 10000 Mark Silbers überlassen, die er von dem Richard zu dem Ende empfangen hatte, daß er ihm seine Stimme zur Wahl eines neuen Beherrschers Teutschlands geben möchte, wozu noch das Schloß Geiselwerder hinzugefüget wurde **). Dem Gerhard, Grafen von Eberstein, gieng es noch weit elender. Dieser hatte sich gegen den Herzog von Braunschweig vieler Verbrechen schuldig gemacht, und mußte aus dieser Ursache sein Leben an dem Galgen endigen †). Der Verfasser der Historie der Landgrafen von Thüringen, setzet zwar diese Begebenheit in das 1255te Jahr ††), allein bedenket man, daß



*) Chron. Rythm. C. 69.
Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 9.

**) Laud. Ioannis, p. 811. & seqq.

†) Hist. Landgr. Thur. C. 57. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 928.

††) Idem ibidem. Addit. ad Lambert. Schafnab. ap. Pist. l. c. p. 258.

der Einfall Gerhards in die braunschweigische Staaten, nicht vor den Ausbruch des thüringischen Erbfolgstreits geschehen sey *), daß man den Anfang desselben nicht vor das 1256ste Jahr festsetzen könne **), so wird es ganz offenbar, daß sich gedachter Scribent geirret habe, zumalen sich viele vor das 1256te Jahr erklären †). Der wichtigste Vortheil den unsere Sophia von der Niederlage Gerhards eingeerntet hat, ist der ruhige Besitz der Grafschaft Thüringen gewesen, indem der Markgraf von Meissen sich nicht erkühnete, ihr die Eroberungen wieder zu entreissen, die das vereinigte Heer in ermeldeten Lande gemacht hatte. Albrecht hatte sich durch seine Tapferkeit, durch die Menge seiner Siege, bey allen benachbarten Prinzen zu viel in Ehrfurcht gesetzet, als daß Heinrich der Erleuchtete bey diesen Umständen eine

*) Ayermann, am angef. Ort.
Mallet, a. a. O.

**) Hundeshagen Untersuchung der Trennung der Landgrafsch. Thüringen und Hessen, 2ter Abschn. §. 28.

†) Chron. Citizense ad A. 1256. apud Pist. l. c. p. 806.
Mallet, Ayermann und Hartmann. ll. cc. Addit. ad Lambert. Schafnab. ap. Pist. l. c. p. 258.

eine Prinzeßinn anzugreifen sich getrauete, die von einem so furchtbaren Fürsten vertheidiget wurde. Ehe wir die Begebenheiten des gegenwärtigen 1265ten Jahres verlassen, müssen wir noch eines merkwürdigen Umstandes erwehnung thun. Dieser ist die Volljährigkeit unseres Fürstens, die den 21ten December des erwehnten Jahres erfolgte. Wir schliessen dieses aus jener merkwürdigen Urkunde, die wegen des Vergleiches ist ausgestellet worden, der wegen derer in Thüringen gelegenen maynzischen Lehen, zwischen dem damaligen Erzbischof von Maynz und dem Markgrafen von Meissen im Jahr 1254 errichtet wurde. Da in diesem Vergleiche die Zwistigkeiten, die wegen der in Hessen gelegenen maynzischen Lehen obwalteten, noch zwey Jahre bis zu der Zeit aufgeschoben wurden, da Heinrich der Erste das 12te Jahr seines Alters würde erreichet haben *). Da dieser Fürst im Jahr 1244 den 21ten December geboren worden **), so muß er den nämlichen Tag des gegenwärtigen 1265ten Jahres das 12te seines Alters zurück geleget haben. Der Beweiß bleibet uns noch



*) Guden. in cod. dipl. p. 64.

**) Diplom. alleg.

übrig, daß Hessens Regenten, nach zurückgelegtem 12ten Jahre, die Volljährigkeit erhalten haben, und berechtiget gewesen seyn, die Regierung ihrer Staaten selbsten zu übernehmen. Wir glauben dieses, aus der eben angezogenen Urkunde, mit zuverläßiger Gewißheit behaupten zu können. Da der Erzbischof von Maynz diese wichtige Sache so lange aufgeschoben hat, bis der Prinz das zwölfte Jahr seines Alters erreichet *), so müssen wir dieses mit verschiedenen hessischen Scribenten, als ein Bekenntniß dieses Prälatens ansehen, daß man dieses Jahr, damalen als den eigentlichen Zeitpunct angesehen habe, in welchem ein Prinz die Vollbürtigkeit erlangen konnte **). Die nachmalige Gewohnheit, nach welcher nach der Hand ein hessischer Prinz nicht mehrere als eben benahmte Jahre, zur Vollbürtigkeit nöthig hatte, giebt unserer Meinung das rechte Gewicht. Der wegen Homburg im Jahr 1469 zwischen Ludwig dem Zweyten, und Heinrich

zu

*) Ibidem.

**) Estor. origin. jur. publ. Hass. L. 3. C. 29. §. 104.
Kuchenb. von den Erbhofämt. in Hessen. S. 49.
Kopp, von geistl. und Civilgerichten in Hessen, 1ster Theil, S. 24. seqq.

zu Kappel errichtete Burgfriede, giebt uns davon ein deutliches Beyspiel. In demselben werden die hessische Prinzen nach Zurücklegung des zwölften Jahres ausdrücklich vor volljährig und Regierungsfähig erkläret *). Ueberdieses hat Ludwig der Erste, als er das ermeldete Alter erreichet hatte, alle Gerechtsame und Befugnisse ausgeübet, die die Landeshoheit bilden, ohne daß ihn jemand daran zu hindern Vorhabens war. Ja, dieser Fürst empfinge im Jahr 1417, da er noch nicht lange das 16te Jahr seines Alters angetreten hatte, von dem damaligen Beherrscher Teutschlands, dem Kaiser Sigismund, die Lehen, und wurde mithin von diesem Monarchen vor Volljährig erkennet **). Wir schließen hieraus, daß die Volljährigkeit der hessischen Prinzen auf das 12te Jahr, und der Vorzug, daß sie um diese Zeit fähig waren die Ruder der Regierung selbsten zu verwalten, lediglich vom Heinrich dem Ersten, herzuleiten sey, und daß sich diese Gewohnheit von gedachter Zeit an, verschiedene Jahrhunderte hindurch bey den Durchlauchtigen Nachkommen dieses hohen Hauses erhalten habe. Die Folge unserer Ge-



*) Kuchenb. & Estor. ll. cc. N. k.

**) Kuchenbecker, am angef. Ort. S. 50.

schichte wird uns Gelegenheit an die Hand biethen, die Abänderungen zu zeigen, die Hessens Fürsten darinnen aus gutem Vorbedacht getroffen haben. Die Untersuchung ist noch übrig, ob bey dem allen Heinrich der Erste, in so zarten Jahren die Regierung wirklich übernommen, oder ob Sophia sie noch eine Zeitlang behalten habe? Wir glauben das letztere, und halten uns durch die wichtigste Gründe hierzu hinlänglich berechtiget. Alle Urkunden, die die Sophia nach der Hand ausgestellet und darinnen wegen solcher Sachen Verfügung getroffen werden, die eine unmittelbare Beziehung auf die Regierung des Landes hatten, sind nur lediglich in ihrem, nicht aber in ihres Prinzens Namen ausgefertiget worden. Solche Documente stellen sich uns in Menge dar, davon wir nur einige unten nahmhaft machen wollen *). Erst gegen das 1263te und nächst folgenden Jahren, finden wir Urkunden, die unser Fürst in seinem eigenen Namen ausgestellet hat **). Erst in dem erwehnten und folgenden Jahren, setzen die Documenten

*) Beurkundete Nachrichten von der Commende Schiffenberg, in den Beylagen Nr. 21. 176.

**) Ibidem Nr. 19.
Historisch. diplomat. Unterricht, in den Beylagen zu Sect. 2. Nr. 77.

cumenten und Scribenten, wenn sie von den Angelegenheiten der Sophia reden, dieser Prinzessinn unsern Heinrich an die Seite *). Können wir wohl daraus einen andern als den Schluß machen, daß gedachter Fürst erst im Jahr 1263 Antheil an der Regierung seiner Staaten müsse genommen haben, zumalen da ein zuverläßiger Scribent unserer Meinung beypflichtet †). Wir erwarten eben den Einwurf nicht, daß man aus gedachten Urkunden aus der Ursache nichts schliessen könne, weilen sich nach der Hand noch verschiedene Documente darbiethen würden, die entweder der Beherrscher Hessens für sich allein ††), oder die Sophia in ihrem eigenen Namen hat ausfertigen lassen †††). Da diese Fürstinn bis zu ihrem Uebertrit in die Ewigkeit,



*) Beurkundete Nachrichten ꝛc. Nr. 172. 20 21.
Estor. de statu & origin. Landgr. Hass. C. 3. pag. 43.
Hist. Landgr. Thur. l. c. C. 51.
Ayermann, am angef. Ort. §. 24.

†) Ayermann, am angef. Ort.

††) Vide diplom. in der beurkundeten Nachricht von der Commende Schiffenberg, in den Beylagen Nr. 35. 167.

†††) Vide dipl. ap. Estor. in ditione Hass. ad Vierram. C. 5. p. 29. & Butkens trophées de Brabant. Fol. 90.

die Ruder der Regierung in Verbindung ihres Prinzens geführet hat *), so ist dieser Umstand, unserm einmal behaupteten Satz im geringsten nicht zuwider. Dieser Einwurf dienet mithin nicht dazu uns zu widerlegen, sondern die Wahrheit zu bestätigen, daß Sophia nach angetretener Regierung ihres Prinzens, einen wichtigen Antheil an dem Regimente müsse genommen haben. Lasset uns die Ursachen aufspühren, die den Beherrscher Hessens wahrscheinlicherweise bewogen haben mögen, sich dem Regiment noch nicht zu unterziehen, ohnerachtet seine Volljährigkeit ihn dazu hinlänglich berechtigte. Diese lassen sich gar leicht errathen. Teutschland befande sich damalen in der traurigsten Lage, die man sich nur gedenken konnte. Gewaltthätigkeiten und eine zügellose ungebundene Freyheit, hatte sich auf den Thron geschwungen, und die traurige, die höchstbeklagenswürdige Folgen von dieser elenden Verfassung, zeigten sich gar bald in ihrer schrecklichsten Gestalt. Die Gesetze schwiegen und man kannte keine andere Richtschnur,

*) Reinhards Entwurf einer hess. Historie. S. 19.
Imhofii notitia S. Rom. Germ. Imp. P. 4. C. 7. §. 2.
Estor. origin. jur. publ. Hass. L. 3. C. 22. §. 78.

schnur, darnach man die entstandene Zwistigkeiten beurtheilete, als Gewalt und Uebermacht. Der Beherrscher Teutschlands war nur ein Schatten von einem Könige. Seine Majestät war ihm geraubet, und ihm davon nur noch der Name übrig geblieben. Alles gieng verwirrt durch einander. Ein Volk wütete gegen das andere. Eine Stadt befehdete die andere, und ein Bürger stritte gegen seinen Nachbarn. Raubereyen, Verheerungen und Verwüstungen erfülleten Teutschland, und machten dieses Reich zu grenzenlosen Einöden, zu Grausen erweckenden Wüsten, zu einer Mördergrube. Wer siehet nicht bey dieser traurigen Lage Teutschlands, daß es einem Prinzen dieses Reichs überaus bedenklich fallen mußte, das Ruder der Regierung auf eine solche Art zu führen, daß er die Wohlfahrt seiner Völker befördern, und alle die Pflichten erfüllen konnte, die man als Regent von ihm foderte. Mußte unser Fürst nicht alles dieses gewahr werden? Mußte er nicht die Last der Regierung in ihrer ganzen Schwehre fühlen, und befürchten, darunter zu erliegen, wenn er eine so ungeheure Bürde auf seine noch schwache Schultern legen wollte. Nein, Heinrich sahe alles dieses bereits in einem so zarten Alter, er bebete, wenn er an die Pflichten gedachte, die man von

ihm

ihm als Fürst und Landesvater erwartete, und beschlosse sich von deren Uebernehmung so lange als möglich zu entfernen. Er überließe, lediglich von dieser Betrachtung geleitet, der Sophia einer Fürstinn das Regiment, der er seine Staaten lediglich zu verdanken hatte, die ihm diese bey der traurigsten Verfassung des Reiches, bey den ehrgeitzigen Absichten seiner Nachbarn, bey einem gefährlichen und weit aussehenden Krieg, mit so vieler Klugheit erhalten hatte. Er beschlosse unter ihrer weisen Anführung, sich zum Muster eines vollkommenen Fürstens, eines wahren Vaters seiner Völker zu bilden, und nach ihrer ausgebreiteten Kenntniß in der Staats-Wissenschaft den Plan zu entwerfen, nach welchem er seine Provinzen beherrschen wollte. Sehet da die Ursachen, die unsern Fürsten auf die Entschließung bringen konnten, noch einige Jahre nach seiner Volljährigkeit, sich der Gewalt zu entäußern, die ihm Gott und die Natur gegeben hatte. Wir glauben dem ohnerachtet, daß Hessens Beherrscher kein ruhiger Zuschauer von den Regierungsgeschäften seines Staates bey reiferen Jahren abgegeben habe. Dürfen wir da, wo Beweise fehlen, Muthmassungen wagen, so hat er sich stufenweis der Regierung unterzogen, sich anfänglich mit

geringeren Sachen beschäftiget, von diesen ist er zu den höheren Regierungsgeschäften hienauf gestiegen, bis er endlich in ermeldetem 1263ten Jahre sich mit der Regierung seines Staates völlig beschäftiget hat.

## §. 6.

### Fortsetzung des thüringischen Erbfolgkriegs. Der Markgraf von Meissen erobert die Grafschaft Thüringen.

Das 1257te und 1258te Jahr ist ganz unfruchtbar an kriegerischen Begebenheiten. Wir finden in diesem Zeitraum keinen Gegenstand, der unsere Aufmerksamkeit in vorzüglichen Grade reitzen könnte. Die nähere Verbindung Albrechts mit der Sophia, die Vermählung dieses Fürstens mit der Prinzessinn Elisabeth, der Schwester Heinrich des Ersten, und die Verlobung dieses letzteren Prinzens mit der Adelheid, der Schwester Albrechts, ist das einzige, was wir zu bemerken finden. Wir haben bereits an einem andern Orte die Staatsabsichten gezeiget, die den Herzog von Braunschweig zu dieser Verbindung gereitzt haben, aber auch den Irrthum derjenigen erwiesen, die behaupten wollen, diese Vermählung sey bereits im Jahr 1253 oder 54 geschlossen worden,

den; wir haben endlich, wie wir uns wenigstens schmeicheln, mit unläugbaren Gründen dargethan, daß man keinen andern Zeitpunkt, als das gegenwärtige 1258te Jahr, für die Vermählung Albrechts mit der Elisabeth angeben könne *). Diese Verbindung ist um so viel merkwürdiger, da hierdurch die Alianz mit dem Herzog von Braunschweig noch unauflößlicher gemacht, Albrecht noch weit genauer in die Absichten der Sophia eingeflochten wurde, und da man diese Vermählung als eine von den Hauptursachen ansehen kann, daß Heinrich der Erste sich in Hessen gegen die Uebermacht des Markgrafens von Meissen hat behaupten können. Gedachter Umstand verdienet auch in dem Betracht die gröste Aufmerksamkeit, weil zu gleicher Zeit eine Verbindung zwischen der braunschweigischen Prinzessinn Adelheid, verabredet wurde **). Wenn diese vollzogen worden, und den Irrthum, der in Betracht dieser Fürstinn herrschet, werden wir alsdenn weitläuftiger zu untersuchen Gelegenheit

*) Kap. 3. §. 2.

**) Chron. vet. duc. Brunsw. ap. Leibn. Kuchenb. annal. Hass. Coll. 8. p. 368. Estor. de statu & orig. Landgr. Hass. C. 3. p. 25. in Tab.

heit haben, wenn wir von den Gemalinnen und der Familie des Anherrns, des glorwürdigen Hauses Hessen, reden werden. Ehe wir die Begebenheiten des 1258ten Jahres verlassen, müssen wir von Erbauung einiger Schlösser Nachricht geben, die auf den thüringischen Erbfolgkrieg eine nahe Beziehung haben. Wir haben anderwerts gesehen, daß die streitende Parteyen alle mögliche Mühe angewendet, sich in der Grafschaft Thüringen zu behaupten, und daß die Festung Wartburg dem Markgrafen von Meissen in dieser Provinz nur noch übrig geblieben sey *). Da Albrecht, der seine und die heßische Völker anführete, sich dieses Ortes nicht bemeistern konnte, so traf er doch, ehe er mit dem vereinigten Heere seinen bedrängten Staaten zur Hülfe eilete, solche Maßregeln, daß seine Abwesenheit, der dasigen Angelegenheit der Sophia, keinen Eintrag thun konnte. Er hinterließ in den eroberten Oertern hinlängliche Besatzung, vornämlich aber wurde Eisenach in der Absicht mit vielem Volke beleget, damit man sich in der ganzen Gegend desto ehender behaupten, und Wartburg in Zaum halten konnte. Diese zurückgelassene Völker erfülleten die Absicht ihres Feldherrns auf die vollkom-

*) §. 4.

vollkommenste Art. Sie erbaueten, mit Hülfe der Einwohner Eisenachs, die sich wegen ihrer Treue gegen unsere Fürstinn, auf eine sehr vorzügliche Weise auszeichneten, zwey Schlösser, die Frauenburg und Eisenacher Burg. Diese lagen der Wartburg gegenüber, hatten ihren Erbauern und der Sophia ihren Namen zu verdanken, und solten die Uebergabe Wartburgs entweder beschleunigen oder doch auf die dasige Besatzung ein wachsames Auge schlagen. Heinrich dem Erleuchteten, der sich noch nicht von seinem Schrecken erholet hatte, darinnen ihn die Niederlage seines Bundesgenossen, des Erzbischofs von Maynz, versenket hatte, und sich nicht getrauete, der Regentinn die Grafschaft Thüringen zu entreissen, waren dem ohnerachtet diese Wächter unerträglich. Sich von denselben zu entledigen, oder sie doch wenigstens in Schranken zu halten, setzte er den Kalenberg in den gehörigen Vertheidigungsstand *).

Rudolph

*) Chron. Isenac. in Schoettgens S. H. G. T. 1. pag. 98.
Rothens thüringische Chronick. S. 1737. seqq.
Hist. Landgr. Thuring. C. 58. in Pist.
S. R. G. Tom. 1. p. 928.
Chron. Thuring. & Hass. in Senkenb. select. jur. & histor. Tom. 3. p. 329.

Rudolph von Varilla, der sich wegen seiner Treue gegen seinen Fürsten eben sowohl als die Eisenacher wegen ihrer Ergebenheit gegen die Regentinn, auf eine sehr vortheilhafte Art verewiget hat, folgete dem Beyspiel des Markgrafens. Er errichtete an der Straße, die nach Franken führet, der Eisenacherburg gegen über, den Rudolphstein *). Einige Scribenten fügen zu den beyden, von der Partie der Sophia erbauten Schlössern, noch das dritte, den Metenstein, oder Mittelstein **). Allein wir müssen dieses höchstens von einer mehreren Befestigung, nicht aber Erbauung verstehen, indem sich dieses Schloß, durch das Beyspiel der Eisenacher gereitzet, schon im Jahr 1256 der Regentinn unterworfen hatte ***), und mithin zwey Jahr hernach nicht erst kann seyn erbauet worden. Eben diese Schriftsteller behaupten auch, der Markgraf von Meissen habe das Schloß Kalenberg auferbauet.

*) Chron. Isenac. & Rothe, ll. cc.
**) Hist. Landgr. Thur. & Chron. Thur. Hass. ll. cc,
***) Chron. Isenacense l. c. Rothe in Chron. Thur. T. 2. S. R. G. Menken. p. c. seqq.

bauet. Allein da die Herrn von Wangenheim gleich nach dem Tode Heinrich Raspos, und mithin 11 Jahre vorher dasselbe aus seinem Nichts hervorsteigen ließen *), so muß man dieses billig zu den Fehlern rechnen, die gedachten Scribenten so natürlich sind. Das folgende 1259te Jahr ist fruchtbarer an kriegerischen Begebenheiten, als die beyde vorhergehende. Albrecht, der Feldherr des vereinigten Heeres, wurde gar zu stark von seinem kriegerischen Geiste getrieben, als daß er die Ruhe länger mit Gelassenheit ansehen konnte. Von Tapferkeit und Begierde nach Ruhm und Ehre getrieben, versammelte er seine und der Sophia Völker, stelte sich an ihre Spitze und rückte in Thüringen ein. Kreutzburg an der Werra, eine dem Markgrafen von Meissen ganz ergebene Stadt **), war das erste Opfer seiner Wuth. Er rückte mit seinen Völkern vor diesen Ort und belagerte ihn. Die Belagerung war langwierig. Man vertheidigte sich mit vielem Muthe und Unerschrokkenheit und reitzte dadurch den Albrecht nur noch zu mehreren Rache gegen sich an. Endlich bemeisterte

*) Chron. Isenacense & Rothe, ll. cc.
Schumachers Vergrösserung ꝛc. S. 28.

**) Schumachers Vergrösserung ꝛc. S. 29.

sterte er sich des Ortes und verwandelte ihn in Schutt und Asche *). Die Scribenten sind wegen des Schlosses gedachter Stadt nicht einig. Einige behaupten, Albrecht habe sich dasselbe damalen ebenfals unterwürfig gemacht **), andere versichern, er habe es nicht erobern können ***). Die Meinung der ersteren scheinet uns weit gegründeter als der letzteren zu seyn, und wir können uns mithin nicht entschliessen, diesen vor jenen den Vorzug zu gönnen. Albrecht belegte alle die der brabantischen Partie zugethane Schlösser und andere Oerter, vornehmlich aber Eisenach mit hessischen und braunschweigischen Völkern †), und setzte seinen kriegerischen Handlungen auf dieses Jahr Grenzen. Man füget auch zu den Begebenheiten des ge-



*) Hist. Landgr. Thur. C. 59.
Chron. Monast. S. Petr. ad A. 1259.
edit. Paull. Fabric. L. 6.
Origin. Saxon. p. 581.

**) Hist. Landgr. Thur. l. c.
Fabricius l. c.
Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 11.

***) Schumachers Vergrösserungen des Hauses Sachsen ꝛc. am angef. Ort.

†) Schumachers Vergrösserungen ꝛc. am angef. Ort. S. 29.
Hist. Landgr. Thur. p. 429. seq. aliiq.

genwärtigen 1259ten Jahres, die von dem Markgrafen von Meissen unternommene Zerstöhrung des Schlosses Schauenburg *). Wir haben bereits anderwerts unsere Meinung von diesem Umstande vorgetragen, und mit deutlichen Gründen gezeiget, daß gedachter Fürst dasselbe, nicht aus Furcht vor den Grafen von Henneberg, sondern nur in der Absicht zerstöhret habe, damit sich dessen die brabantische Partie nicht zu seinem Nachtheil bedienen möchte **). Es würde ganz überflüßig seyn, alles dieses hier noch einmal zu erzählen, indem wir uns lediglich auf das bereits gesagte berufen können. Der Verfasser der Historie der Landgrafen von Thüringen versichert, der Markgraf von Meissen habe in dem nämlichen 1259ten Jahre die Schlösser Lichtenwald, und Kalenberg zerstöhret ***). Horn stimmet diesem Schriftsteller nur mit dem Unterschied bey, daß er zu gedachten Schlössern Rudolphstein hinzufüget und behauptet, sie hätten in dem 1260ten Jahre ein solch trauriges Schicksal erdulden müssen †). Wir

haben

*) Hist. Landgr. Thuring. C. 58. Edit. Pist. l. c.

**) §. 3.

***) Hist. Landgr. Thur. l. c.

†) Horn. in Henr. illustr. C. 3. §. 34.

haben dermalen zu wenig Nachrichten in Händen, als daß wir von allem diesen etwas zuverläßiges solten sagen können, allein dem ohnerachtet kommt uns die ganze Erzählung überaus verdächtig vor. Wir erblicken darinnen verschiedene Widersprüche und offenbare Fehler, die uns gegen die ganze vorstehende Nachricht einnehmen. Der Markgraf von Meissen soll Kalenberg und Rudolphstein zerstöhret haben *). Da das erstere Schloß von gedachtem Fürsten ist befestiget **), und letzteres von seinem getreuesten Freund dem Rudolph von Varilla zu dem Ende ist erbauet worden †), um Wartburg zu behaupten und der Gegenpartie das Gleichgewicht zu geben ††), so können wir uns nicht genug über diese wichtige Nachricht verwundern. Läßt sich wohl dieses nur einen Augenblick gedenken? Würde Heinrich der Erleuchtete nicht Wartburg seines Schutzes beraubet haben? Würde er eben dadurch nicht die sehnliche Wünsche seiner Feinde erfüllet, würde er ihnen nicht



*) Iidem ibidem.

**) Chron. Isenaeense, Rothe & Schum. ll. cc.

†) Schumacher, am angef. Ort.

††) Ibidem.

Wartburg in die Hände geliefert haben, wenn er dieses gethan hätte? Würde dieses nicht ein unverzeihlicher Staatsfehler gewesen seyn, ein Fehler der den gerechten Tadel der Nachwelt im vorzüglichen Grade verdienet hätte? Nein, Eisenach und alle benachbarte Schlösser, die zur Behauptung gedachter Stadt von der Partie unserer Fürstinn waren erbauet worden, mußten erst in der Gewalt des Markgrafens von Meissen seyn, ehe dieser Fürst die Vormauer Wartburgs zerstöhren wollte. Entweder zeige man uns alles dieses, oder man mache uns mit den Quellen näher bekannt, daraus so vortrefliche Nachrichten geflossen sind, und erlaube uns indessen, so lange die ganze Sache vor eine ächte Fabel zu erklären. Dürfen wir eine Muthmassung wagen, so haben vorhin gedachte Scribenten sich in den Jahren geirret, und einen Theil der Begebenheiten des 1261ten Jahres, in diejenige des 1259ten und folgenden Jahres gesetzet. Denn da damalen der Mittelstein, der Frauenberg und die Eisenacherburg von Heinrich dem Erleuchten zerstöhret wurden, wie wir künftighin weitläuftiger erzählen werden, so ist nichts wahrscheinlicher als die Muthmaßung, daß der Kalenberg u. Rudolphstein ein gleiches trauriges Schicksal erdulden mußte, indem der Endzweck

völlig

völlig hinwegfiel weswegen man es befestiget und erbauet hatte. Wir werden, wenn wir diese Auftritte selbsten vortragen, unsere Muthmaßung zu einem ziemlichen Grad der Gewißheit zu erheben suchen. Eine gleiche Muthmaßung müssen wir von dem Umstand hegen, daß Heinrich der Erleuchtete im Jahr 1259 Kreutzburg, nach einer langen Belagerung, erobert habe. Denn entweder hat Horn, der uns dieses erzählet, dasjenige was er dem Albrecht zuschreiben sollte, von dem Markgrafen von Meissen verstanden, oder er hat von der Wiedereroberung gedachten Ortes, durch erwehnten Fürsten geredet *), davon uns Ayermann eine kurze Nachricht giebt **). Ist ersteres, so ist ihm das Zeugniß aller Scribenten zuwider, die diese Begebenheit auf die Rechnung des Herzogs von Braunschweig setzen †), ist aber das letztere, so gehöret es zu den Auftritten, des 1261ten Jahres. Denn erst damalen hat Heinrich der Erleuchte-



*) Horn. l. c.

**) Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abtheil Kap. 1. §. 23.

†) Histor. Landgr. Thuring. Chron. Monast. S. Petri, Fabric. l. c. Hartm. l. c. Schum. l. c. p. 31. Häberlins neue Historie, 2ter B. 6te Per. Seite 147.

leuchtete, der Sophia den beträchtlichsten Theil der Grafschaft Thüringen wieder entrissen *). Mithin hat sich unser Schriftsteller eines offenbaren Fehlers schuldig gemacht, man mag auch die Sache nehmen wie man wolle. Das 1260te Jahr hat sich wegen der Lehensauftragung des Schlosses Blankensteins an unsern Fürsten merkwürdig gemacht. Wir haben bereits anderwerts von der Zerstöhrung und der bald hernach erfolgten Wiederauferbauung desselben durch die Herrn gleiches Namens geredet **). Dermalen stellet sich uns Ernst von Rodheim, oder Rodeheim, als der Besitzer desselben dar, der es mit seinen Vettern Gottfried von Rodenstein und Segendan besasse †). Wir wissen nicht, wie diese Herren zu dem Besitz des Schlosses Blankenstein gekommen seyn, indem wir noch 1255 Bertolden, als den Herrn desselben, erblicken.

*) Chron. Isenacense & Rothe, ll. cc.
Adam. Vrsin. p. 1295. seqq.
Hartmann. l. c. §. 13.
Mallets Geschichte von Hessen, 1ster Theil, 1ster B. S. 155.
Häberlin, am angef. Ort.

**) Kap. 2. §. 3.

†) Hert. de feud. oblat. in eius opuscul. Vol. 1. Pars 3. p. 572.

blicken *). Ist es erlaubt, da Muthmassungen anzubringen, wo Beweise fehlen, so ist Bertold der letzte seines Hauses gewesen, und erwehnte Herren haben sich mit den Erbtöchtern gedachter Familie verbunden, und haben vermuthlich dadurch den Blankenstein erhalten. Keiner von den dreyen Besitzern erwehnten Schlosses scheinet Erben, außer Ernst von Rodheim, gehabt zu haben, indem diese nur allein in der Auftragsurkunde genennet, und keiner Nachkommen als desselben, darinnen gedacht wird **). Sie waren nocht nicht lange Herren von Blankenstein gewesen, als Walter von Nordecken, Siegfried von Biedenfeld und deren Bundesgenossen sie mit Gewalt daraus vertrieben. Sie klagten über dieses gewaltsame Verfahren bey der Sophia und ihren Prinzen, Heinrich den Ersten, und schrien gegen ihre Verfolger um Rache. Der Beherrscher Hessens war zu gut in den Pflichten unterrichtet, die man von ihm als Regent erwarten konnte, als daß er die Hülfe dem bedrengten Theile lange entziehen solte, die dieser von dem Fürsten verlangte. Er sendete sogleich



*) Winkelmanns hessische Chronick. 2ter Theil, Kap. 6. Seite 229.

**) Hert. l. c.

seine Völker vor den Ort, die ihn eroberten; die unrechtmäßigen Besitzer daraus verjagten, die rechten Erben wieder einsetzten, und eben dadurch andern die Lust raubten, solche Gewaltthaten auszuüben. Vorhin erwehnte rechtmäßige Besitzer des Schlosses Blankenstein wurden durch dieses Zeichen der Huld und Gerechtigkeit ihres Fürstens mit so lebhaften Regungen der Dankbarkeit und Ehrfurcht durchdrungen, daß sie den 22ten März des 1260sten Jahres das Schloß Blankenstein, mit allen dazu gehörigen Bezirken, das bisdahin ihr Eigenthum gewesen war, Heinrich dem Ersten zur Lehen auftrugen und es von ihm wieder empfiengen. Sie verpflichteten sich zu gleicher Zeit, daß sie jederzeit, als getreue Burgmänner, dem Fürsten gegen alle seine Feinde beystehen, und alle ihre Kräfte zu dessen Vertheidigung mit Freuden darbiethen wolten. Ihre Burg solte beständig dem Fürsten eben so offen seyn, wie Marburg, Grünberg und Alsfeld, sie wollten aus derselben die Landstrassen beschützen, und die daherum wohnende Unterthanen des Fürstens, gegen gewaltsame Angriffe, jederzeit vertheidigen *). Auf diese Art hat Hein-

*) Vide diplom. alleg. ap. Hert. l. c.

Heinrich der Erste, den ersten Fuß auf Blankenstein erhalten. Wir werden Gelegenheit finden, künftighin noch weitläuftiger von dieser Burg zu reden, und die Begebenheit näher kennen lernen, die sie mit den heßischen Staaten völlig vereiniget hat. Doch es ist Zeit, daß wir zu andern Gegenständen kommen. Lasset uns wieder zu dem vereinigten Heere kommen, von dem wir uns, ohne es selbsten gewahr zu werden, entfernet haben. Wir haben es auf einer sehr rühmlichen Laufbahne und mit Sieg und Lorbeern gekrönet hinterlassen, und finden es wiederum mitten unter seinen Eroberungen, und mit der rühmlichen Sorgfalt einzig und allein beschäftiget, diese zu erhalten. Allein ein plötzlicher Zufall raubte ihm in einem Augenblick die Frucht seiner Siege, und brachte die nachtheiligste Veränderungen in der Angelegenheit der Sophia hervor. Albrecht entfernt sich von der siegenden Armee. Diese wird ohne Haupt, ohne Seele und ohne Bewegung zurückgelassen. Die Regentinn verliehret ihre einzige Stütze. Ihre Hoffnung wird zu Grabe getragen; ihr Nebenbuhler erhält über sie die Oberhand, und entreißt ihr, die durch das Blut ihrer Völker erworbene Grafschaft Thüringen. Lasset uns bey diesen traurigen Sce-

nen

nen eine zeitlang stille stehen. Laßt uns die Triebräder näher kennen lernen, die eine so traurige Veränderung in der Sache unserer Fürstinn hervorgebracht haben. Die Abreise Albrechts, des Feldherrns der vereinigten Armee, war, wie gesagt, die unglückliche Quelle, daraus so betrübte Folgen geflossen sind. Er wurde zu dieser Entschließung, wie wir wenigstens vermuthen, eines Theils durch den Tod seiner Gemahlinn, der Schwester Heinrich des Ersten, bewogen, der im Jahr 1261 erfolgete *). Hierzu können wir noch die Abreise Albrechts nach Dännemark hinzufügen, die er in ermeldetem Jahre in der Absicht beschleunigte, dem jungen König Erich und dessen Mutter Margaretha, gegen die aufrührische Unterthanen gedachten Reiches beyzustehen **). Wir sehen keine Nothwendigkeit diesem Helden nach Dännemark einem Reiche zu folgen, das so weit von dem Schauplatz des Krieges entfernet ist, dessen Beschreibung wir vor uns haben. Laßt uns in der Grafschaft Thüringen zurückbleiben und zeugen von den Auftritten werden, die daselbsten zum Nachtheil unserer Fürstinn und ihres Prinzens gespielet wurden. Der Herzog

von

*) Origin. Guelf. T. 4. præf. p. 9.
**) Häberlin, am angef. Ort.

von Braunschweig hatte sich nicht so bald aus diesem Lande entfernet, als der Markgraf sich plötzlich von einem Muthe belebet sahe, der ihm ganz ungewöhnlich war. Er sahe sich in einem Augenblick von der unwiederstehlichen Begierde ergriffen, seine Kräfte mit denjenigen der Sophia zu messen, und dieser Prinzessinn ein Land zu entreissen, darauf er kein anderes, als nur dasjenige Recht aufweisen konnte, das die Begierde es zu besitzen, ihm dargebothen hatte. Von so mächtigen und unumstößlichen Gründen geleitet, versammelte er im Herbst des gedachten 1261ten Jahres alle die Völker, deren er nur habhaft werden konnte, und drunge von Muth und Tapferkeit angefeuert, von der Begierde nach Eroberungen beseelet, in die Grafschaft Thüringen ein. Dieses Heer von Helden wurde immer muthiger, je weniger Feinde es vor sich sahe, und je mehr ihrem Feldherrn, dem Markgrafen von Meissen, die Unerschrockenheit aus den Augen blitzte. Die Verfassung, darinnen sich damalen unsere Sophia befande, mußte gedachtem Prinzen seine Eroberungen überaus leicht machen. Die Regentinn war ihres Feldherrns, ihrer einzigen Stütze beraubet. Bey den ehrgeizigen Absichten ihrer Nachbarn, und bey der Begierde die sie nach Hessen nur gar

zu deutlich verriethen, mußte sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Behauptung dieser Provinz wenden, und die Kräfte der Einwohner derselben lediglich zur Erhaltung des Landes gebrauchen. Man durfte mithin gar nicht daran denken, dem Markgrafen von Meissen ein zahlreiches Heer entgegen zu stellen, noch weniger neue Eroberungen zu machen, sondern mußte zufrieden seyn, die alte mit hinlänglichen Besatzungen zu versehen, wenn man nicht mit Grund befürchten wollte, alles auf das Spiel zu setzen. Die Grafschaft Thüringen war mithin gewissermassen sich selbsten überlassen und so gar ihrer Beherrscherinn beraubet, weilen diese in der Absicht in der Hauptprovinz zurück bleiben mußte, sich gegen ihre dortige Feinde in der gehörigen Ehrfurcht erhalten zu können. Heinrich der Erleuchtete sahe alles dieses. Er beschlosse von dieser nachtheiligen Lage der Angelegenheiten seiner Nebenbuhlerinn den gehörigen Gebrauch zu machen, und sich des Landes eher zu bemeistern, als die Rückkunft des furchtbaren Herzogs von Braunschweig, ihn auf ewig von seinen Absichten entfernen könnte. In dieser Absicht suchte er die festen Plätze seiner Widersacher zu zernichten. Und können wir wohl, bey den Umständen die wir eben angeführet haben, eine andere als die

Vermu=

Vermuthung hegen, daß er in seinem Vorhaben nur allzuglücklich gewesen sey? Er überstiege mit Sturmleitern den Mittelstein, der durch die Kunst und Natur so stark befestiget war, daß man ihn damalen vor unüberwindlich hielte, und machte ihn dem Erdboden gleich *). Ein so glücklicher Anfang munterte den Markgrafen zu noch mehreren Unternehmungen auf. Er spielte mit der Frauenburg und Eisenacherburg eine gleiche Tragödie, und bezeichnete die ganze Gegend um Eisenach mit den traurigsten Merkmahlen der Verwüstung. Von da truge er das Schrecken seiner Waffen in andere Gegenden, die etwas weiter als vorbenahmte Schlösser von Eisenach entfernet waren. Er machte sich Malittenburg, Strausenau, Lichtenwald, Kalenberg, Steinforst, und andere Oerter unterwürfig **), die hier anzuführen zu weitläuftig fallen dürfte.

*) Chron. Isenacense.
Rothe, Adam. Vrsin. histor. Landgr. Thuring. ll. cc.
Chron. Thur. & Hass. apud Senkenb. in select. iur. & hist. T. 3. p. 329.
Horn. & Hartm. ll. cc.
Schumacher und Ayerman, a. a. O.

**) Hist. Landgr. Thur. l. c. C. 59. p. 929.
Schumacher und Horn, a. a. O.

dürfte. Alle diese Schlösser mußten das nämliche klägliche Schicksal, wie die eben benahmte bey Eisenach, erdulden. Sie wurden sämtlich in Schutt und Asche verwandelt *). Schartenberg, Brandenfels, und Eisenach, blieben nur noch unserer Fürstinn in der Grafschaft Thüringen übrig **), indem Heinrich der Erleuchtete sich nach und nach aller der Schlösser bemeisterte, die von verschiedenen Gliedern der Ritterschaft in Thüringen, nach dem Tode Heinrich Raspos, theils waren von neuen erbauet, theils befestiget worden †). Da von dem Rudolphstein das nämliche muß behauptet werden, so tragen wir gar kein Bedenken, dasselbe zu der Zahl derer von dem Markgrafen von Meissen in dem gegenwärtigen 1261ten Jahre eroberten Schlösser hinzuzufügen. Wir pflichten mithin dem Horn, der das nämliche behauptet ††), nur mit dem Unterschiede vollkommen bey, daß wir nicht seinem Beyspiele gemäß, das 1260te, sondern das darauf folgende Jahr, als den eigentlichen

*) Hist. Landgr. Thuring.
Schumacher. & Horn. ll. cc.

**) Schumacher, am angef. Ort.

†) Hist. Landgr. Thur. & Horn. ll. cc.

††) Horn. l, c.

lichen Zeitpunkt dieser Zerstöhrung annehmen. Wir haben bereits in dem gegenwärtigen §. die Ursachen vorgetragen, weswegen wir uns nicht entschließen konnten, die Eroberung und Zernichtung der Schlösser Lichtenwald, Kalenberg und Rudolphstein, zu den Begebenheiten des 1259ten und folgenden Jahres zu rechnen. Wir berufen uns lediglich auf alles dieses, und überlassen es einem jeden einsichtsvollen Leser zur eigenen Beurtheilung, ob man nicht weit sicherer gehe, diese Zerstöhrung in das gegenwärtige, als dasjenige Jahr zu setzen, das der Gegentheil ihr anweiset. Denn damalen würde es ein unverzeihlicher Fehler gewesen seyn, sie zu zernichten, jetzo aber fallen die Ursachen ihrer Erbauung und Befestigung völlig hinweg; ja, es würde bey einer gänzlichen Veränderung der dasigen Angelegenheiten, zum Vortheil Meissens, ein offenbarer Fehler gegen die Staatskunst gewesen seyn, wenn man Kalenberg und Rudolphstein nicht dem Erdboden gleich gemacht hätte. Wir glauben auch, die Widereroberung der Stadt Kreutzburg, unter die Reihe der Auftritte des gegenwärtigen Jahres setzen zu müssen, und haben ebenfals in dem gegenwärtigen §. die Gründe gezeiget, weswegen wir sie nicht mit dem Horn in das 1259te

Jahr setzen können *). Denn da Heinrich der Erleuchtete nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der meinsten Schriftsteller, erst 1261 sich des beträchtlichsten Theils der Grafschaft Thüringen bemeistert hat **), da der Regentinn nichts davon als Eisenach, Scharfenberg, und Brandenfels, in gedachtem Jahre übrig geblieben ist, wie wir aus dem Schumacher nicht undeutlich schließen können ***), so müssen sich die Meisner auch in dem gegenwärtigen Jahre Kreutzburgs wieder bemeistert haben. Wir müssen aber alles das was wir bis dahin von Kreutzburg gesagt haben, lediglich auf das Schloß gedachten Ortes ziehen, und annehmen, daß es gleich nach seiner Eroberung durch die brabantische Partie wieder von neuem befestiget und mit ihren Völkern sey besetzet worden. Denn daß sich gedachter Ort in so wenigen Jahren, so vollkommen aus der Asche sollte erhoben haben darinnen ihn Albrecht verwandelt hatte, daß er einen so großen Widerstand, wie Horn haben will,

*) Horn. l. c.

**) Chron. Isenacense. Rothe, Adam. Vrsin. Hartm. Mallet. Schumach. Haeberlin. ll. cc.

***) Schumacher, am angef. Ort.

will, hätte thun können *), das ist ein Umstand, der sich nicht wohl gedenken läßt. Auf diese Art kann man beyde Meinungen gar wohl mit einander vereinigen. Da wir dermalen zu wenige Nachrichten in Händen haben, als daß wir hierinnen etwas mit zuverläßiger Gewißheit bestimmen könnten, so überlassen wir jedem die Wahl, entweder der ersteren Meinung allein, oder beyden zugleich beyzupflichten. Wir entfernen uns einmal von Kreuzburg, um nach Eisenach in der Absicht wieder zurück zu kehren, Zeugen von den traurigen Scenen zu werden, die daselbsten in dem 1262ten Jahre sind aufgeführet worden. Mit dem Anfang gedachten Jahres, rückte der Markgraf von Meissen mit seinen Völkern in der Absicht vor erwehnte Stadt, seine Eroberungen durch Bezwingung dieses Ortes zu krönen. Die Einwohner gedachter Stadt, hatten sich damalen getheilet. Einige wußte der Markgraf auf das genaueste mit seinen Absichten zu vereinigen **), andere blieben der Sophia getreu. Dieser Umstand lieferte gedachtem Fürsten Eisenach in die Hände.



*) Horn. l. c.

**) Chron. Thur. & Haff. ap. Senkenb. l. c. Hartm. l. c.

Er bemeisterte sich, mit Hülfe seines Anhangs, in der Nacht vor den 25ten Jenner des Ortes, und erstieg ihn hinter dem ehemaligen Barfüsser-kloster. Die brabantische Partie, deren Haupt Ludwig von Velsbach, davor Hartmann Wolfgang Beer setzet *), war, wurde bey dem Anblicke der meisnischen Völker in ein tödtendes Schrecken gesetzet, und ihr schwahnte ihr ganzes Unglück. Der Fürst schonte der Stadt und seiner Anhänger auf das äußerste. Seine ganze Rache fiel auf die brabantische Partie, sonderlich auf diejenige unter derselben, die der Sophia den Ort überliefert hatten. Gedachter Velsbach war das vornehmste Triebrad von der Entschliessung seiner Mitbürger gewesen **), und mußte daher den ganzen Zorn des Fürstens in einem so erhöheten Grade fühlen, daß zu wünschen wäre, daß man diesen Umstand aus der Geschichte Heinrich des Erleuchteten tilgen könnte. Er ließ diesen ächten Patrioten, der wegen seiner unumschränkten Treue und Ehrfurcht, davon seine ganze Seele gegen den Beherrscher der Hessen belebet war, sich die Bewunderung aller folgender Jahrhunderte erworben hat, auf eine Grausen erweckende Art hinrichten. Er wurde auf eine

*) Hartm. l. c.
**) Chron. Isenac. Rothe l. c. p. 1741.

eine bey Wartburg gestandene Wurfmaschine geleget, und so lange in die Stadt Eisenach geschleudert, bis er sein elendes Leben, völlig zerschmettert aufgeben mußte. Während dieser entsetzlichen Marter wurde die ganze Seele unseres Velsbachs von einem so starken Feuer des Patriotismus durchdrungen, das alle seine Schmerzen zu verzehren schiene. Er empfunde nichts als die tiefste Ehrfurcht gegen seinen Beherrscher, die Pflichten gegen diesen waren ihm jederzeit gleich stark, gleich gegenwärtig. So wie jener ädle Scävola vor die Sache Roms, seine Hand mit einer unnachahmlichen Standhaftigkeit und mit einer lächlenden Mine, der Wuth des Feuers darbothe, eben so gabe Velsbach vor die Angelegenheit seines Fürstens seinen Körper den empfindlichsten Martern preiß. Ueber diese und diejenige weit erhaben, die ihn damit belegten, lachte er nur über die Quaalen, die man ihn erdulden ließ. Voll lebendiger Ueberzeugung der gerechten Sache seines Fürstens, zeigte er allen Anwesenden wie rechtmäßig die Anfoderung desselben auf die sämtliche Staaten des Hauses Thüringens sey. Er erhobe seine Stimme und schrie, Sophia und ihrem Prinzen, gehöret dieses Land, und der Markgraf hat kein anderes als nur das Recht darauf vorzuweisen,

das ihm Gewalt und Uebermacht verschaffen. Er wiederholte dieses Bekenntniß so lange er lebte, und unter den Worten: Heinrich dem Kinde gehöret die Provinz, flohe die erhabene Seele Pelsbachs von ihrem zerschmetterten Körper *). So gieng dieser Märterer der gerechten Sache in die Ewigkeit, und bringet den eifrigen Wunsch in unserer Seele hervor, möchte es doch Hessen niemalen an solchen Patrioten fehlen, möchten sie aber auch ein besseres Schicksal als unser Pelsbach haben! Der Markgraf von Meissen wolte durch dieses nur gar zu strenge Beyspiel seiner Rache die Eisenacher zur Ehrfurcht gegen sich reitzen, und bedachte nicht, daß Huld, Gnade und Verschonen die zuverläßigste Mittel seyn, die reineste Triebe der Ehrfurcht in den Herzen neuer Unterthanen hervorzubringen, und ihnen eine ewige Dauer zu geben. Er erbauete hingegen sich ihrer Treue zu versichern und sie in Zaum zu halten, das Schloß Klemme **), das einigen Schriftstellern zu Folge, der Sophia seinen Ursprung

*) Chron. Isenacense.
Adam. Vrsin. & Rothe. ll. cc. p. 1737. sq.
Chron. Thur. & Hass. ap. Senkenb. l. c.
Hist. Landgr. Thur. & Hartm. ll. cc.
*) Chron. Isenacense. l. c.
Schumacher, am angef. Ort. S. 30.

Ursprung soll zu verdanken gehabt haben *). Allein wir werden weit sicherer gehen, wenn wir der Meinung der ersteren beypflichten. Denn da gedachtes Schloß nur in der Absicht erbauet wurde, die Eisenacher, wie seine Benennung anzeiget im Zaum zu halten, wie solte unsere Sophia zu dessen Errichtung gekommen seyn, da die Treue der Einwohner gedachten Ortes gegen sie, weit tiefere Wurzel in ihrem Herzen geschlagen hatte, als gedachtes Schloß nicht thun konnte. Brandenfels und Scharfenberg blieben der Regentinn nur noch in der Grafschaft Thüringen übrig. Wir haben zwar keine Urkunden in Händen, daraus wir das Schicksal gedachter Schlösser mit zuverläßiger Gewißheit bestimmen könnten; allein es kommt uns dem ohngeachtet überaus wahrscheinlich vor, daß Heinrich der Erleuchtete nicht eher werde geruhet haben, bis er sich ihrer ebenfals bemeistert.



*) Olearii thüringische Chronick. S. 59.
Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 13.

## §. 7.

**Fernere Fortsetzung des thüringischen Erbfolgkrieges. Albrecht und seine Alliirten fallen in Thüringen und Meissen ein.**

Hier wurde der Markgraf von Meissen genöthiget, seinen Eroberungen Grenzen zu setzen. Die Lage der Sachen änderte sich, zum Vortheil unserer Fürstinn, so geschwind, so plötzlich, daß Heinrich der Erleuchtete seine Eroberungen in weit kürzerer Zeit wieder verlohr, als er sie gemacht hatte; ja, der Sitz des Krieges wurde sogar nach Meissen verleget. Des Herzogs von Braunschweig, dieses getreuen Bundesgenossen der Regentinn, Rückkunft aus den dänischen Staaten, brachte eine so glückliche Wendung in den Angelegenheiten ihres Prinzens hervor. Albrecht hatte zwar vor seiner Abreise nach Dännemark seine Gemahlinn Elisabeth, die Schwester unseres Fürstens, im Jahr 1261 verlohren *), und das Band wurde mithin zerrissen, das ihn so genau in die Absichten der Sophia eingeflochten hatte, allein dem ohnerachtet, blieb er jederzeit der brabantischen Partie zugethan. Albrecht mußte auch, wenn er seinem Staatsinteresse gemäß handeln

*) Origin. Guelf. T. 4. præf. p. 9.

handeln wolte, erwehnte Prinzessinn mit allen Kräften vertheidigen, und noch ferner zu ihrem Schutze seinen Arm darbiethen. Die Staatsabsichten, die den Herzog von Braunschweig gleich anfänglich mit überwiegender Gewalt in die Sache der Regentinn einflochten, und die ich anderwerts weitläuftig vorgetragen habe *), waren noch die nämliche. Ich getraue mich sogar zu behaupten, daß erwehnter Fürst, nach dem Tode seiner Gemahlinn, noch weit mehrere Ursachen hatte, von den einmal ergriffenen Maaßregeln nicht abzuweichen, als bey dem Lebzeiten gedachter Prinzessinn. Die Beybehaltung der unserm Fürsten entrissenen Landen, die Furcht, daß man diese wieder zurückfodern möchte, und der Nachtheil, der den braunschweigischen Staaten aus der Uebermacht Heinrich des Erleuchteten zuwachsen konnte, mochten wohl die Bewegungsgründe von dem Verhalten Albrechts seyn. Alles dieses hatte gedachter Prinz nunmehro in weit höherem Grade als vorhero zu befürchten. Die Verbindung mit der Elisabeth gabe ihm, zu den unserm Fürsten entrissenen Landen, einigermassen einen Schein des Rechtens. Denn ohnerachtet erwehnte



*) S. 2.

wehnte Prinzessinn nur in dem Falle die nächste Allodialerbinn des Hauses Thüringen war, wenn ihr Bruder ohne Erben die Welt verlassen hätte, so konnte doch ihr Gemahl sich Hoffnung machen, daß man es nicht so genau mit ihm nehmen würde. Allein die Hoffnung Albrechts verschwunde nunmehro mit dem Tode seiner Gemahlinn um so vielmehr, da sie keine Erben hinterlassen hatte, und der Markgraf von Meissen bekam in gedachtem Falle ein weit besseres Recht als er selbsten. Er mußte nunmehro mit jedem Tage die Zurückfoderung der eroberten Lande befürchten. Die Uebermacht des Markgrafens über die Regentinn, hatte durch die Eroberung der Grafschaft Thüringen einen starken Zuwachs erhalten, und war zu einer für ihn bedenklichen Größe hienan gestiegen. Es war zu befürchten, daß Heinrich der Erleuchtete seine Länderbegierde über Hessen verbreiten, und suchen würde, dasselbe mit seinen Staaten zu vereinigen. Denn was konnte dieser Fürst nicht von den tiefen Einsichten seiner vortreflichen Räthe erwarten, was von der Gefälligkeit der 20 thüringischen Herren nicht hoffen? Würden diese ihrem Beherrscher nicht die braunschweigische Staaten zugesprochen und ihre Aussage beschwohren haben, wenn der Mark-

graf

graf von Meissen es gefodert hätte, und wenn er nicht vielmehr über die niederträchtige Ränke seiner Diener und Unterthanen weit wäre erhaben gewesen? Allen diesen üblen Folgen vorzubeugen, das Gleichgewicht zwischen der Sophia und ihrem Nebenbuhler wieder herzustellen, und erstere von der Zurückfoderung der ihr entrissenen Landen zu entfernen, mußte Albrecht bey der brabantischen Partie aushalten, zumalen er die Sache seiner Schwester, die mit dem Beherrscher der Hessen verlobet war *), vertheidigte. Von diesen Betrachtungen lediglich geleitet, stelte der Herzog von Braunschweig gleich bey seiner Rückkunft aus Dännemark ein Turnier zu Lüneburg an, errichtete gegen den Markgrafen von Meissen mit den Grafen von Anhalt, Eberstein, Schwerin und vielen andern Herrn in der Absicht ein genaues Bündniß, die Sache der Sophia zu vertheidigen **). Schumacher versichert, das Haus Anhalt habe in dem Betracht Antheil an dem

*) §. 6.

**) Addit. ad Lambert. Schaf. ad A. 1263.
In Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 258.
Hist. de Landgr. Thur. C. 61. apud Pist. l. c. p. 929.
Häberlins neue Historie, 2. B. 6. Per. S. 147.
Schumachers Vergrösserungen ꝛc. S. 30.

dem Kriege genommen, um einen Versuch zu wagen, ob sie einen Theil von Thüringen erobern, und mithin ihre Anfoderung auf diese Provinz gültiger, als das erstemal machen könnten *). Allein diese Absicht müssen wir nur dem Grafen Siegfried, nicht aber seinen Stifbrüdern zuschreiben. Denn dieser allein konnte nur auf die thüringische Verlassenschaft Anfoderung machen **), und seine Brüder haben sich mit dem Albrecht nur in dem Betracht vereiniget, dem Siegfried beyzustehen. Die Allianz war nicht sobald geschlossen worden, als die Vereinigten ihre Völker zu dem Heere Albrechts stoßen ließen, mit den Hessen sich verstärkten und mit verbundenen Kräften im Jahr 1263 in Thüringen eindrungen. Anfänglich erklärte sich das Glück völlig auf die Seite der Alliirten. Alles mußte ihrer Gewalt weichen, alles geriethe in einen tödtenden Schrecken, der durch die Tapferkeit Albrechts, des Feldherrns, des zahlreichen vereinigten Heeres, gar bald über alle Staaten des Markgrafens von Meissen verbreitet wurde. Die Städte und übrige Oerter dieser Provinzen, stritten gleichsam um den Vorzug, wer unter ihnen sich am ersten dem vereinigten Heere unterwerfen sollte. Die verbun-

*) Idem. l. c.

**) Kap. 2. §. 8.

verbundene Armee jagte Heinrich den Erleuchteten aus Thüringen, drunge in das Herz Meissens ein, vertriebe dessen Beherrscher aus seinen Staaten, und nöthigte ihn, in der Absicht seine Zuflucht nach Böhmen zu nehmen, daselbsten Mittel ausfindig zu machen, der Menge seiner Feinde zu begegnen *). Der Krieg schiene geendiget zu seyn, und nur noch ein einziger Schlag war nöthig, den Markgrafen von Meissen völlig zu Boden zu stürzen, und ihn dahin zu bringen, daß er die Verzichtleistung auf die thüringische Erbschaft, für sein größtes Glück ansehen mußte. Allein die Sachen erhielten plötzlich eine sehr übele Wendung. Ein einziger Schlag raubte den Alliirten ihre Eroberungen, und lieferte diese Heinrich dem Erleuchteten wieder in die Hände. Albrecht war das Triebrad dieser unglücklichen Veränderung. Seine Tapferkeit seine Unerschrockenheit und sein unternehmendes Wesen, damit er alles durchzusetzen wußte, erwarben zwar

*) Hist. Landgr. Thur. C. 61.
In Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 929.
Chron. Thur. & Hass. ap. Senkenb. select. iur. & hist. T. 3. p. 330.
Horn. in Henr. illustr. C. 3. §. 35.
Hartmann, Hundeshagen und andere.

zwar den Alliirten diese Provinzen, allein seine Sicherheit, sein Betragen gegen die überwundene Völker rissen sie ihnen wieder aus den Händen. Der Herzog von Braunschweig wußte zwar zu siegen, nicht aber die Kunst, davon den gehörigen Gebrauch zu machen. Er wußte zwar Länder zu erobern, nicht aber die Art, die Herzen deren Einwohner zu gewinnen, noch durch Huld und Gnade die Eindrücke zu besiegen, die eine langwierige, eine von Glied zu Glied fortgepflanzte Regierung, auf sie gemacht hatte. Hätte Albrecht mehr den Regeln der ächten Politick als den Regungen des wilden Feuers folgen wollen, davon sein kriegerischer Geist durchdrungen war, so würde er wahrscheinlicherweise seine Eroberungen haben behaupten und den ganzen Krieg zu seinem und der Alliirten größten Vortheil endigen können. Allein da er den überwundenen Völkern, mit einem unerträglichen Stolze begegnete, da er sie seine äußerste Verachtung nur gar zu sehr fühlen ließe, so reitzte er alles gegen sich und sein Heer. Da eine unverzeihliche Nachläßigkeit, eine bis zum Unsinn getriebene Sicherheit hinzukam, so war es ganz natürlich, daß man alle die Eroberungen in eben so kurzer Zeit wieder mußte fahren lassen, als man sie gemacht hatte.

§. 8.

## §. 8.

**Heinrich der Erste wird mit den maynzischen Lehen in Hessen und der Grafschaft Thüringen belehnet. Die Alliirten werden bey Wettin geschlagen und deren Anführer gefangen.**

Ehe wir uns dem Schauplatze dieser traurigen Veränderung nähern, müssen wir nach Hessen eilen, um Zeugen von den merkwürdigen Begenheiten zu werden, die sich vor der Schlacht bey Wettin darinnen zugetragen haben. Die Fortsetzung und Endigung der Streitigkeiten, die wegen der maynzischen Lehen in Hessen und der Grafschaft Thüringen entstanden waren, ist das hauptsächtlichste, was wir zu bemerken finden. Wir haben bereits zu verschiedenenmalen Gelegenheit gehabt, uns von diesen berühmten Zwistigkeiten zu unterhalten. Wir haben den nachtheiligen Vertrag gesehen, den Maynz mit dem Markgrafen von Meissen, in Betracht der in der Grafschaft Thüringen gelegenen Lehnsgüter, zu treffen sich kein Bedenken gemacht hat *). Wir haben die muthige Entschliessung

*) §. 5.

sung gesehen, die die Regentinn dargegen getroffen hat, wir haben aber auch die traurige Folgen gesehen, die dem Erzbischof Gerhard von Maynz daraus zugeflossen sind *). Wir stehen in Betracht der kriegerischen Auftritte, die sich von der Loßlassung gedachten Prälatens bis zu seinem Tode, zwischen Maynz und der Sophia zugetragen haben, völlig im Dunkeln. Ayermann versichert, der Krieg habe zwischen gedachter Fürstinn und dem Erzstifte Maynz während der ganzen Zeit über seinen Fortgang gehabt, als die Waffen des Markgrafens von Meissen in Thüringen, so sehr von dem Glücke begünstiget wurden **). Dieses ist alles was wir von der ganzen Sache noch zur Zeit wissen. Dürfen wir eine Muthmassung wagen, so wurde Gerhard durch seine Niederlage und Gefangenschaft von seinem Plane auf ewig entfernet und ihm alle Lust geraubet, entweder mit der Sophia oder ihrem Alliirten dem Herzoge von Braunschweig ferner

**) Ibidem.

***) Ayermanns Einleitung zur heßischen Historie, 4te Abth. Kap. 1. §. 23.

ferner anzubinden. Sein Nachfolger, Werner, scheinet diese gezwungene Ruhe so lange beybehalten zu haben, als die brabantische Partie die Oberhand behalten hat. Das einzige, was wir diesen Prälaten vornehmen sehen, ist das Bündniß das er den 18ten November des 1259ten Jahres mit einem Lehnsmann unseres Fürstens, dem Widekind, Grafen von Battenberg, trafe *), welches, wie der Erfolg gelehret hat, wieder unsern Heinrich gerichtet war. Kaum aber hatte sich Albrecht aus Thüringen entfernet, und kaum hatte sich der Markgraf von Meissen dieser Provinz bemeistert, als sich der Prälat von einem ihm ganz ungewöhnlichen Muthe plötzlich beseelet sahe. Er versammelte, wie wir wenigstens glauben, von der Begierde nach Eroberungen dahin gerissen, seine Völker und fieng an Hessen mit seinen Streifereyen zu erfüllen. Er machte sich die thörichte Hoffnung, die Sophia würde, ihres Schutzes beraubet und vom Heinrich dem Erleuchteten gedrenget, ihm nicht vielen Widerstand thun können. Allein wie sehr er sich geirret habe, das hat der Ausgang ganz offenbar gezeiget. Werner sendete, um seine Streiche desto sicherer ausführen zu können,

*) Guden. cod. diplom. T. 1. p. 669.

nen, ein Heer von Bannflüchen im Jahr 1261 wider unsere Fürstinn und ihren Prinzen aus *). Allein man setzte ihm eine gleiche Standhaftigkeit und Verachtung als denjenigen seiner Vorfahren entgegen. Sophia und ihr Prinz, der nunmehro anfieng sich der Regierung mehr als vorhero zu unterziehen, setzten sich den Absichten des Prälatens muthig entgegen. Sie versammelten ihre Völker und fiengen an, dem Erzstifte überaus beschwehrlich zu fallen, ja man erhielte mitten unter der mißlichen Lage der thüringischen Angelegenheiten, über Maynz die Oberhand. Da die Bundesgenossen unserer Fürstinn und ihres Prinzens dem Markgrafen von Meissen, in gedachter Provinz, dergestalten überlegen wurden, daß sie ihn daraus verjagten, in das Herz seiner alten meisnischen Staaten eindrungen und so gar ihn nach Böhmen zu entfliehen nöthigten, so gabe Werner die Hoffnung völlig auf, wider Hessen etwas ausrichten zu können. Der Gedanke wurde in der Seele des Prälatens rege, mit dem Beherrscher dieser Provinz wider in Ruhe leben zu können. Man bothe ihm die maynzische Lehen an, die in seinen Staa-

*) Ioannis rer. Mogunt. T. 1. p. 650. Guden. l. c. p. 680.

Staaten lagen, und die man ihm bis dahin zu entziehen Neigung gehabt hatte. Man nahm diesen Antrag mit Vergnügen an und der Vergleich wurde bald hernach getroffen. Dürfen wir noch weiter in unserer bis dahin geäußerten Muthmaßung gehen, so hat unser Fürst diesen ganzen Krieg geführet und dessen Völker haben seine Sache unter den Augen ihres Regentens, mit so vielem Nachdrucke vertheidiget, daß sie endlich mit dem glücklichsten Erfolge gekrönet wurde. Der Umstand, daß Heinrich der Erste, mit zunehmenden Jahren sich neben der Regentinn, des Regiments und des Krieges unterzogen habe *), und daß wir beyde in dem Lager bey Langsdorf zu der nämlichen Zeit erblicken, als der vorhin gedachte Vergleich getroffen wurde **), erhebet unsere zeitherige Muthmaßungen zu einem ziemlichen Grade der Gewißheit. Dem ohnerachtet wollen wir unsere Meinung unsern Lesern nicht vor zuverläßig gewiß aufdringen. Denn dieser ganzer Umstand ist für uns noch zur Zeit mit zu vieler Dunkelheit



*) Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abtheil. Kap. 1. §. 24.

**) Vide diplom. in Estor. de statu & origin. Landgr. Hass. C. 3. §. 42.

umwölket, als daß wir ihn in ein helleres Licht setzen könnten. Lasset uns sehen, wie der Vergleich selbsten sey getroffen worden, der diesen so lange gedauerten Streit endlich völlig beygeleget hat. Ehe man dazu schritte, mußte der Erzbischof von Maynz das Heer von Bannflüchen wieder zurückziehen, das er gegen die Regentinn und unsern Fürsten in der thörichten Absicht ausgeschickte hatte, man werde sich durch dieses Pfaffenspiel so gleich schrecken lassen *). Nach dieser Cerimonie, nahm man die Sache selbsten zur Hand, und sie wurde mitten unter dem Geräusch der Waffen gar bald, zum Vergnügen unseres Fürstens, geendiget. Er erhielte, vermittelst der Danksagungsacte, die dem Prälaten von unserm Heinrich und der Sophia den 10ten September des 1263ten Jahres in dem Lager bey Langsdorf, einem zum solmsbraunfelsischen Amte Hungen dermalen gehörigen Flecken **), ausgestellet wurde, alle in Hessen gelegene Lehngüter wieder. Diese solten in dem Falle, wenn die Sophia und ihr Prinz ohne Erben sterben sollte, des letzteren Gemahlinn Adelheid Lebenslang verbleiben, es sey denn daß sie sich wieder vermäh-

*) Ioannis l. c.

**) Büschings neue Erdbeschreibung, 1ster Theil, S. 1168. S. A.

vermählen würde welcher Umstand ihr zwar gedachte Lehn nicht selbsten sondern ihrem 2ten Gemahl und dessen Kinder rauben sollte †). Man darf nur diese merkwürdige Urkunde selbsten mit flüchtigen Blicken lesen, wenn man sich mit diesen maynzischen Lehen näher bekannt machen will. Sie schlossen diejenige Bezirke in sich, die die Grafschaft Hessen ehemalen ausmachten, die zehenden gedachten Landes, oder wie sich Mallet ausdrücket, die Ueberreste der alten Gerichtsbarkeit, die denjenigen Grafen zuständig gewesen waren, die ehemalen von den Beherrschern Teutschlands in unserm Vaterland waren bestellet worden *). Ayermann pflichtet diesem mit dem Zusatz bey, daß das ehemalige Landgericht Hessen, nach Abgang dessen Grafen, an Maynz gekommen sey, und nach der Hand dem Landgrafen von Thüringen von gedachtem Erzstifte sey zur Lehn gereichet worden **). Wir haben bereits unsere Gedanken von der Art und



†) Vide diplom. apud Guden. cod. dipl. Tom. 1. p. 707.
Haasens Anmerkungen über die hessische Geschichte ꝛc. §. 5. S. 24.

**) Mallets Geschichte der Hessen, 1ster Theil, 1stes B. S. 156.

*) Ayermann, am angef. Ort.

Weise eröfnet, wie Maynz zu seinen hessischen Besitzungen gekommen sey *). Gedachte Grafschaft gehöret zu demjenigen Theil der ehemaligen maynzischen Besitzungen in Hessen, von dem sich noch zur Zeit nicht ausfindig machen läßt, wenn und durch was für eine Gelegenheit er an gedachtes Erzstift gekommen sey. Vielleicht hat ihm der Aberglaube der damaligen Zeiten und die herrschende Mode die daraus entsprungen war, die Länder den Geistlichen zum Eigenthum zu übergeben, dieses Landgericht in die Hände geliefert. Vielleicht hat der letzte Graf desselben, von frommer Einfalt beseelet, es in seinem letzten Willen gedachten Erzstifte vermacht, und der damalige Beherrscher Teutschlands hat diesen, von gleich heiligem Eifer geleitet, mit Freuden bestätiget. Es ist zwar hier unsere Sache nicht, zu entscheiden, wenn die Landgrafen von Thüringen das oftgedachte Landgericht von Maynz zur Lehen empfangen haben, allein dem ohnerachtet halten wir uns berechtiget, das 1186te Jahr davor anzunehmen, indem wir diesen Zeitpunkt vor den ersten Anfang der hessischen Lehengüter halten, die gedachte Herren von erwehntem Erzstifte erhielten

*) 2ter B. 3ter Abschn. Kap. 2. §. 12. S. 941 und §. 13 950. 951.

hielten. Wir haben anderwerts unsere Gründe angeführet, die uns zu dieser Meinung bewogen haben *), und berufen uns darauf lediglich. Doch wir haben uns, ohne es selbsten gewahr zu werden, zu weit in diese Untersuchung hienein gewaget, und uns von der eigentlichen Sache zu weit entfernet. Lasset uns zu ihr wieder zurück eilen. Die andere Lehengüter, die unser Fürst erhielte, waren die Schutzgerechtigkeit über die Klöster Hasungen und Breitenau. Ersteres erhielte Ludwig der Erste von seiner Gemahlinn Hedwig **), und einer seiner Nachkommen, vermuthlich Ludwig der Dritte, hatte dieses Eigenthum dem Erzstifte Maynz zur Lehen übertragen. Hierzu kam noch das Patronatrecht über verschiedene Kirchen, wozu unser Fürst aus sonderbarer Gefälligkeit die Städte Grünberg, und Frankenberg hinzu fügte, die bis dahin das völlige Eigenthum gedachten Prinzens gewesen waren, nunmehro aber dem Erzstift Maynz zur Lehen übertragen wurden †). Zu allen diesen kam noch Melsungen hinzu, ohne die übrige Oerter, die in der Grafschaft Thüringen lagen, zu rechnen,



*) 4ter B. Kap. 1. §. 11.

**) 3ter B. Kap. 1. §. 8. S. 71. seqq.

†) Ioannis rer. Mogunt. l. c. §. 6.

die wir aber aus der Ursache hier nicht anführen wollen, da sie nach der Hand, vermuthlich mit gedachtem Lande dem Markgrafen von Meissen sind überlassen worden. Diese Urkunde ist auch in dem Betracht überaus wichtig, daß sie uns unter den Zeugen dieser Handlung, einige von den Ministerialen oder Dienst- und Lehnmännern unseres Fürstens darstellet *). Es würde zu weitläuftig fallen, das Verzeichniß derselben hier einzurücken, zumalen diejenige, die davon näher unterrichtet zu seyn wünschen, diese in der oft angezogenen Urkunde nahmentlich finden werden **). Einen davon nämlich Albert, Grafen von Waldenstein, oder Wallenstein, wollen wir hier nur bemerken, indem man diesen mit Recht für einen hessischen landsäßigen Grafen hält ***). Doch wir gehen wiederum nach Thüringen zu dem vereinigten Heere, um Zeugen von den kläglichen Auftritten zu werden, die eine so traurige Veränderung in der Angelegenheit Hessens Beherrscher hervorgebracht hat. Der oberste Befehlshaber

*) Estor. de statu & origin. Landgr. Hass. C. 3. §. 43.

**) Idem ibidem §. 42.

***) Ibidem §. 43.

haber desselben, Albrecht, Herzog von Braunschweig, überließe sich noch jederzeit seiner grenzenlosen Sicherheit, und diese nahm mit seinen Eroberungen so sehr zu, daß sie in kurzer Zeit den höchsten Grad der Vermessenheit erreichte. Man fuhr fort, die besiegte Völker durch Verachtung und allerley Drangsale auf das Empfindlichste zu kränken, und sie alle Folgen der Tyranney und Sclaverey auf die härteste Art fühlen zu lassen. Alles war mit Abscheu gegen den Albrecht erfüllet, und alles seufzete nach seiner Befreyung von einem Joche, das nur gar zu hart auf dem Halse lag. Rudolph von Varilla, den wir schon zur Gnüge kennen, hörte das allgemeine Geschrey seiner Brüder; er sahe, was in ihrer Seele vorgieng, er wurde gewahr, daß sie sich mit einem furchtbaren und sehnsuchtsvollen Blicke nach einem Anführer umsahen, unter dessen Anweisung sie die Ketten zu zerbrechen wünschten, damit der Herzog von Braunschweig sie nur gar zu sehr gefesselt hielte. Der Patriotismus Rudolphs erwachte in einem Augenblick, und bemeisterte sich dessen ganzer Seele mit so vieler Gewalt, daß er an nichts, als an das Elend seiner Brüder denken konnte. Er empfande ihr Leiden in erhöhetem Grade, er fühlete ihre Schmerzen in

verdoppelter Stärke, und wurde von den Ketten der Dienstbarkeit, die Albrecht ohne Vorwissen und ohne Bewilligung der Regentinn und ihres Prinzens, den Thüringern anlegte, noch mehr als diese zu Boden gedrücket. Allein der Geist Rudolphs war zu sehr über alles dieses erhaben, als daß er dadurch völlig konnte unterdrücket werden. Er schwunge sich mit mächtigem Fluge über alles dieses weit hinüber. Alle traurige Bilder, die ihm die Zukunft so schrecklich machte, verschwanden plötzlich aus seiner Seele, und er dachte an nichts, als an die Befreyung seiner Brüder von einem Joche, darunter sie zu erliegen billig befürchten mußten. Von diesen Vorstellungen fortgerissen, dachte er gar nicht an die Menge von Martern, die auf ihn, in dem Falle, würden gewartet haben, wenn sein Vorhaben unglücklich ablaufen solte, und wenn sich demselben unübersteigliche Schwierigkeiten im Wege setzen solten. Alle diese Betrachtungen entfernten sich von ihm, und das allgemeine Mißvergnügen der Nation über den Albrecht, und die allzugroße Sicherheit dieses Fürstens, stellten ihm die Befreyung der Thüringer auf der leichtesten Seite dar. Er entwarf den Plan von gedachten Prinzen, wegen der Beleidigungen und Beschimpfungen, die

seine Landesleute von ihm hatten erdulden müssen, die nachdrücklichste Rache zu nehmen, und das vereinigte Heer, wo möglich, aus den Staaten seines Fürstens zu jagen. Er entdeckte sein Vorhaben den thüringischen Herren und Edelleuten, und wußte hundert Ritter und Edelknechte, durch die Stärke seiner Vorstellungen, dahinzubringen, daß sie zu seinen Absichten die Hand boten, und sich mit ihm auf das genaueste vereinigten. Mit diesen kleinen Haufen eilete Rudolph nach Leipzig, wo sich eben die Prinzen Heinrich des Erleuchteten, in Abwesenheit ihres Vaters, aufhielten, der, wie bereits gedacht, in der Absicht nach Böhmen abgereiset war, sich den Beystand dieses Volkes zu verschaffen. In dieser Stadt vereinigte sich Rudolph mit einigen Compagnien Meisner, die sich wegen ihres Muthes vor vielen andern auszeichneten, und wurde hierdurch bis auf 600 Mann verstärket. In Begleitung dieser wenigen Mannschaft, eilete der getreueste Unterthan des Markgrafens von Meissen nach dem Lager seines Feindes hin, der mitler Zeit bis in das Osterland, zumalen in die Stifter Merseburg und Nauenburg vorgedrungen war, und alles mit Feuer und Schwerdt verheerete. Rudolph überraschte die Alliirten zwischen Halle

und

und Wettin auf dem besenstadischen Felde vor Tage, da sie noch in tiefen Schlafe vergraben waren, und ganz sicher und unbesorgt an nichts weniger, als an einen Ueberfall dachten. Man griffe die Feinde in der Nacht, die vor den 28. October vorherging, in großer Stille an, daß man von den Absichten Rudolphs nichts eher gewahr wurde, bis er und seine Begleiter, von Tapferkeit, Wuth und Rache entflammet, in das Lager eindrungen. Albrecht vertheidigte sich, ohnerachtet der mißlichen Lage, darinnen er sich befande, viele Stunden lang mit vielem Muthe und Entschlossenheit, mußte aber endlich den Rudolph vor seinen Ueberwinder erklären. Er wurde nebst den Grafen von Anhalt, Namens Heinrich, dem Bruder Siegfrieds, Johann, Graf von Eberstein, dem Grafen von Schwerin, nebst zwölf Rittern und Aedelleuten gefangen genommen. Diese wurden mit den gemeinen Gefangenen, deren Anzahl sich auf 566 Mann beliefe, nach Merseburg abgeführet, und mußten nach der Hand ihre Freyheit mit großem Gelde erkaufen *). Man

*) Addit. ad Lambert. Schafnab. ad An. 1263. in Pist. S. R. G. T. 1. p. 258.

Hist.

Man muß dem Herzog von Braunschweig, lediglich die Schuld dieser Niederlage zuschreiben. Denn seine bis zur Vermessenheit getriebene Sicherheit verleitete ihn, nur von dem zahlreichen Heere, das unter seiner Anführung stande, 600 Mann und darunter die vornehmste Feldherrn der Alliirten zu nehmen, mit ihnen einen Einfall in das Osterland zu wagen, und die Gegenden um Naumburg und Merseburg, zu verheeren *). Hätte Albrecht mit einem größeren Theile des vereinigten Heeres diesen Einfall unternommen, hätte er alle die Sorgfalt und Wachsamkeit dabey zu Rathe gezogen, die in einem feindlichen Lande unumgänglich erfodert wird, dessen Einwohner man auf das äußerste gegen sich gereitzet hat, so würden die Angelegenheiten unserer Fürstinn dadurch bey weitem nicht die unglückliche Wendung

Hist. Landgr. Thuring. apud Pist. l. c. C. 61. p. 929.
Chron. Veterocellense.
Chron. vet. duc. Brunsw. & Luneb. & fragm. genealog. duc. Brunsw. ap. Leibnitz.
Chron. S. Aegid. apud Leibnitz.
Horn. in Henr. illustr. C. 3. §. 35. seqq. aliique.

*) Addit. ad Lambert. Schafnab. l. c.

Wendung erhalten haben, die wir nun gewahr werden müssen. Hätte man nur dieses einzige beobachtet, so würden die Sachen wahrscheinlicher Weise einen viel besseren Ausgang gehabt haben, ja sie würden für die Alliirten einen so guten Erfolg erhalten haben, daß dadurch Rudolph auf ewig von seinem Vorhaben wäre entfernet worden. Es ist wahr, das Treffen bey Wettin ist wegen der geringen Anzahl der streitenden an und für sich selbsten gar nicht zu rechnen, allein die Gefangenschaft der Feldherrn macht es überaus beträchtlich. Da dieses diejenige Herrn waren, die das große Bündniß zum Vortheil der Sophia wider Meissen geschlossen hatten, so mußte nunmehro die Alianz von sich selbsten zerfallen, das vereinigte Heer wurde ohne Haupt, ohne Seele gelassen, und der Beherrscher Hessens verlohr seine Stütze. Heinrich der Erleuchtete kehrte nach Erhaltung dieser unerwarteten Nachricht, so gleich nach Meissen nnd von da nach Thüringen und konnte in einer Provinz gar leicht die Oberhand wieder erhalten, die nichts so sehnlich wünschte, als ihren vorigen Beherrscher wieder in ihren Grenzen zu erblicken.

§. 9.

## §. 9.

### Folgen dieses Sieges. Endigung des thüringischen Erbfolgstreits.

Ohnerachtet die eben angeführte Folgen, damit der Sieg bey Wettin begleitet wurde, überaus beträchtlich waren, so wurden sie doch nach der Hand weit wichtiger. Der Markgraf von Meissen erhielte hierdurch auf beständig die Oberhand über seinen Nebenbuhler, und der Besitz der Grafschaft Thüringen wurde ihm hierdurch auf ewig versichert. Er behauptete sich nach einem neun jährigen blutigen Kriege in dieser Provinz, und entfernte die Verwüstungen aus seinen Staaten wieder, die diese schöne und fruchtbare Länder so sehr verödet hatten. Er wurde dadurch gewissermaßen Herr der nach der Hand angestelten Friedenshandlungen, welches Heinrich der Erleuchtete aber mehr den friedfertigen Gesinnungen des Gegentheils als seiner damaligen Uebermacht zu verdanken hatte. Denn da der Beherrscher Hessens mit Maynz einen Frieden eingegangen war, so hatte er auf dieser Seite nicht das mindeste zu besorgen. Er konnte seine ganze Macht gegen Meissen richten, und vielleicht würde es ihm gelungen seyn, die Grafschaft Thüringen mit seinen Staaten zu vereinigen.

gen. Allein sein erhabenes Herz war müde, seine Völker den traurigen Folgen eines alles verzehrenden und verheerenden Krieges länger ausgesetzt zu sehen. Das Elend darinnen sie der Krieg versenket hatte, war bis zu seinem Fürstenstuhle hienauf gestiegen. Es hatte den höchsten Grad erreichet, und täglich sahe er traurige Bilder des verheerenden Krieges vor sich. Diese klägliche Auftritte, drungen tief in das menschenfreundliche Herz unseres Fürstens, und bemeisterten sich seiner ganzen Seele mit zu vieler Gewalt, als daß er nicht suchen solte, die Ursachen dieser traurigen Scenen aus seinen Staaten zu entfernen. Er beschloß seinen Völkern den Frieden zu geben, und ihnen diese Glückseligkeit durch Aufopferung, der Grafschaft Thüringen zu verschaffen. Er eröfnete dem Markgrafen von Meissen sein Vorhaben, daß er nichts so sehnlich wünschte, als daß dieser zur Wohlfahrt ihrer beyderseitigen Völker gleiche Gesinnungen hegen möchte. Heinrich der Erleuchtete bewunderte die vortrefliche Gedenkungsart unseres Fürstens und der Sophia, und der Wunsch wurde in seiner Seele rege, daß er sich zu gleichen Empfindungen erheben könnte. Allein die Länderbegierde hatte zu tiefe Wurzeln in seinem Herzen geschlagen, als daß sich dieser Prinz von den

Ketten

Ketten entfesseln konnte, damit er von dieser heftigen Leidenschaft gebunden war. Bey dem allen sahe er doch, daß Hessens Beherrscher ihm mehr einzuräumen Willens war, als er anfänglich nicht zu wünschen sich getrauete. Er konnte eine Provinz erhalten, davon er keinen andern Grund seiner Ansprüche, als nur den angeben konnte, daß sie ehemalen zu Thüringen gehöret habe. Er beschlosse, mißtrauisch auf das unbeständige Kriegesglück, die Anerbiethungen der Regentinn und ihres Prinzens anzunehmen, und bote, von diesen Betrachtungen geleitet, zu einem Vergleich mit Freuden die Hände. Die Unterhandlungen kamen, bey den gleich friedfertigen Gesinnungen beyder Theile, gar bald zu Stande. Die Scribenten haben sich noch nicht mit einander verglichen, in welchem Jahr dieser ewig denkwürdige Friede völlig zu Stande gekommen. Die meisten erklären sich vor das 1264te *), die wenigste vor das 1265te Jahr.

*) Addit. ad Lambert. Schafnab. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 258.
Chron. Citizense apud Pistor. l. c. pag. 808.
Hundeshagen Untersuchung der Trennung der

Jahr *). Wir tragen gar kein Bedenken, der Meinung der letzteren beyzupflichten, denn da sich Albrecht, der älteste Prinz Heinrich des Erleuchteten **), der in dem nämlichen Jahre von dem Vater Thüringen erhielte ***), im Jahr 1265 mit Graf Gottfried von Ziegenhayn in ein Bündniß wider unsern Fürsten und den Herzog von Braunschweig eingelassen hat †), so ist es ganz offenbar, daß der Friede 1264 nicht geschlossen seyn könne. Mithin müssen wir dieser Meinung vor jener den Vorzug gönnen. Im Vorbeygehen müssen wir errinnern, daß dieses Bündniß keinen Anlaß zu neuen kriegerischen Auftritten gegeben habe ††), sondern daß der bald hernach erfolgte Friede,

der Landgrafsch. Thüringen und Hessen, 2ter Abschn. §. 29.
Mallets Geschichte der Hessen, 1ster Theil, 1ster B. S. 158. aliique.

*) Schumachers Vergrösserung ꝛc. S. 39.
Ayermanns Einleitung zur heßischen Historie, 4ter Abschn. Kap. 9. §. 28.

**) Hist. Landgr. Thur. l. c. p. 928.

***) Ibidem C. 63. p. 939.

†) Estor. de statu & orig. Landgr. Hass. C. 3. §. 30.

††) Ayermann, am angef. Ort.
Kuchenb. von den heß. Erbhofämtern. S. 32.
Ayermann, am angef. Ort.

Friede, die Ruhe in den beyderseitigen Staaten unbeweglich befestiget habe. Die Hauptbedingungen dieses merkwürdigen Friedens, waren die Theilung der Staaten des ehemaligen Hauses Thüringen, unter Heinrich und dem Markgrafen von Meissen. Ersterer bekam Hessen und die Grafschaft an der Werra, letzterer die Landgrafschaft Thüringen, die Grafschaft gleiches Namens und die Pfalzgrafschaft Sachsen. Sophia und ihr Prinz Heinrich der Erste, mußten auf Thüringen Verzicht leisten, und es Meissen abtreten. In Betracht dieser Abtretung und in der gewissen Ueberzeugung, daß dem Beherrscher Hessens das vollständigste Recht auf Thüringen zukomme, erhielte er zur Schadloßhaltung den Theil von der Grafschaft an der Werra, den Albrecht, Herzog von Braunschweig, im Jahr 1251 von Hessen abgerissen hatte *). Gedachter Fürst mußte diese Eroberung bey seiner Befreyung aus der Gefangenschaft, die über ein Jahr gedauert hatte, nicht als ein Lösegeld, sondern als von Hessen abgerissene Güter des ehemaligen Hauses Thüringen **), wieder an dessen Fürsten



*) Kap. 2. §. 6.

**) Kuchenbecker von den hessischen Erbhofämtern, Seite 32.
Ayermann, am angef. Ort.

abtreten *), und dazu noch seine Freyheit vor 8000 Mark Silbers erkaufen **). Gedachte Schlösser und Städte, waren Allendorf, Witzenhausen, Eschwege, Fürstenstein, Sontra, Wanfried, Ziegenberg und Arnstein ***), die sämtlich an der Werra liegen †). Andere setzen vor die vier letztere Oerter, Bilstein, oder Beilstein, Ludwigstein, Bischofstein, Vollstein, oder Eichburg ††). Allein wie sehr sich diese irren zeiget der Umstand ganz offenbar, daß Beilstein erst nach der Hand, mit Hessen völlig ist vereiniget worden †††), wie wir künftighin weitläuftiger

*) Chron. Citizenf. l. c.
Hist. Landgr. Thuring. ap. Pist. l. c. C. 62. p. 929. aliique.

**) Addit. ad Lambert. Schafnab. & Hist. Landgr. Thur. ll. cc.

***) Hist. Landgr. Thur. l. c.
Ayermann, am angef. Ort §. 27.
Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 15.

†) Hist. Landgr. Thur. & Hartm. ll. cc.
Heßische Reimchronick, in Kuchenb. A. H. C. 6. p. 253.
Dillichs heß. Chronick. S. 168.

††) Horn. in Henr. illustr. C. 3. §. 38.

†††) Winkelm. hess. Chron. 2. Th. K. 11. S. 403.
Ayermann am angef. Ort.

Fort.

läuftiger erzählen werden. Dieses waren die Hauptpunkte eines so merkwürdigen Friedens. Zu diesen füget Ayermann noch die Bedingung hinzu, daß dem Beherrscher Hessens, in Rücksicht seiner hohen Abkunft, frey sey gestellet worden, den Titel Landgraf, doch ohne Zusatz von Thüringen zu führen *). Er suchet seine Meinung durch den Umstand zu bestärken, daß er vorhero dem Beyspiele der Regentinn gemäß sich Landgraf von Thüringen, nach dem Frieden aber schlechtweg Landgraf, Herr von Hessen, habe nennen lassen **). Unser Schriftsteller sucht alles dieses durch Urkunden gewiß zu machen †). Allein dem ohnerachtet dürfen wir der Meinung Ayermanns nur unter der einzigen Einschränkung beypflichten, daß Heinrich der Erste sich zur Erfüllung dieser Bedingung nicht eher verpflichtet gehalten habe, bis alles in Richtigkeit gebracht



Fortsetzung der Gerstenberg. thüringischen und hessischen Chronick, in Schminkii monim. Hass. 2ter Theil, S. 432. Anmerk. b.

*) Ayermann am angef. Ort. K. 9. §. 29.

**) Ibidem.

†) Estor. l. c. §. 3. & 40. Kuchenb. l. c. C. 2. p. 324. & Coll. 3. p. 99. C. 1. p. 87. C. 2. p. 303. & Collect. 5. p. 56.

worden, da er sich denn, wie uns wenigstens sehr glaublich scheinet, nach dem Jahre 1266 des Titels von Thüringen gänzlich begeben hat. Denn bis dahin hat er ihn noch geführet *), welches doch Ayermann zu leugnen sich kein Bedenken machet **). Ueberhaupt ist die Titulatur unseres Fürstens bis dahin sehr verschieden gewesen. Wir sehen, daß er sich bald Landgraf und Herr des Landes Hessen ***), bald Landgraf dieser Provinz †), bald Herzog von Brabant ††), bald aber auch noch Landgraf von Thüringen genennet habe †††). Hieraus folget ganz deutlich, daß sich Heinrich der Erste nicht gleich nach dem Frieden des Titels, Landgraf von Thüringen, begeben habe, und daß man zur Ablegung desselben, einen

*) Kuchenbeckers Nachricht von dem hessischen Majestätssiegel, in annal. Hass. Coll. 11. p. 84. N. o.

**) Ayermann, am angef. Ort.

***) Vide diplom. alleg. ap. Kuchenb. l. c. Coll. 1. p. 87. Coll. 2. p. 303. & 324. Collect. 3. p. 56. Collect. 5. p. 5.

†) Beurkundete Nachrichten von der Commende Schiffenberg, in den Beylagen Nr. 91. 153. und 173.

Guden. Syllog. 1. diplom. p. 644.

††) Kuchenb. l. c. Coll. 11. p. 85.

†††) Idem ibidem. p. 84. Nota o.

einen andern, als den von Ayermann benahmten Zeitraum, angeben müsse. Wir nehmen das 1260te Jahr, doch unter der Einschränkung davor an, daß er den brabantischen Titel noch eine geraume Zeit beybehalten habe. Diesen letzteren finden wir noch in der von ihm 1279 wegen des Vergleiches ausgestellten Urkunde, die er damalen wegen verschiedener brabantischer Erbstücke mit seinem Brudersohne getroffen hatte *). Nach der Hand hat er sich erstlich, wie wir wenigstens glauben, des nachher gewöhnlichen Siegels bedienet, damit uns der berühmte Estor bekannt machet **). Es kommt uns mithin überaus wahrscheinlich vor, daß er um gedachte Zeit sich aller anderer Benennungen begeben, und keinen andern Titel als von dem Lande geführet habe, das er wirklich in Besitz hatte, wenigstens sind uns noch zur Zeit keine jüngere Urkunden, als die von 1266 bekannt, in denen er sich einer so verschiedenen Benennung bedienet hat †). Im Vorbeygehen müssen wir errinnern, daß sich Heinrich der Erste und seine Nachkommen in dem



*) Vide diplom. ap. Kuchenb. l. c. Collect. 1. p. 64.

**) Estor. de statu & origin. Landgr. Hass. auf dem Titelkupfer und p. 52.

†) Kuchenbecker, am angef. Ort.

dreyzehnten und vierzehenden Jahrhundert noch häufig des brabantischen Löwens in ihren Siegeln bedienet haben *). Ehe wir uns von diesem Gegenstande völlig entfernen, müssen wir noch von einer Titulatur unseres Fürstens unsere Gedanken eröfnen, damit uns Reinkingk bekannt machet. Dieser stützet sich auf eine Urkunde von 1265, nach welcher sich unser Heinrich einen Herzog von Hessen nennet **). Da gedachtes Document, wie wir wenigstens glauben, noch zur Zeit das einzige ist, das sich dieses Ausdruckes bedienet, so kann man ihm nicht vielen Glauben beymessen, ohnerachtet verschiedene zuverläßige Scribenten dem Reinkingk und denen Folgen beypflichten ***), die dieser daraus machet. Die Meinung Ayermanns und Haasens scheinet uns weit sicherer als jene zu seyn, und wir wissen wirklich nicht, wie wir diesen unsern Beyfal entziehen können. Sie glauben nämlich, gedachte Titulatur habe dem Fehler eines

**) Estor. origin. jur. publ. Hass. L. 3. C. 16. §. 61. p. 218.

*) Reinkiingk. de regim. sæcular. & eccleiast. L. 1. class. 4. C. 3. p. 316. 25.

**) Winkelmanns heßische Chronick, 1otes B. Kap. 1. Seite 295.
Estor. l. c. §. 6.

eines unerfahrnen Kopisten ihren Ursprung zu verdanken. Dieser habe aus der Abkürzung doium, aus Unwissenheit ducem gebildet *). Doch wir kommen zu dem Frieden selbsten wieder zurück. Wir wissen von keinen andern Bedingungen desselben, als denjenigen, die wir bereits angeführet haben. Der Markgraf hat nicht, so viel uns bekannt ist, auf Hessen und die Grafschaft an der Werra Verzicht geleistet, wie doch Sophia und ihr Prinz in Betracht der Staaten gethan hatten, die sie gedachtem Fürsten abgetreten hatten **). Vermuthlich hat der Beherrscher Hessens dieses nicht für nöthig gehalten, indem der Markgraf von Meissen niemalen auf gedachte Provinz Anfoderung gemacht hatte, und die tiefe Einsichten seiner vortreflichen Räthe nicht so weit gegangen waren, daß sie auf die wichtige Entdeckung kommen konnten, daß dieses Land ihrem Fürsten zuständig sey. Man war vielmehr von den Gerechtsamen der Sophia und ihres Prinzen,



*) Ayermann, am angef. Ort. § 30. R. 1. Haasens Anmerk. über die heßische Geschichte, §. 2. Seite 9.

**) Chron. Citizense, & histor. Landgr. Thuring. ll. cc.

Heinrich des Ersten, auf die sämtliche Staaten des ehemaligen Hauses Thüringen so stark, so lebendig überzeuget, daß man der Regentinn und unserm Fürsten zur Schadloshaltung für die an Meissen überlassene Provinzen, die Grafschaft an der Werra abtrate *). Bey diesen Umständen sind wir überaus begierig, die Quellen näher kennen zu lernen, daraus Winkelmann die wichtige Nachricht geschöpfet hat, daß Heinrich der Erste die ihm von dem Albrecht entrissene Oerter der Grafschaft an der Werra, anfänglich nur unterpfändlich, nachmalen aber, auf Zureden einiger Fürsten des Reiches, nebst 7000 Mark Silbers erblich erhalten **). Da nicht nur alle andere Scribenten, wie wir dafür halten, ein tiefes Stillschweigen beobachten, sondern auch vielmehr einhellig versichern, unser Fürst habe sie gleich anfänglich erblich erhalten ***), so

*) Chron. Citizenf. & hift. Landgr. Thur. ll. cc.

**) Winkelmann, a. a. O. 6ter Theil, 9. B. §. 1.

***) Hist. Landgr. Thur. l. c.
Fortsetzung der Gerstenbergerschen thüringischen und hessischen Chronick, in Schmink. monim. Hass. 2ter Theil. S. 224.
Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 15.
Hundeshagen und Ayermann, ll. cc. §. 27.

Mallets

so muß man diese Nachricht billig vor offenbar falsch und irrig erklären. Hieraus scheinet das nichtige Vorgeben eines andern Scribenten entsprungen zu seyn, daß Heinrich der Erste die Grafschaften an der Werra und Bilstein, von dem Markgrafen von Meissen gegen 7000 Mark Silbers eingelöset habe *). Bis jetzo hat man uns dieses Friedensinstrument nicht vor Augen legen können. Weder die hessische, noch die braunschweigische, noch thüringische Archive haben eine Urkunde darlegen können, die diesen berühmten Vergleich zum Gegenstand hätte **). Schmink machet hieraus den richtigen Schluß, daß von beyden Theilen kein schriftlicher Vergleich entweder sey getroffen worden, oder daß er doch gleich anfänglich verlohren gegangen seyn müsse. Er unterstützet ersteres durch den wichtigen Umstand, daß die Gewohnheit der damaligen Zeiten es mit sich gebracht, zum öftern

auf

Mallets Geschichte der Hessen, 1ster Theil, 1ster B. Seite 158.
Horn. l. c. §. 38.
Chron. S. Petr. Erfurt. p. 269.
Schumachers Vergrösserung ꝛc. S. 31. aliiq.

*) F. R. K. kurze Gedanken von der allgemeinen hessischen Geschichte. S. 16.

**) Hundeshagen, am angef. Ort.

auf Treu und Glauben zu handeln, und die wichtigste Sachen durch mündliche Verabredungen zu entscheiden *). Diese Gründe scheinen uns so wichtig zu seyn, daß wir ihnen unsern Beyfall wenigstens so lange nicht entziehen können, bis man uns von dem Gegentheil überzeugen wird. Siehet man den getroffenen Vergleich und die Schriftsteller die davon gehandelt haben, mit einem von Vorurtheilen völlig befreyten Geist an, so läßt es sich gar nicht begreifen, wie Horn so verwegen von diesem getroffenen Vergleich habe schreiben können. Er versichert, von der stärksten Parteylichkeit überwältiget, Sophia habe es lediglich der Bescheidenheit und der Mäßigung des Markgrafens zu verdanken, daß sie und ihre Nachkommen eine Provinz ruhig besitzen könnten, deren sie sich wiederrechtlich angemaßet und mit offenbarer Gewalt geraubet hätten **). Welch ein trauriger Beweiß ist dieses nicht von der bis zum Unsinn getriebenen Parteylichkeit unseres Schriftstellers? Horn vergisset alles, was doch so laut, so unwidersprechlich vor die Gerechtsame unserer Fürstinn redet. Der Markgraf von Meissen

*) Fortsetzung der Gerstenb. hess. und thür. Chr. ap. Schmink. l. c. p. 425. N. a.

**) Horn. l. c. §. 41.

sen hat niemalen das Recht in Zweifel gezogen, das der Sophia auf Hessen zuständig war, sondern dieses öffentlich erkennet †). Er hat in lebendiger Ueberzeugung desselben, die ihm über unsern Fürsten übertragene Vormundschaft geführet, dessen Staaten in seinen Namen beherrschet, und sie zum Theil freywillig wieder abgetreten *). Heinrich der Erleuchtete hat nicht einmal, auch so gar unter den stärksten Geräusch der Waffen, und da das Glück ihm die Oberhand über die Sophia gabe, den rechtmäßigen Besitz dieser Fürstinn auf die hessische Staaten in Zweifel gezogen **). Der Markgraf von Meissen war hingegen von dem Rechte der Regentinn und ihres Prinzens so lebendig überzeugt, daß beyde auf Thüringen Verzicht leisten mußten und zur Schadloßhaltung die Grafschaft an der Werra erhielten ***). Wie schwehr fält es nicht zu begreifen, daß die Vorurtheile den Geist eines vernünftigen Mannes so stark umnebeln können,

daß

†) Ayerman, am angef. Ort. 4te Abtheilung, Kap. 1. §. 14. seqq.
Hundeshagen, a. a. O. 1. Abschn. §. 7 u. 8.

*) Desgl. 2ter Abschn. §. 26.

**) Ayermann und Hundeshagen. aa. aa. OO.

***) Ayermann, am angef. Ort. § 27.
Hundeshagen, am angef. Ort. §. 27.

daß er alles dieses in Zweifel ziehen kann. Horn verstopfet seine Ohren gegen diese so offenbare Zeugnisse der gerechten Sache unserer Fürstinn. Er entfernet sich von der Ehrfurcht völlig, die er dieser erhabenen Prinzessinn, der Stammmutter eines Hauses schuldig ist, das dermalen einen so glänzenden Rang unter den Fürsten Teutschlands einnimmt. Welch strafbares, welch verwegnes Unternehmen ist das nicht? Doch die Gerechtsame Hessens Fürsten auf die sämtliche Staaten des Hauses Thüringen, sind zu unbeweglich befestiget, als daß sie nicht gegen die strengste Untersuchungen die Probe halten solten, vielweniger sind die schwache Bemühungen eines so parteyischen Schriftstellers vermögend, die Pfeiler einzureissen, darauf der Besitz Hessens ruhet. Vermuthlich sehen Sachsens Regenten, die Nachkommen Heinrich des Erleuchteten, die ohnmächtige Bemühungen dieses Schriftstellers selbsten mit einem gewissen Mitleiden und Verachtung an. Denn sonsten würden sie die verwegene Unternehmungen Horns gegen ein Haus nicht ungeahndet haben hingehen lassen, das mit ihnen in der genauesten Vereinigung stehet. Doch wir sind müde uns bey diesem elenden Sclaven der Parteylichkeit länger aufzuhalten. Laßt uns

die

die übrige Folgen in Erwägung ziehen, die dieser merkwürdige Vergleich nach sich gezogen hat.

## §. 10.

### Folgen des Friedens.

Diese waren, so wie der ganze Krieg überaus merkwürdig. Thüringen und Hessen, so lange einerley Oberhaupt verehret hatten, wurden nunmehro von einander getrennet, und ihren jetzigen Beherrschern auf ewig versichert. Dieses erhielte seinen eigenen Regenten, den Anherrn derjenigen Prinzen, deren Scepter es noch zu verehren das Glück hat, und die es zu einem so beträchtlichen Staate Teutschlands erhoben haben. Jenes wurde mit den Staaten Meissens auf das genaueste vereiniget, und macht dermalen einen beträchtlichen Theil der so weitläuftigen als schönen Provinzen des Durchlauchtigen Hauses Sachsen aus. Schwerdt, Feuer und Verwüstung, als das schreckliche Gefolg des Krieges, entfernten sich aus diesen Provinzen. Ruhe, Glückseligkeit und Zufriedenheit, die Folgen des Friedens, traten an ihre Stelle, beseelten die Einwohner dieser Länder mit neuer Wonne und tilgten so gar das Andenken ihrer vorigen Drangsale aus ihren Herzen. Einige rechnen zu den Folgen dieses Friedens, die zwischen Hessen und

Meissen

Meissen, oder dem heutigen Hause Sachsen, geschlossene und jetzo noch fortdauernde Erbverbrüderung *). Allein wir können uns nicht entschließen dieser Meinung beyzupflichten, indem uns die wichtigste Gründe davon abhalten. Gedachte Scribenten verwechseln ohne Zweifel die Erbeinigung, die Heinrich der Erste mit dem Markgrafen von Meissen bald nach dem Frieden getroffen hat, mit der lang hernach erfolgten Erbverbrüderung **). Viele zuverläßige Schriftsteller versichern einhellig, daß die Erbverbrüderung nicht zugleich mit der Erbeinigung, sondern weit später sey errichtet worden ***). Weck bestätiget die Meinung letzterer Scribenten mit seinem Zeugnisse †). Dieses muß um so viel unverwer-

*) Fabric. L. 6. Origin. Saxon. p. 584. 658 & 659. Chytræus, Albinus, Arumæus, Reinkingk, Waremund, aliiq.

**) Horn. in Henr. illustr. C. 3. §. 43. Mallets Geschichte von Hessen.

***) Reuschius de pacto confratern. Saxon. Brandenburgico Hassiacæ. Reusner. Besold. Muscul. Vdalric. Ben. Carpzouius, Limnæus, Hotoman. Ingolstadiens. & Louuaniens. in Volum. consiliorum aliique.

†) Wecks Beschreibung der Stadt Dreßden.

verwerflicher seyn, da er sich auf die in den Archiven befindliche Urkunden stützet *). Hierdurch bewogen, behauptet er, daß die Erbverbrüderung zwischen den beyden Häusern über hundert Jahre hernach sey geschlossen worden, als man sich wegen der thüringischen Erbschaft in der Güte verglichen hatte **). Hiermit stimmet die Bestätigungsurkunde völlig überein, die der damalige Beherrscher Teutschlands darüber hatte ausfertigen lassen ***). Alles dieses berechtiget uns, wie wir wenigstens glauben, hinlänglich, uns auf die Seite derjenigen zu schlagen, die die Erbeinigung vor weit älter, als die Erbverbrüderung halten. Wir glauben mithin, dem Beyspiel der meisten Scribenten gemäß †), daß die Erbver-

*) Horn. l. c.

**) Weck und Horn, aa. OO.

***) Horn, l. c.

†) Besold. Nic. Reusner. Ben. Carpzov. Limnæus Ingolstadiens. Louaniens. & Horn. ll. cc.
Besold. Muscul. Bull. Vdalric. Zas. ll. cc.
Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 17.
Mallets Gesch. von Hessen, 1. Th. 1. B. S. 203.
Reinhards Entwurf einer hessischen Historie, 3te Abtheil. S. 27.
Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abtheil. Kap. 2. §. 7.

Erbverbrüderung unter Heinrich dem Eisernen im Jahr 1373 sey geschlossen worden. Wenigstens glauben wir, bey dieser allgemeinen Meinung so lange verbleiben zu können, bis man uns von dem Gegentheil mit unverwerflichen Gründen überzeugen wird. Wir begehren bey dem allen nicht zu leugnen, daß die Erbeinigung der Grund zu der Erbverbrüderung gewesen sey *). Von dieser werden wir künftighin weitläuftiger zu reden Gelegenheit finden, von jener aber wollen wir uns dermalen unterhalten. Zu diesem so engen und genauen Bündnisse, wurden beyde Fürsten durch das Wohl ihrer Völker und durch den traurigen Zustand, darinnen sich damalen das Reich befande, bewogen. Sie hatten alle Feindschaft aus ihrem Herzen verjaget, damit sie sich bis dahin mit so vieler Wuth verfolget hatten. Sie waren Zeugen von den traurigen Auftritten gewesen, die in ihren Staaten waren gespielet worden, welche unmittelbare Folgen von dem Hasse gewesen, den sie bis dahin gegen einander

*) Winkelmanns hessische Chronick. 5ter Theil, Kap. 5. 6ter Theil, 9tes B.
Mallet, am angef Ort. S. 160 und 203.
Reinhard, am angef. Ort. 3te Abtheil. §. 2.
Hartm. l. c. §. 16.

der geheget hatten. Sie sahen die Drangsale, die ihre Unterthanen hierüber hatten erdulden müssen; sie wurden gewahr, daß sie diese und sich selbsten an dem Rande des äussersten Verderbens setzen würden, wenn sie so feindselige Gesinnungen gegen einander verewigen würden. Sie sahen, daß sie, wenn sie ihre Kräfte gegen einander aufgerieben hätten, leichtlich ihren Nachbarn Gelegenheit geben könnten, sie beyde, mit einem Schlage zu Boden zu stürzen. Sie wurden aber auch im Gegentheil gewahr, daß sie alles dieses nicht würden zu befürchten haben, und daß sie die Glückseligkeit ihrer Völker auf den höchsten Gipfel erheben würden, wenn sie sich auf das genaueste mit einander vereinigen würden. Diese Betrachtungen waren beyden Fürsten so gegenwärtig, daß sie zur Erreichung eines so heilsamen Endzwecks, mit Freuden die Hand boten. Das Bündniß kam mithin gleich nach dem Frieden, im Jahr 1265, und nicht, wie einige irrig vorgeben, im Jahr 1263 *) zu Stande **). Die Bedingungen



*) Winkelmanns hess. Chronick, 5. Theil, K. 6.

**) Ayermann, am angef. Ort. 4te Abth. K. 1.
Mallet, am angef. Ort.

desselben waren folgende: Sie wolten erstens die genaueste Freundschaft mit einander halten, und ein wechselhaftes gutes Vertrauen gegen einander hegen. Kein Theil solte zweytens den andern um einer Ursach willen, sie möge Namen haben, wie sie wolle, mit Krieg überziehen. Keiner sollte drittens wider den andern sich in ein Bündniß einlassen, oder trachten, ihm das seinige zu entziehen. Dieses Bündniß solte viertens zwischen beyderseitigen Nachkommen unauflößlich, ja ewig seyn *). Dieses so merkwürdige Bündniß verdienet hier um so vielmehr einen vorzüglichen Platz, da hierdurch die Vertraulichkeit und das gute Vernehmen zwischen beyden Völkern völlig wieder hergestellet wurde, das unter ihnen während der ganzen Zeit geherrschet hatte, da sie das Scepter eines Fürstens verehreten. Es ziehet auch in dem Betracht unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich, da die nachmalen erfolgte Erbverbrüderung, die unmittelbare Veranlassung von dieser Erbeinigung gewesen **), ja sogar zum

*) Spener. syllog. geneal. hist. p. m. 318. Winkelmann, a. a. O. 6ter Theil, 9. B. S. 289.

**) Winkelmann, Ayermann, Mallet. aa. OO. und S. 160. Horn. l. c.

zum Grunde geleget worden *), wie ich künftighin weitläuftiger zeigen werde. Wir müssen noch ein Wort von den Grenzen reden, die Hessen durch diesen Frieden erhalten hat. Oberhessen, oder das Land an der Lahn **), das man dem Fürstenthum Niederhessen entgegen setzte, und davon sorgfältig unterschiede ***), hat vermuthlich seine alte Grenzen behalten. Diese haben wir anderwerts angeführet †), und berufen uns darauf lediglich. Niederhessen, darunter man jezuweilen den alten Hessengau verstunde ††), wurde auf dieser Seite in engere Grenzen eingeschlossen, als diejenigen waren, die es unter den Landgrafen von Thüringen gehabt hatte. Damalen zogen sie sich weit über



*) Winkelmann, Ayermann, Mallet, Reinhard & Horn. ll. cc.

**) Ayermann, a. a. O. 4te Abtheil. K. 3. §. 1. Estor. de statu & origin. Landgr. Hass. C. 1. §. 6. Winkelmann, am angef. Ort. 1. Theil, K. 4. Dillichs hessische Chronick. S. 32.

***) Dillich, Winkelmann, Ayermann u. Estor, ll. cc.

†) 2ter B. 1ster Abschn. Kap. 1. § 2. 2. Abschn. Kap. 2. §. 4. seqq. 3ter B. Kap 8. §. 2.

††) Ayermann, a. a. O. Kap. 1. §. 5.

die Weser, Werra und Leine hinüber *); jetzt sahe man sie durch gedachte Flüsse und durch die Diemel von Thüringen, Braunschweig und Westphalen, getrennet **). Die Folge dieser Geschichte wird zeigen, wie gedachte Grenzen bald erweitert, bald vermindert worden sind. Wir haben hier noch mit wenigen zu bemerken, daß man die Grenzscheidung zwischen beyden Fürstenthümern, nach der Hand, durch den sogenannten Spieß, einem gewissen Ort bemerkte ***), der sich uns in dem Amte Ziegenhain, in der Nachbarschaft des Klosters Spießkappels darstellet †), wo sich die Ueberbleibsel von einem alten Gemäuer dem Auge zeigen ††). Von demselben wurde manchmalen die ganze Provinz in das Land disseit und jenseits des Spiesses abgetheilet †††). Wir haben noch eine andere Eintheilung in das Darm-

und

*) Ayermann, a. a. O. 3te Abth. K. 3. §. 2.

**) Ayermann, a. a. O. 4te Abth. K. 3. §. 1.

***) Idem ibidem. §. 2. Estor. l. c.

†) Winkelmann, a. a. O. 5ter Theil, Kap. 9. Ayermann, am angef. Ort. N. 2.

††) Winkelmann u. Ayermann. ll. cc.

†††) Ayermann, am angef. Ort. S. 281. N. 1. Estor. l. c.

und Daunland *). Dieses soll Niederhessen und jenes vermuthlich Oberhessen seyn **). Mithin gründet sich gedachte Benennung auf die Eintheilung von dem Lande, das uns jenseits des Spiesses liegt. Dieser Ort wurde vor die Mitte der ganzen Provinz gehalten, welches ihm ehemalen das Vorrecht gabe, daß man daselbsten die Landtäge mehrentheils anstellte, bis man darinnen in den neueren Zeiten eine Abänderung trafe ***). Da die Gegenden, die an den Werrastrom hinlagen, ehemalen eine besondere Grafschaft ausmachten, so setzte man diese Hessen entweder entgegen, oder man sahe es als einen besonderen Theil davon an †). Wir haben noch eine andere Benennung von Niederhessen, nämlich das Niederland ††). Dieses sind die Grenzen, die die hessische Staaten, nach Beylegung des thüringischen Erbfolgsstreits, gehabt haben. Es



*) Estor. l. c. Idem de antiq. Hass. form. in Kuchenb. A. H. C. 2. p. 362. Ayermann, am angef. Ort.

**) Estor. ibidem & N. p.

***) Winkelm. und Ayermann, ll. cc.

†) Estor. & Ayerm. ll. cc.

††) Excerpta Chron. Riedesel. Hass. ap. Kuchenb. l. c. Coll. 3. p. 12.

sind aber auch die Benennungen und die Eintheilungen, damit man gedachte Länder, vor und nach den Zeiten unseres Fürstens, bezeichnete, ja, die zum Theile noch heutigen Tages Platz greifen. Wir haben es für unsere Schuldigkeit gehalten, sie hier, nach Anleitung verschiedener zuverläßiger Scribenten *), namhaft zu machen. Das Licht, das diese Benennungen und Eintheilungen über die folgende Begebenheiten ausbreiten werden, haben deren Einrückung nothwendig gemacht. Wir haben ihnen aber bey dem allen keinen schicklichern, als den gegenwärtigen Ort, wie uns dünkt, anweisen können.

*) Ayermann, am angef. Ort. §. 1 und 2. Estor. l. c.

# Viertes Kapitel.

## Begebenheiten Heinrich des Ersten und der Hessen unter ihm, von Endigung des thüringischen Erbfolgsstreits bis auf den Tod der Sophia, oder Vorfallenheiten dieses Volkes von 1265 bis 1284.

### §. 1.

### Begebenheiten von 1265 bis 1270.

Heinrich der Erste, der sich der Regierung nunmehro, neben der Sophia, völlig unterzogen hatte, vermehrte in dem nämlichen 1265ten Jahre, da er den Frieden mit dem Markgrafen von Meissen, wegen der thüringischen Erbschaft, eingienge, und diesen Vergleich durch die ewige Erbeinigung bestätigte, seine Staaten mit dem Schlosse Weidelberg und der Stadt und Schloß Naumburg. Diese gehörten einem Namens Widekind, Canonicus zu Halberstadt und dessen Bruderssöhnen, Herren von Naumburg. Eine damalen sehr beträchtliche Summe von 1500 Mark Silbers, oder 2000 Mark Pfennige, cöllnischer

nischer Wehrung, war der Preiß, davor er gedachte Oerter, nebst den dazu gehörigen Bezirken, erhielte *). Der Verkauf gedachter Oerter ist für uns überaus wichtig, und verdienet hier in der Absicht einen vorzüglichen Platz, weil er zu dem so merkwürdigen maynzischen Krieg die nächste Gelegenheit gegeben hat **), dessen Ausgang für Hessen so glücklich war, daß er dessen Beherrscher seine geistliche Hoheitsrechte auf ewig versicherte, wie der Erfolg dieser Geschichte zeigen wird. Wir finden gedachtes Naumburg, oder Numburg, heutigen Tages in der in Hessen gelegenen maynzischen Stadt gleiches Namens. Die Lage des ehemaligen Schlosses Weidelberg, müssen wir in dem zu Niederhessen gehörigen Amte Wolfshagen bey Naumburg, an der waldeckischen Grenze, suchen. Es lieget dermalen in seinem Schutt vergraben †). Wir werden

Gele-

*) Fortsetzung der Gerstenbergerschen thüringischen und hessischen Chronick, in Schminkii monim. Hass. 2ter Theil, S. 423. N. b. Haasens Anmerkungen über die hessische Geschichte, §. 9. S. 34.

**) Guden. cod. diplom. T. 1. p. 746.

†) Büschings neue Erdbeschreibung, 7ter Theil, S. 1076. S. A. Haas, a. a. O. S. 33.

Gelegenheit finden, davon alsdenn ein mehreres zu reden, wenn wir auf diese Zerstöhrung selbsten kommen. Der Zeitraum von dem gegenwärtigen 1265ten bis zum 1270ten Jahre, ist völlig unfruchtbar an solchen Begebenheiten, die unsere Aufmerksamkeit reitzen könnten. Lasset uns mithin zu solchen Auftritten kommen, die uns mehr denn jene interessiren.

## §. 2.

### Vorfallenheiten von 1270. bis zum Ausbruch des maynzischen Krieges im Jahr 1273.

Die Zwistigkeiten mit dem Bischof Simon von Paderborn, und der daraus entstandene Krieg, ist das nächste, was wir zu bemerken finden. Hartmann suchet die Ursache dieses Krieges in dem Vergleiche, den Maynz mit unserm Fürsten getroffen hat, wodurch er von diesem Erzstifte, die bis dahin streitig gewesene Lehen, wieder erhielte *). Da Hartmann diese Muthmaßung durch keine Gründe bestätiget, da er keinen Bürgen vor seine Meinung stellet, da der Zwischenraum zwischen gedachtem Vergleich und dem Ausbruch des Krieges, dessen Beschreibung wir vor uns haben, zu groß ist, so können wir uns

noch

*) Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 20.

noch zur Zeit nicht entschließen, erwehntem Schriftsteller beyzupflichten. Schaten erzählet, der Bischof von Paderborn sey durch das Unrecht zu diesem Kriege gereitzet worden, das die Hessen, den geistlichen erwiesen hätten. Denn damalen hätten die weltliche Fürsten und die benachbarte Adelleute es für eine Pflicht gehalten, die Rechte und die Güter der Kirchen und ihrer Vorsteher zu schmählern und ihrer übermäßigen Gewalt engere Grenzen zu geben *). Wir müssen es nur offenhertzig gestehen, daß uns diese Meinung eben so wenig ein Genüge leistet als die vorhergehende. Denn wo sind die Gewehrsmänner von dieser Nachricht? Hat man nicht vielmehr in diesem Zeitraume unzähliche Denkmähler von der nur gar zu grenzenlosen Freygebigkeit der teutschen Prinzen gegen die Geistlichen, als daß wir glauben könnten, daß sie die Entschließung solten gefasset haben, dieser Gewalt einzuschränken. Der Beherrscher Hessens war zwar eine seltene Ausnahme von dieser Regel, und behauptete die Gerechtsame mit vielem Nachdruck, die ihm Gott und die Natur über seine geistliche Unterthanen gegeben hatte. Allein dem ohnerachtet können wir uns nicht überreden, daß

*) Schatenii annal. Paderb. ad A. 1270.

daß er entweder ihnen selbsten etwas solte zur Last geleget, oder dieses seiner Ritterschaft erlaubet haben. Bey diesen Umständen kommt uns die Nachricht am wahrscheinlichsten vor, die uns eine alte Chronick giebet, daß des Prälatens herrschende Neigung, der Krieg und die Uneinigkeit mit seinen Nachbarn gewesen sey *). Die Begierde diese Lieblingsneigung zu befriedigen, hat ihn vermuthlich zu den Feindseligkeiten gegen die Völker unseres Fürstens gereitzet. Diese foderten die gerechte Rache unseres Heinrichs auf, und die Auftritte, die wir gleich erzählen werden, waren die unmittelbare Folgen derselben. Simon, Bischof von Paderborn, fühlte seine Schwäche zu lebhaft, als daß er es wagen sollte, für sich allein es mit einem so mächtigen Fürsten aufzunehmen. Er vereinigte sich mit einigen westphälischen Herrn, und fiel mit deren Hülfe schnell in die Staaten seines Feindes. Die Gegenden, die Simon und seine Bundesgenossen erreichen konnten, wurden verheeret und die darinnen gelegene Oerter in Schutt und Asche verwandelt. Die Städte Wolfshagen, Immenhausen, und Grebenstein, mußten unter andern ein so trauriges Schicksal erdulden. Von da wendeten sich die vereinigten Völker nach Ober-

*) Auct. hist. Bremens.

Oberhessen, setzten daselbsten ihre Verwüstungen fort, machten vornehmlich Frankenberg zum Gegenstand ihrer Wuth, fügten den Einwohnern gedachter Stadt vielen Schaden zu, und bereiteten sich auf neue Verheerungen eifrig zu. Allein Heinrich setzte ihnen gar bald unübersteigliche Schwierigkeiten entgegen, und hemte dadurch plötzlich den Lauf ihrer Eroberungen und Verheerungen. Er hatte nicht so bald von den Drangsalen gehöret, die seine Unterthanen von seinen erbitterten Feinden erdulden mußten, als er seine Völker versammelte, sich an deren Spitze stellte und ihnen entgegen zog. Bey Karlskirchen, einem Orte, dessen Lage wir noch zur Zeit nicht ausfindig machen können, stießen beyde Parteyen auf einander. Es kam zu einem kleinen Treffen, dessen Ausgang sich vor unsern Fürsten erklärte. Von dem Feinde blieben 300 davor andere 400 *), und noch andere 150 **) setzen,

*) Dilichs hess. Chronick, 2ter Theil. S. 170. Winkelmanns hessische Chronick, 6ter Theil, 10tes B. Kap. 1.

**) Chron. Thur. & Hass. apud Senkenb. in select. iur. & hist. T. 3. p. 338. Gerstenbergers Fortsetzung der thüringischen und hessischen Chronick, in Schminkii monim. Hass. 2ter Theil. S. 424.

Conge-

setzen, auf dem Kampfplatz *), 150 **), dafür andere ebenfals 132 ***), und noch andere 120 ****) setzen, wurden gefangen genommen, und mußten ihre Freyheit mit schwehrem Gelde erkaufen †). Verschiedene Scribenten thun uns noch von einer Schlacht, nämlich von der bey Kitzingen, Meldung ††), allein wir tragen dem ohnerachtet Bedenken sie hier vorzutragen. Die Erzählung von derselben ist mit so vielen fabelhaften Umständen durchflochten, sie wird so verwirrt, so dunkel, so widersprechend vorgetragen, daß wir

Congeries etlicher Geschichte ꝛc. in Kuchenbeckeri A. H. Collect. 1. p. 2.

*) Hartman. l. c.

**) Idem ibidem.

***) Dilich & Chron. Thuring. Hass. ll. cc.

****) Gerstenberger, am angef. Ort.
Excerpta Chron. Riedesel. Hass. apud Kuchenb. l. c. Collect. 3. p. 9.
Hist. Landgr. Thur. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 930.

†) Dilich, Winkelmann, Hist. Landgr. Thur. Hartm aliique ll. cc.

††) Excerpta Chron. Riedesel.
Gerstenberger, Dilich, Winkelmann und Hartm. ll. cc. §. 28.
Spangenbergs sächsische Chronick, Kap. 263. Fol. 448.

wir die ganze Sache vor eine bloße Erdichtung, und nicht vor merkwürdig genug halten, uns ihrentwegen mit mühsamen Untersuchungen abzugeben. Alle Umstände verrathen es indessen ganz deutlich, daß das vermeintliche Treffen bey Kitzingen mit demjenigen bey Karlskirchen, einerley seyn müsse, und daß der ganze Unterschied, den wir unter beyden gewahr werden, nur in denen Erdichtungen derjenigen Scribenten bestehe, die daraus eine besondere Schlacht bilden wollen. Denn da der Verfasser der Geschichte der Landgrafen von Thüringen nur von einer Schlacht redet, da er keinen Ort benahmet, wo diese vorgefallen ist, und da er in derselben die Todten und Gefangene auf die nämliche Zahl, als die bey Kitzingen *), setzet **), so müssen wir billig beyde Treffen für ein und das nämliche halten. Wir werden in unserer Vermuthung durch einen Schaten ***), durch einen Haas †), bestärket, die ebenfals nur von einem Treffen wissen, indessen sind wir bereit von unserer Meinung sogleich

*) Winkelmann, am angef. Ort.

**) Hist. Landgr. Thur. l. c.

***) Schaten. l. c. ad A. 1270.

†) Haasens Anmerkungen über die hessische Geschichte ꝛc. §. 5. S. 21. Anmerk. 5.

gleich abzuweichen als man uns mit hinlänglichen Gründen von dem Gegentheil überzeugen wird. Die Eroberung der beyden Schlösser Gudensberg, ist das erste was wir nunmehro erzählen müssen. Es ist ein Streit unter den hessischen Scribenten, wenn sich dieses zugetragen. Einige erklären sich vor das 1269te *), andere vor das 1272te **), und noch andere vor das 1281te Jahr ***). Beyder erstere Meinungen lassen sich gar wohl mit einander vereinigen. Wir dürfen nur annehmen, daß die Zwistigkeiten, die die Ganerben von Gudensberg unter einander hatten, im Jahr 1269 ihren Anfang genommen, und sich mit Eroberung der beyden Schlösser im Jahr 1272 geendiget haben. Dieses voraus gesetzt, erklären wir uns vor gedachtes 1272te Jahr, zumalen Dillich, dieser Meinung beypflichtet †), und Winkelmann in dem Betracht keinen Glauben verdienet, daß er diese Begebenheit in das Jahr 1281 setzet ††), da er sie doch nach der Hand zu denjenigen des 1272ten Jahres

*) Congeries etlicher Geschichte ꝛc. a. a. O.

**) Dillich, Winkelmann, ll. cc. aliique.

***) Zeiler. toppographia Hassiæ. p. 80.

†) Dillich, am angef. Ort.

††) Winkelmann, a. a. O. 2. Theil, K. 9, S. 256.

Jahres gerechnet hat *). Lasset uns nunmehro zu der Sache selbsten kommen. In dem erwehnten 1272ten Jahre erblicken wir in gedachtem Gudensberg zwey Schlösser, das kleine und das große. Jenes wurde von einer Familie bewohnet, die daher ihren Namen führte. Dieses hatten die adeliche Häuser, nämlich die Wölfe von Groppen, die von Rosen, von Fluthen, von Eckelberten und andere Ganerben in Besitz **). Der Zusammenhang der Geschichte erfodert es, die Art und Weise näher zu zeigen, wie erwehnte Familien zu diesem alten Erbstück des thüringischen Hauses gekommen. Wir finden uns hierzu um so viel mehr verpflichtet, weilen wir dadurch den Vorwurf am besten zu vermeiden hoffen, daß wir Begebenheiten unentwickelt gelassen, die man ohne Erläuterung nicht deutlich genug einsehen kann. Noch in dem Jahre 1254 erblicken wir die Stadt und das Schloß Gudensberg in der Gewalt der Sophia, oder vielmehr des Vormunds ihres Prinzens des Markgrafens von Meissen, indem sie gedachten Ort ihre

Stadt

*) Idem ibidem 6ter Theil. 10tes B. Kap. 1. Seite 296.

**) Winkelmann, am angef. Ort. 6ter Theil, 10tes B. Kap. 1.

Stadt und Schloß nennet *). Aber im Jahr 1265 sehen wir, wie wir wenigstens glauben, den ersten Herrn von Gudensberg, Namens Giso **). Bey der Gewißheit, daß diese Familie das kleine Schloß Gudensberg inne hatte ***), müssen wir glauben, daß gedachter Giso der Erste unter seiner Familie gewesen sey, der in Verbindung derjenigen Herren, die wir dermalen in dem Besitz der Stadt Gudensberg sehen, sich gedachten Ortes bemeistert. Dieser Giso ist vermuthlich auch der erste Erbauer des kleinen Schlosses Gudensberg gewesen, und hat sich und die Seinige davon zu nennen angefangen, da er wahrscheinlicherweise vorhero einen andern Namen geführet hat. Da wir noch gegen das Ende des 1254ten Jahres unsern Fürsten in den Besitz erwehnten Ortes, und darinnen nur ein Schloß nämlich das größere erblicken †), da wir 11 Jahre hernach das kleinere und den Giso als



*) Vide diplom. ap. Estor. de dit. Hass. ad Vierram. C. 5. §. 42. p. 27.

**) Vide diplom. alleg. ap. Kuchenb. l. c. Coll. 11. p. 153. 155.

***) Winkelmann, am angef. Ort. Chron. Thur. & Hass. ap. Senkenb. l. c. p. 338.

†) Vide diplom. alleg. ap. Estor. l. c.

den Herrn davon sehen, so müssen wir ermeldete Jahre als den eigentlichen Zeitpunkt ansehen, in welchem oft erwehnte Stadt dem Beherrscher Hessens ist entrissen worden. Dürfen wir eine Muthmassung wagen, so ist dieses 1261 geschehen. Damalen standen die Angelegenheiten unseres Fürstens auf sehr schwachen Fuße. Sein Schwager Albrecht, Herzog von Braunschweig wurde nach Dännemark gerufen *), der Markgraf von Meissen machte sich zum Herrn der Grafschaft Thüringen **). Werner, Erzbischof von Maynz thate Heinrich den Ersten in den Bann und vereinigte die weltliche Waffen mit den geistlichen †). Was ist bey diesen Umständen glaublicher als die Vermuthung, daß Giso und die übrige adliche Familien, die sich uns dermalen als die Herrn von Gudensberg darstellen, sich eines so günstigen Zeitpunktes werden bedienet haben, unserm Fürsten gedachten Ort zu entreissen. Lasset uns die Begebenheit sehen, die ihm solchen wieder in die Hände geliefert hat. Wir finden sie in Zwistigkeiten, die gedachte Ganerben gegen einander erbittert hatten. Groppen von Gudensberg hatte sich mit einer

*) Kap. 3. §. 6.

**) Ibidem.

†) Kap. 3. §. 8.

einer Frau verbunden, an die die Natur alle ihre Gaben verschwendet hatte, die aber von allen Tugenden entblößet war, und kein anderes Gesetz als nur ihre herrschende Leidenschaft, die unordentliche Neigung zu dem andern Geschlecht, über sich erkannte. Diese verleitete sie, ihrem Manne untreu zu werden, einem andern, Eberhard von Gudensberg, der auf dem kleinen Berg wohnte, ihr ganzes Herz zu schenken, und sich ihm völlig zu ergeben. Gedachter Groppe war keiner von den geduldigen Männern, der solchen Umgang mit Gelassenheit ansehen konnte. Er verbote dem Eberhard den Zutritt zu seiner Gemahlinn, einer gebornen von Schönburg, zu wiederholtenmalen. Allein die unordentliche Neigung zu ihr hatte bereits zu tiefe Wurzel in seiner Seele geschlagen, als daß er sich ihrer enthalten konnte. Groppen von Gudensberg wurde endlich müde, die Beschimpfungen Eberhards zu erdulden und beschlosse sich zu rächen. In der Heftigkeit seines Zornes vergasse er, was er sich selbsten und seinen Mitganerben schuldig war. Er eröfnet unserm Fürsten sein Vorhaben ihm den Ort zu übergeben, und bittet zu dem Ende den Befehl zu ertheilen, daß sich seine Völker in der Nähe halten solten. Groppen läßt hierauf in äußerster Stille ein Loch durch die Mauer brechen und

giebt den Völkern Heinrichs das abgeredete Zeichen. Diese dringen durch die Oefnung in die Stadt, bemeistern sich des großen und bald hernach des kleinen Schlosses, ohne Verlust eines einzigen Mannes *). Man füget zwar hinzu, daß beyde Schlösser hierauf seyn zerstöhret worden **), allein dieses dürfen wir nur lediglich unter der Einschränkung annehmen, daß sie gleich hernach wieder auferbauet worden, indem wir in dem Verfolge unserer Geschichte benahmte Schlösser unter der Zahl derjenigen erblicken werden, die unser Fürst im Jahr 1283 hat zerstören lassen †). Durch Eroberung und Zerstörung der beyden Gudensberge, stellte Heinrich der Erste die Ruhe in den umherliegenden Gegenden völlig wieder her, die die Herren derselben so sehr unterbrochen

*) Winkelmann, Dillich. Congeries etlicher Geschichte ꝛc.
Chron. Thur. Hass. ll. cc.

**) Ibidem l. c.

†) Winkelmann. am angef. Ort.
Gerstenberger, am angef. Ort. S. 434.
Excerpta Chron. Riedesel. l. c. p. 12.
Hess. Reimchronick, ap. Kuchenbeck. l. c. Collect. 6. p. 260. Gerstenberger.
Chron. Thur. Hass.
Ayerm. syllog. anecdot. T. 1. p. 159.

brochen hatten *). Das nächste, womit wir uns nunmehro unterhalten müssen, ist die von unserm Fürsten unternommene Zerstöhrung des Schlosses Wolfershausen, dessen Lage wir an der Eder suchen müssen. Die Besitzer dieses Schlosses das vermuthlich Widerold von Wolferhusen, der im Jahr 1265 noch im Leben gewesen ist **), seine Erbauung und Namen zu verdanken hat, wurden von der nämlichen Raubbegierde, als die Ganerben von Gudensberg getrieben. Von ihr völlig dahin gerissen, glaubten sie sich alles erlauben zu dürfen, was ihre heftige Leidenschaft nur befriedigen konnte. Sie erfülleten die dasige Gegenden mit Mord und Blutvergießen und beraubten deren Einwohner des ihrigen. Heinrich wachte zu sorgfältig für die Wohlfahrt seiner Völker, als daß er lange ein ruhiger Zuschauer von ihrem Elend abgeben konnte. Es war kaum bis zu seinem Fürstenstuhle hienauf gestiegen, als er von gerechter Rache gegen diejenige entzündet wurde, die es verursachet hatten. Die Besitzer Wolfershausen empfanden gar bald die traurige Wirkungen da-



*) Dillich und Winkelman, aa. aa. OO.

**) Vide dipl. in Kuchenb. annal. Hass. Collect. II. p. 147.

von, daß sie unsern Fürsten gegen sich gereitzet hatten. Hessens Völker mußten sogleich auf seinen Befehl vor gedachtes Schloß rücken, es belagern und nach dessen Eroberung dem Erdboden gleich machen *). Dieser Ort muß bald hernach aus seiner Asche wieder empor gestiegen seyn, indem wir ihn unter der Zahl derjenigen erblicken, deren sich unser Fürst im Jahr 1283 bemeistert hat, wie wir künftighin weitläuftiger zeigen werden.

## §. 3.

### Der maynzische Krieg und dessen Folgen.

Man weiß noch nicht, welchen Zeitpunkt man vor den Anfang dieser Zwistigkeiten bestimmen müsse. Es wird nöthig seyn denselben um so viel genauer zu untersuchen, je wichtiger die Begebenheiten desselben sind, je merkwürdiger die Folgen sind, damit der Ausgang derselben begleitet war. Einige erklären sich vor das 1277te **), andere

*) Dilich und Winkelmann, aa. aa. OO.

** Gerstenbergers Fortsetzung der thüringischen und hessischen Chronick, in Schmink. monim. Hass. 2ter Theil. S. 427.
Excerpta Chron. Riedesel. Hass. in Kuchenb. annal. Hass. Coll. 3. p. 10.
Dilichs hess. Chronick, 2ter Theil, S. 170.
Hessische Reimchronick, ap. Kuchenb. l. c. Collect. 5. p. 256.

andere vor das 1278te *), die wenigste vor das 1273te Jahr **). Wir wollen alle die Gründe genau zu untersuchen uns bemühen, die die Scribenten, die diese Meinungen behaupten, vor sich anführen können und sehen, welche unter ihnen die ächte und wahre sey. Es kostet wenig Nachdenkens, die erstere Meinung zu wiederlegen. Gerstenberger ist wahrscheinlicherweise der Erfinder derselben, allein er raubet durch das einzige Vorgeben seiner Erzählung allen Glauben, daß er den Tod Gerhards, Erzbischofs von Maynz, und die Wahl seines Nachfolgers Werners, auf das 1277te Jahr festsetzet †), da es doch ganz offenbar ist, daß Gerhard bereits im Jahr 1259 die Welt verlassen hat ††), und wir gedachten Werner schon den 18ten November des nämlichen Jahres als den neuen Erzbischofen von Maynz erblicken †††).



*) Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 22.

**) Guden. cod. diplom. T. 1. p. 746. Haasens Anmerk. über die hessische Geschichte, §. 6. Seite 25.

†) Gerstenberger, am angef. Ort.

††) Ioannis script. rer. Mogunt. Tom. 1. pag. 613.

†††) Guden, l. c. p. 669.

Können wir wohl hieraus einen richtigern als den Schluß machen, daß, da sich Gerstenberger in diesem Umstande, worauf sich doch seine ganze Erzählung gründet, eines offenbaren Fehlers schuldig gemacht, seine ganze Nachricht irrig seyn müsse? Können wir wohl von den übrigen Scribenten ein gelinderes, als das nämliche Urtheil fällen, da das Ansehen derselben bey uns beynahe nicht mehr Gewicht als ihres Vorgängers hat? Lasset uns sehen, ob die Meinung Hartmanns mehr als diejenige, des Gerstenbergers, die Probe halte. Dieser gründet solche auf den Umstand, davon uns Johannis Nachricht giebt, nämlich daß gedachter Prälat den letzten März des 1278ten Jahres den Grafen Gottfried von Ziegenhayn zum Burgmann auf der Amöneburg angenommen, und daß dieser hingegen sich eidlich anheischig gemacht habe, dem Erzstifte, wie gegen seine andere Feinde, also auch gegen unsern Fürsten, beyzustehen *). Allein bedenket man, daß Johannis sich hierinnen selbsten geirret, und daß er dasjenige vorhero zu den Begebenheiten des 1272ten Jahres zählet was er nachmalen in das 1278te Jahr gesetzet hat **), so wird man mit leichter Mühe gewahr, daß man dem

*) Ioannis l. c. in addendis. p. 1014.
**) Haas, am angef. Ort.

dem Hartmann hierinnen eben so wenig, als dem Gerstenberger und denjenigen trauen könne, die letzterem gefolget sind. Es ist uns noch die letzte Meinung zu untersuchen übrig. Diese hat weit wichtigere Gründe als die vorhergehende vor sich. Es ist eine Urkunde vom 21ten May des 1273. Jahres darauf sich letztere Meinung stützet. In derselben beschwehret sich der Erzbischof von Maynz auf das höchste über unsern Fürsten, und zeiget die Ursachen, die ihn gereitzet haben, die geist- und weltliche Waffen, gegen ihn zu ergreifen *). Hiermit verbindet sich ein anderer eben so merkwürdiger Umstand als der vorhergehende, nämlich, die von dem damaligen Beherrscher Teutschlands, Rudolph dem Ersten, über unsern Heinrich ausgesprochene Achtserklärung. Da diese eine unmittelbare Folge von den Zwistigkeiten beyder Fürsten war **), da sie den 25ten Jenner des 1274ten Jahres erfolgete ***), so ist der Schluß, der hieraus fließet, ganz natürlich, daß dieser letzteren Meinung vor den beyden ersteren der Vorzug zu gönnen sey. Den Zunder zu diesen Zwistigkeiten hat der Verkauf des Schlosses Weidelberg und der Stadt und Schlosses Naum-

*) Vide diplom. ap. Guden. l. c. p. 746.
**) Guden. l. c. pag. 755.
***) Idem ibidem.

Naumburg gegeben. Der Beherrscher Hessens brachte diese Oerter im Jahr 1265 von ihren Besitzern dem Widekind, Canonicus von Halberstadt, und dessen Bruderſöhnen, vor eine beträchtliche Summe an sich, wie ich bereits anderwerts weitläuftiger erzählet habe *). Diese Herren mochte des gethanen Schrittes gereuen, sie wünschten von der mit unserm Heinrich eingegangenen Verbindung befreyet zu werden, und ihr aus den Händen gegebenes Eigenthum wieder zurückfodern zu können. Diese unlautere Absicht zu erreichen, wendeten sie sich, wie uns wenigstens sehr glaublich vorkommt, an das Erzstift Maynz. Der damalige Besitzer desselben Werner, entfernte so gar das Andenken von den Pflichten völlig aus seiner Seele, die ihm der eben vor einigen Jahren mit unserm Fürsten eingegangene Frieden auferlegte. Er zeigte dem gedachten Canonicus und seinen Vettern seine Bereitwilligkeit, ihnen in ihren ungerechten Foderungen mit allen Kräften beyzustehen, und ihnen zu ihrem ehemaligen Eigenthum wieder zu verhelfen. Gedachte Herren, durch die Zusage des Prälatens ermuntert, gaben zu erkennen, daß sie an den mit Hessens Regenten getroffenen Verkauf nicht wolten gebunden seyn, und wurden vermuthlich

*) §. 1.

muthlich von dem Erzbischofen in ihrem Gesuche unterstützet. Dieser drunge mit so vielem Ungestühm in unsern Fürsten, daß dieser, um seinen Völkern die ihnen eben gegebene Ruhe ferner beyzubehalten, und dem Werner ein werkthätiges Zeichen seiner Achtung zu geben, endlich nachgabe. Er trate dem Widekinde und seinen Vettern die ihm überlassene Oerter unter der Bedingung wieder ab, daß sie diese als ihr Eigenthum behalten und an keinen Fremden veräußern sollten. Der Erzbischof von Maynz begieng die unverzeihliche Schwachheit, dasjenige, was unser Heinrich aus bloßer Gefälligkeit gegen ihn gethan hatte, als eine Wirkung der Furcht anzusehen. Von dieser thörichten Hoffnung völlig geblendet, zeigten sich die Absichten des Prälatens in ihrer eigenthümlichen Gestalt. Kaum sahen sich Widekind und seine Vettern wieder in den Besitz ihres veräußerten Eigenthums, als ersterer die Helfte desselben, als seinen Antheil, wie man vermuthlich vorhero verabredet hatte, den 2ten April des 1266ten Jahres an Maynz käuflich überließe *), und mithin demselben das erste, wiewohl sehr schlüpferige Recht auf Naumburg gabe. Dieses sind unsere Gedanken von dem zweyten Verkauf der einen Helfte der Schlösser Weidelberg und

*) Guden. l. c. p. 714.

und Naumburg und der Stadt gleiches Namens und von den Ränken, die Werner dabey gespielet hat. Wir unterwerfen sie der klugen Beurtheilung des einsichtsvollen Lesers, und sind bereit, sogleich unsere Meinung zu ändern, als man uns von dem Gegentheile überzeugen wird, indem man von einer mit so vieler Dunkelheit umgebener Begebenheit, nichts Zuverläßiges bestimmen kann. Laßt uns nunmehro zu den Zwistigkeiten zurück kommen, die aus vorhingedachten Ränken, erwehnten Prälatens, entsprungen sind. Heinrich der Erste wurde über das Verfahren des Erzbischofs äusserst aufgebracht. Er konnte diese Beeinträchtigung in seine wohlhergebrachte Gerechtsame, nicht mit gelassenem Geiste ertragen. Die Ehre seines Namens machte es nothwendig, wegen dieser Beleidigung die empfindlichste Rache zu nehmen. Er beschlosse, sich dasjenige mit Gewalt der Waffen wieder zu verschaffen, was ihm Widekind und der Erzbischof von Maynz, durch List und Ränke geraubet hatten. Es war etwas leichtes, hierzu eine gegründete Ursache ausfindig zu machen. Vorhingedachter Widekind hatte, dem mit unsern Fürsten getroffenen Vergleich völlig zuwider, seinen Antheil an den streitigen Oertern an Maynz über-

lassen;

lassen *), und mithin eine Hauptbedingung von dem ganzen Vertrage unerfüllet gelassen. Hierdurch hatte er sich seines Rechtes völlig verlustig gemacht, und unser Heinrich war nicht mehr an dem mit ihm getroffenen Vergleich gebunden, sondern konnte diesen Theil der streitigen Oerter, wenn er nur wolte, mit seinen Staaten auf das neue wieder vereinigen. Er versammelte seine Völker, belagerte Naumburg und machte sich dasselbe nebst den Schlössern Weidelberg und Heiligenberg unterwürfig **). Hieraus folget deutlich, daß der Erzbischof von Maynz, und nicht der Beherrscher Hessens, zu den Zwistigkeiten die nächste Gelegenheit gegeben, deren Erzählung wir jetzo vor uns haben. Werner wurde durch das Verfahren unseres Fürstens äußerst gereitzet. Er ergriffe die so gewöhnliche als schwache geistliche Waffen, den Bann, verbreitete die Strahlen desselben in alle Gegenden Hessens, und belegte so gar diese ganze Provinz mit einem Interdict. Heinrich war schon gewohnt diese Heere von Bannflüchen für nichts anderes als was sie wirklich waren, für ein bloßes Pfaffenspiel anzusehen. Um seine Verach-

tung

*) Guden. l. c.

**) Guden. l. c. p. 746.

tung noch deutlicher zu zeigen, verheerete er das Gebieth des Prälatens mit Feuer und Schwerdt. Der arme Werner wiederholte denselben, durch einen tödtenden Schrecken zu Boden gestürzet, noch einmal, und schlosse dießmalen die Bundesgenossen seines Feindes, den Herzog Albrecht von Braunschweig, die Wittwe des Grafen Heinrich von Waldeck und deren Sohn mit ein. Um diese geistliche Waffen recht furchtbar zu machen, befahl der Erzbischof von Maynz dem Probst der Kirche zu Fritzlar und allen geistlichen dasiger Nachbarschaft, den Bann an allen Sonn- und Festtagen in der Absicht zu erneuern, damit er um so vielweniger seine Kraft verliehren möchte *), Da Werner endlich von der Schwäche seiner Waffen gar zu sichtbar überzeuget wurde, damit er einen so furchtbaren Fürsten zu unterdrücken sich vergebens schmeichelte, so brachte er die Sache vor den damaligen Beherrscher Teutschlands Rudolph den Ersten. Hierdurch bekam sie plötzlich eine ganz andere Wendung. Rudolph hatte den Erzbischofen von Maynz zu viel zu verdanke, als daß er nicht mit Ungeduld auf eine bequeme Gelegenheit warten solte, dem Prälaten werkthätige Zeichen seiner Ergebenheit zu geben.

*) Guden. l. c.
Haas, am angef. Ort. S. 26.

geben. Werner war eines von den vornehmsten Triebrädern der Erhebung Rudolphs, auf den Thron Teutschlands, gewesen *). Dieses liesse den Erzbischof alles von dem Monarchen erwarten. Er hatte dem Rudolph kaum die vermeintliche Drangsalen angezeiget, die er von unserm Fürsten erdulden muste, als der Monarch heilig versicherte, alles zu seiner Beruhigung anzuwenden. Er erfüllete sein Versprechen auf das vollkommenste, und lude, auf Verlangen der anwesenden Reichsglieder, Hessens Regenten auf einen gewissen Tag vor sich. Dieser hatte, aus der schon gedachten Ursache, die gerechteste Gründe vor sich, in den Kaiser ein billiges Mistrauen zu setzen, und konnte sich das Urtheil schon vorhero selbsten sprechen, das über ihn würde gefället werden. Heinrich sahe mithin gar keine Verbindlichkeit vor sich, vor dem Rudolph zu erscheinen. Die den 25ten Jenner des 1274ten Jahres gegen ihn ausgesprochene

*) Roo, p. 13. Cuspinianus, p. 351. Albert. Argent. pag. 100. Fugger. L. 1. C. 9. pag. 77. Franc. Guillimann. Habs. L. 6. C. 4. pag. 439.

sprochene Acht *), ware die Folge seines Aufsenbleibens. Diese Reichsacht scheinet auf die Angelegenheiten unseres Fürstens gar keinen Einfluß gehabt zu haben, indem die Geschichte hiervon und von den nächstfolgenden Auftritten, die sich zwischen beyden Partien zugetragen haben solten, ein tiefes Stillschweigen beobachtet. Dieser Umstand läßt uns mit einem Haas, den wir in diesen Zwistigkeiten zu unsern Führer erwählet haben, muthmassen, daß die Streitigkeiten, mit denen wir uns dermalen unterhalten, auf eine Zeitlang beygeleget worden **). Die Geschichte entdecket uns zwar nicht, wie wir eben angeführet haben, die Ursachen, warum Rudolph die wider unsern Fürsten ausgesprochene Reichsacht nicht auszuführen getrachtet habe, indessen ist es eben nicht schwer, diese zu errathen. Der Kaiser hatte noch nicht lange den Thron Teutschlands bestiegen, als er Heinrich dem Ersten eine so deutliche Probe von seiner gegen ihn hegenden Feindschaft gabe. Er hatte sich zwar, vermittelst seiner Prinzessinnen, mit den angesehensten Häusern des Reiches vereiniget ***), dadurch seinen Anhang

um

*) Guden. l. c. p. 755. **) Haas, a. a. O.
***) Stero ad An. 1274. Eberhard. ad An. 1273.

um ein beträchtliches vermehret, und seiner neuen Würde einen sonderbaren Glanz ertheilet. Allein bey dem allen war es dennoch nicht rathsam, Hessens Fürsten auf das äusserste zu treiben. Heinrich hatte sich bereits eine allgemeine Hochachtung erworben; seine vortrefliche Eigenschaften, damit ihn die Vorsehung ausgerüstet hatte, vermehrten diese mit jedem Tage, und die Geschicklichkeit, damit er die Kräfte seines beträchtlichen Staates zu gebrauchen wußte, gab seinem im Reiche habenden Ansehen das rechte Leben. Die ewige Erbeinigung, die er mit dem Hause Meissen getroffen hatte *), boten ihm die Kräfte dieser furchtbaren und weitläuftigen Staaten dar, und die genaue Verbinduug mit Braunschweig **), versicherte ihn des Beystandes dieser mächtigen Familie. Diese konnten sich leicht mit Bayern und Böhmen, den Widersachern des Kaisers, vereinigen, und der Partie Rudolphs das Uebergewicht geben. Diese Betrachtungen entflohen



*) Kap. 3. §. 10.

**) Hist. Landgr. Thuring. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 928. C. 58. Chron. vet. duc. Brunswicens. Chron. Thur. & Hass. in Senkenberg. select, iur. & hist. T. 3. p. 328.

nicht dem forschenden Geist des Monarchens, und Rudolph sahe gar wohl ein, daß es besser sey, einen Fürsten, der ein solches Gewicht in dem Reich besasse, und dem so furchtbare Prinzen beyzustehen bereit waren, auf das genauste mit seinem Interesse zu verbinden, als ihn und seinen mächtigen Anhang gegen sich zu reitzen. Der Beherrscher Teutschlands war zu einsichtsvoll, zu gut in den Regeln der ächten Politick erfahren, als daß er in so mißlichen Umständen, die gegen unsern Fürsten ausgesprochene Reichsacht in Erfüllung setzen solte. Lasset uns zu den maynzischen Streitigkeiten wieder zurückkommen. Haas muthmasset, daß diese Zwistigkeiten auf eine Zeitlang wieder seyn beygeleget worden *). Wir tragen gar kein Bedenken, ihm hierinnen beyzupflichten, zumalen da uns die Geschichte gar keine Spuhr von den Begebenheiten darbiethet, die sich von dem gegenwärtigen 1274ten, bis zum 1278ten Jahre zwischen beyden Partien solten zugetragen haben. Man entdecket uns zwar nicht die Ursachen von der Ruhe, die wir dermalen zwischen unsern Fürsten und dem Erzbischof von Maynz gewahr werden, indessen sind sie eben nicht so schwehr zu errathen.. Wir haben die Bewe-

*) Haas, am angef. Ort. S. 26.

Bewegungsgründe eben gezeiget, die den Rudolph dahin gebracht haben, es mit unsern Heinrich nicht auf das äusserste kommen zu lassen, sondern ihn vielmehr in seine Absichten zu ziehen. Der Erfolg hat seine Maßregeln völlig genehmiget, und der unnachahmliche Eifer, mit dem Hessens Regent die Sache des Monarchens nach der Hand vertheidigte und dessen Feinden, den Herzog Heinrich von Bayern, und den König Ottokar von Böhmen, mit so vielem Muthe besiegen half, waren die herrliche Früchte von dem klugen Verhalten Rudolphs gegen unsern Fürsten. Dieser sahe aber auch, vermittelst seiner tiefen und ausgebreiteten Kenntnisse, die ihm in der Staatswissenschaft ganz natürlich waren, daß er sich auf den Beystand Heinrichs gar keine Rechnung machen konnte, wenn er sich nicht bemühen würde, diesen Fürsten mit Maynz wieder auszusöhnen. Von diesen Betrachtungen lediglich geleitet, gabe sich der Monarch alle ersinnliche Mühe, beyde Parteyen mit einander zu vereinigen. Allein, der Haß Werners gegen unsern Heinrich, war zu unauslöschlich, als daß Rudolph ihn völlig besiegen konnte. Ein Stillstand von einigen Jahren war, wie wir wenigstens glauben, alles, was der Monarch über die Hartnäckigkeit

des Erzbischofs gewinnen konnte. Dieses sind unsere Gedanken von einem mit so vieler Dunkelheit durchflochtenen Umstande. Wir dürfen nicht entscheiden, ob wir durch unsere Muthmassungen die Dunkelheit aus demselben völlig entfernet haben, davon dieser Theil unserer Geschichte umgeben ist. Wenigstens haben wir den merkwürdigen Umstand auf unsere Seite, daß die Scribenten von den Auftritten ein tiefes Stillschweigen beobachten, die sich zwischen dem von uns angegebenen Waffenstillstand solten zugetragen haben, da sie uns doch die vorhergehende und folgende Begebenheiten des Krieges erzählen. Wenigstens redet der wichtige Umstand unserer Sache völlig das Wort, daß Hessens Regent seine Staaten nicht würde verlassen, und dem Rudolph in Bayern und Böhmen würde Hülfe geleistet haben, wenn er von Maynz etwas befürchtet hätte. Wir wollen diese und andere Zwischenfälle erst alsdenn vortragen, wenn wir vorher den maynzischen Krieg werden zu Ende gebracht haben. Es ist, unserer Einsicht nach, weit natürlicher, und unsern Lesern ungleich angenehmer, alle Begebenheiten dieses merkwürdigen Krieges in einem Blicke zu übersehen, als ihre Aufmerksamkeit durch andere Gegenstände zu unterbrechen, die

in

in keiner unmittelbaren Verbindung mit den maynzischen Streitigkeiten stehen.

## §. 4.

### Fortsetzung.

Wir kommen nunmehro auf die Fortsetzung des maynzischen Streites. Der ermeldete Waffenstillstand war, wie wir wenigstens glauben, noch nicht völlig zu Ende, als der Erzbischof von Maynz sich schon in dem 1278ten Jahre nach Bundesgenossen umsahe. In diesem Betrachte nahm er den Gottfried, Grafen von Ziegenhayn, den letzten März des eben gedachten Jahres, zum Burgmann auf der Amöneburg auf, und liesse sich von demselben eidlich versprechen, daß er dem Erzstifte, wie gegen seine übrige Feinde, also auch vornämlich gegen den Landgrafen beystehen wolte *). Es kommt uns überaus wahrscheinlich vor, daß Werner um die nämliche Zeit sein den 18ten November des 1259ten Jahres mit dem Widekind, Grafen von Battenberg eingegangenes Bündniß erneuert **), und diesen Herrn nachmalen ver-



*) Ioannis rer. Mogunt. T. 1. ad A. 1278.

**) Guden. cod. diplom. T. 1. p. 669.

pflichtet habe, ihm gegen Hessens Fürsten beyzustehen, indem wir ihn bald hernach unter den Feinden unseres Heinrichs erblicken werden *). Die heßische Scribenten erzählen uns hierauf die blutigen Auftritte, die die Folge von diesen Zwistigkeiten gewesen sind, ohne uns den eigentlichen Zeitpunkt zu bestimmen, darinnen sie sich zugetragen haben. Dieses machet die ganze Sache überaus dunkel, und wir würden uns wirklich aus der Verwirrung nicht reissen können, darinnen wir uns dermalen befinden, wenn uns nicht eine Urkunde eine bequeme Gelegenheit darböte, nach derselben die Begebenheiten in der Ordnung vorzutragen, wie sie vorgefallen sind. Wir müssen, um von der ganzen Sache desto gründlicher urtheilen zu können, den Streit kürzlich berühren von dessen Beylegung die eben gedachte Urkunde uns Nachricht giebt. Johannes, Graf von Sponheim, wurde

*) Gerstenbergers Fortsetzung der thüringischen und heßischen Chronick, in Schminkii monim. Hass. 2ter Theil, S. 427.
Excerpta Chron. Riedesel. ad A. 1277. in Kuchenb. A. H. Coll. 3. p. 10.

wurde mit seinem Bruder Heinrich in einen Streit verwickelt, der überaus ernsthaft wurde, zumalen da sich der Erzbischof von Maynz des letzteren annahm, und desfals mit ersterem im Jahr 1278 in Streit gerieth. Johannes wußte sich gegen die Uebermacht des eben gedachten Prälatens nicht anders zu schützen, als daß er sich mit verschiedenen Herrn, zumalen mit Hessens Regenten im Jahr 1279 vereinigte. Es erfolgte bald hernach ein Treffen, das sich zum Nachtheil des Grafen Johannes endigte. Dieses brachte den Frieden zwischen beyden Partien im Jahr 1281 zuwege. Die das Jahr hernach erfolgte Verbindung des Johannes mit dem Werner, war die unmittelbare Folge gedachten Friedens *). Hieraus ist die Urkunde erwachsen, die uns in den Stand setzet den eigentlichen Zeitpunkt mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, in welchem die bis dahin zwischen Maynz und Hessen gedauerte Streitigkeiten in einen öffentlichen Krieg ausgeartet sind. Nach derselben behält sich Johannes von Sponheim ausdrücklich vor, daß er nicht gehalten seyn sollte, dem Werner in dem Streit beyzustehen, den dieser mit Hessens Für-



*) Kremers diplomatische Beyträge zur teutschen Geschichtskunde, 2tes St. S. 151. 162.

sten unterhielte *). Man könnte zwar den Einwurf machen, es ließe sich aus eben gedachten Worten des Trithemius nicht eigentlich folgern, daß unser Heinrich in dem nämlichen 1282ten Jahre sich mit Maynz in einen Krieg verwickelt gesehen habe, indem man vorhingedachte Bedingung von dem Falle verstehen könnte, wenn ein Krieg zwischen unsern Fürsten und seinem Feinde ausbrechen würde. So scheinbar dieser Einwurf dem ersten Anblick nach ist, so wenig hält er bey einer genaueren Untersuchung die Probe, so wenig kann er uns von dem einmal behaupteten Satz abbringen, daß Hessen und Maynz im Jahr 1282 sich feindlich behandelt haben. Denn hat wohl gedachter Einwurf nur einen Schatten von Wahrscheinlichkeit vor sich, da die Worte der Vereinigungsurkunde vom 5ten May des nämlichen 1282ten Jahres ausdrücklich versichern, daß es in gedachtem Jahre zwischen dem Werner und unserm Heinrich zu blutigen Auftritten gekommen sey **). Im Vorbeygehen müssen wir bemerken, daß sich Trithemius darin-

*) Trithem. in Chron. Hirsaug. ad An. 1282.

**) Haasens Anmerkungen über die hessische Geschichte, §. 7. S. 28.

darinnen eines offenbaren Fehlers schuldig gemacht habe, wenn er behauptet, der Graf von Sponheim habe neben unsern Fürsten auch andere Herren ausgenommen, gegen welche er dem Prälaten nicht beystehen wollte *). Man lese die hierüber ausgefertigte Urkunde selber und sage uns, ob von einem andern als Hessens Regenten hier die Rede sey **)? Nach Berichtigung des eigentlichen Zeitpunktes in welchem die oftgedachte Streitigkeiten mit Maynz in einen öffentlichen Krieg ausgebrochen sind, müssen wir noch unsere Gedanken von den Ursachen eröfnen, die eine so lange äußerliche Ruhe veranlasset haben. Ohnerachtet wir keine Nachrichten in Händen haben, die uns hiervon unterrichten können, so glauben wir sie doch in den Unterhandlungen suchen zu müssen, die der Kaiser angestellet hat, beyde Fürsten mit einander auszusöhnen. Wir haben bereits in dem vorhergehenden §. die Muthmassung gewaget, daß Rudolph es durch seine Bemühungen endlich so weit gebracht habe, daß der Streit auf einige Zeit beygeleget, und zwischen beyden gleichsam ein Stillstand getroffen worden. Heinrich der Erste, hatte dem Kaiser

gegen

*) Trithem. l. c.

**) Guden. l. c. p. 782-789.

gegen seine Feinde so nachdrückliche Hülfe geleistet, daß dieser nichts so sehnlich wünschte, als ihm die deutlichste Merkmale von seiner Erkenntlichkeit zu geben. Hierdurch bewogen, trachtete er dahin, die bisherige Zwistigkeiten zwischen beyden Partien beyzulegen, allein er mußte endlich wegen der unüberwindlichen Hartnäckigkeit des Prälatens seine Hoffnung im Jahr 1282 aufgeben. Nach den vergebenen Bemühungen Rudolphs, fingen die Streitigkeiten mit weit größeren Ernst als vorhero an. Der Erzbischof von Maynz glaubte sich alles gegen unsern Fürsten erlauben zu dürfen, was ihm nur sein grenzenloser Haß eingeben konnte. Werner wurde mit jedem Tage kühner und verwegner. Er suchte unserm Fürsten seine Hoheitsrechte zu rauben, ja ihn von seinen Fürstenstuhl wo möglich herunter zu stürtzen. Da dieser auf allzu unbeweglichen Pfeilern ruhete, daß ihn ein Erzbischof von Maynz umstoßen konnte, so wurde der Prälat noch weit wütender. Er ließ seinen ganzen Zorn gegen die Unterthanen seines Feindes aus. Er streckte seine verwegene Hände nach den geistlichen Hoheitsrechten Heinrichs aus, und suchte ihm dieses Kleinod völlig zu entziehen, welches doch Hessens Regenten und selbsten unser Fürst, jederzeit mit so vielem Nachdruck behauptet hatten.

ten. Werner belegte, Kraft seiner vermeintlichen geistlichen Gerichtsbarkeit, davon ihm doch kaum der Schatten übrig war, die Hessen mit unerträglichen Zumuthungen. Von einer unersättlichen Geldbegierde geblendet, trachtete er nach den Reichthümern des Landes. Es war bey dem Werner das größte Verbrechen diese zu besitzen. Je größer die Summe war, die man aufweisen konnte, je abscheulicher wurde auch das Verbrechen, dessen man sich durch deren Besitz schuldig machte. Nichts als die Entschliessung war fähig sie davon zu entledigen, dem Erzbischofen den beträchtlichsten Theil ihrer Reichthümer gegen Aushändigung eines Stückes Papiers, oder catholischer zu reden, eines Ablaßbriefes zu überlassen *). Gewiß eine recht feine Art die Reichthümer einer Provinz an sich zu reissen. Die arme Hessen hatten von der Raubbegierde des Prälatens weit weniger wie die reichen zu befürchten. Da sie nichts besassen, das den unersättlichen Geitz Werners befriedigen konnte, so hatten sie auch keine Verbrechen begangen, weswegen man sie vor das maynzische Sendgericht fodern, oder ihnen Ablaßbriefe ertheilen konnte.

*) Dillichs heß. Chronick. 2ter Theil, S. 171. Winkelmanns hessische Chronick. 6ter Theil, 10tes B. Kap. 1.

konnte. Heinrich war von den geistlichen Gerechtsamen, die ihm Gott und die Natur über seine Unterthanen gegeben hatte, zu gut überzeuget, als daß er die Eingriffe in dieselben mit gelassenen Geist ertragen konte. Er widersetzte sich den verwegenen Eingriffen des Prälatens mit dem gehörigen Nachdruck, und zeigte ihm ganz deutlich wie widerrechtlich er handle, wie offenbar die Gewalt sey, die er gegen ihn ausübe, und wie wenig alles dieses mit der geistlichen Würde übereinstimme, die er bekleidete *). Werner war zwar von allem diesem überzeugt, allein der Geitz hatte seine Seele bereits zu sehr vergiftet, und sich aller Kräfte derselben zu stark bemeistert, als daß er sich von den Fesseln entledigen konnte, damit die Habsucht ihn gebunden hatte. Anstatt seinen Fehler zu erkennen, und unserm Fürsten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, fuhre der Erzbischof von Maynz in seiner Lieblingsneigung in Sengen, Brennen und Rauben fort. Er vereinigte sich mit seinen Bundesgenossen, den Grafen Gottfried von Ziegenhain, und den Grafen Widekind von Battenberg und zog mit ihnen, vermuthlich im Herbst des 1282ten Jahres, in den Busecker Thal. Der Beherrscher Hessens thate, um seinen Völkern wo möglich, die Ruhe zu

*) Dillich und Winkelmann, ll. cc.

zu erhalten dem Erzbischofen nochmalen gütliche Vorschläge, der diese als gewisse Merkmale, einer vor ihn hegenden Furcht anzusehen sich vor berechtiget hielte. Von dieser thörichten Hoffnung völlig verblendet, machte er an unsern Fürsten die übertriebenste Foderungen, daß er an ihn einige Städte abtreten und dazu noch 3000 *), oder wie andere richtiger sagen, 300 Mark Pfennige, auszahlen solte **). Der Regent Hessens war erbötig, letztere Bedingung zu erfüllen †), allein erstere verwarf er als eine solche, mit dem größten Unwillen, die dem Glanze seines hohen Hauses und seinem Interesse völlig zuwider war. Heinrich der Erste wurde aus allen diesen Umständen gar deutlich gewahr, daß ihm weiter nichts mehr als die Waffen übrig blieben, sich gegen die Gewaltthaten Werners zu schützen, und diesen Prälaten wegen der an ihn begangenen Verwegenheit auf das nachdrücklichste zu züchtigen. In dieser Absicht versammelte er alle Völker seiner Staaten, die nur die Waffen tragen konnten, und zoge dem Erzbischofen entgegen.

Der

*) Gerstenberger, am angef. Ort. S. 428. Hessische Reimchronick. & excerpta Chron. Riedesel. ll. cc.

**) Haas, am angef. Ort. S. 29.

†) Idem ibidem.

Der gänzliche Mangel aller Nachrichten erlaubet uns nicht mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, ob die Alliirten unseres Fürstens, Braunschweig und Waldeck, ihre Völker mit den Hessen vereiniget haben, oder nicht; nur können wir aus dem Stillschweigen der hessischen Scribenten schliessen, daß es nicht geschehen seyn müsse. Der Erzbischof von Maynz hatte sich indessen in das ihm unterworfene Fritzlar begeben, und verheerete aus diesem Orte das Gebieth unseres Fürstens auf das grausamste. Dieser eilete mit einem zahlreichen Heere, seinem bedrengten Lande zu Hülfe, und kam in die Gegend Fritzlars an. Heinrich war von einem gerechten Eifer gegen seinen erbitterten und unversöhnlichen Feind zu sehr entflammet, als daß er seine Rache lange aufschieben konte. Sein zahlreiches Heer wurde von den stärksten Regungen des Muthes, der Tapferkeit und der Unerschrockenheit belebet. Jeder Heß war von Eifer und Zorn gegen den Prälaten entbrannt, und erwartete mit sehnsuchtsvollen Blicken die glückliche Stunde, wo er seinem Beherrscher thätige Beweise von seiner Treue geben und unsern Heinrich an den Erzbischofen von Maynz, wegen der gewaltsamen Eingriffe in seine geistliche Gerechtsame, auf das nachdrücklichste rächen solte. Bey diesen Umständen war

ein

ein blutiges Treffen unvermeidlich, welches um so viel merkwürdiger für die Hessen seyn mußte, da von dessen Ausgang gewissermaßen ihr künftiges Schicksal abhinge, und dadurch völlig sollte entschieden werden, ob sie in geistlichen Sachen wie zeithero unter unsern Fürsten, oder unter Maynz stehen solten. Heinrich, sich auf seine gerechte Sache und auf den Muth seiner Hessen stützend, bothe dem Prälaten mit einer unnachahmlichen Gelassenheit ein so bedenkliches Treffen an, das ihm den größten Theil seiner Hoheit entweder auf ewig entreissen, oder versichern solte. Die Scribenten sind in Vortragung dieser wichtigen Begebenheiten, die sich wahrscheinlicherweise gegen das Ende des 1283ten Jahres zugetragen haben, nicht einig. Einige behaupten, der Erzbischof von Maynz habe kein Treffen wagen wollen *), andere sagen, es sey zum Nachtheil Werners erfolget **). Da beyde Schriftsteller keine Gründe von ihrer Meinung angeben, so ist es zwar überaus schwehr zu entscheiden, welche unter

*) Gerstenberger, am angef. Ort.
Heßische Reimchronick, a. a. O. S. 258.
Excerpta Chron. Riedesel. l. c.

**) Dilich und Winkelmann, ll. cc.
Mallets Geschichte von Hessen, 1ster Theil, 1stes B. S. 162.

unter beyden Meinungen die ächte sey, indessen wollen wir einen Versuch wagen, ob wir uns aus dieser Schwierigkeit reissen können. Der Umstand, daß Werner, da er vor den Hessen flohe, nur vor seine Person und wenigen seiner Begleiter in Fritzlar aufgenommen wurde, und daß seine Armee vor der Stadt bleiben mußte *), giebt uns die bequemste Gelegenheit, beyde Meinungen mit einander zu vereinigen, und anzunehmen daß der Prälat vor seine Person kein Treffen gewaget habe, sondern daß dieses mit seinen hinterlassenen Völkern erfolget sey. Lasset uns nun die Begebenheit in der Ordnung selbst erzählen, wie sie sich zugetragen hat. Wir sind bey dem Umstand stehen geblieben, daß Hessens Beherrscher dem Erzbischofen von Maynz ein Treffen angeboten habe. Dieser nahm es mit Vergnügen an, und rückte aus der Stadt. Allein, kaum sahe Werner das zahlreiche Heer seines Feindes, kaum den Muth und Unerschrockenheit desselben, kaum die Wuth und Rache, die aus den Augen der Hessen blitzte, als ihn plötzlich ein tödtendes Schrecken ergriffe, und ihn nebst seiner Armee in der größten Geschwindigkeit nach Fritzlar truge. Den Einwohnern dieser

*) Gerstenbergers Hessische Reimchronick, Excerpta Chron. Riedesel. ll. cc.

dieser Stadt war das traurige Schicksal, das sie unter dem Landgraf Conrad von Thüringen hatten erdulden müssen *), noch zu gegenwärtig, als daß sie sich entschliessen konnten, das fliehende Heer einzunehmen. Aus Furcht einer nochmaligen Zerstörung, eröfneten sie nur dem Prälaten nebst 20 seiner Begleiter ihre Thore, und ließen den übrigen Theil der Armee vor der Stadt stehen **). Hier erfolgte, wie wir aus Mangel zuverläßiger Nachrichten annehmen, dasjenige Treffen, davon einige heßische Scribenten Meldung thun, und davon wir weiter nichts als den wichtigen Umstand wissen, daß es sich zum völligen Vortheil unsers Fürstens geendiget habe ***). Hierdurch erhielt die Sache plötzlich eine ganz andere Wendung. Werner mußte, anstatt wie vorhero Herr von dem Frieden seyn zu können, ihn nunmehro von unserm Heinrich, als eine Gnade erflehen, indem dieses das einzige Mittel war, sich und den Ueberrest seines Heeres von dem Rande des Verderbens zurückzuführen, dahin ihn seine Vermessenheit und sein bis zum Unsinn getriebener



*) 3ter Band, Kap. 6. §. 5. S. 538.
**) Gerstenberger, Heßische Reimchronick, Excerpta Chron. Riedesel. ll. cc.
***) Dilich, Winkelmann und Mallet, aa. OO.

Haß, gegen den Regenten der Hessen, gebracht hatte. Unser Fürst war zu sehr über den Prälaten erhaben, als daß er ihn auf das äusserste treiben sollte. Kaum wünschte Werner aufrichtig den Frieden, als Heinrich mit Freuden dazu die Hand bote. Bey diesen votreflichen Gesinnungen unseres Fürstens, kame der merkwürdige Friede gar bald zu Stand, der Hessens Regenten die geistliche Hoheitsrechte auf ewig versicherte, und Maynz von seiner vermeintlichen Gerichtsbarkeit nur noch den Schatten übrig liesse. Dieser ewig denkwürdige Friede wurde bald nach dem Vorfall bey Fritzlar, in dem Felde gedachter Stadt, entweder zu Ende des 1283ten, oder zu Anfang des darauf folgenden Jahres, geschlossen *). Der unermüdete Eifer, mit dem sich der Kaiser Rudolph jederzeit nach dem 1275ten Jahre unseres Fürsten gegen Maynz annahme, und unter beyden ihm so werthen Fürsten, den Frieden wieder herzustellen trachtete **), lässet uns sehr wahr-

*) Kopps Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den hessencasselschen Landen, 1ster Theil, S. 58. in den Beylagen Num. 28. Nota m.

**) Gerstenberger, am angef. Ort. Seite 427. Nota a.

wahrscheinlich schliessen, daß dieser so berühmte Vergleich endlich, unter Vermittelung gedachten Monarchens, zu Stande gekommen sey. Heinrich wurde dadurch von dem Bann befreyet, damit er beleget war, und der Prälat mußte ihn davon, auf seine eigene Kosten entledigen *). Man bestimmet die Dauer desselben insgemein auf 7 Jahre **), da er aber den ganzen Krieg über gedauert hat, und er erst durch den Frieden davon loßgezählet wurde ***), so ist der Schluß, der hieraus von selbsten fliesset, ganz natürlich, daß er länger als sieben Jahre müsse gedauert haben. Denn da die Zwistigkeiten mit Maynz in dem 1273. Jahre ihren Anfang genommen †), und mit dem 1283ten, oder Anfang des darauf folgenden 1284ten Jahres, durch den Frieden, ihr Ende



*) Gerstenberger, am angef. Ort. Seite 429.
Heßische Reimchronick, am angef. Ort. S. 259.
Excerpta Chron. Riedesel. l. c. p. 11.
Winkelmann, am angef. Ort.

**) Gerstenberger, am angef. Ort. S. 428.
Excerpta Chron. Riedesel. l. c. p. 10.

***) Gerstenberger, am angef. Ort.
Heßische Reimchronick, a. a. O. S. 259.
Dillich und Winkelmann, aa. OO.

†) Guden. l. c.
Haas, am angef. Ort. S. 28. seqq.

genommen haben *), so muß der Bann eben so lange gedauert haben. Doch wir wollen uns bey dieser Kleinigkeit nicht länger aufhalten, sondern uns mit den weit wichtigern Bedingungen des Friedens unterhalten. Der Prälat mußte unserm Fürsten alle aufgewendete Kriegeskosten ersetzen **), sich eidlich anheischig machen, daß weder er, noch ein anderer Erzbischof von Maynz zu ewigen Zeiten, keine Kirchenversammlung in Hessen anstellen wollte †), und daß seine Unterthanen von den geistlichen Gerichten in weltlichen Sachen völlig befreyet seyn solten ††). Die Sendgerichte solten hingegen künftighin lediglich nach der Vorschrift eingerichtet werden, die die geist- und weltliche Rechte dazu darbiethen würden †††). Die Bedingungen, die sich Werner dargegen ausbehielte,

*) Kopp, am angef. Ort.

**) Gerstenberger, am angef. Ort. S. 429. Hess. Reimchronick u. Riedesel, aa. OO. S. 11. Dillich und Winkelmann, aa. OO.

†) Dillich, Winkelmann und Mallet, aa. OO. Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 23. Estors marburg. Beyträge, 5tes Stück, 11tes Hauptstück, §. 2. S. 143.

††) Kopp, am angef. Ort, S. 176 und 177. Dillich und Haas, aa. OO. S. 30.

†††) Kopp, am angef. Ort.

behielte, waren die Beylegung der bisherigen Feindschaft, und daß die Grafen von Ziegenhain und Battenberg in den Frieden solten eingeschlossen seyn *). Die meiste hessische Scribenten versichern, Heinrich habe damalen die Sendfreyheit vor sein ganzes Land erhalten **), die wenigste wollen nur dieses von einer Einschränkung der Sendgerichte auf die Vorschrif der geist- und weltlichen Rechte verstehen †). So rühmlich die völlige Befreyung von den geistlichen Gerichten vor Hessen und deren Beherrscher wäre, so wenig können wir uns zur Annehmung dieser Meinung entschließen. Die Gründe derjenigen, die das Gegentheil behaupten, sind zu wichtig, als daß wir ihnen unsern Beyfall versagen könnten. Kopp, der die Einschränkung der geistlichen Gerichten vorzüglich behauptet, gründet seinen Satz hauptsächlich auf den Lauzius, der seinem Vorgeben nach den hierüber ausgefertigten



*) Dillich, am angef. Ort. S. 172,
Winkelmann, am angef. Ort.

**) Riedesel, am angef. Ort. S. 11.
Heßische Reimchronick u. Gerstenberger, ll. cc.

†) Kopp, am angef. Ort.
Haas, am angef. Ort. S. 30.
Gatzerts Beytrag zur hess. Geschichte der ehemaligen geistlchen Gerichtsbarkeit in Hessen, §. 2. seqq.

Vertrag selbsten gelesen hat *). Dieser Umstand ist zu wichtig und streitet zu offenbar wider die gegentheilige Meinung, als daß wir uns vor sie erklären könnten, zumalen Kopp und Gatzert viele Beyspiele darstellen **), die nur gar zu laut gegen die völlige Befreyung der Hessen von den maynzischen Sendgerichten reden, als daß man sie davon loßzählen könnte. Dem ohnerachtet bleiben doch die Vortheile dieses merkwürdigen Friedens überaus wichtig, und dessen Andenken vor die Hessen jederzeit gesegnet. Die Einwohner dieser Provinz wurden dadurch von den Drangsalen und den unerschwinglichen Abgaben auf beständig befreyet damit sie, während der Streitigkeiten mit Maynz, waren beleget worden. Die Ruhe und Zufriedenheit, die bis daher so gewaltsam waren unterbrochen worden, kehrten in unser Vaterland wieder zurück, Glückseligkeit und Ueberfluß verbreiteten sich dargegen in allen Gegenden dieses Landes. Die Beherrscher desselben erhielten hingegen den größten und wichtigsten Theil der geistlichen Hoheit und den Erzbischöfen von Maynz bliebe nur ein kleiner und beynahe unmerklicher Theil derselben übrig.

Dieser

*) Kopp und Haas, aa. OO.

**) Kopp und Gatzert, aa. OO.

Dieser Friede war gleichsam der Pfeiler, darauf Hessens Fürsten vor der Reformation das Gebäude ihrer geistlichen Unabhängigkeit so fest, so unbeweglich gründeten. Wolte Maynz dieselbe durch die geistliche Gerichte, durch den Mißbrauch der dabey vorgieng, und durch die Eingriffe, die man unter dem Vorwand der Ausübung der Sendgerichte in die Hoheiten Hessens Beherrscher wagte, untergraben, so wußte man sich dargegen vortreflich zu vertheidigen. Man schrenkte sie mit jedem Tage mehr ein, man verhinderte die Eingriffe und Erkenntnisse dieser Gerichte. Man traf dargegen die weiseste Verordnungen *), und gieng mit Maynz jederzeit solche Verträge ein, die die Verringerung ihrer geistlichen Macht zum Gegenstand hatten **). Auf diese Art wurde der dem Erzstifte Maynz in Hessen durch erwehnten Frieden noch übrig gebliebene sehr geringe Theil der geistlichen Hoheit stets vermindert, bis die Kirchenverbesserung diesen Schatten aus Hessen verjagte und so gar das Andenken davon aus unserm Vaterlande vertilgte. Die künftige Begebenheiten werden uns



*) Estor, Gatzert, aa. OO.
Kopp, am angef. Ort. S. 174. seqq.

**) Estor und Kopp, aa. OO. S. 178. seqq.

Gelegenheit geben, uns hiervon weitläuftiger zu unterhalten.

## §. 5.

### Fernere Begebenheiten, so sich von 1274 bis 1284 zugetragen haben.

Diejenige Begebenheiten sind noch zu erzählen übrig, die sich wehrend des maynzischen Krieges in den hessischen Staaten zugetragen, und die wir eben jetzo in der Absicht mit guten Vorbedacht vortragen wollen, damit wir durch diese Zwischenfälle nicht genöthiget werden, die natürliche Ordnung der Vorfallenheiten gedachten Krieges zu unterbrechen. Der nächste Gegenstand, den wir zu erzählen vor uns finden, ist die durch den Abt Bartochus den Vierten unternommene Belagerung der Schlösser Haunau, Mackenzell, Mannsbach, Binbach und Altenburg. Wir würden von gedachter Sache gar nichts sagen, wenn wir unter diesen Schlössern nicht Altenburg erblickten, das nahe bey Alßfeld und mithin in Hessen lieget *). Dieser Umstand macht es nothwendig von erwehnter Begebenheit etwas zu reden, und sie nicht völlig mit Still-

schweigen

*) Dillichs hess. Chronick, 2ter Theil. S. 170. Winkelmanns hessische Chronick, 6ter Theil, 10tes B. Kap. 10. S. 297.

schweigen zu übergehen. Die Gelegenheit zu der Belagerung vorhingedachter Schlösser gabe die Raubbegierde ihrer Besitzer. Diese machten sie zum Aufenthalt und Schlupfwinkel der Räuber, die die umherligende Gegenden derselben mit Verheerungen erfülleten und deren Einwohner des ihrigen beraubten. Gedachter Abt von Fulda, Bartochus der Vierte, den einige Berthaus nennen *), war ein gar zu starker Feind von dieser Art Leuten, als daß er nicht dahin trachten solte, sie zu vertilgen. Sein gerechter Zorn gegen diese wurde durch den Umstand noch mehr erreget, daß seine Unterthanen das meiste von erwehnten Räubern erdulden mußten. Er zog vor ihre vorhingedachte Schlösser, belagerte diese, machte sie zum Theil dem Erdboden gleich und befreyete seine und der benachbarten Unterthanen von dieser Geissel **). Der Antheil den Hessens Beherrscher, dem Berichte verschiedener Scribenten gemäß,

*) Fabricius gloria Fuldæ. p. 144.

**) Dillich, Winkelman und Fabricius, aa. OO. Gualter. in Catalog. Abbat. Fuldenſ. pag. 1125.
Centur. Magdeb. Cent. B. p. 598.
Valer. Münzer. in chronograph. in vita Bartochi, F. 88. b.

mäß, an den Kriegen genommen hat *), den Rudolph der Erste, mit dem Herzog Heinrich von Bayern und den König Otoacker von Böhmen geführet hat, macht es nothwendig dieser Begebenheiten hier zu gedenken. Die genaue Vereinigung die beyde eben gedachte Herren mit einander errichtet hatten, und der genaue Zusammenhang vorhin erwehnter Kriege, erfodert unumgänglich, alles dieses in einer ununterbrochenen Folge vorzutragen. Die Zwischenfälle werden wir, gleich wie wir bey den maynzischen Streitigkeiten bereits gethan haben, erst alsdenn nachholen, wenn wir die Bayerische und Böhmische Auftritte zurückgeleget haben. Schmink setzet diese Begebenheiten in das 1275te Jahr **), da sie sich doch in dem 1276 †), und 78ten ††), Jahre

*) Dillich und Winkelmann, aa. OO. Gerstenberg. Fortsetzung der thüringischen und hessischen Chronick, in Schminkii monim. Hass. 2ter Theil, S. 427. N. a.

**) Schmink, l. c.

†) Hist. Austral. plen. ad An. 1276. in Freheri S. R. G. Tom. 1. p. 470. Pezii Thes. anecdotor. nouis. Tom. 6. P. 2. p. 137. aliique.

††) Gerhardus a Roo. Histor. Austral. L. 1. p. 28. aliique.

Jahre zugetragen haben. Vermuthlich hat dieser zuverläßige Scribent auf den Zeitpunkt gesehen, da diese Streitigkeiten ihren rechten Anfang genommen haben, und dieser Umstand hat ihm Anlaß gegeben, den Anfang des Krieges in das 1275te Jahr zu setzen. Die Gelegenheit zu diesen blutigen Auftritten, gabe die Widerspenstigkeit des Königes Ottoackers und seines Alliirten des Herzogs von Bayern, die sich dem Beherrscher Teutschlands nicht unterwerfen wollten. Rudolph trachtete nach nichts mit so vieler Begierde, als wie er Teutschland beruhigen und die Zwistigkeiten aus demselben verbannen wollte, die dieses Reich so eine lange Reihe von Jahren hindurch zerrüttet und es so oft seinem gänzlichen Verderben nahe gebracht hatten. Ottoacker von Böhmen, Heinrich von Bayern, Rudolph der Erste, Markgraf von Baaden, Eberhard, Graf von Würtenberg, der Graf von Freyberg nebst noch verschiedenen andern Grafen und Herren, suchten das Feuer dieser innerlichen Unruhen sorgfältig zu unterhalten, und wo möglich zu verewigen. Alle diese mußte Kaiser Rudolph zu ihrer Schuldigkeit zurückführen und ihnen friedfertigere Gesinnungen einflössen, wenn er die Ruhe Teutschlands auf unbewegliche Pfeiler gründen wollte. Zur Erreichung

reichung dieser so vortreflichen Absicht traffe er die Zuverläßigste Maaßregeln. Es wurde dieser Sache wegen bereits in dem 1274ten Jahre zu Nürnberg ein Reichstag gehalten und dieser nach Verfließung dreyer Monaten zu Würzburg wiederholet. Auf beyde wurde der Herzog von Bayern und der König von Böhmen, aber vergebens, eingeladen *). In dem darauf folgenden 1275ten Jahre wurde zu Augspurg abermals wegen dieser Angelegenheit eine Reichsversammlung gehalten, indem ihm und dem Heinrich mit der Achtserklärung gedrohet wurde, wenn sie ausbleiben würden. Die Abgesandte des Königes von Böhmen, führten sich mit einem unerträglichen Stolz auf, antworteten auf die gerechte Beschuldigungen, die die Oesterreichische und der benachbarten Länder Stände gegen ihren Beherscher vorbrachten, mit Verachtung, und vergiengen sich durch Reden auf das äusserste gegen den Rudolph. Ottoacker begegnete den Abgeordneten, die der Beherrscher Teutsch-

*) Roo l. c. p. 20.
Nauclerus Vol. 2. gen. 43. p. 965.
Fuggers Spiegel der Ehren, 1stes B. K. 10. Nota 3.
Annal. Colmar. ad A. 1274.
Trithemius ad A. 1274.

Teutschlands kurz nachhero an ihn schickte, nämlich dem Bischof Heinrich von Basel, und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, mit der nämlichen Verachtung, und machte sich über ihre Anfoderung, die an sich gerissene Länder wieder herauszugeben, überaus lustig. Die Gesandten kehrten wiederum zurück, und die Reichsacht des Ottoackers und dessen Bundesgenossen, des Herzogs Heinrich von Bayern, die bald hernach erfolgete, war die traurige Folge von der Widerspenstigkeit des Königes von Böhmen *). Dieser setzte darauf die Pflichten, damit er doch dem Reiche verbunden war, in so hohen Grad aus den Augen, daß er die zuletzt an ihn geschickte Bothen, henken liesse **), von denen Häberlin glaubet, es seyen die eren gewesen, die ihm die Reichsacht, darinnen er verfallen war, ankündigen solten ***). Durch ein

*) Roo, l. c. p. 21 & 22.
Nauclerus, l. c. p. 965 & 966.
Annal. Colmar. pars altera, p. 41.
Aen. Syluius hist. Bohem. L. 17. p. 459.
Eberhardus ad An. 1274.
Fugger, am angef. Ort. N. 4.
Mutius, L. 21. p. 193.

**) Häberlins neue Historie, 2ter Band, 7te Periode, S. 540.

***) Idem ibidem.

ein so wilkürliches Verfahren, reitzte Ottoacker das gesamte Reich wider sich und gab seinen Angelegenheiten eine üble Wendung. Der Beherrscher Teutschlands machte alle nur mögliche Anstalten, sich auf das nachdrücklichste an den König von Böhmen zu rächen, und die Ehre des Reiches gegen den Ottoacker aufrecht zu erhalten. Er mußte sich zu dem Ende von seinen Erbstaaten entfernen, und mithin war es nothwendig sich den Rücken frey zu erhalten. Wir würden uns mit Recht des Verdachtes schuldig machen, daß wir unsere Geschichte mit Fleiß ausdehnten und Begebenheiten einwebten, die mehr in einer vollständigen Reichsgeschichte, als allhier erwartet würden, wenn wir diesen ganzen Krieg in seiner Vollständigkeit hier einrücken wollten. Die Geschichte zeiget uns zwar den Antheil nicht ausdrücklich, den Heinrich der Erste an diesen merkwürdigen Auftritten genommen hat, allein dem ohnerachtet können wir unsern Fürsten nicht davon ausschließen, sondern müssen vielmehr behaupten, daß er in dem ganzen Krieg eine Hauptperson abgegeben habe. Das Zeugniß verschiedener hessischen Scribenten *); der

*) Gerstenberger, Dilich und Winkelmann, aa. OO. und 301.

der Umstand, daß er sich darinnen großen Ruhm erworben habe *); der Eifer, den der Monarch blicken liesse, diesen Fürsten mit Maynz wieder auszusöhnen **); daß es endlich zwischen beyden, durch seine Bemühungen, auf einige Jahre zum Waffenstillstand kam ***), und daß endlich der Friede, vermuthlich unter der Vermittelung Rudolphs, erfolget †); alles dieses zeiget den Antheil unseres Fürstens, an vorhin gedachte Begebenheiten, ganz offenbar. Wir dürfen uns über das Stillschweigen der Scribenten gar nicht verwundern, das sie in Betracht des Antheils beobachten, den die mit dem Kaiser vereinigte Fürsten Teutschlands an den Kriegen gehabt, die wir erzählet haben. Dieses ist das allgemeine Schicksal aller derjenigen Prinzen, die in Verbindung der Beherrscher Teutschlands, die merkwürdigste Begebenheiten ausführen helfen. Sie nehmen daran einen sehr beträchtlichen Antheil, und ihr unerschrockener Muth und Tapferkeit ist öfters die nächste und hauptsächlichste Veranlassung

*) Gerstenberger, am angef. Ort.
**) §. 3 und 4.
***) Ibidem.
†) §. 4.

anlassung von den Siegen des vereinigten Heeres, dennoch findet man die Thaten dieser Prinzen, die doch den gerechtesten Anspruch auf die Verewigung machen könnten, in den Jahrbüchern nicht aufgezeichnet. Alles wird darinnen auf die Rechnung entweder des Kaisers oder des gesamten Heeres gesetzt. Die Begebenheiten derjenigen Fürsten, die dem Kaiser nach Bayern und den Staaten des Ottoackers gefolget sind, haben das nämliche Schicksal. Man verliehret sie völlig aus den Augen, oder wenn es hoch kommt, so thut man ihrer kaum im Flug Meldung. Dieses macht es unmöglich, die besondere Kriegesverrichtungen unseres Fürstens von denjenigen des gesamten Heeres abzuziehen. Allein, dem ohnerachtet giebet uns der wichtige Umstand, daß Heinrich der Erste in diesen Feldzügen sich nicht geringen Ruhm erworben habe, und daß der Kaiser durch die Dienste, die er ihm darinnen erwiesen hat, sey bewogen worden, sich seiner gegen Maynz nachdrücklich anzunehmen *), zu der gegründeten Vermuthung Anlaß, daß er in gedachten Kriegen eine Hauptperson abgegeben habe. Man lese demnach gedachte Begebenheiten mit Aufmerksamkeit, man stelle sich dabey

*) Gerstenberger, a. a. O.

dabey, neben andern Reichsfürsten, auch unsern Heinrich, als einen getreuen Gefährten des Monarchens, und als eine Hauptperson dieses Krieges vor, so wird man in den Thaten Rudolphs, diejenige des Beherrschers der Hessen erblicken. Man wird sich gewöhnen, diese Kriege, als eine Hauptperiode in der Lebensgeschichte gedachten Prinzens, anzusehen.

## §. 6.

### Fortsetzung.

Wir haben die Begebenheiten zu erzählen vor uns, die sich zwischen den bayrischen und böhmischen Kriegen zugetragen haben, denen wir die Vorfallenheiten hinzufügen wollen, die wir von 1279 bis zu dem Tode der Sophia zu bemerken finden werden. Das Bündniß, das Hessens Regent im Jahr 1276 mit dem Bischof Simon von Paderborn und mit andern Herren errichtete, ist das erste davon wir etwas sagen müssen. Dieses Bündniß hatte die allgemeine Sicherheit, zumalen die Ruhe der Unterhanen derjenigen Herren zum einzigen Gegenstand, die sich zur Erreichung eines so vortreflichen Endzweckes mit einander auf das genaueste vereinigten. Schaten lernet uns die

Bedingungen dieses Vergleiches und die Personen kennen, die ihn geschlossen haben. Ihme zufolge, verbanden sich Heinrich der Erste, Simon, Bischof von Paderborn, Wilhelm, Graf zu Jülich nebst andern Herren, in gedachtem Jahre, zu dem Ende mit einander, daß sie sich mit vereinigten Rath und Kräften gegen jedermañ, die sie und ihre Völker beunruhigen würden, vertheidigen wolten, und machten sich dazu eidlich anheischig *). Hartmann giebet uns von dem nämlichen Bündniß Nachricht, setzet aber einen Umstand zum voraus, den wir ihm nicht eingestehen können. Er behauptet nämlich, Hessen habe von 1273 bis 1278 keinen auswärtigen Krieg gehabt **). Mit was vor einen Schein der Wahrheit kann wohl dieses vorgegeben werden, da der maynzische, bayrische und böhmische Krieg dieser Nachricht gerade entgegen sind? Es würde ganz überflüssig seyn zu beweisen, daß sich erwehnte Begebenheiten theils in dem von Hartmann benahmten Zeitpunkte, theils nach demselben zugetragen haben. Man lese dasjenige, was wir von diesen Vorfallenheiten gesagt haben, mit Aufmerksamkeit, man ziehe die Scribenten zu Rathe,

*) Schaten. ad An. 1276.
**) Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 21.

Rathe, die wir als die Zeugen dieser Begebenheiten aufgeführet haben, und sage uns alsdenn, ob dem Hartmann noch ein Schatten der Wahrscheinlichkeit übrig bleibe? Vielleicht ist dieser sonst zuverläßige Schrifteller, durch den Irrthum zu dieser Nachricht verleitet worden, daß der maynzische Krieg erstlich 1278 ausgebrochen sey. Wir haben das Irrige dieser Meinung bereits anderwerts erwiesen, und dargethan, daß man den ersten Anfang gedachten Krieges in das 1273te Jahr festsetzen müsse *). Vielleicht würde unser Scribent eine ganz andere Meinung geheget haben, wenn der wichtige Umstand nicht seiner Aufmerksamkeit völlig entflohen wäre, daß unser Fürst an den bayrischen und böhmischen Vorfallenheiten einen so beträchtlichen Antheil genommen, und sich darinnen großen Ruhm erworben habe **). Denn wie läßt es sich wohl behaupten, daß eine Provinz sich nicht in auswärtige Kriege menge, wenn entweder der Beherrscher derselben darinnen eine Hauptperson abgiebet, oder wenn die Einwohner dieses Landes daran öffentlich An-



*) § 3.

**) Gerstenbergers Fortsetzung der thüringischen und heßischen Chronick, in Schminkii monim. Hass. 2ter Theil, S. 427. N. a.

theil nehmen? Hartmann giebt uns hierauf noch von einer Begebenheit Nachricht, nämlich, daß Hessens Regent die vermeintlich äusserliche Ruhe, die er von dem 1273ten Jahre an in seinen Staaten erblicket, dazu angewendet habe, die darinnen befindliche Raubschlösser zu zerstöhren *). Wir können uns abermalen nicht entschliessen, ihm auf sein Wort zu glauben. Denn da er darinnen schon geirret hat, daß sich Hessen von gedachten Jahre an, bis 1278, in einer äusserlichen Ruhe befunden habe, so müssen wir auch in eben diese Erzählung ein billiges Mistrauen setzen. Der Umstand bestärkt uns noch in unserm Zweifel, daß Heinrich der Erste sich schon damalen in den Krieg mit Maynz verwickelt gesehen habe **). Denn mit was vor einen Grund der Wahrscheinlichkeit läßt sich die Zerstöhrung gedachter Raubschlösser zu einer Zeit gedenken, da unser Fürst seine ganze Aufmerksamkeit auf die Unterdrückung des Erzbischofs Werner von Maynz wenden mußte? Uns scheinet demnach die Meinung derjenigen weit glaubwürdiger zu seyn, die sich vor das 1283te Jahr erklären.

*) Hartm, l. c.

**) Guden, cod. diplom. T. 1. p. 746.

ren *). Denn damalen hatte unser Fürst weit mehrere Muse und viel freyere Hände, an die Demüthigung seiner Ritterschaft zu gedenken, als in dem Zeitpunkt, den Hartmann angiebet. Damalen konnte er, wegen der Achtserklärung, darinnen er verfallen war **), wegen des maynzischen Krieges, der bereits seinen Anfang genommen hatte †), und wegen der auswärtigen Streitigkeiten, daran er Theil zu nehmen im Begrif stunde, so wenig daran denken, daß er sich vielmehr eines offenbaren Staatsfehlers würde schuldig gemacht haben, wenn er es zu einer Zeit gethan hätte, da er es mit seiner Ritterschaft durchaus nicht verderben durfte. Wir werden mithin dieser Begebenheit erst in dem 1283ten Jahre Erwehnung thun. Hartmann giebt ferner die schon vorhingedachte Verbindung unseres Heinrichs, als eine unmittelbare Folge seines Eifers an, womit er die innerliche Ruhe in seinen Staaten zu



*) Winkelmanns hessische Chronick, 6ter Theil, 10tes B. Kap. 1. Seite 299.
Dillichs hess. Chronick. 2ter Theil, S. 172.
Reinhards Entwurf einer hessischen Historie, 3te Abtheil. S. 19.

**) Guden. cod. diplom. l. c. p. 755.

†) Idem pag. 746.

erhalten suchte. Allein wir glauben, daß er neben dieser Absicht bey dem Bündnisse mit dem Bischof Simon von Paderborn und denen anderen Herren, auch darauf gesehen habe, Maynz desto mehreren Widerstand zu thun, und sich desto sicherer von seinen Provinzen entfernen zu können. Aus dieser Ursache solten zwar einige glauben, daß wir das Bündniß mit gedachten Prälaten eher, als die Feldzüge in Bayern und Böhmen erzählet hätten; allein da die Gelegenheit die erwehnte Kriege veranlasset haben, eher als gedachte Vereinigung erfolget ist, so haben wir nicht wohl eine andere Ordnung beobachten können. In dem 1277ten und folgenden Jahren, errichtete unser Fürst in seinen Staaten verschiedene Denkmäler seines Namens, deren wir hier im Fluge gedenken wollen, indem sie nicht von der Beschaffenheit sind, daß wir uns lange dabey aufzuhalten nöthig hätten. So liesse er zum Beyspiele das alte Schloß in Cassel, der Hauptstad des Niederfürstenthums Hessen, abbrechen, und an dessen Statt ein ganz neues im Jahr 1277 *), davor andere,

*) Congeries etl. Geschichte, so sich in Hessen ꝛc. in Kuchenb. annal. Hass. Coll. 1. p. 2. Dillich und Winkelmann, aa. OO. S. 297. und 2ter Theil, S. 276.

andere, wiewohl mit wenigerm Grunde, das 1288te setzen *), aufbauen. Dieses Schloß, das unser Fürst zu seiner ordentlichen Residenz erwählete **), ist wegen seiner vortreflichen Aussicht berühmt, hat vieles zur Erweiterung gedachten Ortes beygetragen, wurde nach der Hand von den Nachkommen erwehnten Prinzens gar sehr erweitert ***), und ist dermalen die ordentliche Residenz von der älteren Linie der Durchlauchtigsten Herren Landgrafen von Hessen. In dem nämlichen Jahre erbauete Heinrich der Erste auch den sogenannten großen Saal in dem Schlosse zu Marburg †), davor andere ebenfals das 1288te Jahr angeben ††). Doch dieser Umstand ist zu klein, als daß wir



*) Gerstenberger, am angef. Ort. Chron. Thur. Hass. in Ayerm. syllog. anecdot. T. 1. p. 159.

**) Historischer Bericht vom Ursprung der Stadt Cassel ꝛc. ap. Kuchenb. l. c. Collect. 4. pag. 266.

***) Winkelmann, 2ter Theil, a. a. O.

†) Dillich, am angef. Ort. Winkelmann, am angef. Ort. K. 6. S. 215.

††) Gerstenberger, beym Ayermann u. Schmink, am angef. Ort. S. 432. Heßische Reimchronick, ap. Kuchenb. l. c. C. 5. p. 259.

uns lange dabey aufhalten könnten. Lasset uns vielmehr zu wichtigern Dingen, zu der von unserm Fürsten über seinen jungen Vetter Johannes den Ersten, Herzog von Brabant, übernommenen Vormundschaft und zu dem Vergleiche übergehen, den er mit diesem Prinzen in dem 1279ten Jahre, über verschiedene Erb- und Familienstücke, getroffen hat. Wir haben alles dieses, ohnerachtet Hessens Regent gedachte Vormundschaft bereits in dem 1260. Jahre übernommen, dennoch in der Absicht erst hier vortragen wollen, damit wir die heßischen Begebenheiten zu unterbrechen nicht nöthig hätten, sondern alles das in einer ununterbrochenen Folge erzählen könnten, was mit den brabantischen Angelegenheiten in einer Verbindung stehet. Die Gelegenheit zu gedachter Vormundschaft gab der Tod Heinrich des Dritten, Herzogs von Brabant, und Stiefbruders unseres Fürstens *). Heinrich der Dritte gieng 1260 in die Ewigkeit, und hinterließe außer einem Prinzen gleiches Namens, den Johannes und Gottfried, als Erben seiner Staaten.

Da

*) Ausführlicher Bericht von dem fürstl. Samtrecht auf Brabant, §. 16. S. 38. und Tab. 2. Kopp. ius succedendi in Brabant. Tab. 2.

Da diese noch minderjährig waren, so erhielten die nächste Anverwandte über sie die Vormundschaft *). Die neuere brabantische Scribenten wollen zwar nicht eingestehen, daß Hessens Beherrscher unter die Zahl dieser Vormünder zu rechnen sey. Allein verschiedene Urkunden legen davon ein gar zu sichtbares Zeugniß ab **), als daß man daran nur einen Augenblick zweifeln könnte, zumalen da erwehnte Schriftsteller zu partheyisch sind, als daß man ihnen glauben sollte. Wir wollen uns hier nicht um die Begebenheiten bekümmern, die sich während der Regentschaft in Brabant zugetragen haben, die unser Fürst in Verbindung des Bischofs Heinrichs von Lüttich, und dessen Bruders Ottos, Grafens von Geldern, geführet hat †). Man darf diese nicht hier, sondern vielmehr in der Geschichte gedachter Provinz erwarten. Wir wollen vielmehr den berühmten Vergleich erzählen, den Heinrich der Erste mit seines Brudersohn, Johannes dem Ersten, über

*) Ausführlicher Bericht ꝛc. am angef. Ort.

**) Vide Kopp, l. c. in Tab. Nro. 7. Magnum Chron. Belg. in Pist. S. R. G. Tom. 3. p. 279.

†) M. Chron. Belg. l. c.

über verschiedene brabantische Erbstücke im Jahr 1279 getroffen hat *). Erwehnter Fürst erhielte, nachdem er acht Jahr unter der Vormundschaft gewesen war **), das Recht, in dem Herzogthum zu folgen. Seine Mutter Aleyda, deren Vater Hugo, Herzog von Burgund, und der größte Theil der brabantischen Stände verschaften ihm diesen Vorzug, nachdem sie seinen älteren Bruder vor unfähig erkläret hatten, die brabantische Staaten zu beherrschen, weil, ihrem Vorgeben nach, sich die Natur gegen diesen Prinzen aufferordentlich sparsam solte erwiesen haben †). Bald hernach errichtete unser Fürst mit dem Herzog Johannes den berühmten Vergleich, davon wir gleich ausführlicher reden werden. Er hatte nämlich, wie uns die hierüber ausgefertigte Urkunde deutlich zeiget, auf Zureden seiner Räthe, auf die von seinem Vater, Heinrich dem Zweyten, Herzog von Brabant, herrührende

*) Butkens dans les Trophées de Brabant, L. 6. p. 592.

**) Koppius l. c. §. 8. pag. 14.

†) M. Chron. Belg. l. c.
Butkens l. c. L. 4. C. 6. p. 270 & 280.
Franc. Haraeus annal. duc. Brabant. Tom. 1. pag. 273.

rührende Erbgüter des Hauses Brabant, einen rechtmäßigen Anspruch gemacht, diesen aber, auf Anstiften der Stände gedachter Provinz, die sich mit andern bösen Rathgebern verbunden hatten, fahren lassen. Unser Fürst überliesse, gedachte Erbgüter, vor sich und seine Nachkommen, erwehntem Herzog von Brabant im Jahr 1279, und versicherte gedachten Prinzen und dessen Erben, die bis dahin streitig gewesene brabantische Alodialstücke, in einer hierüber von ihm ausgestellten Urkunde *). Dieser Vergleich ist in Brüssel, an dem Catharinentag des gedachten 1279ten Jahres, geschlossen worden **). Die brabantischen Scribenten bauen darauf, und auf die bald hernach erfolgte Verzichtsleistung der brabantischen Erbgüter von unsern Fürsten, das Vorzugsrecht der brabantischen Erbtöchter auf gedachte Provinz, vor den Nachkommen Heinrich des Ersten. Sie behaupten, er habe damalen auf gedachtes ganze Land, in jedem Falle, Verzicht geleistet ***). Lasset uns sehen, in wie weit dieses Vorgeben gegründet sey, und ob man dem Hochfürstlichen Hause Hessen dar-

aus

*) Butkens l. c.

**) Idem ibidem.

***) Butkens l. c.

aus so nachtheilige Folgerungen machen könne, als man wirklich zu thun, gar kein Bedenken träget. Man lese die Worte dieser merkwürdigen Urkunde selbsten, und sage sodann, ob unser Fürst wohl auf etwas anders, als diejenige Güter Verzicht geleistet habe, die sein Vater, Heinrich der Zweyte, erworben hatte. Wäre es die ganze Provinz gewesen, warum hat man denn derselben in der Urkunde mit keinem Wort gedacht? Warum ist dieser wichtige Umstand, der Aufmerksamkeit der brabantischen und anderer Scribenten völlig entflohen? Warum haben sie nicht die deutlichste Beweise davon vor Augen geleget? Zeuget dieses nicht offenbar wider unsere Gegner, und müssen wir die vermeintliche Verzichtleistung auf das ganze Herzogthum nicht so lange vor erdichtet erklären, bis man uns die darüber ausgestellte Urkunde darstellet? Lasset es einmal seyn, man könne diese vorweisen, und man habe bey ihr nicht das mindeste einzuwenden. Würde wohl der Gegentheil dadurch das gewinnen, was er sich zu erhalten schmeichelt? Nein, gewiß nicht. Sie würde zweiffelhaft und äusserst verdächtig seyn. Brabant war ein Reichslehn *), und

*) Kopp. l. c. §. 2. p. 6. Kestner. de iure Hass. in Brabant. §. 16.

und mithin mußte der damalige Beherrscher Teutschlands diesen Verzicht bestätigen, wenn er die Kraft einer Verbindlichkeit haben solte. Wo ist aber die Urkunde hiervon? Würden wohl die brabantische Scribenten unterlassen uns diese darzulegen, wenn sie jemalen vorhanden gewesen wäre? Lasset uns auf eine Zeitlang zugeben, der Kaiser habe die ganze Handlung gut geheissen, würde wohl dieser Umstand dem vermeintlichen Verzicht bey allen den Fehlern, die wir darinnen bemerken, eine sonderbare Kraft beigeleget haben? Konnte Heinrich der Erste, zum Nachtheil seiner Nachkommen eine Provinz veräussern, die er nicht erworben hatte, sondern die lediglich von seinen Vorfahren herrührte, damit diese und in ihnen alle Nachkömmlinge, und mithin auch die Prinzen unseres Fürstens von dem Reich waren belehnet worden *). Damalen hatte Hessens Beherrscher schon zween Prinzen, Heinrich und Otto **), davon der älteste vermuthlich in gedachten Jahre in dem Alter war, daß er Verzicht leisten

*) Kestner. l. c.

**) Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abtheil Kap. 2. §. 1.
Kuchenb. l. c. Coll. 8. p. 368 & 372.
Estors marburg. Beyträge, 5tes Stück, Seite 204. Tab. 1.

leisten konnte, indem wir ihn bereis fünf Jahre hernach als Mitregenten erblicken *). Allein dem ohnerachtet finden wir weder in dem 1279. noch in den darauf folgenden Jahren ein Document, daraus man darthun könnte, daß sich entweder gedachter Prinz, oder seine Brüder der brabantischen Staaten verziehen hätten. Aus allem diesen läßt sich leicht abnehmen, wie höchst irrig und offenbar falsch das Vorgeben derjenigen seyn müsse, die behaupten, unser Fürst habe zu der nämlichen Zeit, als er seinem Brudersohne, dem Herzog Johannes von Brabant, die von seinem Vater erworbene Allodialgüter abtrate, auch zugleich auf die ganze Provinz Verzicht geleistet. Die Handlungen Heinrich des Ersten, zeigen gerade das Gegentheil. Sie legen ein unverwerfliches Zeugniß vor Augen, daß dieser Prinz niemalen Neigung in sich empfunden habe, sich seiner Gerechtsame auf eine so vortrefliche und weitläuftige Provinz zu begeben. Lasset uns diese selbsten anführen, und sie als Denkmäler von den Gesinnungen darstellen, die unser Fürst in diesem Stücke geheget habe. Dieser hat die Vormundschaft über Heinrich den Dummen, dem älte-

*) Guden. cod. diplom. T. 4. p. 948.

ältesten Prinzen seines verstorbenen Bruders, seine ganze Lebenszeit hindurch verwaltet *). Würde wohl dieses geschehen seyn, wenn er auf Brabant Verzicht geleistet hätte? Würde man ihn nicht vielmehr von allen Angelegenheiten dieser Provinz in der Absicht entfernet haben, damit er um so viel weniger Gelegenheit finden möchte, sich des vermeintlichen Verzichts gereuen zu lassen, und eine Handlung wieder zu vernichten, die ohnedem offenbar ungültig ware. Er hat überdieses die Lehnsgeschäfte des Hauses Brabant mit dem größten Fleiß besorget **). Solte wohl Heinrich der Erste dieses in andern, als dem Betracht gethan haben, daß er als nächster Agnat und Lehnserbe, seinen eigenen Vortheil eben dadurch wahrnahme? Zudem hat unser Fürst vor und nach dem 1279ten Jahr in allen Geschäften, die das Haus Brabant angingen, bewiesen, daß er der nächste Agnat dieser Familie sey, und daß er nach deren Erlöschung, in ihren Staaten folgen müsse ***). Sind alles dieses nicht laut redende Zeugnisse, daß man niemalen an

eine

*) Kopp, am angef. Ort. §. 17. S. 37.

**) Butkens l. c. T. 1. p. 118.

***) Idem ibidem. L. 6. p. 592.

eine Verzichtleistung gedacht habe, in so weit nämlich diese das ganze Herzogthum angehet? Müssen wir vielmehr nicht glauben, daß erst die neuere brabantische Schriftsteller den armen Fürsten dazu genöthiget haben? Denn würden alle vorbenahmte Handlungen nicht höchst überflüßig gewesen seyn, wenn Hessens Beherrscher sich seiner wohlhergebrachten Gerechtsame auf Brabant, entweder wirklich begeben, oder diesen künftighin zu entsagen im Sinn gehabt hätte? Gesetzt, aber nicht zugegeben, man könnte den wirklichen Verzicht auf die ganze Provinz mit unumstößlicher Gewißheit darthun, so würde dieser höchstens nur so lange gültig gewesen seyn, als von seinem Bruder, Heinrich dem Dritten, männliche Erben vorhanden gewesen wären. Alsdenn würde unser Fürst in seine alte Rechte wieder eingetreten seyn, und der gethane Verzicht würde ihn daran gar nicht verhindert haben, weil diese ganze Handlung, durch den Abgang der älteren Linie, alle ihre Kraft verlohren hätte. Lasset uns die Sache durch einige Beyspiele aus der brabantischen Geschichte erläutern, und sie, so viel möglich, auffer allem Zweifel setzen. Wilhelm, ein Sohn Gottfrieds des Dritten, Herzogs von Brabant, überließe seinem älteren Bruder,

Heinrich

Heinrich dem Ersten, die brabantische Staaten, und erhielte dargegen die Herrschaften Perweys und Ruysbrück *). Gottfried, ein Prinz Heinrich des Ersten, überließe seinem ältesten Bruder, Heinrich dem Großmüthigen, die sämtliche brabantische Staaten, that auf die ganze väterliche und mütterliche Erbschaft Verzicht, und erhielt zu seinem Unterhalt die Grafschaft Löwen **). Gottfried, der jüngste Prinz Heinrich des Dritten, trat seinem älteren Bruder, Johannes dem Ersten, die väterliche Staaten ab, leistete darauf förmlichen Verzicht, und erhielte in Rücksicht dieser Handlung die Graf- Herrschaften und Ländereyen, Arschot, Sichenne, Bierbeck, Rode, S. Agathe und andere Güter, zum Unterhalt ***). Alle diese



*) Butkens l. c. T. 1. p. 627.
Chron. Niuelense.
Stockmann. de iure deuolut. P. 2. C. 3.
Num. 15. p. 33.

**) Stockmann. l. c. p. 38 & 39.
Butkens l. c. pag. 212.

***) Diuaeus rer. Brabant. L. 2.
Haraeus Tom. 2. p. 247 & 295.
Butkens Tom. 1. L. 5. C. 1. & T. 2.
L. 2. pag. 32.

Prinzen gingen in ihrer Verzichtleistung viel weiter, als Heinrich der Erste. Jene entsagten ihren Gerechtsamen auf die sämtliche brabantische Staaten *), dieser nur auf einige Erbgüter, die sein Vater erworben hatte **). Welcher unser Leser wird wohl glauben, daß erstere ihre Ansprüche auf erwehnte Provinz, in dem Falle nicht würden wieder hervorgesucht haben, wenn die Prinzen ohne Erben gestorben wären, denen zu Gute sie sich ihres Rechtes auf Brabant begeben hatten? Sollte nun Hessens Beherrscher bey einer Verzichtleistung, bey der er sich viel mehr, als jene, in Acht genommen hatte, darinnen er nur derer von seinem Vater erworbenen Erbgüter sich begeben ***), bey der man so viele Fehler gewahr wird, daß dadurch die

Gramaye in antiquit. Arschot. Brabant. p. 51. seqq. in Bierbeca, p. 60. & in Louanin. p. 33.

*) Butkens Tom. 1. aux Preues des Trophées, p. 206.
Butkens l. c. pag. 212.
Stockm. l. c. pag. 38 & 39.

**) Butkens trophée Brab. L. 6. p. 592.

***) Butkens l. c. Leibniz. in Kuchenb. A. H. Collect. 1. pag. 71.
Kestner. l. c. §. 17.

die ganze Handlung nichtig wurde *) nicht so wohl sich der väterlichen Staaten als jene Prinzen in dem Falle haben bemeistern können, wenn die männliche Nachkommen seines Bruders völlig erloschen wären? Man ziehe alles dieses, was wir eben gesagt haben, auf das genaueste in Erwegung, und sage uns, ob unser Fürst durch die gethane Verzichtleistung auf einige neuere brabantische Erbgüter, sich dergestalt die Hände gebunden habe, daß er oder seine Nachkommen damalen in Brabant nicht folgen konnten, als die Beherrscher dieser Provinz in männlicher Linie verblüheten. Einige könnten uns den Einwurf machen, Heinrich der Erste habe sich des Titels eines Herzogs von Brabant, nach dem Vergleiche völlig begeben, den er im Jahr 1279 mit seinem Brudersohne eingegangen war **), und daß dieses ein offenbares Zeichen sey, daß er seinen wohlhergebrachten Gerechtsamen auf gedachte Provinz, völlig entsaget habe. Allein man darf hieraus nicht



*) Idem ibid. Leibniz, & Kopp. ll. cc. §. 17.

**) Hert. ap. Kuchenb. l. c. pag. 59. Kuchenb. l. c. Collect. 11. p. 85. Estor, Ayerm. aliique.

diese Folgerung schliessen. Damalen war die Gewohnheit unter den Großen der Erden noch nicht eingerissen, sich von Ländern zu nennen, oder sie in Wapen zu führen, die man nicht in Besitz hatte, oder darauf man nicht einmal ein Recht angeben konnte. Man war zufrieden, nur solche Provinzen in seine Titulatur zu haben, die man als seine eigenthümliche ansehen konnte *). Die abgetheilte und nachgebohrne Herren entfernten sich sogar von dem Ehrgeitze, daß sie sich nicht einmal von den Hauptprovinzen ihrer Familie, die ihnen doch nach Abgang der älteren Linie unumgänglich zufallen mußten, oder von den Landen benamen liessen, darauf sie den gerechtesten Anspruch machen konnten, sondern wir sehen sie den Namen der Bezirke führen, die ihnen zu ihrem Unterhalte waren angewiesen worden **). Wilhelm, der jüngste Prinz Gottfried des Dritten ***), Gottfried, der jüngere Prinz Heinrich des Ersten †), Gottfried,

*) Hert l. c.
Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abth. Kap. 1. §. 3.

**) Kuchenbecker und Ayermann, a. a. O.

***) Butkens T. 1. L. 8. p. 627.

†) Idem l. c. L. 7. C. 1. p. 599.
Diuaeus, L. 2.

fried, der jüngste Prinz Heinrich des Dritten *), waren sämtlich gebohrne Herzoge von Brabant **), und dennoch führten sie nicht von gedachter Provinz, sondern von den Ländern den Namen, die ihnen ihre ältere Brüder abgetreten hatten. So führte zum Beyspiele Wilhelm den Namen von Perweys ***), der Zweyte von Löwen †), der Dritte von Arschot ††), ja unser Fürst nannte sich, nachdem er den ruhigen Besitz von Hessen erhalten hatte, lediglich von dieser Provinz †††). Diese Gewohnheit war so stark eingerissen, daß wir wenige Häuser sehen, darinnen wir nicht diesen Gebrauch erblicken. Die Familien, die Bayern und Oesterreich beherrschten, sind unter den



*) Gramaye, l. c.

**) Butkens T. 1. L. 8. p. 627. Id. l. c. L. 7. C. 1. p. 599. Idem T. 1. aux preues des Trophées. p. 206.

***) Idem Tom. 1. L. 8. p. 627. Gramaye in antiquit. Gallo-Brabant. pag. 28. seq.

†) Butkens l. c.

††) Idem T. 2. L. 3. p. 201. & L. 2. p. 32.

†††) Estor. in origin. iur. publ. Hass. L. 3. C. 17. §. 62. Ayerm. l. c. aliique.

wenigen, die das Gegentheil beobachteten *). Aus allem diesen wird ganz offenbar, wie wenig unserm Fürsten daraus Nachtheil zufliessen könne, daß er und seine Nachkommen nicht den brabantischen Titul fortgeführet haben, zumalen Heinrich der Erste und seine Abkömmlinge sich im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert, des brabantischen Löwens in ihren Siegeln bedienet haben **), wie wir bereits anderwerts angemerket haben ***). Wir entfernen uns dermalen von dem Vergleich von 1279. Wir würden uns dabey nicht so lange aufgehalten haben, wenn die brabantische Scribenten den dabey vorgefallenen Verzicht auf einige neuere Erbgüter dieses Hauses, nicht vor einen Hauptgrund hielten, dem Hochfürstlichen Hause Hessen, seine wohlhergebrachte Gerechtsame auf diese Provinz, zu rauben. Wir werden künftighin Gelegenheit finden, sie weitläuftiger zu zeigen, und uns bemühen, die Einwürfe derjenigen völlig zu heben, die das Gegentheil behaupten wollen; wir werden aber auch darthun, mit welch vollkommenem Rechte

Hessens

*) Ioan. a Leidis in Chron. L. 29. C. 2.

**) Estor. l. c. C. 16. §. 61.

***) Kap. 3. §. 9.

Hessens Beherrscher die brabantische Staaten noch heutiges Tages wieder zurückfordern können, wenn sich Zeit und Umstände darzu darbieten sollten.

## §. 7.

### Fernere Fortsetzung. Vereinigung Grebensteins, Zierenbergs und Immenhausens mit den hessischen Staaten.

Die Begebenheiten des 1280ten Jahres nehmen nunmehro den ersten Platz ein. Diese reitzen unsere Neugierde auf eine sehr vorzügliche Art. Denn dieses Jahr hat sich in der Geschichte Hessens, wegen des beträchtlichen Zuwachses, einen glänzenden Rang verschaffet, den es durch die weise Veranstaltung seines Beherrschers damalen erhalten hat. Dieser bestand in den Oertern Grebenstein, Zierenberg und Immenhausen *), die unser Fürst



*) Gerstenberg. Fortsetzung der thüringischen und heßischen Chronick, in Schminkii monim. Hass. 2ter Theil, S. 432.
Heßische Reimchronick, in Kuchenb. annal. Hass. Collect. 6. p. 259.
Dilichs hess. Chronick, 1. Th. S. 140. u. 143.
Winkelmanns hessische Chronick, 2ter Theil, Kap. 12. S. 310 und 311.
Zeiler topographia Hass. p. 96.

nebst deren Bezirken mit seinen Staaten auf das neue vereinigte, davon sie eine Zeitlang waren abgerissen worden *). Von einem jeden gedachter Oerter müssen wir etwas ausführlicher reden. Die Lage Grebensteins finden wir in Niederhessen, zwey Meilen von Cassel **). Wir sind von allen Urkunden gar zu sehr entblösset, als daß wir die Gelegenheit zeigen könnten, wodurch Hessens Beherrscher dieser und die beyden übrigen Oerter sind entrissen worden. Dürfen wir da eine Muthmassung wagen, wo wir diese nicht durch Urkunden zu einem gewissen Grad der Wahrheit erheben können, so hat Hessen gedachte Oerter in dem 1261ten Jahre, eben so durch die Ränke der benachbarten Edelleute und anderer Herren verlohren, als ihm Gudensberg damalen ist entzogen worden. Denn in erwehntem Jahre standen die Angelegenheiten unseres Fürstens auf einem so schlechten Fuß, daß man sich über die gewaltsame Eingriffe, die die heßische Ritterschaft in die Staaten unseres Fürstens that, gar nicht verwundern

*) Heßische Reimchronick, Dillich und Winkelmann, aa. OO. S. 311.

**) Dillich, am angef. Ort.
Winkelmann, am angef. Ort. S. 311.
Zeiler, l. c.

wundern darf. Winkelmann giebet uns von der Art und Weise Nachricht, wie Heinrich der Erste Grebenstein wieder zum Lande gebracht habe. Er versichert, der Fürst habe den Ort von dem Grafen Otto von Eberstein, nebst dem Gerichte und dessen sämtlichen Bezirken vor eine beträchtliche Summe Geldes an sich gebracht *). Es wäre zu wünschen, daß Winkelmann diesmal, seiner Gewohnheit nach, nicht vergessen hätte, uns die Quelle zu entdecken, daraus er diese Nachricht geschöpfet hat. Wir würden hierdurch in den Stand gesetzet werden, von dieser Sache gründlicher zu urtheilen. Indessen nehmen wir, in Ermangelung anderer Beweise, diese Nachricht so lange an, bis wir näher davon unterrichtet sind. Nur können wir im Vorbeygehen nicht unangeführet lassen, daß unser Schriftsteller sich darinnen eines offenbaren Fehlers schuldig zu machen scheinet, wenn er das 1297te Jahr vor den eigentlichen Zeitpunkt angiebet, in welchem Grebenstein mit der Provinz wieder ist vereiniget worden **), indem sich viele andere Scribenten vor das 1280te

*) Winkelmann, am angef. Ort. 6ter Theil, 10tes B. Kap. 1. S. 305.

**) Winkelmann, am angef. Ort.

1280te Jahr erklären *). Wir nehmen die leztere Meinung so lange vor ächt an, bis man uns von dem Gegentheil überzeugen wird. Gedachte Stadt ist wegen des Brückengerichts überaus berühmt, das unter dem freyen Himmel auf der dasigen Brücke vor dem Schlosse gehalten wird **). Dieses ist eines von denjenigen Freygerichten, die von den ehemaligen Vehmgerichten entsprungen sind ***). Wir treffen davon in unserm Hessen verschiedene an, nämlich das zu Zierenberg und Schartenberg †). Zu diesem muß man noch das von Freyenhagen rechnen ††), das nunmehro mit dem waldeckischen vereiniget ist †††). Winkelman füget

*) Heßische Reimchronick, am angef. Ort.
Dillich, a. a. O. S. 143. aliique.

**) Estor. apud Kuchenb. in annal. Hass. Coll. 2. p. 291. & in origin. iur. pub. Hass. L. 3. C. 52. §. 193. p. 393. N. p. Büschings neue Erdbeschreibung, 7ter Theil, S. 1074. aliique.

***) Estor. l. c.

†) Ayermanns Anmerk. von einem Freygerichte bey Sassenhausen, apud Kuchenb. l. c. Collect. 7. pag. 114.
Winkelmann, a. a. O. 5ter Theil, K. 7.

††) Winkelmann, Ayermann u. Estor, aa. OO.

†††) Ayermann, am angef. Ort.
Kopp, am angef. Ort. S. 392.

get zu diesen noch ein anderes, nämlich das zu Lohr bey Marburg *), allein der berühmte Estor widerleget die letztere Meinung auf eine so gründliche Art **), daß wir ihm unsern Beyfall nicht versagen können. Lasset uns von diesen Gerichten, zumalen von dem zu Grebenstein noch etwas ausführlicher reden. Da diese ehemalen ein solches Aufsehen in unserm Vaterlande gemacht, und ihre Gewalt darinnen, ja sogar in die benachbarte Provinzen so sehr ausgebreitet haben ***), so halten wir es für nothwendig, unsere Leser damit näher bekannt zu machen. Sie sind noch Ueberbleibsel und ohnfehlbare Merkmale von der ehemaligen Gerichtsbarkeit, die die Beherrscher Teutschlands vor Alters in diesen Gegenden in Person verwaltet haben †). Nachmalen hielten die Beherrscher Hessens gedachte Freygerichte, und erhielten diese von den Kaisern zur Lehn ††). Die Freygrafen, durch welche die Regenten Hessens diese ver-

*) Winkelmann, am angef. Ort. S. 557.

**) Estor. in origin. l. c.

***) Kopp, am angef. Ort. S. 393.

†) Ayermann, am angef. Ort.

††) Lünigs Reichsarchiv, Fortsetzung der 2ten Continuation des besondern Theiles, oder 9ter Theil, Seite 768. Ayermann, a. a. O.

verwalten lieſſen, ſahen ſich genöthiget, ihr Amt von dem Kaiſer zur Lehn zu nehmen, und wurden dazu von den Beherrſchern der heßiſchen Staaten, als Stuhlherrn, vorgeſchlagen *). Es ſtellen ſich uns verſchiedene Beyſpiele davon dar. So ſchlug Landgraf Herrmann dem Kaiſer Wenzeslaus, Conrad, Grafen von Corbach im Jahr 1385 zum Freygrafen des Freygerichts, oder Freyſtuhls zu Freyenhagen vor. Dieſer wurde von gedachten Monarchen damit auf die Art belehnet, daß er die Gerichte im Namen des Landesfürſten verwalten ſollte, und er wurde dazu von Volpracht von Schwalbach beſonders beeidiget **). Auf gleiche Art wurde auf Anhalten erwehnten Landgrafen Herrmanns im Jahr 1408, Conrad Freyhen, mit dem Freyſtuhl, oder Freygrafenamt, oder mit dem Goding und Landgericht***) zu Grebenſtein, unter der Linden bey Schartenberg und dem Freyenhagen, vom König Ruprecht belehnet †). Im Jahr 1417 erhielt Gerth Rüben von Corbach, auf Antrieb Landgraf Ludwigs, das

*) Kopp, Ayermann und Winkelm. aa. OO.

**) Winkelmann, am angef. Ort. S. 557.

***) Kopp, a. a. O. in den Beyl. zum 3ten St. Numro 86. Seite 162.

†) Winkelmann, am angef. Ort.

das Freygrafenamt zu Freyenhagen *). Auſſer denen von uns benamten Freygerichten, hatten Hessens Beherrscher zu Freyeholenar, dessen Lage wir bey Tüschen in dem Herzogthum Westphalen, zwischen Hallenberg und Winterberg suchen müssen **), einen Freystuhl ***). Bey demselben wurde auf Anregen Landgraf Herrmanns im Jahr 1410, Hennen Salentin, von dem damaligen Beherrscher Teutschlands Ruprecht, zum Freygrafen verordnet †). Diese Freygrafen, von deren Daseyn in Hessen, sich uns viele Urkunden darstellen ††), konnten, wenn sie gleich von den Stuhlherrn waren angenommen worden, dennoch ihr Amt nicht eher antreten noch Gericht halten, bis sie ihren Bann, oder Gerichtszwang von dem Kaiser

oder

*) Idem ibidem.

**) Kopps ausführl. Nachricht von der älteren und ueueren Verfassung der geistl. und Civilgerichte in den hessencasselschen Landen, 1ster Theil, 3tes Stück, 7te Abtheil.. S. 392.

***) Kopp, am angef. Ort.

†) Marq. Frehers Comment. de secret. iudic, Göbels Ausgabe, S. 111.

††) Kopp, a. a. O. in den Beyl. zum 3ten St. Num. 109. 110. 111 und 112.

oder Könige unmittelbar empfangen hatten *). Die Sachen, die vor diese Gerichte gezogen wurden, betrafen peinliche Dinge und Todtschläge **); Sachen, darauf der ehrliche Namen, oder die Erhaltung zeitlicher Güter beruhete ***). Die Art, wie diese Gerichte, zumalen das von Grebenstein, gehalten wurde, war besonders. Dieses letztere wurde des Jahrs dreymal, unter dem Vorsitz des dasigen Beamten und 12 Schöffen, jeden Donnerstag nach Lätare, nach Johannis und nach Michaelis, unter dem freyen Himmel, auf der dasigen Brücke angestellet †), und hat daher vermuthlich den Namen, das Brückengericht, erhalten. Alle Rügen, die in den fünf Felddistricten, darinnen die Grebensteiner und Immenhäuser Feldmark zergliedert wurde, die von Injurien, Feldschaden, Abackern und dergleichen, angebracht wurden, werden sogleich für wahr angenommen

*) Ruprechts erneuerte westphälische Gerichtsordnung von 1404. bey Göbel am angef. Ort, Seite 181 und 174.

**) Ayermann, am angef. Ort. S. 122.

***) Desgl. am angef. Ort. Seite 118. Kopp, a. a. O. Seite 393.

†) Estor beym Kuchenbecker, Büsching u. Kopp, l. l. c. c.

genommen, und nach Maßgabe des Verbrechens, bestrafet, ohne den Beklagten darüber zu vernehmen. Glaubet dieser unschuldig zu seyn, so stellet er die Rückklage bey dem Amte zu Grebenstein an. Wird er daselbsten für unschuldig erkannt, so muß derjenige, der die Rüge im Freygericht angebracht hat, die angesetzte Strafe nebst allen Kosten, dem Beklagten wieder ersetzen. Wird aber die angebrachte Rüge vor richtig erkläret, so bleibet die im Gedinge angesetzte Strafe auf dem Rückkläger haften, der zugleich die auf das neue freventlich verursachte Kosten tragen muß *). Es ist auf diese Art gar nicht zu leugnen, daß bey diesen Freygerichten, die ihre angewiesene Bezirke hatten, und diese auch in dem Falle behielten, wenn gleich die Oerter, die dazu gehörten, unter einen andern Herrn kamen **), viele Parteylichkeit und Mißbräuche solten eingerissen seyn †). Dieses läßt sich aus der Art, wie gedachte Gerichte gehalten wurden, wohl nicht anders vermuthen. Kopp muthmaßet, daß gedachte Mißbräu-

*) Kopp, am angef. Ort. S. 394.

**) Ayermann, am angef. Ort.

†) Goebel. l. c. in Praefat. §. 26. p. 19.

Mißbräuche in geringerem Maaße sich in das alte grebensteiner Cent- oder Landgericht eingeschlichen, und sich von da bis auf das heut zu Tage noch übrig gebliebene Rüge- oder Brückengericht fortgepflantzet haben *). Gedachte Mißbräuche und die weit ausgebreitete Macht der Freygerichte, legten den ersten Grund zu ihrem Verfall. Diesen beförderten die Monarchen Teutschlands und nicht die Stuhlherrn. Denn diese sahen von gedachten Freygerichten beträchtliche Summen in ihre Kammern fließen, und sie durften mithin ihre Gewalt gar nicht einschränken, wenn sie ihrem wahren Staatsinteresse nicht entgegen handeln wolten. Anfänglich erhub man gegen sie und ihre Bedrückungen bey dem gesamten Reiche die bitterste Klagen. Man wiederholte diese und drunge auf eine Verbesserung derselben **). Die Beherrscher Teutschlands wurden hierdurch äusserst gegen sie gereitzet. Man sonne auf Mittel, die zu weit ausgebreitete Gewalt der Freygerichte einzuschränken, denenselben ihr Ansehen, ihre Gewalt und die Quellen ihrer Einkünfte zu entziehen. Da man hierzu die zuverläßigste Mittel trafe, da die Kaiser einen Ort nach dem andern

*) Kopp, am angef. Ort. S. 394.

**) Lerschners frankfurt. Chronick. S. 331. seqq.

andern von ihren Gerichtszwang befreyeten *); da man andere Anstalten, die weit besser als die vorhergehende waren, zur Verwaltung des Rechts trafe, so konnten sich die Freystühle nicht lange in ihrem alten Glanz erhalten. Ihre Gewalt nahm zusehens ab, ihr Ansehen wurde sichtbar verdunkelt, und nichts als ein schwacher Schatten ihrer ehemaligen Größe bliebe ihnen nur noch übrig. Lasset uns nunmehro, nach dieser nothwendigen Ausschweifung, zu dem zweyten Orte, nämlich zu Zierenberg kommen, dessen sich unser Fürst in dem nämlichen 1280. Jahre bemeistert hat **). Wir haben bereits in diesem §. von der Art und Weise unsere Gedanken eröfnet, wie gedachter Ort den heßischen Staaten ist entrissen worden. Vermuthlich hat Heinrich der Erste Zierenberg als ein Stück seiner Provinzen von seinen damaligen Besitzern, die wir aber nicht anzugeben wissen, lange wieder zurückgefodert, und sich endlich desselben im Jahr 1280 mit Gewalt der Waffen bemeistert. Diese Stadt, die in alten Urkunden Thyrenberg genennet wird †), und deren Lage wir in Nie-



*) Ayermann, am angef. Ort. S. 121 u. 122.
**) Heßische Reimchronick, am angef. Ort.
†) Dillich am angef. Ort. S. 140.
Winkelmann, am angef. Ort. S. 210.
Büschings neue Erdbeschreib. 7. Th. S. 1076.

derhessen an der Warne, zwischen dem Dörnberge und Berenberge auf einem Hügel suchen müssen *), ist wegen des Freygerichts überaus berühmt, das ehemalen daselbsten ist gehalten worden **). Dieser Ort, der vermuthlich dem in der Nachbarschaft liegenden Thyrenberge, jetzo Dörnberge, seine Benennung zu verdanken hat, und der in der alten Geschichte Thüringens merkwürdig ist, hat noch heutigen Tages von unserm Fürsten ein Denkmal aufzuweisen. Denn die Kirche, damit dieser Ort dermalen pranget, hat gedachtem Prinzen ihr Daseyn zu verdanken, der sie im Jahr 1293 erbauete †). Im Vorbeygehen müssen wir noch erinnern, daß diejenige sich eines offenbaren Fehlers schuldig machen, die behaupten wollen, Heinrich der Erste habe diesen Ort im Jahr 1291 erbauet ††). Der Ungrund dieses Vorgebens erhellet daraus sattsam, daß dieses Ortes bereits vor den Zeiten unseres Fürstens gedacht wird. Vermuthlich hat die von gedachtem Prinzen unter-

*) Zeiler. l. c. p. 150.
Winkelmann und Büsching. aa. OO.

**) Ayrmann, am angef. Ort. S. 114.
Estor. in origin. l. c.

†) Gerstenberger, am angef. Ort. N. a.

††) Dilich, am angef. Ort. S. 140.
Zeiler. l. c. p. 150.

unternommene Erbauung der dasigen Kirche, zu diesem Irrthum Gelegenheit gegeben. Wahrscheinlicherweise ist dieser Ort von dem Lager entsprungen, das die Thüringer zu der nämlichen Zeit an den Thyrenberge oder Dörnberge hatten, als ihr Königreich in vollem Flor stande, und sie mit denen mit den Franken vereinigten Catten, beynahe ewige Kriege führten. Die Ueberbleibsel gedachten Lagers, des von den Thüringern damalen an erwehntem Ort errichteten Schlosses und Schanzen, stellen sich noch dermalen dem Auge dar *). Sie bringen uns ganz natürlich auf die Vermuthung, daß daraus erst ein Dorf und nachmalen eine Stadt erwachsen sey, die den Namen Thyrenberg, und nach der Hand Zierenberg geführet habe. Wir müssen, ehe wir den gegenwärtigen §. beschließen, noch ein Wort von Immenhausen reden, dessen Lage wir in Niederhessen, hart vor dem Reinhardswalde, suchen müssen †). Wir befinden uns, in Betracht dieses Ortes, in der nämlichen Ungewißheit, wie bey Zierenberg. Wir wissen davon nur so viel mit Zuverläßigkeit, daß ihn der Beherrscher der heßi-



*) Dillich, Winkelmann und Zeiler. aa. OO.

†) Winkelmann, a. a. O. Anhang, S. 39.

schen Staaten in dem 1280ten Jahre wieder mit dieser Provinz vereiniget habe *). Wir glauben indessen, daß er durch die nämliche Ränke im Jahr 1261 dem Lande sey entrissen worden, als man ihm Gudensberg und Zierenberg zu entziehen wußte. Wir vermuthen ferner, daß Heinrich der Erste denselben von seinen damaligen Besitzern, die uns aber völlig unebkannt sind, lange zurückgefodert, und daß er sich desselben endlich mit Gewalt bemeistert habe.

## §. 8.

### Weitere Fortsetzung. Zerstöhrung einiger hessischen Raubschlösser.

Das nächste, damit wir uns nunmehro zu unterhalten haben, ist die von unserm Fürsten unternommene Demüthigung seiner widerspenstigen Ritterschaft. Man hat sich noch nicht wegen des Zeitpunktes mit einander verglichen, den man diesen Vorfallenheiten einräumen muß. Einige erklären sich vor das 1283te †), die meisten

*) Dillich und Winkelmann, aa. OO. S. 311. Zeiler. l. c. pag. 96.

†) Dillichs hessische Chronick, 2ter Theil. S. 172. Winkelmanns hessische Chronick. 6ter Theil, 10tes B. Kap. 1. S. 299.

Rein-

sten aber vor das 1293te Jahr *). Wir glauben berechtiget zu seyn, der Meinung der ersteren beyzupflichten. Denn diejenige Schrift, die das Gegentheil behauptet, hat den Gerstenberger, einen Mann zum Verfasser **), den wir bereits zu oft auf Unwahrheiten angetroffen haben, als daß wir ihm mehr als jenen glauben könnten. Ueberdieses stimmet die damalige Lage der Angelegenheiten unseres Fürstens mit der erste-



Reinhards Entwurf einer Historie des Hochfürstlichen Hauses Hessen. 3te Abtheilung. §. 8. Seite 19.
Mallets Geschichte von Hessen. 1ster Theil. 1stes B. Seite 163.

*) Gerstenbergers Fortsetzung der thüringischen und hessischen Chronick, in Schminkii moniment. Hass. 2ter Theil, S. 433.
Idem Chron. Thur. Hass. in Ayerm. syllog. anecdot. Tom. 1. p. 159.
Excerpta Chron. Riedesel. in Kuchenb. annal. Hass. Coll. 3. p. 11.
Hess. Reimchronick, ap. eund. C. 6. 260.
Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 29.
Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abtheil. Kap. 1. §. 39.

**) Vide auct. alleg. Schminkii l. c. in Praefat. pag. 3.
Ayermann, am angef. O. Vorbereit. Kap. 1. §. 20. S. 14. N. 1.

ren Meinung weit besser als mit der letzteren über-
ein. Denn der glückliche Ausgang damit der
maynzische Krieg begleitet war, der Ernst, den
dieser Prinz gegen alle diejenige blicken ließ, die
ihn oder seine Völker zu beeinträchtigen sich er-
kühneten, die Achtung, die er sich bey dem Mo-
narchen Teutschlands erworben hatte, brachte
Hessens Beherrscher, bey allen seinen Nachbarn,
eine gewisse Ehrfurcht zuwege. Diese vermie-
den nichts so sehr, als einen so furchtbaren Für-
sten gegen sich zu reitzen, dessen schweren Arm
sie schon zu sehr empfunden hatten, als daß sie
nicht alles anwenden sollten, ihn zum Freund
zu behalten. Die Hessen nahmen an diesen
Ruhm und an der allgemeinen Hochachtung,
darinnen ihr Regent stande, einen wesentlichen
Antheil. Ihre Tage verstrichen in stolzer Ru-
he, in Glückseligkeit und Zufriedenheit. Nichts
stöhrte, nichts unterbrache diese als einige un-
ruhige Edelleute, die dem Fürsten das Vergnü-
gen nicht erlaubten, seine siegende Waffen nie-
derzulegen, sondern ihn vielmehr zu der Noth-
wendigkeit zwangen, sie gegen seine widerspen-
stige Lehnleute zu kehren. Diese hatten sich
nach dem Tode Heinrich Raspos noch nicht ent-
schlossen, ob sie sich vor die Sophia und ihren
Prinzen, oder vor den Markgrafen von Meis-

sen

sen erklären wollten. Sie wollten erst den Ausgang des thüringischen Erbfolgstreites abwarten, ehe sie sich einen Beherrscher erkieseten, indeme sie sich überredeten, die Festigkeit und die Lage ihrer Schlösser, würde gegen alle Angriffe die Probe halten. Der Ausgang des Krieges lehrte sie zwar deutlich, daß die Vorsehung ihnen den Prinzen von Brabant zum Regenten gegeben habe, allein sie waren zu hartnäckig, als daß sie diesem Winke folgen sollten. Sie waren einer unbändigen Herrschaft zu sehr gewohnt, als daß sie sich unter dem weisen Scepter eines so vortreflichen Fürstens beugen sollten. Einige glaubten sogar, einen Beruf zu haben, niemanden, als den Monarchen Teutschlands vor ihren Oberherrn zu erkennen; ja, sie begiengen sogar die Verwegenheit, sich dem erhabenen Fürsten an die Seite zu setzen, den ihnen doch GOtt und die Natur gegeben hatte. Sie mißbrauchten fast alle ihrer vermeintlichen Unabhängigkeit, zur Befriedigung ihrer Lieblingsneigung, zum Mord und Raubereyen, denen damaligen so allgemeinen Gefehrten der Freyheit. Sie erfülleten jezuweilen die Provinz mit Mord, Blutvergiessen und Verheerungen, und erlaubten sich solche Handlungen, die ihnen und ihren Familien ganz unanständig

waren, und die ihr Andenken der Nachwelt auf eine gar schlimme Seite darstellen mußte *). Unser Fürst wußte zu gut, was er seinen bedrängten Unterthanen schuldig war, als daß er sie lange unter dem Joche ihrer Verfolger konte seufzen lassen. Kaum stiegen ihre Klagen zu dem Thron des Fürstens hienauf, als dieser schon zu ihrer Rettung herbey eilete, den Stöhrern der öffentlichen Ruhe seinen ganzen Zorn fühlen ließe, und sie völlig entwafnete. Wir sind schon verschiedentlich Zeugen von dem Eifer gewesen, den unser Fürst hierinnen jederzeit blicken ließe **). Er würde seine Unterthanen auch sogleich von dieser Geissel befreyet und seinen Staaten eine dauerhafte und ununterbrochene Ruhe gegeben haben, wenn seine Nachbarn und andere Umstände ihn nicht jederzeit von der so schönen, als einem Fürsten so rühmlichen Laufbahn, abgerufen hätten, darauf er bis zum Ende fortzulaufen, so sehnlichst wünschete. Jetzt hatte ihm die Vorsehung hierzu die

*) Gerstenberger beym Schmink und Ayermann, am angef. Ort.
Hess. Reimchronick, Riedesel, Dillich, Winkelmann, Ayermanns Einleitung, Hartmann, Mallet. ll. cc. aliique.

**) Kap. 2. §. 3. Kap. 4. §. 2. 5.

die beste Gelegenheit gegeben. Alles bote ihm dazu die Hand, und schmeichelte ihm mit dem glücklichsten Erfolg. Er stande mit seinen Nachbarn in dem besten Vernehmen, und diese sahen es als eine Hauptmaxime ihres Staates an, dasselbe sorgfältig beyzubehalten. Nichts gieng dem Fürsten an einer dauerhaften Glückseligkeit ab, als seine widerspenstige Ritterschaft zu ihrer Schuldigkeit zurückzuführen, und seine Völker gegen die stärkste Ausbrüche ihrer wilden Frechheit in Sicherheit zu setzen. Er hatte sich bereits die äußerste Mühe gegeben das mit guten Vorstellungen und in der Güte von ihnen zu erhalten, wozu er sie nach der Hand durch die Gewalt der Waffen zwingen mußte. Bey einigen erreichte unser Heinrich seine Absichten, indem sie sich freywillig unterwarfen. So erklärten ihn zum Beyspiele die Schenken von Schweinsberg, Gunthram, Eberhard und Gunthram, am Tage Johannis des Taufers des 1279ten Jahres, vor ihren Oberherrn. Sie machten sich als Erbburgherrn feyerlich anheischig, dem Fürsten und dessen Gemahlinn, wenn sie ihn überleben solte, sowohl mit ihrer eigenen Person als mit ihrem Schlosse Schweinsberg treulich beyzustehen. Hessens Beherrscher nahm sie hingegen und gedachten ihren

Burg=

Burgsitz in seinen besonderen Schutz, und verbesserte ihre Burglehn um ein Beträchtliches *). Da die meisten von der noch widerspenstigen heßischen Ritterschaft, dem Beyspiel der Herrn von Schenken nicht folgen wollten, so sahe sich endlich der Fürst genöthiget, gegen sie Gewalt zu brauchen. Er eilete, seinen längst entworffenen Plan auszuführen. Können wir wohl bey der vortreflichen Gedenkungsart unseres Fürstens, bey dem Eifer den er jedesmal gegen diese Stöhrer der öffentlichen Ruhe blicken ließ, bey der unnachahmlichen Sorgfalt damit er vor die Wohlfahrt seiner Völker und deren Ruhe wachete, nur einen Augenblick vermuthen, daß er ganzer zehn Jahre seine Rache gegen die Verächter seiner Hoheit, solte aufgeschoben haben? Muß alles dieses, was wir jetzo vorgetragen haben, der Meinung, daß Heinrich der Erste, in dem 1283. Jahre die Raubschlösser in Hessen zerstöhret habe, nicht vor derjenigen einen großen Vorzug einräumen, die das 1293te Jahr davor annehmen, zumalen noch andere Umstände diesen letzteren völlig zuwider sind. Damalen fingen schon die Zwistigkeiten zwischen dem Regenten der Hessen und

*) Vide diplom. apud Kuchenbeck. l. c. Collect. 1. p. 87. seqq.

und seinen ältesten Prinzen Heinrich und Otto an *). Da diese mit jedem Tage immer heftiger wurden, da sie in einen einheimischen Krieg auszuarten droheten, so würde es ein offenbarer Staatsfehler gewesen seyn, wenn unser Fürst zu einer Zeit an die Unterdrückung seiner widerspenstigen Ritterschaft gedacht hätte, da er sie vielmehr schonen, als sie gegen sich reitzen mußte. Denn würden sie wohl lange Anstand genommen haben, sich mit den mißvergnügten Prinzen wider den Vater zu vereinigen, wenn man damalen mit der äußersten Strenge wider sie verfahren hätte? Nein, Heinrich der Erste, durfte es damalen nicht zu genau mit ihnen nehmen, er mußte erst die Ruhe in seiner Familie völlig wieder herstellen und alsdenn konnte er sie die Schwehre seines Armes desto nachdrücklicher fühlen lassen. Lasset uns nunmehro diese wichtige Begebenheit selbst kürzlich vortragen, nachdem wir bishero den eigentlichen Zeitpunkt derselben bestimmet und gezeiget haben, was dazu die nächste Gelegenheit gegeben habe. Er versammelte alle Kräfte seines Staates, zoge vor ihre Schlösser, zerstöhrte diese zum Theil, jagte deren Besitzer aus dem Lande, besetzte

*) Riedesel. l. c.
Ayrmanns Einleit. a. a. O. §. 40. S. 285.
Kuchenb. l. c. Coll. 8. p. 342.

besetzte andere mit seinen Völkern, oder zwunge die Herrn derselben, sich in gleichere Gegenden anzubauen *), vereinigte die Oerter wieder mit seinem Staate, die sie an sich gerissen hatten **), und stellete eben dadurch die Ruhe völlig wieder her ***). Er vermehrte eben dadurch die innere Kräfte seiner Provinzen, um ein Beträchtliches, befestigte seine Nachbarn in der Ehrfurcht, die sie gegen ihn bereits hegeten und gründete die Ruhe und Glückseligkeit seiner Völker auf unbeweglichen Pfeilern. Wir müssen bey dieser Begegenheit noch einige Augenblicke stehen bleiben, und von einigen Umständen derselben unsere Gedanken näher eröfnen. Die Scribenten, die uns von diesem Auftritte Nachricht geben, nennen uns die Schlösser, die der Fürst mit seinen Völkern besetzet habe, und bestimmen, deren Anzahl auf 18. deren Namen folgende sind. Das neue Blankenstein, davon wir bereits anderwerts geredet haben †). Die zwey Hohenfelse, die ver-

*) Hartm. l. c.

**) Dillich und Winkelmann, aa. OO. Ayermanns Einleit. a. a. O. K. 3. §. 3. S. 282.

***) Gerstenberger beym Schmink u. Ayermann, a. a. O. Dillich, Winkelmann, Riedesel, Hess. Reimchronick, Ayermanns Einleitung, Hartmann nnd Reinhard, aa. OO.

†) Kap. 2. §. 3. Kap. 3. §. 6.

vermuthlich der ehemaligen Familie gleiches Namens, ihre Erbauung und Benennung zu verdanken haben, in der Gegend des zum Amte Bidenkopf gehörigen Dorfes Allendorf liegen, und dermalen in ihren Schutt vergraben sind; die beyde neue Gudensberge, davon wir uns bereits unterhalten haben *), das eine aber davon künftighin näher werden kennen lernen. Ferner rechnen gedachte Scribenten hierher den Kesenberg an der Eder **), ohnweit Viermünden und Schröf ***). Die Schicksale dieses Schlosses sind würdig, daß wir sie etwas umständlicher erzählen. Dessen Erbauung schreiben wir der Familie gleiches Namens zu, die wir bereits gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts in Hessen erblicken. Reinold von Kesenberg, den wir in einer Urkunde von dem Jahre 1214 angeführet finden †), hat ihm vermuthlich gegen das Ende des 12ten, oder mit Anfan-

*) Vierter Band, Kap. 4. §. 2. S. 385. ff.

**) Gerstenberger beym Schmink, Excerpta Chron. Riedesel. und hessische Reimchronick, aa. OO.

***) Kopp, von den geistlichen und Civilgerichten in den Hessencasselschen Landen, 1ster Theil, 1stes Stück, §. 4. S. 14. N. y.

†) Ayerm. codicill. diplom. in editor Heinens. in Kuchenb. A. H. C. 11. p. 122.

Anfange des 13ten Jahrhunderts, sein Daseyn und Namen gegeben. Allein seine Familie scheinet den Ort nicht lange besessen zu haben. Denn wir sehen den dritten Prinzen Ludwig des Eisernen, Namens Friedrich, den wir als einen Grafen von Ziegenhayn *) und Wildungen kennen **), bereits mit Anfang des 13ten Jahrhunderts, als den Herrn desselben ***). Dieser hinterließ seiner Tochter Sophia, der Gemahlinn Burchards, Burggrafens von Magdeburg, den Kesenberg und die Grafschaft Wildungen †), machte aber vorher, wie wir künftighin deutlicher zeigen werden, die Verordnung, daß beyde, nach ihrem ohne Erben erfolgten Tod, an das Haus Thüringen fallen sollten. Sophia gab ihrem Gemahl die Erlaubniß, ihr Erbtheil, und mithin auch den Kesenberg, dem Erzstift Maynz käuflich zu überlassen ††). Dieser sich an die Verträge, die

sein

*) Eccardi hist. genealog. princip. Saxon. super. pag. 333.

**) Estor. origin. iur. publ. Hass. L. 2. C. 2. §. 38. pag. 90.

***) Estor. l. c.

†) Guden. cod. diplom. T. 1. p. 599. Haasens Anmerkungen über die heßische Geschichte, 1stes Hauptst. §. 8. S. 32. N. p.

††) Idem ibidem.

sein Schwiegervater mit der thüringischen Familie eingegangen war, erinnernd, verkaufte den Kesenberg und die übrige dazugehörige Oerter, an den Landgrafen, Ludwig den Vierten, von Thüringen *). Der Bruder dieses Fürstens, Conrad der Jüngere, erhielt im Jahr 1233, durch einen Vertrag, den ziegenhaynischen Antheil des Schlosses Kesenberg **). Nach völliger Erlöschung des thüringischen Hauses, überließe zwar die Burggräfinn von Magdeburg, ihre Gerechtsame an gedachtem Schlosse, an Maynz ***; allein die Allodialerbinn der Landgrafen von Thüringen, die Sophia von Brabant, blieb in dessen Besitz. Nachmalen brachten Wittekind und Otto von Kesenberg, die 1240 das Centgrafenamt zu Geißmar in Hessen erblich erhielten †), oder einer ihrer Söhne, den Ort wider an ihre Familie, der ihnen 1283 von unsern Fürsten wieder entrissen wurde. Altenburg, dessen Lage wir wegen der Menge der Oerter, die den nämlichen Namen in Hessen führen,

*) Guden. & Haas. ll. cc.

**) Estor, l. c. p. 91.

***) Guden. & Haas. ll. cc.

†) Kopp, a. a. O. S. 303. und Beyl. Nr. 70.

führen *), nicht wohl bestimmen können. Kuhlkirchen, davor andere Rulkirchen setzen **), und Rudelsen, welche andere Rüdelsheim ***) und noch andere Ridilsheim nennen †). Diese verschiedene Benennung macht es überaus schwer, die eigentliche Lage dieser Schlösser anzugeben, zumalen wir noch zur Zeit keine Nachrichten von denselben in Händen haben. Wir glauben jedoch Ursach zu haben, den Gerlach von Rulkirchen, den wir in einigen Urkunden von 1261, 1266 und 1270 angemerket finden ††), vor den Erbauer des letzteren zu halten. Wegen Schwarzenberg befinden wir uns in der nämlichen Ungewißheit, nur kommt es uns überaus wahrscheinlich vor, daß man von der Familie gleiches Namens seinen Ursprung und Benennung herleiten müsse. Weiter gehören unter diese Zahl Helfinberg, das Johannes von Helfinberg, den wir aus einer Urkunde von 1265 kennen †††), wahrscheinlicher-

*) Heßische Reimchronick, a. a. O. N. p.
**) Gerstenberger, beym Ayermann u. Schmink, am angef. Ort.
***) Heßische Reimchronick, am angef. Ort.
†) Riedesel. l. c.
††) Kuchenb. l. c. Collect. 11. p. 148: 158 & 166.
†††) Idem ibidem l. c. p. 155.

licherweise aus seinem Nichts empor gehoben, und ihm seinen Namen mitgetheilet hat; das neue Wolfshausen, oder Wolfershausen, davon wir anderwerts geredet haben *), und Rückershausen. Wir geben den Arnold von Rückershausen, der uns aus verschiedenen Documenten von 1250 bis 1261 bekannt ist **), als den Erbauer desselben so lange an, bis wir von dem Gegentheil überzeuget sind, können aber eben so wenig die Lage desselben als von den vorhergehenden Schlössern angeben. Diesen fügen wir, nach dem Beyspiel unserer Scribenten, Landsburg, Ziegenberg, Peterschein oder vielmehr Peterheim, Ulrichstein und Eisenberg hinzu, die unser Fürst in dem 1283ten Jahre seinem Scepter unterworfen ***). Es wird nöthig seyn, uns mit diesen Schlössern etwas näher bekannt zu machen. Landsburg zeiget sich dem Auge bey dem zum Oberamte Ziegenhain gehörigen Dorfe Michelsberg auf einem hohen Berge †), und ist uns weiter nicht als dem Na-



*) §. 2.

**) Kuchenb. l. c. p. 138. 140. 143 & 148.

***) Gerstenberger, beym Schmink und Ayerm. Hessische Reimchronick, Riedesel, Hartmann und Ayermaun. aa. OO.

†) Zeiler. topograph. Hass. im Anh. S. 63. aliique.

men nach bekannt. Ziegenberg, das man nicht mit dem in der Wetterau bey Butzbach und Philippseck liegenden Schlosse gleiches Namens verwechseln darf *), ist der nächste Ort, davon wir etwas sagen müssen. Wir kennen dieses Schloß schon aus den vorhergehenden Begebenheiten, und müssen uns aus dieser Ursache etwas weitläuftiger davon unterhalten. Es hat der ehemaligen Familie **) gleiches Namens, wahrscheinlich seine Erbauung und Namen zu verdanken, und ist viel eher als die vorhergehende Schlösser errichtet worden. Es lieget an der Werra, beynahe drey Stunden von Münden in der Gegend des kaufunger Waldes und der Stadt Witzenhausen †). Der erste Herr von Ziegenberg, von dem wir Nachricht finden, ist Hermann, der 1094 in die Ewigkeit eingegangen ist ††). Dieser ist, unserer Vermüthung nach, der Stifter Ziegenbergs gewesen. Dessen Familie muß gedachten Ort nicht

*) Zeiler. l. c. p. 148.
Winkelmann, am angef. Ort. 2ter Theil, Kap. 4. S. 191.

**) Estor. origin. iur. publ. Hass. L. 3. C. 37. §. 33. p. 293.

†) Letzners Stammbuch der von Berlelebsch. Kuchenb. l. c. Coll. 7. p. 185. cap. 11.

††) Idem ibidem. p. 186.

nicht lange behalten haben, denn wir sehen, daß er einen Theil der Grafschaft an der Werra ausgemacht habe †). Da nun diese Grafschaft durch die Hedwig, Gemahlinn Ludwig des Ersten, an das Haus Thüringen gekommen ist *), da sie Albrecht von Braunschweig als ein thüringisch-heßisches Eigenthum 1265 an die Sophia und ihren Prinzen abtreten mußte **), so kann es nicht wohl anders seyn, als daß Ziegenberg bereits mit Anfang des 12ten Jahrhunderts mit der Grafschaft an der Werra verbunden gewesen. Denn schon 1129 erblicken wir gedachte Hedwig, die Erbtochter der Grafen von Wudenesburg, als die Gemahlinn Ludwig des Ersten, indem sie in gedachtem Jahre die Mutter des ältesten Prinzens gedachten Fürstens wurde ***). Wir können aus Mangel hinlänglicher Nachrichten, die Art und Weise nicht bestimmen, wie



†) Heßische Reimchronick, ap. Kuchenb. l. c. C. 6. p. 253.
Hartm. panegyr. vrbis siluae Capell.

*) 3ter B. Kap. 1. §. 8. S. 72. seqq.

**) Kuchenbecker von den heßischen Erbhofämtern, §. 5. Anmerk. n. S. 32.
Hartm. hist. Hass. C. 7. §. 15.
Ayermanns Einleit. am angef. Ort. 4te Abth. Kap. 1. §. 27.

***) 3ter B. Kap. 1. §. 9. S. 79.

die Grafen von Wudenesberg oder Gudensberg den Ort erhalten haben. Vielleicht hat Herrmann von Ziegenberg den Bezirk darauf der Ort gleiches Namens nachmalen erbauet wurde, erwehnter Familie entrissen und zur Behauptung gedachten Gegend das Schloß erbauet. Ist unsere Vermuthung gegründet, so darf man sich gar nicht darüber verwundern, daß die Grafen von Gudensberg nicht eher werden geruhet haben, bis sie dieses ehemalige Eigenthum mit ihrem Lande wieder vereiniget haben. Ziegenberg bliebe bey dieser Familie bis zu deren Erlöschung und kam, wie gesagt, durch deren Erbtochter Hedwig nebst der ganzen Grafschaft an das Haus Thüringen *). Als dieses in männlichen Erben verblühete, erhielte ihn nebst der ganzen Grafschaft die einzige rechtmäßige Allodialerbinn gedachter Familie, die Herzoginn Sophia von Brabant, die Mutter Heinrich des Ersten **). Im Jahr 1251 bemeisterte sich desselben Albrecht Herzog von Braunschweig, nebst eines beträchtlichen Theiles vorhin gedachter Grafschaft ***).

Diese

*) Dritter Band, am angef. Ort.

**) Kap. 2. §. 1. Ayermann, am angef. Ort. §. 10. und §. 27. N. 1. S. 247.

***) Chron. Erford. ap. Schannat. in Vindem. litter. T. 1. p. 102. Kuchenb. a. a. O. Ayerm. a. a. O. S. 247. Kap. 2. §. 6.

Diese mußte erwehnter Fürst in dem Frieden wieder abtreten, den er mit dem Markgrafen von Meissen schlosse *). Letzterer Prinz überließ diese in dem Frieden von 1265 der Sophia und ihrem Prinzen **). Wir wissen zwar gar nicht, welcher Zufall erwehntes Schloß dem Lande entzogen hat, sondern erblicken nur in dem gegenwärtigen Zeitpunkt die ehemalige Herrn desselben, die von Ziegenberg, wieder in dessen Besitz †). Vielleicht hat der Sohn Herrmann des Jüngeren, der 1266 die Welt verließ ††), dieses alte Erbstück seiner Familie wieder an sich gebracht. Dieser, dessen Namen uns ganz unbekannt ist, suchte sich den Pflichten zu entziehen, damit er doch seinem Fürsten verbunden war. Von wilder Frechheit und Habsucht lediglich geleitet, wurde er, dem Beyspiele der Besitzer der von uns bereits benamten Schlösser gemäß, ein Räuber und mußte, wie sie, das nämliche Schicksal erdulden,



*) Chron. Citizense & histor. Landgr. Thuring. in Pistor. S. R. G. Tom. 1. p. 808 & 929. aliique.

**) Kap. 3. §. 9.

†) Lehner am angef. Ort.

††) Idem ibidem.

daß er sich auf Wilkühr ergeben mußte *). Unser Fürst muß bald hernach die von Ziegenberg mit dem Schlosse gleiches Namens belehnet haben, indem wir sie bis zu deren Erlöschung in dessen Besitz sehen **). Wir würden uns bey diesem Orte nicht so lange verweilet haben, wenn er nicht auf die heßische Historie einen so starken Einfluß gehabt hätte. Lasset uns auf Peterhain kommen. Hiervon ist uns weiter nichts als der Name und der Umstand bekannt, daß er sich Hessens Beherrscher ebenfals unterwerfen mußte ***). Ulrichstein nimmt nunmehro den nächsten Platz ein. Dieser Ort wird auch, dem Vorgeben Winkelmanns gemäß, Mühlstein genennet †), allein

da

*) Gerstenberger beym Schmink und Ayermann, am angef. Ort.
Heßische Reimchronick, am angef. Ort. S. 261.
Riedesel. l. c. p. 12.
Ayermanns Einleit. a. a O. Kap. 3. §. 4.
Hartm. hist. Hass. l. c. §. 29. aliique.

**) Letzner, a. a. O. S. 187 und 188.

***) Gerstenberger beym Ayermann u. Schmink, am angef. Ort.
Riedesel, Heßische Reimchronick, Ayerm. Einl. ll. cc. aliique.

†) Winkelmann, am angef. Ort, 2ter Theil, Kap. 5. S. 196.

da die meiste Scribenten *), und selbst gedachter Schriftsteller ihn Ulrichstein nennen **), so bleibet man am besten bey diesem letzteren Namen, zumalen das Schloß bereits im Jahr 1270 so ist genennet worden ***). Wegen dieses Ortes, dessen Lage wir am Eingang des Vogelsbergs suchen müssen †), stehen wir ganz im Dunkeln. Wir wissen weder dessen Erbauer noch die Zeit darinnen es sein Daseyn erhalten. Ist es uns verstattet eine Muthmaßung anzubringen, so ist gedachtes Schloß Ulrichstein bald nach dem Tode Heinrich Raspos erbauet worden. Der Besitzer desselben, der sich daher vermuthlich genennet hat, erbauete es anfänglich zu seiner Sicherheit und wolte erst den Ausgang des thüringischen Erbfolgkrieges abwarten, ehe er sich vor eine Partie erklärte. Die Vorsehung wiese ihm Heinrich den Ersten, zum Beherrscher an, allein er



*) Gerstenberger, Heß. Reimchronick, Riedesel, ll. cc.
Dillich, am angef. Ort, 1ster Theil, S. 82.
Zeiler, am angef. Ort. S. 4 und 138. und im Anhange S. 57.

**) Winkelmann, am angef. Ort.

***) Ioannis spicil. p. 379. 384.

†) Dillich, Winkelmann und Zeiler, aa. OO.
Estor. decerpt. ex geograph. vet. Hass. ap. Kuchenb. l. c. Coll. 2, p. 331.

war zu hartnäckig als daß er diesem Wink folgen solte. Er und seine Familie widersetzten sich ihrem Fürsten öffentlich, wurden zuletzt Räuber und hatten das nämliche Schicksal wie die übrige von uns benahmte Schlösser *). Ueberhaupt müssen wir glauben, daß alle bis dahin benahmte Schlösser, deren Ursprung und Erbauung man nicht ausfindig machen kann, zu der nämlichen Zeit und in gleicher Absicht wie Ulrichstein seyn errichtet worden. Eisenbach macht endlich den Beschluß von den 18 Schlössern, die unser Fürst in dem 1283ten Jahre seiner Herrschaft unterworfen hat **). Dieses Schloß hat der ehemals so berühmten hessischen Familie gleiches Namens seine Benennung gegeben †). Dieses ist ein sehr altes Geschlecht, aus welchen wir bereits nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts den Eramo und Trabodo als Thumherrn des Erzstift Maynz erblicken ††). Dieses und der wichtige Umstand, daß

*) Gerstenberger beym Schmink und Ayermann, Hess. Reimchronick, Riedesel, Winkelmann, ll. c. aliique.

**) Gerstenberger beym Schmink und Aeyerm. Hessische Reimchronick, aa. OO. Ayermanns Einl. a. a. O. 4te Abth. K. 3. §. 4.

†) Ioannis l. c. p. 415.

††) Kuchenbecker von den hessischen Erbhofämtern, §. 6. S. 38.

daß das Schloß Eisenbach ihnen ihren Namen mitgetheilet hat *), giebt uns zu der Vermuthung die nächste Gelegenheit, daß gedachter Ort gleich nach dem Tode Heinrich Raspos seinen Anfang genommen habe. Da diese alte Familie nach der Hand, von Heinrich dem Eisernen im Jahr 1343 mit dem heßischen Erbmarschallenamt ist belehnet worden **), so werden wir Gelegenheit finden, künftighin von derselben noch weitläuftiger zu reden. Nur errinnern wir hier noch im Vorbeygehen, daß ihr Stammhaus Eisenbach in Oberhessen, nahe bey dem riedeselischen Orte Lauterbach lieget †). Einige hessische Scribenten behaupten, die Herrn benahmter Schlösser seyn damalen aus dem Lande vertrieben worden. Sie nehmen einen Theil der Herrn von Gudensberg, zumalen die Wölfe von Gudensberg davon aus. Sie behaupten ferner, die Herrn des kleinen Schlosses Gudensberg, das damalen völlig zerstöhret wurde, wären genöthiget worden, sich aus Hessen zu entfernen und hätten sich an den Reinstrohm wohnhaft niederge-

*) Ioannis l. c.

**) Vide diplom. in Estor. origin. iur. publ. Hass. L. 3. C. 36. §. 127. p. 249.

†) Estor. l. c. N. d.

vergelassen *). Ohnerachtet wir alles dieses, aus Mangel anderer zuverläßiger Nachrichten, nicht zu leugnen begehren, so ist es doch ganz offenbar, daß noch mehrere Herren gedachter Schlösser nebst ihren Familien, damalen in unserm Vaterlande geblieben sind, als erwehnte Schriftsteller zugeben wollen. Einige Urkunden, die erwehnte Herren nach der Hand entweder selbst in Hessen ausgestellet, oder darinnen als Zeugen aufgeführet werden, nebst einigen Begebenheiten dabey sie zugegen gewesen sind, zeigen ganz offenbar, wie höchst irrig diese letztere Nachricht seyn müsse. So sehen wir zum Beyspiele nach der Hand die Herrn von Blankenstein **), und die von Hohenfelße ***), so lange in Hessen als ihr Geschlecht verblühete. Ein gleiches läßt sich von denen von Keseberg ****), Helfenberg †), Wul-

*) Dilich, am angef. Ort. 2ter Theil, S. 173. Winkelmann, am angef. Ort. 6ter Theil, 10tes B. Kap. 1. S. 300.

**) Gerstenberger beym Schmink, am ang. Ort, Seite 334. N. a.

***) Hess. Reimchronick, am angef. Ort. p. 349.

****) Kuchenb. codicill. dipl. inedit. &c. Num. 44. in annal. Hass. Collect. 9. pag. 214. N. a.

†) Riedesel. l. c. pag. 14. Gerstenberger beym Schmink a. a. O. S. 450.

Idem

Wulfershausen *), Rückershausen **), Ziegenberg ***), und Eisenbach sagen †), die wir sämtlich nach Eroberung ihrer Schlösser noch unter der heßischen Ritterschaft erblicken. Die Früchte, die unser Fürst von allen diesen Eroberungen einsammelte, waren überaus groß und wichtig. Da gedachte Edelleute und diejenige davon uns die hessische Scribenten keine Nachricht geben, die benachbarte Bezirke und Dörfer widerrechtlich an sich gerissen hatten ††), so fande Heinrich der Erste, die bequemste Gelegenheit, diese mit

Hessen

Idem Chron. Francoberg. ap. Kuchenb. A. H. Coll. 5. p. 187.

*) Kuchenb. cod. dipl. l. c. Nr. 32. p. 198. Estor. de Geograph. vet. Hass. apud Kuchenb. A. H. Coll. 2. p. 277.

**) Ayermanns Bericht von der Stadt Grünberg, in den Urkunden, Nr. 2. ap. Kuchenb. A. H. Coll. 7. p. 78.

***) Letzners Stammbaum der von Berlebsch. ap. Kuchenb. l. c. Coll. 7. p. 186. seq.

†) Vide diplom. apud Estor. in origin. iur. publ. Hass. L. 3. C. 36. §. 127. pag. 249.
Kuchenb. von den hess. Ebhofämt. §. 6. S. 39.
Ayerm. codic. diplom. l. c. Nro. 44. N. 6. p. 215. aliique.

††) Dilich und Winkelmann, aa. OO. S. 299.

Hessen wieder zu vereinigen, dem sie zu der Zeit waren entrissen worden, als die Provinz keinen Beherrscher hatte *). Die innere Kräfte seines Staates wurden dadurch um ein Beträchtliches verstärket, das Ansehen unseres Fürstens bey seiner Ritterschaft und übrigen Unterthanen wurde unbeweglich befestiget, die Ruhe seiner Völker und deren Glückseligkeit auf unwankelbaren Pfeilern gegründet, seinem, bey den benachbarten Völkern bereits erlangtem Ruhm und Ansehen, der wahre Glanz und Nachdruck ertheilet, und ihm der Weg eröfnet, sich mit mehrerer Muse und einem glücklicheren Erfolge in die Angelegenheiten der angrenzenden Herren, und denjenigen des gesamten Reiches zu mischen. Dillich und Winkelmann behaupten zwar, unser Fürst habe nach der Hand allen Streifereyen der Strassenräuber Einhalt gethan, und ihre Schlösser zerstöhret **), allein wir glauben, daß sie sich müssen geirret haben. Sie erzählen hier, wie es uns wenigstens vorkommt, die nämliche Begebenheit, die wir eben vorgetragen haben, und machen mithin aus derselben zwey Vorfallenheiten. Da sie diesen letzteren Auftritt, davon außer ihnen, niemand

*) Dillich am angef. Ort.

**) Dillich und Winkelmann a. a. O. S. 301.

mand etwas weiß, in den Zeitpunkt von 1290 bis 1296 erzählen, so kommt es uns überaus wahrscheinlich vor, daß sie durch die Meinung derjenigen zu diesem Irrthum seyn verleitet worden, die das 1293te Jahr vor den eigentlichen Zeitraum halten, darinnen Hessens Beherrscher die Raubschlösser zerstöhret, und seine Völker von dieser Pest des Staates befreyet habe. Wir glauben ferner, daß Dillich und Winkelmann sich aus diesem Labyrinte von Schwierigkeiten nicht anders haben zu helfen gewußt, als aus der nämlichen Begebenheit zwey Vorfälle zu bilden. Unsere Leser dürfen sich überhaupt darüber nicht verwundern, daß wir uns bey deren Vortragung so lange verweilet haben. Der Gegenstand war zu wichtig, die Folgen, damit diese Eroberungen begleitet waren, hatten einen zu merklichen Einfluß auf die Glückseligkeit der Hessen und ihrer Beherrscher, sie breiteten über beyde einen zu sichtbaren Glanz aus, als daß man sie vor keine Hauptbegebenheit halten solte, die wir hier in ihrer ganzen Ausdehnung darstellen müssen. Diese Auftritte sind auch noch in einem andern Betracht überaus wichtig. Sie legen uns eine Menge von den heßischen Alterthümern vor Augen. Sie geben uns von vielen aus der heßischen Ritterschaft Nachricht, deren Familien bis auf wenige

nunmehro

nunmehro verblühet sind *), von welchen letzteren man nichts mit Zuverläßigkeit bestimmen kann. Sind gleich alle diese Nachrichten dunkel, verwirrt, und abgebrochen, so geben sie doch einem forschenden Geist die nächste Gelegenheit, einen Versuch nach dem andern, in der Absicht zu wagen, die Wolken der Dunkelheit aus denselben, so viel möglich, zu entfernen, damit sie umgeben sind. Uebrigens darf man sich über den Ausdruck von Räubern und Raubschlössern gar nicht verwundern, den wir bis dahin gebrauchet haben. Man muß mit diesen Worten einen ganz andern Begrif in den damaligen Zeiten als heutigen Tages verbinden. Die Ritterschaft war damalen von den Pflichten und der Ehrfurcht noch nicht so vollkommen, so lebendig überzeugt, die man einem Regenten schuldig ist. Man kannte das enge Band noch nicht so genau, das den Lehnsträger mit seinem Lehnsherrn vereinigte. Alles ließ sich von der barbarischen Gewohnheit des damaligen Jahrhunderts der Befehdungen, der Privatkriege und der Räubereyen mit fortreissen. Man kannte keine andere Gesetze, als nur Gewalt und Uebermacht, keine andere Art die

*) Estor. de comit. & ordin. Hass. C. 7. p. 72. seqq. & in origin. L. 3. C. 37. §. 133. p. 290. seqq.

die Privatstreitigkeiten zu entscheiden, als die eigene Rache. Die Ausübung der Gerechtigkeit war nicht so einförmig, nicht so bestimmt, daß man sich dadurch hätte sollen reitzen lassen, sich ihren Entscheidungen schlechterdings zu unterwerfen. Nein, man hatte einen viel kürzeren Weg sich Recht zu verschaffen, als die langweilige und schwache Gesetze, nämlich das Faustrecht. Glaubte man von seinen Nebenmenschen beleidiget zu seyn, so schickte man ihm einen Fehdebrief zu, und erhielte selbsten durch die Gesetze die Erlaubniß, drey Tage hernach des andern Gebieth mit Mord und Brand, Raub und Gewalt zu überfallen *). Diese geboten zwar den Landfrieden, allein sie waren zu schwach, ihn zu handhaben **), und sie konnten nicht verhindern, daß nicht Teutschland ein immerwehrender Kampfplatz von Befehdungen,

*) Meichelbek. in hist. Frisingens. T. 1. P. 2. instrument. p. 567.
Datt. de pace publica l. 1. C. 3. N. 63. p. 19 & 21 seqq. N. 1. 8. 20.

**) Pütters Grundl. der Staatsveränderung des teutschen Reichs. S. 201.
Hahns Reichshistorie 3ter Theil, S. 317. seq.

gen *), und ein trauriger Aufenthalt von Raubschlössern seyn sollte **). Es stellen sich uns, in den damaligen Zeiten, nichts als Heere von Strassenräubern, von Mördern und Mordbrennern dar, die auf nichts so sehnlich laureten, als die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit Gewalt zu unterbrechen †). Die Gewalt der Ritterschaft und deren Vorzüge waren zu groß, als daß die Fürsten das gehörige Gewicht und das Ansehen behalten sollten, die einmal gegebene Verordnungen mit allem Nachdrucke zu handhaben, und sie durchzusetzen. Dieser Umstand schwächte die Ehrfurcht um ein grosses, die man seinem Oberherrn schuldig war. Dieser konnte seine Schwäche nicht so sehr verbergen, daß er sie vor seiner Ritterschaft nicht verrathen sollte. Diese hierdurch angefeuert, wagte einen verwegenen Eingrif nach dem andern in die Hoheit ihres Fürstens. Als kleine unabhängige Herren, wie sie sich ansehen zu dürfen fälschlich überredeten, ergriffen sie, wenn sie beleidiget wurden, und wenn sie ihrem Feinde drey

*) Otto Frisingens. L. 1. C. 29.
Hontheim. hist. Treuir. p. 151. seqq. 573.

**) Pütter, am angef. Ort. S. 203.

†) Pütter, am angef. Ort.

drey Tage vorhero einen Fehdebrief zugeschickt hatten, die Waffen. Sie stellten sich an die Spitze ihrer Unterthanen und Lehnleute, suchten sich selbsten Recht zu verschaffen, und ihre Entschädigung mit dem Schwerdte in der Hand zu nehmen. Sein Gegner kam ihm, von der nämlichen Wuth wie er belebet, und mit gleichen Waffen gerüstet, entgegen. Man sahe es nicht für gut an, sich auf schwache Gesetze zu berufen, die einen gegen die Gewalt des andern nicht in Sicherheit setzen konnten. Man wollte sich in Sachen, die mit seinen aufgebrachten Leidenschaften in so unmittelbarer Verbindung stunden, nicht dem langsamen und dennoch länger dauerndem Ausspruche der gerichtlichen Untersuchungen überlassen. Man erwartete lediglich von seiner gewaffneten Faust, die Entscheidung der entstandenen Zwistigkeiten. Man sahe die Privatkriege und das Recht der Selbstrache als einen zu großen Vorzug an, als daß man dieses vermeinte Kleinod sich solte rauben lassen. Die Anverwandte und Lehnsträger beyder Theile, wurden in diesen Privatstreitigkeiten mit eingeflochten. Auf den blossen Anschein eines Unrechts, eines Schimpfes, der ihrer Familie, oder ihrem Herrn, oder der Schaar, dazu sie gehöreten, zugefüget war,

glühten sie vor Wuth, und verfolgten die Urheber derselben mit der lebhaftesten Empfindlichkeit, und mit einer Hitze, die gar keine Schranken kennet. Es war auch gar nicht erlaubt stille zu sitzen, zu balanciren, oder neutral zu bleiben, sondern man mußte sich zu der Partie, dazu man gehörte, schlagen, und mit dieser gemeine Sache machen, wenn man nicht vor ehrlos wollte erkläret werden, und sich gesetzlichen Strafen aussetzen wollte. Die Bezirke eines jeden freyen Herrn, waren eine Art eines unabhängigen Volkes, von den umherliegenden abgesondert, und die Zwistigkeiten unter demselben gleichsam ewig *). Diese böse und der Barbarey sich so stark nähernde Gewohnheit, hatte sich mit so starken und unauslöschlichen Zügen in die Seelen der Sterblichen eingegraben, daß man nicht fähig war, diese unverzeihliche und die Menschheit so sehr entehrende Vorurtheile aus denselben zu vertilgen. Man sahe sich so gar genöthiget, die Form und die Gesetze der Privatkriege festzusetzen. Ja die Einrichtung desselben schwunge sich zur Schande Teutschlands, zu dem

*) Robertsons Geschichte der Regierung Kaiser Karl des Fünften, 1ster B. S. 37 und 38.

dem System der Rechtsgelehrsamkeit hinauf und machte einen Theil desselben aus. Man glaubte, dieser rasende Gebrauch ruhe auf ein natürliches Recht der Menschheit. Man überredete sich, es sey auf die ursprüngliche Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft, wie auf einen unbeweglichen Pfeiler gegründet *). Daher kam es, daß das Faustrecht, das vornämlich durch die zwistige Kaiserwahlen, durch die Entfernung dieser Monarchen aus Teutschland **), durch die Faction der Gibelinen und Welfen ***), und durch die Unordnungen entsprungen war, die hieraus fließen mußten, eine Hauptquelle des Staatsrechts der mittlern Zeiten wurde †). Durch diese falsche Vorstellungen, durch die Macht der Erziehung, durch eine von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflantzte böse Gewohnheit und durch völlig verderbte und irrige Begriffe von der wahren Ehre, begieng die Ritterschaft unerhörte Ausschweifungen. Unter dem Vorwande, seiner Partey beyzustehen, die Pflichten zu erfül-



*) Beaumanoir constumes de Beauvoisir, Chap. 59. & les notes Thomasiere. pag. 447.

**) Pütter am angef. Ort. S. 201.

***) Idem ibidem.

†) Idem ibidem.

len, die man seinem Lehnsmann, seinem Anverwandten oder auch seiner eigenen Ehre schuldig war, verbreitete man in allen umherliegenden Gegenden Mord, Blutvergießen und Verheerung. Man raubte den Unterthanen des Gegentheils alles das ihrige, und machte sich, ohne es selbst zu wissen, und ohne die Schändlichkeit seines Unternehmens gewahr werden zu können, aller der Verbrechen eines ächten Straßenräubers schuldig. Man begieng alle diese Laster mit kaltem Blute, ohne sie zu kennen, entfernte sich von der Ehrfurcht völlig, die man seinem Beherrscher schuldig war, ohne es gewahr werden zu können und ohne sich für strafwürdig zu halten. Man priese seine Zeiten glücklich und dankte der Vorsehung, daß man darinnen lebte. So stark tyrannisirte dieses Vorurtheil, diese ganze Jahrhunderte hindurch gedauerte Gewohnheit über die gute Sitten, über die gesunde Vernunft, über die Menschheit, ja so gar über die Religion selbst. Ganz Teutschland und mit demselben die verschiedene Reiche Europens, wurden von dieser allgemeinen Pest plötzlich ergriffen, seufzeten verschiedene Jahrhunderte unter dieser Last und unter den kläglichen Folgen einer barbarischen Gewohnheit, und sahen sich an dem Rande ihres Unterganges, ohne die Mittel ausfindig machen zu können, sich

davon

davon zu entfernen *). Da wir diese Seuche in Europa mit so vieler Gewalt herrschen sehen, was Wunder, daß wir gleich traurige Gegenstände in Hessen erblicken? Was Wunder, daß wir eine Menge Raubschlösser darinnen gewahr werden, deren Besitzer sich solcher Verbrechen schuldig machen, davor ihre späte Nachkommen erröthen, wenn sie unter deren Zahl ihre Anherrn erblicken. Diese müssen solche Ausbrüche der offenbaren Gewalt mehr den herrschenden Vorurtheilen, den verderbten Sitten, der verkehrten Art zu denken, den barbarischen Gewohnheiten und der unbändigen zügellosen Freyheit der damaligen Zeiten, als dem eigenthümlichen Charakter ihrer Vorfahren zueignen. Eben diese Männer, die sich uns jetzo in so wilder Wuth und auf einer so nachtheiligen Seite darstellen, würden wir als Muster der Tugend, als Stützen des Vaterlandes und ihrer Mitbrüder, und als die getreueste Unterthanen ihres Fürstens verehren, wenn sie in unserm Jahrhunderte gelebet hätten. Heinrich der Erste, war der vorzüglichste unter den Fürsten Teutschlands, der sich diesem allgemeinen Verderben, mit dem gehörigen Eifer und Nachdruck widersetzte. Er sahe mit einem



*) Robertson, am angef. Ort. S. 58 seqq.

Blicke alle das Elend, die Unordnungen und die Verwirrungen, die aus den Privatkriegen nothwendig fließen mußten. Er sahe, daß die übertribene und der Ritterschaft selbst zur Last und Unglück gereichende Macht des Adels, zu weiter nichts dienete, als Hessen zur Mördergrube und zu einem Aufenthalte einer Menge Raubschlösser zu machen. Er sahe, daß durch die zu hoch getriebene Vorzüge der Ritterschaft, die nur lediglich zu ihrem wahren Unglücke abzielten, seine Hoheit verdunkelt würde, daß ihm nicht die gehörige Macht und das Ansehen übrig bliebe, seine Provinzen mit weisen Gesetzen zu versehen, und über deren Einwohner eine dauerhafte Ruhe, Glückseligkeit und Zufriedenheit zu verbreiten. Er entwurfe den Plan, die Macht seiner Ritterschaft in gehörige und vernünftige Schranken zu bringen, und deren Kräfte, in der Absicht mit den übrigen Kräften des Staates, in ein gewisses Verhältniß zu setzen, damit die gesamte Nation zu der wahren Wohlfahrt des ganzen Volkes sich desto wirksamer erweisen könnte. Diesen großen Gegenstand, diesen Mittelpunkt der ächten Staatskunst und der wahren Glückseligkeit der Völker, verlohre unser Fürst niemalen aus den Augen. Er war seinem Geiste jederzeit gegenwärtig, gleich stark, gleich lebendig in seiner

Seele

Seele eingegraben. Kaum hatte ihm die Vorsehung die bequemste Mittel dargebothen, seinen mit Klugheit und tiefem Nachdenken entworfenen Plan auszuführen, als er diesem Winke freudig folgte. Das einzige 1283te Jahr war hinlänglich diesen großen Endzweck zu erreichen, seine vortrefliche Absichten mit dem unnachahmlichen Muthe und Tapferkeit auszuführen, die man nur von unserm erhabenen Fürsten erwarten konnte, und den Hessen eine dauerhafte Ruhe, eine ununterbrochene Glückseligkeit auf beständig zu versichern. Verlohre gleich die Ritterschaft ihr vermeintliches Kleinod, das Recht Privatkriege zu führen, und die Macht, die dazu gehörte, so verlohr sie nur solche Vorzüge, die sie unglücklich machen und die nächste Gelegenheit zu ihrem unvermeydlichen Untergang darreichen mußte. Sie gewann hingegen ungleich mehr Vorzüge, als sie sich hatte begeben müssen. Diejenige, die sich den weisen Verordnungen unseres Fürstens gutwillig unterwarfen, und nicht wegen ihrer beharrlichen Widerspenstigkeit das Land räumen mußten, erhielten den ruhigen Besitz ihres Gebiethes, dessen Verlust sie vorhero mit banger Furcht entgegen sehen mußten. Die Macht wurde ihnen geraubet, solche Gewaltthätigkeiten ferner auszuüben, die ihr Andenken auf alle fol-

gende Jahrhunderte schänden mußten. Sie sahen durch seine weise Bemühungen die erste Regungen der Menschenliebe, der wahren Ehre und der ächten Ehrfurcht gegen ihren Beherrscher, in ihre Herzen wieder zurückkehren, die sich völlig von ihnen entfernet hatten. Die Hoheit unseres Fürstens stiege hingegen zu ihrem höchsten Gipfel hienauf, und er vereinigte alle Kräfte des Staates, nur in der Absicht in seiner Person, damit er die Ruhe, die Wohlfahrt und die Glückseligkeit seiner Völker um so viel eher und sicherer gründen könnte.

# Fünftes Kapitel.

## Vorfallenheiten Heinrich des Ersten und der Hessen unter ihm, von 1284 bis 1292, oder Schicksale dieses Volkes, von dem Tode der Sophia, bis zur Erhebung ihres Regenten zum Reichsfürsten.

### §. 1.

**Sophia stirbt. Heinrich der Erste übernimmt die alleinige Regierung über seine Staaten.**

Die erste Begebenheit, die wir zu bemerken finden, ist der Tod der Sophia, der Mutter unseres Fürsten. Diese große Prinzessinn ginge 1284, im 60sten Jahre ihres Alters, in die Ewigkeit *), und wurde zu Marburg beerdiget **). Dieser erhabenen Fürstinn ist

*) Reinhards Entwurf einer hessischen Historie, 3te Abtheil. §. 9. Seite 19. und dessen dritte Stammtafel.
Ayermanns Einleitung zur hessischen Historie, 4te Abtheil. Kap. 1. §. 29. S. 244. N. 2.

**) Ayermann, am angef. Ort.

ist Hessen eine ewige Ehrfurcht schuldig. Sie war das große Werkzeug, dessen sich die Vorsehung bediente, diese Provinz gegen die ehrgeitzige Absichten ihrer Nachbarn zu vertheidigen. Diese hatten bereits den Anschlag gefasset, sie zu zergliedern, und deren Einwohner zum Gegenstand ihrer Raubbegierde zu machen *). Unsere Vorfahren, die durch völlige Verlöschung der thüringischen Familie ihre Regenten und ihre ganze Stütze verlohren hatten, sahen die traurigen Folgen sich bereits ihren Grenzen nähern, die hieraus entspringen mußten, und glaubten bereits, sie in ihrer ganzen Schwere zu fühlen. Der wohlgesinnte Theil der Nation erholte sich gar bald aus seinem ersten Schrecken, und sahe die Nothwendigkeit ein, sich einen neuen Regenten und Beschützer zu erwählen. Sie versammleten sich zu dem Ende, und wurden, da sich der größte Theil des Landes vor sie erkläret hatte, gar bald einig. Von Gerechtigkeit und Billigkeit lediglich geleitet, fiele ihre Wahl einmüthig auf den natürlichen Erben, den Prinzen der Sophia, der Tochter ihres ehemaligen Beherrschers Ludwig

*) Gerstenbergers frankenbergische Chronick, in Kuchenb. annal. Hass. C. 5. p. 171. Ayermann, a. a. O. §. 12. S. 112. N. 2.

wig des Vierten. Er kam in Begleitung erwehnter Fürstinn und seines Vaters, des Herzogs von Brabant, auf Einladen der Hessen, als ein Kind von etlichen Jahren, in diese Provinz *). Er verlohr bald hernach seinen Vater, und unserer Sophia wurde nunmehro die ganze Last der Regierung auf ihre Schultern geleget. Sie erblickte sich in einer fremden Provinz von furchtbaren Feinden umzingelt, die auf nichts so sehnlich, als auf eine Gelegenheit laureten, ihr ihr Eigenthum zu rauben. Sie war ihrer Hoffnung, ihrer Hülfe beraubet, und die unbewegliche Standhaftigkeit ihrer treugesinnten Hessen, war die ganze Stütze, die ihr noch übrig blieb. Von der Hand der Vorsehung geleitet, erhobe sie sich über die gewöhnliche Schwachheiten ihres Geschlechts. Sie bot allen Gefahren, allen Arbeiten Trotz, und opferte sich der Wohlfahrt ihres Prinzens und der Glückseligkeit dessen Völker völlig auf. Ohnerachtet ihr Geschlecht ihr nicht erlaubte, selbsten das Schwerdt in die Hand zu nehmen, so war sie doch öfters mitten unter ihrem Heere, und an denjenigen Oertern, wo die grösste Gefahr sie hinrief. Sie ermunterte ihre Hessen zur Treue gegen ihren Fürsten, zur Tapferkeit und

*) Kap. 2. §. 1.

und Muthe, und wurde eben dadurch die Seele ihrer Armee. Diese wurde durch ihre Gegenwart von dem stärksten Feuer des Patriotismus ergriffen und von der Begierde völlig belebet, ihren Fürsten entweder wider alle seine Feinde zu vertheidigen, oder in der Erfüllung ihrer Pflichten zu sterben. Diese Nation siegte unter den Augen unserer Sophia, entfernte die benachbarten Völker von den Grenzen Hessens, und erfüllete diese mit Ehrfurcht gegen unsere Fürstinn, indem sie die Wunden beseufzeten, die ihnen waren geschlagen worden. Maynz, Meissen und einige ihrer Lehnleute, suchten ihre Staaten ihr zu entziehen, und vereinigten sich zu dem Ende auf das genaueste mit einander *). Allein sie nahm die Vormundschaft über ihren Prinzen und die Verwaltung dessen Staaten, die sie wehrend ihrer Abreise nach Brabant, dem Markgrafen von Meissen übertragen hatte **), wieder aus seinen Händen, und unterzoge sich derselben auf das neue †). Sie vereinigte den Herzog Albrecht auf das genaueste mit ihrem Interesse ††); führte mit gedachten Feinden einen

*) Kap. 3. §. 5.

**) Kap. 2. §. 4 und 5.

†) Kap. 3. §. 1.

††) Ibidem §. 2 & 3.

einen langwierigen blutigen und durch viele Abwechselungen berühmten Krieg *), nöthigte das Erzstift Maynz ihren Prinzen, die von ihren Vorfahren herrührende Lehen, auf das neue zu reichen **), und behauptete zuletzt, durch den Frieden mit Meissen, den ruhigen Besitz des gesamten Hessens ***). Mitten unter diesen kriegerischen Auftritten, mitten unter den eifrigen Bemühungen, sich und ihren Prinzen gegen die Menge ihrer furchtbaren Feinde, aufrecht zu erhalten, verlohr sie nicht die Hauptsache, die Erziehung ihres Prinzens, aus dem Gesichte. Unter ihren Augen und an dem Ruder der Regierung wurde unser Heinrich zum wahren Vater seines Volkes, zum Muster eines vollkommenen Staatsmanns und zu einem vortreflichen Regenten gebildet †). Auf ihre weise Veranstaltungen wurde dieser Fürst, mitten unter seinem Heer, ein vollkommener Soldat, ein vortreflicher Feldherr ††). So viel sind die Hessen dieser erhabenen Fürstinn schuldig! Es wird stets eine Pflicht, eine unvergeßliche

*) Ibidem §. 4. seqq.

**) Ibidem §. 8.

***) Ibidem §. 9.

†) Kap. 3. §. 5

††) Kap. 3. §. 8.

geßliche Pflicht für dieses Volk seyn, sich an die Menge von Wohlthaten mit dankbaren Herzen zu erinnern, die ihm die Vorsehung durch sie hat zufliessen lassen. Das Andenken der Sophia wird niemalen in Hessen erlöschen, sondern durch alle folgende Jahrhunderte hindurch in Segen bleiben. Durch den Tod dieser großen Prinzeßinn sahe sich unser Fürst genöthiget, die Ruder der Regierung allein zu übernehmen, daran sie, bis an ihren Uebertritt in die Ewigkeit, einen so beträchtlichen Antheil genommen hatte *). Denn, ohnerachtet wir dem Beyspiel der hessischen Scribenten gemäß, alle die Begebenheiten auf die Rechnung unseres Heinrichs geschrieben haben, die sich von dem 1266ten Jahr bis zum 1284ten zugetragen, so ist doch nichts gewisser, als daß die Sophia bis an ihren Tod, einen sehr starken Einfluß in die Landesregierung gehabt habe. Die von uns eben angezogene Schriftsteller und die Menge von Urkun-

den,

*) Reinhards Entwurf einer heßischen Historie, am angef. Ort.
Imhofii notit. S. Rom. Imp. Germ. L. 4. C. 7. §. 2.
Estor. origin. iur. publ. Hass. L. 3. C. 32. §. 78. y. 4.

den, die darauf eine nahe Beziehung haben *), sind die unverwerflichste Zeugnisse dieser Wahrheit. Da die Schriftsteller, die uns vorhin gedachte Vorfallenheiten erzählen, des Antheils mit keinem Worte gedenken, den unsere Fürstinn daran solte genommen haben, so konnten wir bey deren Vortragung derselben nicht wohl gedenken. Bey dem allen bleiben wir bey der einmal geäusserten Meinung, daß unsere Sophia bis an ihren Tod einen beträchtlichen Antheil an der Regierung der heßischen Staaten genommen habe. Man könnte uns zwar den Einwurf machen, vorhin gedachte Urkunden hätten nur die brabantische Erbgüter unseres Fürstens zum Gegenstand, und daß man mithin daraus keinen Schluß auf die Mitregentschaft der Sophia nach dem 1265ten Jahr machen könne, indem nur heßische und brabantische Urkunden hier in Anschlag kommen müßten. Es ist wahr, dieser Einwurf verräth überaus viele Wahrscheinlichkeit und scheinet so gar unwiderleglich zu seyn, zumalen wir selbst eingestehen müssen, daß wir ohneracht-

tet

*) Vide diplom. apud Estor. de dit. Hass. ad Vierram. pag. 29. & Butkens trophée de Brabant, Fol. 90.

tet wir alle nur mögliche Mühe desfals angewendet, dennoch noch zur Zeit kein einziges Document haben aufspühren können, welches die Sophia nach dem 1265 Jahre solte ausgestellet haben und das eine nahe Beziehung auf die hessische Angelegenheiten haben solte. Ziehet man alle diese Einwürfe genau in Betrachtung, wäget man alles das mit Sorgfalt gegen einander ab, was vor und wider diese kann gesagt werden, so werden sie gar bald die Stärke verliehren, die sie bey dem ersten Anblick zu haben scheinen. Denn wer versichert uns, daß alle hessische Urkunden bis zu uns gekommen seyn? Wer sagt uns daß unter den fehlenden keine solche seyn solten, die von der Mitregentschaft unserer Fürstinn über Hessen augenscheinliche Beweise darlegen? Hat Sophia über die brabantische Erbgüter, dazu sie doch kein anderes als nur das Recht hatte, daß sie die Mutter desjenigen Prinzens war, dem sie zugehöreten, zu einer solchen Zeit eine so große Gewalt ausgeübet *), da deren wahrer Erbe unstreitig die Volljährigkeit erhalten hatte, mit was vor Recht können wir sie wohl von der Regierung von Hessen ausschließen. War dieses nicht ihre eigenthümliche von ihren Vorfahren ererbte Provinz? Erhielte ihr Prinz nicht

erst

*) Butkens & Estor. l. c.

erst durch sie das erste Recht auf dieses Land? Konnte sie nicht die Wahl der heßischen Stände, die ihren Prinzen zum Beherrscher dieser Provinz erklärten, nicht in so weit vor nichtig halten, daß sie sich vor sich selbst des Landes bemeisterte? Mußte gedachte Wahl nicht lediglich durch sie ihre Gültigkeit erhalten? War es nicht von unserer Fürstinn eine bloße Gütigkeit, daß sie ihren Prinzen an der Regierung eines Staates einen so beträchtlichen Antheil bey ihrem Leben nehmen ließ, das ihm erst nach ihrem Tode zukam? Wie können wir nunmehro unsere Fürstinn von dem Ruder der Regierung der heßischen Staaten bey allem diesem entfernen, da sie über solche Bezirke eine so große Gewalt ausübte, die doch von ihrem Gemahle lediglich herrührten? Bey dem was wir bis dahin vorgebracht haben, können wir uns noch zur Zeit nicht entschließen, der Meinung Ayermanns beyzutreten, nach welcher Sophia bald nach dem Frieden von 1265 ihrem Prinzen die völlige Regierung über Hessen soll übertragen haben *). Wir müssen vielmehr gedachte Nachricht so lange dahin einschränken, daß sich unser Fürst von erwehntem Zeitpunkte an des Regimentes mehr als vorher unterzogen habe, bis wir



*) Ayermann, am angef. Ort.

von dem Gegentheile gründlicher werden überzeuget werden.

§. 2.

## Begebenheiten von 1284. bis 1290.

Das erste was sich uns darstellet, ist die Anwesenheit unseres Fürstens auf dem Thurnier zu Regenspurg. Er besuchte dasselbe in Begleitung Conrads, Schenks von Schweinsberg und Friedrichs von der Tann in dem 1284ten Jahre *). Zu der nämlichen Zeit, oder doch kurz vorhero nahm unser Fürst seinen ältesten Prinzen, der mit ihm gleichen Namen führte, zum Mitregenten in seinen Staaten auf. Einige Urkunden setzen dieses außer allem Zweifel **). Zwey Jahre hernach hielte sich unser Heinrich eine Zeitlang in Frankenberg auf, indem er die dasige Pfarrkirche auf das neue errichtete, und sich dadurch bey den dasigen Einwohnern ein ewiges Anden-

*) Dilichs hessische Chronick, 2ter Theil. S. 173.

**) Guden. cod. diplom. T. 4. p. 948. Entdeckter Ungrund der von dem Hochfürstl. hess. Häusern gegen die Immedietät des teutschen Ordens fürgebrachte Einwendung in den Beylagen Nr. 209. Vermischte Anmerkung vom Landgraf Heinrich dem Ersten ꝛc. ap. Kuchenb. annal. Hass. Coll. 8. P. 374.

Andenken stiftete *). Die heßische Scribenten geben uns zwar von der Begebenheit Nachricht, die sich mit dem falschen Kaiser oder dem Thilo Colupius, der sich vor den Kaiser Friedrich ausgabe, zugetragen hat **). Allein wir tragen Bedenken sie hier einzurücken. Ohnerachtet dieser Betrüger seine Hauptrolle in der Nachbarschaft der heßischen Staaten, in Wetzlar spielete, und ihm einige Reichsfürsten anzuhängen kein Bedenken trugen ***), so haben wir doch nicht einmal eine Spuhr von Wahrscheinlichkeit vor uns, daß Heinrich der Erste, unter dieser Zahl zu rechnen sey. Nein, wir haben von dem erhabenen Charakter dieses Prinzens eine zu gute Vorstellung, als daß wir dieses nur einen Augenblick von ihm glauben könnten, zumalen seine Anhänglichkeit an den rechtmäßigen Kaiser Rudolph, ihn desfals außer allem Verdacht setzet. Es würde



*) Gerstenbergers frankenbergische Chronick, ap. Kuchenb. l. c. Coll. 5. p. 180. Winkelmanns heßische Chronick, 6ter Theil, 10tes B. Kap. 1. S. 301.

**) Fortsetzung der Gerstenb. thüringischen und heßischen Chronick, in Schminkii monim. Hass. 2ter Theil, S. 431. Winkelmann, am angef. Ort.

***) Idem ibidem.

mithin ganz überflüßig seyn, den Zeitpunkt fest zu setzen, in welchem sich dieser sonderbare Zufall zugetragen hat, und den Auftritt selbst zu erzählen. Wir kommen also zu andern Begebenheiten, die wir mehr wegen der Vollständigkeit unserer Geschichte als wegen ihrer Wichtigkeit vortragen. Denn der Zeitpunkt, den wir dermalen vor uns haben, ist überaus unfruchtbar an denkwürdigen Auftritten. Im Jahr 1288 erbauete unser Fürst die Kapelle auf dem Schlosse zu Marburg *), und gabe der Stadt Frankenberg ein neues Zeichen seiner Fürsorge, indem er daselbst ein Spital errichtete, und es seiner Großmutter, der heiligen Elisabeth weihete **).

§. 3.

*) Congeries etlicher Geschichte ꝛc. ap. Kuchenb. l. c. Collect. 1. pag. 2.
Gerstenberger beym Schmink, am angef. Ort. Seite 432.
Idem Chron. Thur. Hass. in Ayerm. syllog. anecdot. &c. T. 1. p. 159.
Heßische Reimchronick, in Kuchenb. l. c. Collect. 5. p. 259.

**) Gerstenbergers frankenbergische Chronick, am angef. Ort, Seite 181.
Winkelmann, am angef. Ort.

## §. 3.

## Vorfallenheiten von 1290. bis 1292. oder bis zur Erklärung Heinrich des Ersten zum Reichsfürsten.

Wir kommen zu den Begebenheiten des 1290ten Jahres. Der den 26ten Februar ermeldeten Jahres zu Erfurt von dem Kaiser Rudolph gehaltene Reichstag *), ist der erste Gegenstand, davon wir zu reden haben. Die Gegenwart unseres Fürstens auf denselben **), macht es nothwendig, ihn nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Der Gegenstand desselben war die Wiederherstellung und Befestigung des Landfriedens. Wir müssen die vorhergehende Begebenheiten berühren, wenn wir von der Ursache uns näher unterrichten wollen, die ihn veranlasset. Wir finden uns hierzu um so vielmehr berechtiget, da die Hessen, dem Zeugniß eines zuverläßigen Scribenten gemäß,



*) Vide diplom. ap. Eckstorm. in Chron. Walkenredens. p. 110.

**) Addit. ad Lambert. Schafnab. ad An. 1290. in Pist. S. R. G. T. 1. p. 260. Hartm. hist. Hass. C. 7. §. 24. Häberlins neue Historie, 2ter Band, 7te Periode, Seite 607. Schaten. annal. Paderborn. ad h. a.

daran sollen Antheil genommen haben *). Albrecht der Große, der Beherrscher der Braunschweigischen Staaten, der wegen des Beystandes, eine Hauptperson in unserer Geschichte abgiebet, den er der Sophia von Brabant, der Mutter unseres Fürstens, in den thüringischen Erbfolgkrieg geleistet hat **), geht in die Ewigkeit. Seine drey Prinzen, Heinrich der Wunderliche, Albrecht der Fette und Wilhelm, lebten anfänglich in der größten Vertraulichkeit untereinander, und theilten die väterliche Länder auf eine freundschaftliche Art. Die Beschuldigung, daß der Aelteste unter ihnen, auf dem nahe bey Goßlar liegenden Schloß Herlingsberg, Räuber duldete, unterbrach plötzlich die Einigkeit zwischen gedachten Prinzen, und die größte Verbitterung nahm in ihrem Herzen die Oberhand. Albrecht und Wihelm verbinden sich mit andern Fürsten gegen ihren ältesten Bruder Heinrich, und belagerten in deren Gesellschaft den Herlingsberg. Heinrich erhält Hülfe aus Thüringen, Meissen und Hessen †), und von Bremen und Verden. Hierdurch wurde gedachter Fürst in den Stand gesetzet,

*) Häberlin, am angef. Ort. S. 604.
**) Kap. 3 §. 2. seqq.
†) Häberlin, am angef. Ort.

setzet, seine Feinde mit dem grösten Verlust von dem Orte abzutreiben, wiewohl er, nach der Hand, seinem traurigen Schicksale der Zerstöhrung nicht entgehen könnte *). Hierdurch entstunden noch andere innerliche Kriege, die sich in kurzer Zeit über ganz Thüringen und Sachsen verbreiteten, deren Beylegung den Beherrscher Teutschlands nach Erfurt rief. Der Monarch kam in dieser Absicht den 14ten December des 1289ten Jahres dahin, und geboth mit vielem Ernst die Haltung des Landfriedens. Um seinen Anordnungen das rechte Leben zu geben, und zu zeigen wie nachdrücklich er darüber halten würde, ließ er den 20ten December des nämlichen Jahres 29 Edelleute, die wegen Räubereyen zu Ilmenau gefangen sassen, verurtheilen und hinrichten. Einige Tage hernach auf Weinachten, wurde in gedachtem Erfurt ein Reichstag gehalten, der bis in das künftige Jahr hinein dauerte. Die dahin beschriebene Reichs-



*) Henr. Roslae, Herlinsberga, cum notis Meibomii in eius script. Tom. 1. pag. 771. seqq.
Chron. Hildesh. in Leibnitzii scriptor. Tom. 1. pag. 756. seqq.
Kochs pragmatische Geschichte des Hauses Braunschw. Lüneb. Sect. 5. p. 119. seqq.

glieder fanden sich in Menge ein, und die Versammlung war überaus zahlreich und glänzend. Heinrich der Erste, der Beherrscher der hessischen Staaten *), ziehet unter diesen unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich. Da die Reichsstände hierzu ausdrücklich eingeladen wurden, da sich diejenige, die nicht darauf erscheinen konnten, durch feyerliche Gesandschaft entschuldigen liessen **), so ist dieser Umstand für uns überaus wichtig. Wir sehen daraus, daß unser Fürst bereits vor Erlangung der fürstlichen Reichswürde in dem Besitz aller deren Vorzüge gewesen seyn müsse, die davon abhängen. Wir sehen, daß er diese mehr zur Bestätigung gedachter Vorzüge erhalten habe, als sich diese auf das neue zu verschaffen. Doch wir kommen zu dem Reichstag wieder zurück. Der Kaiser erneuerte auf demselben hauptsächlich den Landfrieden in Thüringen und Sachsen, verbande zu dessen Haltung außer den anwesenden Reichsgliedern, noch die sämtliche Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und ließ ihn von allen Reichsfürsten, die

*) Addit. ad Lambert. Schafnab. Schaten. Hartm. & Haeberlin. ll. cc.

**) Addit. ad Lambert. Schafnab. l. c.

die damalen zu Erfurt waren, beschwöhren *). In dem nämlichen 1290ten Jahre erhielte Hessens Regent das erste Recht auf Beilstein. Da es zwey Oerter die den nämlichen Namen führen, und die beyde einen starken Einfluß auf unsere Geschichte haben, giebt, so ist die Frage von welchem hier eigentlich die Rede sey. Die Lage des einen müssen wir auf dem Westerwald zwischen Nassau-Dillenburg, Hadamar, Weilburg, und der solmischen Grafschaft Greifenstein **), des andern in dem niederhessischen Amte Eschwege suchen ***). Da beyde ehedessen nebst ihren Bezirken Grafschaften gewesen sind †), so wird die Ver-

*) Contin. Lamberti, Schaten & Haeberlin. ll. cc.
Siffridus Presbyter. L. 2. p. 700.
Variloquus Erfortianus in Menkenii, S. R. Misnenf. T. 2. p. 491.
Eckstorm. l. c.
Ioannes Rothe Chron. Thur. p. 1748 aliique.

**) Büschings neue Erdbeschreibung, 7ter Theil, Seite 999.

***) Winkelmanns hessische Chronick. 2ter Theil, Kap. 11. S. 301.
Zeiler. topogr. Haff. p. 44. im Anh. p. 26.
Büsching, am angef. Ort. S. 1098.

†) Iidem ibidem.

Verwirrung, die hieraus fließet, um so viel größer. Ayermann erkläret sich vor das erstere †). Wir tragen gar kein Bedenken ihm beyzustimmen, zumalen da die wichtigste Gründe uns hierzu hinlänglich berechtigen. Das Beilstein davon hier die Rede ist, hat unser Fürst gegen das Ende des 13ten und mit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts auf die Art erhalten, daß er dessen ehemalige Besitzer und deren Erben wieder damit belehnen solte *), das andere Beilstein an der Werra aber hat der Enkel unseres Fürstens, Heinrich der Eiserne und dessen Vetter Herrmann, von den Herrman von Trefurt käuflich an sich gebracht und im Jahr 1372 mit Hessen vereiniget **). Hieraus folget ganz offenbar, daß die Meinung Ayermanns ächt sey, es folget aber auch eben so offenbar, daß diejenigen sich irren müssen,

†) Ayermanns Einleitung zur heßischen Historie, 4te Abtheil. K. 3. §. 4. S. 283. N. 2.

*) Gerstenbergers Fortsetzung der thüringischen und heßischen Chronick, in Schminkii moniment. Hass. 2ter Theil, S. 432. N. b. Estor. iur. publ. Hass. L. 3. C. 37. §. 130. p. 266. N. k.

**) Congeries etlicher Geschichte, ap. Kuchenb. in annal. Hass. Coll. 1. p. 7. Ayermann, a. a. O. §. 5.

müssen, die das 1277te Jahr vor den eigentlichen Zeitpunkt halten, in welchem das Hochfürstliche Haus Hessen, das an der Werra liegende Beilstein mit dieser Provinz vereiniget hat *). Wir kommen nunmehro, zu der Begebenheit selbst. Im Jahr 1290 überließ Johann von Beilstein, Jute, seine Gemahlinn und Thilo, deren ältester Sohn, das Schloß Beilstein an unsern Fürsten vor eine beträchtliche Summe Geldes, und empfingen es von diesem Prinzen wieder zur Lehen **). Eilf Jahr hernach wiederholte ein anderer Herr von Beilstein, Otto, auf die nämliche Bedingung diese Handlung mit dem übrigen Theile des Landes †), und unterwarfe mithin die ganze Herrschaft, oder Grafschaft der Oberlehnsherrlichkeit der Beherrscher der hessischen Staaten. Wir sehen dermalen das Haus Nassau in dem Besitz dieses Landes ††), ohne die Art und Weise sagen zu können, wie es dazu

*) Winkelmann, am angef. Ort. S. 304.

**) Gerstenberger beym Schmink, Estor, Dilich nnd Winkelmann, aa. OO. 6ter Theil, 10tes Buch, Kap. 1. S. 301.

†) Gerstenberger beym Schmink, a. a. O.

††) Reinhards juristische und historische kleine Ausführ. 2ter Theil, S. 216.
Büsching, am angef. Ort, alüque.

dazu gekommen sey. Reinhard muthmaßet, es sey bereits 1255 ein Theil der Länder gedachter Familie gewesen. Er saget ferner, hierunter müsse man das neue Schloß verstehen, davon in dem Theilungsbriefe die Rede sey, wodurch im Jahr 1255 Walram und Otto, die Anherrn der heutigen nassauischen Häuser, die Staaten ihrer Vorfahren unter sich theileten *). Allein, daß dieses keine von den glücklichsten Muthmaßungen sey, zeiget der Umstand ganz offenbar, daß die Herrn von Beilstein eben in den Jahren 1290 **), davor andere 1293 setzen ***), und 1301 Hessens Regenten ihr Land zur Lehen aufgetragen haben. Mithin muß die Familie gleiches Namens noch damalen in dem Besitz des Landes gewesen seyn, und es ist nicht wohl zu gedenken, daß das Haus Nassau schon in der zweyten Helfte des 13ten Jahrhunderts Herr davon könne gewesen seyn. Ist es erlaubt, eine andere Muthmaßung zu wagen, vor deren Zuverläßigkeit wir aber noch zur Zeit keinen Bürgen stellen können, so hat Otto von Beilstein, als

*) Reinhard, am angef. Ort, 12te Ausführung, S. 186. N. b.

**) Gerstenberger, beym Schmink, a. a. O.

***) Estor. l. c.

als er im Jahr 1301. Heinrich dem Ersten, das übrige Theil seines Landes zur Lehn aufgetragen hat, es von gedachtem Fürsten für seine männliche und weibliche Nachkommen wieder erhalten. Wir schließen ferner aus dem Umstand, daß Nassau bereits im Jahr 1341 in dem Besitz der Herrschaft gewesen *), daß ermeldeter Otto, der letzte seines Hauses gewesen sey, daß er nur eine Tochter gehabt habe, in deren Betracht er dem Hause Hessen die ganze Herrschaft zum Weiberlehn aufgetragen hat. Wir nehmen ferner an, daß seine Erbtochter an den Grafen von Arenberg sey vermählet worden, daß aus dieser Ehe die Adelheid entsprungen sey, mit der sich Heinrich, der älteste Sohn Ottos, des Stammvaters der ottoischen Linie vermählte **), daß durch sie Beilstein an ihren Gemahl und an deren Erben und mithin an das Haus Nassau gekommen sey. Sind unsere Muthmaßungen gegründet, so müssen wir das Haus Nassau in Betracht dieser Herrschaft, so lange vor einen heßischen Lehnsmann halten, bis man uns einen Vertrag vor

Augen

*) Reinhard, am angef. Ort, S. 216. §. 22. und erste Stammtafel zur 12ten Ausf. aliiq.

**) Textors nassauische Chronick, Kap. 11. §. 2 Reinhard, am angef. Ort, §. 20. S. 213 & Tab. citat. aliique.

Augen legen wird, in welchem Hessens Fürsten sich ihrer lehnsherrlichen Hoheit, in Ansehung Beilsteins, begeben haben. Denn wir müssen es nur frey gestehen, daß wir noch zur Zeit, in Betracht dieses Umstandes, ganz im Dunkeln stehen. Vielleicht geben uns die künftige Begebenheiten eine bequeme Gelegenheit an die Hand, über diese Sache ein helleres Licht zu verbreiten.

§. 4.

Fortsetzung.

Die Ruhe und das Vertrauen zwischen Hessen und dem Erzstift Maynz, war durch den für unsern Fürsten und dessen Provinzen so rühmlichen und vortheilhaften Frieden von 1283, oder 1284 *), so vollkommen wieder hergestellet worden, daß Heinrich der Erste von dem Erzstifte zum Schiedsrichter derjenigen Streitigkeiten ernannt wurde, die es mit Braunschweig hatte. Der Erzbischof Werner, mit dem gedachter Prinz erwehnten Frieden einginge **), wurde 1284 in die Ewigkeit gerufen,

*) Kap. 4. §. 4. S. 419.

**) Seite 422.

rufen *), und hinterliesse Heinrich den Zweyten zu seinem Nachfolger **). Der Tod raubte diesem Prälaten gar bald seine kaum erhaltene Würde, und nöthigte ihn, sie Gerhard dem Zweyten abzutreten ***). Dieser wünschte, die langwierige Streitigkeiten beylegen zu können, die zwischen seinem Erzstifte und dem Hause Braunschweig obwalteten. Da wir nicht einmal eine Spuhr von Wahrscheinlichkeit vor uns sehen, daß Heinrich der Erste angedachten Zwistigkeiten den geringsten Antheil solte genommen haben, so wird wohl deren Einrückung hier niemand erwarten, das aber wird man vermuthen, daß wir von deren Beylegung etwas sagen. Gerhard äußerte bey dem braunschwei-

*) Ioannis rer. Mogunt. T. 1. p. 616.
Haasens Anmerk. über die hessische Geschichte. 1stes Hauptst. §. 8.
Hartm. H. H. C. 7. §. 23.

**) Haas, am angef. Ort.
Pütters Staatsveränderung des teutschen Reichs, 6te Zeit. 11. S. 227.

***) Chron. Citizens. in Pist. S. R. G. Tom. 1. p. 815.
Pütter und Haas, aa. OO.

schweigischen Hof seine friedsame Gesinnungen. Dieser hegte gleiche Gedanken, wie erwehnter Prälat, oder schiene doch wenigstens die Gedanken des Friedens denjenigen des Krieges vorziehen zu wollen. Man erwählte zu beyden Seiten Schiedsrichter, denen, auf Anhalten des Erzbischofs von Maynz, unser Fürst als Obmann beygefüget wurde *). Man war hierauf eine Zeitlang mit Unterhandlungen beschäftiget, die sich endlich fruchtlos zerschlugen **). Denn wir werden in dem Verfolge unserer Geschichte sehen, daß sich unser Fürst, ohnerachtet er angedachten Streitigkeiten vor dem 1290. Jahre keinen Antheil nahm, dennoch nach der Hand seine Gesinnungen hierinnen dergestalt geändert habe, daß er sich den 31sten Jenner des 1293. Jahres, wider den Herzog von Braunschweig, mit dem Erzbischof Gerhard von Maynz vereinigte ***). Im Jahr 1291 bezeigte sich unser

*) Guden. cod. diplom. T. 1. p. 840. Kuchenb. annal. Hass. Coll. 2. p. 233. Gerstenbergers Fortsetzung der thüringischen und hessischen Chronick, ap. Schmink. monim. Hass. 2ter Theil, S. 452. N. c.

**) Haas, am angef. Ort. aliique.

***) Guden. l. c. p. 868.

unser Fürst gegen die Barfüssermönche überaus gütig, indem er ihnen verstattete, sich in seine Staaten niederzulassen. Dieser Erlaubniß zu folge, baueten sie sich in Marburg an *). Noch heutigen Tages bieten sich uns in gedachter Stadt verschiedene Denkmäler von dem ehemaligen Daseyn dieses Ordens dar. Eine Strasse in Marburg, die Barfüsser, führet von ihr den Namen. Ihr ehemaliges Kloster ist nunmehro für die dasige medicinische und philosophische Fakultät und für die Universitätsbibliothek eingerichtet worden †). Bey dieser Gelegenheit bemerke nur noch, daß in dem dritten Bande, aus Versehen, anstatt des Jahres 1291 das 1191te, als das Jahr der Ankunft dieser Mönche, sey angegeben



*) Gerstenberger beym Schmink, am a. O. 433.
Chron. Riedesel. Excerp. ap. Kuchenb. l. c. Collect. 3. p. 259.
Hessische Reimchronick, apud eund. Collect. 6. pag. 259.
Winkelmanns hessische Chronick, 2ter Theil, Kap. 6. S. 218.

†) Winkelmann, am angef. Ort.
Dillichs hess. Chronick. 1ster Theil, S. 70.
Zeiler. topograph. Hass. p. 104.

worden †). Aus diesem Versehen ist noch ein anderes, nämlich das geflossen, daß wehrend der Regierung Herrmann des Ersten, gedachte Geistliche nach Marburg gekommen seyen *). Hartmann behauptet zwar, unser Heinrich habe in dem nämlichen 1291ten Jahre die Dominicaner nach Marburg gebracht **); allein da sie bereits in dem 1212ten Jahre ihr Kloster in gedachter Stadt erbauet ***), so stehen wir wirklich nicht, wie gedachter Schriftsteller seine Meinung behaupten will. Wir bleiben mithin bey den einmal behaupteten Satz, daß dieser Orden, unter Herrmann den Ersten, nach Hessen gekommen sey †). Wir fügen nur noch hinzu, daß dasselbe, zu den Zeiten der Reformation, nebst andern Klöstern sey eingezogen worden, und daß Philipp der Großmüthige, als er in dem 1527ten Jahre die Universität in Marburg errichtete, der juristischen Facul-

†) Dritter Band, Kap. 4. §. 11. S. 391.

*) Ibidem.

**) Hartm. hist. Hass. P. 1. C. 7. §. 37.

***) Winkelmann, am angef. Ort.

†) Dritter Band, Kap. 4. §. 11. S. 391.

Facultät und dem Pädagog solches zum Gebrauch überließ. Wilhelm der Sechste räumte die ehemalige Kirche dieses Ordens, den Reformirten im Jahr 1658 zu ihrem Gottesdienst ein †). Hessens Beherrscher hatte wahrscheinlicherweise bey der Einführung der Orden, die Verschönerung und Erweiterung seiner Hauptstädte zum einzigen Gegenstand, indem er darnach mit einer unnachahmlichen Sorgfalt trachtete. So war zum Beyspiel Marburg in dem 1261ten Jahr, beynahe völlig in die Asche geleget worden *). Der Fürst that alles mögliche, diese Stadt aus ihrer Asche wieder zu erheben. In dieser Absicht versahe er sie mit verschiedenen öffentlichen Gebäuden, dem Schlosse, dem großen Saal und die dasige Kappelle **). Da die Mönche gemeiniglich



†) Dillich und Winkelmann a. a. O. S. 219. Zeiler. l. c. p. 104.

*) Excerpta Chron. Riedesel. l. c. p. 11. Hessische Reimchronick, apud Kuchenb. l. c. Collect. 6. p. 255. Dillich, am angef. Ort. S. 75.

**) Congeries etlicher Geschichte ꝛc. apud Kuchenb. l. c. Collect. 1. p. 8.

Ried-

prächtige Gebäude errichteten, so kommt es uns überaus wahrscheinlich vor, daß der Fürst in dieser Absicht einigen Mönchsorden Erlaubniß gegeben habe, sich in gedachter Stadt anzubauen. In gleicher Absicht verstattete er den Carmelitern im Jahr 1272 sich in Cassel niederzulassen *). Er hegete vor diesen Ort eine gleiche Sorgfalt, wie vor Marburg. Die Erbauung vieler Gebäude, davon wir schon zum Theil anderwerts Nachricht gegeben haben **), und die im Jahr 1272 unternommene Stiftung des dasigen Klosters zu denen Brüdern †), sind hiervon deutliche Beweise. In dem nämlichen 1291ten Jahre, sehen wir unsern Fürsten in der Stadt Frankenberg. Die Vorzüge und Freyheiten, die er daselbsten im gedachten Zeitpunkte, deren Einwohner auf das

Riedesel. l. c. pag. 11.
Heßische Reimchronick, am angef. Ort, p. 259. aliique.

*) Harrm. l. c.

**) Kap. 4. §. 5.

†) Congeries, am angef. Ort.
Kuchenbeckers historischer Bericht von dem Ursprung der Stadt Cassel, in annal. Hass. Collect. 4. p. 266. aliique.

das neue ertheilet †), lassen uns hieran keinen Augenblick zweifeln. In dem folgenden 1292ten Jahre gab Heinrich der Erste dem teutschen Orden einen deutlichen Beweiß seiner Huld und Gnade. Der unter seiner Hoheit stehende Commandeur in Marburg erhielte nämlich, auf Vorbitte unseres Fürstens, von dem Bischof Otto von Paderborn und dem dasigen Kapitul das Recht, den Zehnten in Herstten, einem zum gedachtem Stifte gehörigen Orte, den wir vermuthlich in dem paderbornischen Rentamte Dringenberg suchen müssen *), zu heben **). Eine geringe Abgabe, die der Commandeur in Marburg jährlich an erwehntes Stift entrichten mußte ***), war der Preiß, dafür sich gedachter Orden diesen Vorzug verschafte. Die feyerliche Erklärung unseres Heinrichs, zu einem Reichsfürsten



†) Gerstenberger Chron. Francoberg. ap. Kuchenb. l. c. Coll. 5. p. 181.

*) Büsching, am angef. Ort. S. 694.

**) Schaten. annal. Paderborn. ad h. a. Hartm. l. c. §. 38.

***) Idem ibidem.

und die damit verbundene Auftragung, der diesem Prinzen eigenthümlichen Grafschaft an der Werra zum Reichslehn, sind die nächste Begebenheiten, die hierauf folgen, von denen wir, in dem künftigen Band unserer Geschichte, weitläuftiger zu reden entschlossen sind.

## Ende des vierten Bandes.

# Register
## der vornehmsten Sachen.

NB. Die römische Zahl weiset auf den Theil, die andere auf die Seiten.

### A.


Adalbert, Bischof in Maynz, IV. 137 ff.
Aeduer, I. 237.
Aetius, I. 705 ff. 708. 724 ff. 738.
Alanen, I. 673 ff. 725.
Alaric. I. 755. 791. 797.
Albrecht, Herzog von Braunschweig, bemeistert sich eines Theils der Grafschaft an der Werra, IV. 209. ff. Allianz mit Sophia von Brabant, 249 ff. 260 ff. Vermählung mit deren Prinzessinn Elisabeth 253 ff. 301. kommandiret das verbundene Heer 272 ff. nimt Thüringen ein 277 ff. Gerhard, Bischof von Maynz, fällt ihm ins Land 281 ff. wird geschlagen und gefangen 290 ff. Erobert Kreutzburg 306 f. verläßt die Armee und geht nach Dännemark 316 ff. Fällt in Thüringen und Meissen ein 332 ff. wird

bey Wettin geschlagen und gefangen 348 ff. Muß die Grafschaft an der Werra an Hessen abtreten 355.
Alemanen, Ableitung ihres Namen, I. 461. Ursprung 463. Verbindung mit den Catten 459. Ursache dieses Bündnisses 463 ff. fallen in Gallien ein, Severus ziehet gegen sie 478 ff. Krieg mit dem Maximinus 483. dringen in Gallien und werden geschlagen 627 ff. 737. werden von Clodoveus besiegt 767 ff.
Alodialgüter des Hauses Thüringen, IV. 36.
Alsfeld, II. 638. IV. 223.
Ambigat, I. 24.
Ambronen, I. 200 ff.
Antonius Lucius, I. 430.
Arbogastes, I. 655 ff. 664.
Arioviſt. I. 240 ff. 252 f.
Arminius, dessen Ursprung und Erziehung, I. 314 ff. hintergehet den Varus 319 ff. schlägt ihn 330 ff.
Arnulph, II. 494 ff. 505 ff. 513 ff.
Artuarier, I. 623.
Arverner, I. 237.
Asprenas, I. 336.
Attila, I. 714 ff. 721 ff. 726.
Aufidius Victorinus, schlägt die Catten, I. 442.
Augustus, I. 341 f.
Aurelius Antoninus, I. 450.
Austrasien, I. 825. II. 446.

## B.

Basina, I. 741. 744.
Bartavier, I. 156 f.

Bato, I. 160 f.
Bato der Zweyte, I. 165.
Batavien, wird von den Franken erobert und wieder verlohren, I. 553 ff.
Batavischer Krieg, I. 397 ff.
Battenberg, Grafen von, III. 527.
Bellovesus, I. 24.
Berchtold, Graf von Franken, Stammvater der Landgrafen von Thüringen u. Hessen, II. 756 f.
Berthold, Graf von Nidda, III. 128 ff.
Bertold, Graf von Ziegenhayn, IV. 228 ff.
Beilstein, IV. 523 ff.
Besancon, I. 249 f.
Blankenstein, IV. 180 ff. 312 ff.
Bonifaz, Ankunft in Hessen, II. 226. Leben 228 ff. zerstöret die Götzen der Catten 247 ff. Einrichtung der Kirchen in Hessen 256 ff. Bißthümer und Klöster, die er in Hessen gestiftet 268 ff. beredet den Karolomann zum Klosterleben 330. Krönt den Pipin zum König der Franken 345.
Brunechild, II. 85 ff. 91. 113. 116.
Bucinobanten, I. 641 f.
Buraberg, II. 268.

## C.

Caepio, I. 189 ff.
Cäsar, I. 239. 244 ff. schlägt den Ariovist 256 ff erster Zug gegen die Catten 266. zweiter Zug 268.
Caninefaten, I. 167.
Carbo, Cnejus Papirius, I. 197 ff.

Caracalla, bekriegt die Tennen oder Catten, I. 467 ff. muß um Frieden bitten 473.
Carausius, I. 549 ff.
Catten, Abstammung, I. 19 ff. werden unter den Sueven begriffen 28 f. sind die Vorfahren der Hessen 30 f. Ableitung ihres Namens 32 f. verschiedene Zweige 34. Grenzen 36. Nachbarn 38. Länder 39. Beschaffenheit ihres Landes 41 f. Religion 46. ff. Sitten und Gewohnheiten 89 ff. Regierungverfassung 126 f. General und besondere Versammlungen 131 ff. Gesetze 135 ff. Künste und Wissenschaften 140 f. Kriegsverfassung und Macht 145 ff. Krieg mit den Usipetern und Tencteren 288 ff. mit dem Cäsar 234 ff. 266 ff. mit den Ubiern 273 ff. dringen in Gallien ein 282 ff. vereinigen sich mit den Sigambern und deren Alliirten 291. Krieg mit den Drusus 295 ff. werden geschlagen 301. besiegen die Römer unterm Arminius 313 ff. 341. Tiberius zieht gegen sie zu Felde 358. desgleichen Germanicus 366 ff. Caligula Feldzug gegen sie 377. werden vom Galba geschlagen 379. fallen in das römische Gebiet 382. werden vom Pomponius geschlagen 384. von den Hermunduren 394 f. Vereinigen sich mit dem Civilis 403. belagern Maynz 412. Domitian ziehet gegen sie 416 ff. Krieg mit den Cheruskern 422 ff. fallen in das römische Gebiet 441. dringen in Italien ein 443. werden geschlagen 445. gehen über den Rhein 446. verbinden sich mit den Alemanen 459 f. Krieg mit Caracalla 467 ff. verwüsten Gallien 478. Severus ziehet gegen sie 478 ff. desgleichen Maximinus und verwüstet ihr Land 483. trennen sich von den Alemanen 487. vereinigen sich mit den Franken 491 ff. 499 ff.

499 f. Ihr Land wird vom Probus verheeret 524. so wie vom Constantin dem Großen 577. dringen in Gallien ein 608. werden von Valentinian geschlagen und ihr Land verheeret 629 ff. dringet abermal in ihren Staat 639. Thüringer fallen ihnen ins Land 762. Nachtheil den sie durch Stiftung der fränkischen Monarchie leiden 828 ff. Die Thüringer entreissen ihnen ihre Provinzen 836. ff. Krieg mit den Sachsen 845. Provinzen damaliger Zeit 846. II. 9. ihre Regierungsverfassung unter den Franken, II. 18. Krieg mit den Thüringern 21 ff. Vortheile davon 39. 150 ff. 136. Denkmäler in den cattischen Staaten vom Dagobert 151. die Sachsen verwüsten ihr Land 195 ff. Einführung der Christlichen Religion 215 ff. Verwandelung des Namens der Catten in denjenigen der Hessen 294 f.

Cattuarier, I. 171.

Catumer, I. 241. 267.

Chaucier, I. 447.

Chariomer, I. 424.

Chalons, I. 723 ff.

Chararic, I. 816 ff.

Cherusker, I. 422 ff.

Childeric, I. 739 ff. 744 ff. 748.

Childeric, erhält die fränkische Monarchie, II. 165 ff. Ursachen ihres Verfalls 169. Wird ermordet 170.

Childeric der Dritte, besteigt den fränkischen Thron, II. 199. wird vom Karl geschlagen 202. wird abermals geschlagen 205. stirbt 207.

Childebert, wird König von Austrasien, II. 92. Bündniß mit Chilperik 93. Feldzug in Italien 99 ff. vereinigt Burgund mit seinen Staaten, vertilgt die Varner und stirbt 108 ff.
Chilperic, II. 81 ff. 90 ff. 93.
Cloderic, I. 807 ff.
Cimbrischer Krieg, I. 175 ff. 216 ff.
Civilis Julius, I. 397 ff. schlägt die Römer, I. 404.
Claudebald, I. 714.
Clodio, I. 705. 707 ff. 712.
Clodoveus, stiftet die fränkische Monarchie, I. 751. Vertreibt die Römer aus Gallien 753. schlägt die Thüringer 761. heurathet die Clodildis 764. die Amoriker unterwerfen sich ihm, 766. besiegt die Alemanen 767 ff. nimt die Christliche Religion an 774 ff. bekriegt die Burgunder 781 ff. schlägt die Westgothen 796 ff. wird König über die ripuarische Franken 806. tödtet den Chararik und nimt seine Länder ein 815. Läßt den Ragnacharius hinrichten, und macht sich zum alleinigen Herrn der Franken 818. stirbt 824. Zertheilung seines Reiches 825.
Clotarius folgt in Austrasien, II. 60. Krieg mit den Sachsen und Thüringern 62 ff. vereinigt die gesamte fränkische Monarchie in seiner Person und stirbt 69.
Clodoveus der Zweyte erhält Austrasien u. die fränkische Monarchie und stirbt II. 164.
Clotarius der Zweyte, wird König in Austrasien und der ganzen fränkischen Monarchie, II. 137. tritt Austrasien an Dagobert ab 139.

Cölln, I. 608. 710.
Constans, I. 583. 587. 605. 609.
Conrad der Aeltere, Graf von Hessen, II. 530. 537 ff.
Conrad der Jüngere, folgt in der Grafschaft Hessen, II. 552. wird König von Teutschland 558. Feldzug in Lothringen und Sachsen 562 ff. Krieg mit den Hunnen und Bayern 574 ff. schwäbischer Krieg 579. Aufenhalt in Hessen 583. Tod und Charakter 585 ff. Reichsverfassung unter ihm 588 ff.
Conrad der Weise, wird Graf von Hessen, II. 658. erhält Lothringen 660. Krieg in Italien 665. lehnt sich gegen den Otto auf 669 ff. versöhnt sich wieder mit ihm 675. schlägt die Hunnen 681. bleibt im Treffen 682.
Conrad der Salier, II. 768 ff.
Conrad, jüngster Prinz Herrman des Ersten, wird Regent von Hessen und Vormund seines Vettern, III. 522. erhält nach seines Vaters Tod einen Theil von Hessen 523. zerstört Fritzlar 535. tritt in den teutschen Orden 558. schenkt ihm einige Güter 564. wird Hochmeister des Ordens 566. stirbt 570.
Conrad von Marburg, ist Beichtvater der heiligen Elisabeth, III. 451. seine Abkunft und Charakter 455. großes Ansehen bey der heil. Elisabeth 456. mißbrauchet ihr Vertrauen 467. hat keinen verbotenen Umgang mit ihr 478. wird Prediger des teutschen Ordens 485. Generalinquisitor der Ketzer und verfolget sie heftig 546. tyrannisches Verfahren 547. wird erschlagen 552.

Constantin der Große, besiegt die Franken, I. 564 ff. bauet eine Brücke über den Rhein 568. stellt die ludos francicos an 567. schlägt abermal die Franken 571 ff.
Constantius Chlorus schlägt die Franken, I. 536 ff.

D.

Dagobert, wird König in Austrasien, II. 139. besiegt die Sachsen und erhält die ganze Monarchie 141 f. Krieg mit den Slaven 143. tritt Austrasien an Siegbert den Zweyten ab 148. Tod und Denkmäler in Hessen 150.
Dagobert, wird vom Thron verdrängt, II. 162. besteigt ihn wieder 174. wird umgebracht 175 f.
Dambierre, I. 258.
Didius Julianus, zieht gegen die Catten und Chaucier, I. 447.
Druiden, I. 49. 83.
Drusus, schlägt die Sigamber, Tencteren und Usipeter, I. 287. die Cherusker und Sueven 290. dringt in den cattischen Staat 295 ff. erichtet die Pfahlgraben in der Wetterau 299 f. schlägt die Catten 301 ff. stirbt 303.
Duderstadt, Mark, erhält Heinrich Raspo, IV. 82 f. wie Braunschweig dazu gekommen 83 ff. wie sie an Maynz kommen 87.

E.

Eberhard, beherrscht Hessen, II. 599. 603. fällt in Thüringen ein 641. Krieg mit Otto 643 ff. Tod 654.
Ebroin, II. 166 f. 178.
Edobic, I. 685 ff.

Eisenach, IV. 162 f. 194. 273 ff. 323 ff.
Eisenbach, IV. 490 ff.
Elisabeth, die Heilige, ist die Stammuter der Landgrafen von Hessen, III. 450. Abkunft 451. kommt in ihrem 4ten Jahr nach Wartburg 452. Charakter 454. Vermählung mit Ludwig den Vierten 457. ist sehr mitleidig gegen die Armen und erbauet ein Hospital 458. Nachricht von ihren Kindern 460. wird von ihren Schwager Heinrich verfolget und muß aus dem Land fliehen 469. wird wieder mit ihm versöhnt 472. begiebt sich nach Marburg 476. beweiset ihre Unschuld 478. errichtet ein Hospital 481. bringt dadurch Marburg in Aufnahme 482. überläßt das Hospital dem teutschen Orden 484. stirbt 499. Wunder nach ihrem Tod 501. wird kanonisirt 503. Denkmäler 506 ff. Schicksale ihrer Gebeine 508. Elisabethenpfennige 513.
Eschwege, Schlacht dabey, II. 827 ff. 832.
Eugenius, I. 656 f. 660 ff.

## F.

Foser, I. 422 ff.
Franken, sind ein teutsches Volk, I. 494. Ursprung 496 f Vereinigung mit den Catten 499 f. Name und Bündniß 501 f. Provinzen 505 f. salische u. ripuarische Franken 507 f. fallen in Gallien 510 ff. in Spanien 512 f. werden von Posthumius vertrieben 515. vom Probus geschlagen 522 ff. fallen in Asien und Sicilien ein 533 ff. helfen den Proculus 537 ff. plündern die gallische Küsten 544 streifen in Gallien 547. werden vom Maximianus geschlagen 547. verbinden sich mit dem Carausius 549 ff. erobern Batavien

vien 553 ff. werden geschlagen 555 ff. helfen den Brittanniern 559. werden vom Constantin überwunden und grausam behandelt 564 ff. fernerer Krieg mit den Römern 571 ff. werden vom Crispus aus Gallien vertrieben 578. stehen dem Constantin bey 581. Krieg mit dem Constans 583 f. stehen dem Magnentius bey 586 f. verlassen ihn und vereinigen sich mit dem Constantius 601 f. fallen in Gallien ein 603. werden daraus vertrieben 605. wiederholen ihre Einfälle 607 ff. 625. erobern Maynz und werden geschlagen 627 ff. besiegen des Valentinians Völker 636. machen Friede mit dem Kayser und bekriegen sich untereinander 643 ff. bekriegen den Maximus 648 ff. schlagen den Quintinus 651 ff. Streifereyen in Gallien 655. werden vom Eugenius bekriegt 656 ff. werden geschlagen 660 ff. verbinden sich mit dem Honorius 666. Krieg mit den Alanen und Vandalen 673 ff. helfen den Jovinus 691. setzen sich in Gallien fest 696. Krieg mit dem Aetius 705 ff. schlagen den Attila 723 ff. vertreiben den Childeric und erwählen den Aegidius 739 ff. nehmen ihn wieder auf 742. vertreiben die Römer völlig aus Gallien 753 ff. ihre und ihrer Provinzen Regierungsverfassung, II. 10 ff. erobern und theilen Thüringen mit den Sachsen 34.

Frankenberg, II. 40. IV. 516.

Fredegundis, II. 89. 94. 109.

Freygerichte in Hessen, IV. 460 ff.

## G.

Gallien, dessen alte Einteilung, I. 225. wird vom Cäsar erobert 263 ff. Belgisches Gallien 280.

Germanier, ihr Ursprung, I. 18.
Germanien, dessen Eintheilung, I. 281.
Germanicus, zieht gegen die Catten und zerstört Matium, I. 366 ff sein Triumph 374.
Gießen, Grafen von, III. 90.
Gießen, IV. 159 f.
Gieselbert der Aeltere, Graf von Mansuarien, IV. 18 f. 33 f.
Gratianus, I. 646.
Grebenstein, IV. 458 f. Brückengericht allda, 460 ff 464 f.
Grimoald, II. 152 f. 161 f. 163 f.

## H.

Harzwald, I. 37 f.
Herrmann, erhält die Pfalzgrafschaft Sachsen von seinem Bruder, III. 221. wird von Heinrich dem Löwen geschlagen und gefangen 225 ff wieder in Freyheit gesetzt 233. folgt seinem Bruder in der Regierung 291. erhält die fuldische Leben 294 ff. Kriege mit Maynz, Cölln und Meissen 296 ff. Zug nach Palästina 310. nimt Antheil an den Streitigkeiten zwischen den König Philipp und Otto 313. 324. wird in Weissensee belagert 330 ff. macht Friede mit dem König Philipp 333. Krieg mit dem Abt von Fulda 340. hilft dem Otto zum teutschen Thron 346. führt Krieg mit ihm 348. nimt den Grafen von Orlamünda gefangen 357. erbauet Hermannstein 364. hilft dem Friedrich zum kaiserl. Thron 355. Tod und Charakter 365. Gemahlinnen und Familie 375 ff.

Herrmann der Zweyte, folgt seinem Vater Ludewig in der Regierung, III. 521. seine Vettern, Heinrich und Conrad führen die Vormundschaft über ihn 522. übernimt die Regierung 575. Ankunft und Verrichtungen in Hessen 376 ff. vereinigt die Herrschaft an der Leine mit seinen Staaten 578 f. vermählt sich 585. 592. stirbt am beygebrachten Gift 594.

Hermanfried, II. 22. 25 ff.

Hermunduren, ihre Wohnungen, I. 391. schlagen die Catten 394 ff.

Hertha, I. 62 f.

Heinrich der Friedfertige, IV. 29 f.

Heinrich, Herzog von Sachsen, wird teutscher König, II. 599 ff. Einrichtungen in Teutschland 612 ff. schlägt die Hunnen 621 ff.

Heinrich Raspo, der dritte Prinz Herrmann des Ersten, III. 523. wird Vormund Herrmann des Zweyten 522. Betragen gegen die H. Elisabeth 469. belehnt die Grafen von Battenberg 526. zerstöret Eytcisberg und erbauet Grimmenstein 533. vertilgt die Räuber 554. entzieht den Grafen von Gleichen seine Lehen 556 folgt seinem Vetter in der Regierung 604. Der Kaiser überträgt ihm die Verwaltung des Reichs 605. der kaiserliche Thron wird ihm angetragen 606. weigert sich lange ihn anzunehmen 621. willigt endlich darein 624. Erwählung zum teutschen König 625 ff. schlägt den Conrad 644. hält einen Reichstag zu Frankfurt 652. belagert Reutlingen und Ulm vergeblich 656 ff. Tod 668. Gemahlinnen 676.

Heinrich der Erste, oder das Kind; dessen väterliche Anherrn, IV. 18 ff. Ursachen seiner Benennungen

nennungen 31 f. ist der einige rechtmässige Alodialerbe des thüringischen Hauses 56. Gerechtsame auf die Grafschaft Thüringen, Herrschaft an der Leine und Mark Duderstadt 57 ff. auf die Reichslehen des thüringischen Hauses 89 ff. 99 ff. auf dessen geistliche, zumalen maynzische Lehen 128 ff. wird von den Hessen zum Regenten angenommen 151 ff. Die Grafschaft Thüringen unterwirft sich ihm 161 ff. wird ihm von dem Margrafen von Meissen vorenthalten 239 ff. erobert Thüringen 277. führet in Gemeinschaft seiner Mutter die Regierung 296 ff. wird mit den maynzischen Lehen in Hessen und Thüringen belehnet 335 ff. Vergleich mit Maynz 340 f. Friede mit Heinrich dem Erleuchteten 352 ff. Friedensbedingungen 355 ff. Titulatur Heinrichs 358 f. Erbeinigung mit Meissen 370 ff. Grenzen und Eintheilung Hessens damaliger Zeit 373 ff. Erhält Weidelburg und Naumburg 377 ff. Zwistigkeiten mit Paderborn 379 ff. erobert die Schlösser Gudensberg 385 ff. Krieg mit Maynz 392 ff. wird vom Kaiser Rudolph geächtet 400 ff. schlägt den Bischof von Maynz 419. macht Friede mit ihm 420 ff. dessen Bedingungen 422 f. ziehet mit dem Kaiser in dem Krieg gegen Ottoaker und Heinrich von Bayern 428 ff. Bündniß mit dem Bischof von Paderborn und andern Herren 435 Erbauet ein Schloß zu Cassel und macht es zu seiner Residenz 440 f. Uebernimt die Vormundschaft über seinen Vetter Johannes, Herzog von Brabant, 442 ff. trift einen Vergleich mit ihm 443 ff. bringt verschiedene Bezirke an Hessen 457 ff. demüthiget die widerspenstige Ritterschaft 470 ff. Zerstöhret ihre Raubschlösser in Hessen 478 ff. Nimt seinen ältesten Prinzen zum

Mitregenten an 516. wohnet dem Reichstag zu Erfurt bey 519. erhält Beilstein 523 ff. wird zum Schiedsrichter zwischen Maynz und Braunschweig erwählet 528 ff.

Heinrich der Erleuchtete, dessen Abkunft, IV. 89. Ansprüche auf die Reichslehen des thüringischen Hauses 90 ff erhält die Vormundschaft über Heinrich das Kind 193 ff. wird von seinen Räthen beredet die Grafschaft Thüringen vor sich zu behalten 240 ff. sein Recht darauf wird beschworen 244 f. besetzt Wartburg 280. erhält die maynzische Lehngüter in Thüringen 284. erobert Thüringen wieder 317 ff. nimt Eisenach ein 323 ff. wird aus Thüringen verjaget 332 f. flieht nach Böhmen 333 Rückkunft nach Meissen 350. erhält die Grafschaft Thüringen 351 f. Macht Friede mit Heinrich dem Kinde 353. Folgen desselben 367 f. Erbeinigung mit Hessen 370 f.

Hessen, dessen verschiedene Gauen, II. 281 ff. Ableitung des Namens Hessen 294. die Sachsen fallen in Hessen u. werden geschlagen 350 ff verwüsten Hessen 361. 371. werden geschlagen 373. helfen den Lotharius schlagen 439. Ludwig der Teutsche erhält Hessen 445. die Hunnen fallen in Hessen 545 ff verwüsten es abermals 578. 608. Kirchengeschichte der Hessen 715 ff. Hessen kommt zum Theil an Ludwig den Zweyten 947. Kirchengeschichte und Charakter der Hessen damaliger Zeit 976 ff. Kirchengeschichte zu den Zeiten Ludwig des Ersten, III. 87 ff. zu den Zeiten Ludwig des Zweyten 195 ff. zu den Zeiten Herrmanns 389 ff. Ankunft des teutschen Ordens in Hessen 414. Kirchengeschichte unter Heinrich Raspo 680. 702. Grenzen von Hessen damaliger Zeit 687. Hessen ist ein Familiengut der Landgrafen von Thüringen

gen 692. IV. 36 ff. wie die Grafen und Landgrafen von Thüringen zu Hessen gekommen 38 ff. ist ein Stammgut der thüringischen Familie 49. Grenzen und Eintheilung Hessens, zur Zeit Heinrich des Kindes 373 ff.
Hesus, I. 60 f. 79 f.
Honorius, I. 666. 690.
Hundetragen, eine Strafe, III. 131.
Hunnen, I. 723 ff. II. 526. 545. 681.

J.

Immenhausen, IV. 457 ff.
Juhonen, I. 171.
Julianus, I. 609 ff. 618 ff.

K.

Karl Martel, wird Herzog der Franken, II. 193. schlägt den Childeric 202 ff. die Sachsen 208. Fernere Kriege mit den Sachsen 313 ff. stirbt 321.
Karl der Große, bekommt die fränk. Monarchie, II. 356. Feldzug gegen die Sachsen 359 ff. schlägt sie abermals 365. 373 ff. Wird röm. Kaiser 382. vertheilet die Monarchie, Tod u. Charakter 385 ff.
Karl der Dicke, wird der alleinige Beherrscher Teutschlandes, II. 482. 490. wird von den Normännern geschlagen 484. wird abgesetzt 494.
Kesenberg, IV. 497 ff.

L.

Lambert der Bärtige, IV. 20 f.
Lambert der Zweyte, IV. 22.
Landgraf, Ursprung und Vorzüge dieser Würde, III. 49 ff. Landgrafen von Thüringen haben nicht unter sächsischer Hoheit gestanden 239.

Leine, Herrschaft an der Leine, wird von Herrmann dem Zweyten an Thüringen gebracht, III. 578 ff. besitzt das thüringische Haus, IV. 69 ff. ist dessen Alodium 75 ff. besitzt solche bis zu dessen Erlöschung 81.
Licinius, I. 581 f.
Lollius, I. 581 f.
Ludwig der Fromme, erhält die fränk. Monarchie, II. 395. theilet das Reich 399. schlägt die Ungarn 401. innerliche Kriege mit seinen Kindern 401 ff. wird abgesetzt 415 ff. Folgen seines Todes 426 ff.
Ludwig der Teutsche, II. 419 f. 437 f. 447. f 458 ff.
Ludwig der Jüngere, II. 477 ff.
Ludwig der Bärtige, oder der Erste, II. 757. kommt nach Thüringen und bringt daselbst Güter an sich 751 f. vermehrt diese, verwandelt sie in eine Erbgrafschaft, und erbauet das Schloß Schauenburg 776 ff. vermält sich mit Cecilia 786. Tod und Nachrichten von seiner Familie 789 ff.
Ludwig der Zweyte, wird Graf von Thüringen, II. 800. woher er den Namen Springer erhalten 801 ff. führt den thüringischen Krieg 812 ff. Krieg mit Heinrich dem Vierten 833 ff 849 ff. erbauet verschiedene Städte und Schlösser 867 ff. vermählt sich mit Adelheid 873. Vermehrung seiner Macht 884 Antheil an dem weymarischen Erbschaftsstreit 924 ff. wird gefangen genommen 929 ff. wieder befreyet 944 ff. gelangt zu einem Theil von Hessen 946. begiebt sich in das Kloster Rheinhardsbrunn 966. Tod und Familiennachrichten 970 ff.
Ludwig der Erste, folgt in der Regierung III. 22. Antheil an der Wahl Lothars zum teutschen König 24. wird Landgraf in Thüringen 27 ff. Tod und

und Charakter 63 ff. Nachricht von seiner Gemahlinn Hedwig 67 ff. von seiner Familie 79 ff.

Ludwig der Zweyte oder Eiserne, tritt die Regierung an, III. 108. Ursachen seiner verschiedenen Benennungen 108 steht unter der Vormundschaft seiner Mutter Hedwig 110 f. empfängt zu Worms die Lehen 115. Krieg mit seiner Ritterschaft 117 ff. schlägt sie 122 ihre Bestrafung 122. Kriegszug nach Poblen und Italien 132 ff. zerstöhret die Mauren vor Erfurt und einige thürinaische Schlösser 142. verbindet sich nebst andern Fürsten wider Heinrich den Löwen 145. Erobert Hardensleben und Meinsdorf 147. erbauet Weissensee und Naumburg 155 ff. stirbt 162. Gemahlinn 160 ff. Familiennachrichten 173 ff.

Ludwig der Dritte, oder der Milde, folgt in der Regierung, III. 200. Ursache seines Beynamens 201. f. Krieg mit dem Sohn Markgraf Albrechts von Brandenburg 205. Erfurtische Krieg 208 ff. bekommt die Pfalzgrafschaft Sachsen 218. tritt solche seinem Bruder Hermann ab 221. wird geschlagen und gefangen 225 ff. wieder in Freyheit gesetzt 233. Nimt den Otto gefangen 246 ff. besiegt den Graf Bernhard von Anhalt 254 wohnt dem Reichstag zu Maynz bey 255. Streitigkeiten mit dem Erzbischof Conrad von Maynz 259 ff. daraus entstandener Krieg 272 ff. Zug nach dem gelobten Land 277. stirbt 283. Gemahlinnen 284.

Ludwig der Vierte, oder der Heilige, folgt seinem Vater Herrman in der Regierung III. 416. Charakter 417. Krieg mit Maynz 420. wird Vormund des Markgrafen Heinrich von Meissen 424.

Reiset nach Ungarn 426. fällt in die Grafschaft Orlamünda 427. reiset nach Italien 433. wird mit Meissen, Lausnitz und Brescia belehnet 435. Zug nach Pohlen 436. nach Meissen 440. stirbt auf der Reise nach dem gelobten Land 443.

M.

Macrianus, I. 637 ff. 643.
Magnentius, I. 586 ff. 591 ff.
Malaric, I. 607.
Mallobaudes, I. 644. f. 646.
Manlius, I. 189 ff.
Marius, I. 200 ff. 209 ff. 216 ff.
Marcomir, I. 655. 667.
Mattiaker, I. 169 f. 639.
Matium, I. 161 f. 170.
Maynz, I. 627 f. 679. 710.
Maynzische Lehngüter in Hessen, IV. 130 ff.
Maximinus, I. 481. 483 ff.
Maximinianus, I. 547 ff.
Maximus, I. 648 ff.
Melsungen, II. 360. IV. 139.
Meroveus, I. 712. 714. 735 ff.
Miursa, Schlacht dabey, I. 591 ff.

N.

Nannius, I. 650 ff.
Naumburg, IV. 377 ff.
Neustrien, I. 825 f.

O.

Odin, I. 53. 66. 81 f.
Otto, Herzog von Thüringen u. Sachsen, II. 559 ff.

Otto, wird Herzog in Franken und Graf von Hessen, II. 683 ff. 737. Schlägt den teutschen Thron aus 744. Zug nach Italien 746 ff. Tod und Nachrichten von seiner Familie 751 ff.
Ottoacker, IV. 428 ff.

P.

Pharamund, I. 668. 699.
Pertinax, schlägt die Catten, I. 445.
Pipin, II. 139 f. 151.
Pipin von Herstall, reißt die königliche Gewalt an sich, II. 177 ff. wird Großhofmeister der fränkischen Monarchie 180. Krieg mit den Caren, Thüringern und Sachsen 184 ff. Tod und Charakter 188 ff.
Pipin, beherrscht die gesamte fränkische Monarchie, II. 328 f. besiegt die Sachsen 331. besteigt den fränkischen Thron 339. schlägt die Sachsen 350. Theilet die Monarchie und stirbt 353.
Plectrudis, II. 193 ff.
Posthumius, I. 486. 515 ff.
Probus, I. 520 ff.
Prokulus, I. 537 ff.

Q.

Quintinus, I. 650 ff.

R.

Raginerius der Große, IV. 19.
Raginerius der Dritte, IV. 20.
Rachnacharius, I. 818 ff.
Rando, I. 627.
Rheinischer Bund, IV. 217 ff.

Reinfels, Erbauung und Belagerung, IV. 220.
Rudolph, schlägt die Franken, II. 153 ff.

S.

Sachsen, errichten ein Bündniß mit den Franken, I. 544. 625. 843 ff. II. 30 ff. 373 ff.
Sachsenberg, II. 327.
Salische Gesetze, I. 701 ff.
Schiffenberg, Commende, III. 87 ff.
Segestes, I. 324. 348.
Severus, I. 639.
Severus, Alexander, I. 478 ff.
Siegebert, erhält Austrasien, II. 74. besiegt die Hunnen 74. wird von ihnen geschlagen 78. Krieg mit Chilperik 81 ff. Wird zum König von Neustrien erwählet und ermordet 87 f.
Siegebert der Zweyte, wird König in Austrasien, II. 148. wird vom Rudolph geschlagen 153. stirbt 160.
Sigambrer, I. 287. 289. 306.
Siegfried, Graf von Ascanien, macht Ansprüche auf die thüringische Reichslehen, IV. 90 ff. dringt in Thüringen ein 262 f.
Sigovesus, I. 24.
Silvanus, I. 591. 605.
Solicinium, I. 631.
Sophia von Brabant, ist die Alodialerbinn des thüringischen Hauses, IV. 41 ff. Recht auf die Erbgüter dieses Hauses 48 ff. Näherungsrecht auf Hessen vor den Markgrafen von Meissen 50 ff. Gerechtsame auf die Mark Duderstadt 83. auf die geistlich und besonders maynzische Lehen 128 ff. Kommt nach Hessen 152. bezwingt die widerspenstige

stige Oerter und Schlösser in Hessen 175 ff. 182. Erbauet das Schloß Frauenberg 184 f. bestätiget dem teutschen Orden seine Freyheiten 185 ff. ihre Titulatur 189 f. überträgt die Vormundschaft ihres Prinzen und die Regierung Heinrich dem Erleuchteten 193 ff. warum sie das gethan 202 ff. nimt Antheil an den rheinischen Bund 217 ff. 222. wird von Maynz in den Bann gethan 226. Thüringen wird ihr vorenthalten 239 ff. Reiset nach Brabant 233. übernimt wieder allein die Vormundschaft ihres Prinzen 247. Tritt in Verbindung mit Albrecht von Braunschweig 249 ff. 260 ff. vermählet ihre Prinzeßinn Elisabeth mit diesem Fürsten 252 ff. Führt mit Meissen, wegen der Erbfolge, Krieg 267 ff. bekommt Eisenach ein 273 ff. Thüringen unterwirft sich ihr 277 ff. stirbt 507. hat bis an ihren Tod Theil an der Regierung 512 ff.

Stilicho, I. 666. 674. 678.
Strufo, I. 86.
Sueven, darunter werden die Catten begriffen, I. 28 f.
Suniker, I. 168.
Sunno, I. 655. 667.

## T.

Tanfana, I. 63.
Taxandrier, I. 167.
Tenneberg, II. 25.
Theodoric der Dritte, wird König der Franken, II. 175. wird vom Pipin geschlagen 180. stirbt 184.
Theodoricus, I. 725. 781. 788. 791. 801 ff.
Theodobert, II. 41. hilft Burgund erobern 42.

bringt

bringt Rhätien an sich 45. zieht nach Italien 47 ff. stirbt 55 ff.
Theodobert der Zweyte, folgt in Austrasien, II. 115. bekriegt den Clotarius 121. Krieg mit den Sachsen 123, mit dem Theodorik 124 ff. wird enthauptet 129.
Theodebald, II. 55 ff.
Theodosius, I. 625 ff 648 f. 655. 660 ff.
Teutonen, I. 209 ff. 287.
Teutsche, ihr Götzendienst, I. 47 ff 55 f. geheiligte Haine 67 Menschenopfer 70 ff. Thieropfer 73 ff Wahrsagungen u Zeichendeuten 75 f.
Teutsche Orden, Ankunft in Hessen, III. 414. ob er unmittelbar sey 486 ff. wird von der Sophia von Brabant in Schutz genommen, IV. 187.
Theuderich, II. 21. schlägt die Thüringer 25 ff. die Sachsen, erbauet Frankenberg und stirbt 40.
Thüringer, I. 761. 836. II. 25.
Thüringen, wird von den Franken und Sachsen erobert und getheilt, II. 34. empört sich gegen die Franken 153 ff. Grafschaft Thüringen ist ein eigenthümliches Gut dieser Familie, IV. 59 ff. unterwirft sich Heinrich dem Finde 161 ff.
Tiberius, zieht nach Teutschland, I. 305. Verrichtungen allda 306 f. Abermaliger Zug dahin, 352 ff. 358.
Trajansburg, I. 615.
Trier, I. 547. 692. 697.

## U.

Ubier, I. 259 f. 266. Krieg mit den Catten 273 ff.
Ulrichstein, IV. 488 ff.
Ulpeter, I. 287.

## V.

Valhalla, l. 53.
Valentinianus, l. 625. 629. 634 ff.
Vandalen, l. 673 ff.
Varus, l. 316 ff. 330 ff.
Velsbach, Ludwig von, IV. 274 f. 324 ff.
Virdomar, l. 297. 320.

## W.

Waldenser, Ausbreitung ihrer Lehre in Hessen, III. 545. werden verfolgt 546 ff.
Wittekind, II. 369 f. 373.
Weisensee, III. 155 ff.

## Z.

Ziegenberg, IV. 484 ff.
Zierenberg, IV. 467 ff.

---

Man hat die ersten Bogen bis auf K. nicht vor den Abdruck durchsehen können, der geneigte Leser wird demnach nachfolgende hauptsächlichste Druckfehler selbsten zu verbessern belieben.

Seite 18. Zeile 8. in alleg. Samtsrecht. S. 19. Z. 6. mit der. S. 21. Z. 7. Itha. S. 24. Z. 10. Muha. S. 25. Z. 1. in alleg. L. 8. S. 30. Z. 7. in all. Mylius. S. 31. Z. 15. in all. 410. S. 34. Z. 2. in all. Lum.

S. 35.

S. 35. Z. 7. Butkens. S. 38 Z. 1. in all. 3te Abtheilung. S. 43 Z. 1. Abhandlung und Z. 12. Lancelin. S. 44. Z. 13. Schwarzwald. S. 45. Z. 13 Stammvetter. S. 46. Z. 15. Stammverter. S. 52. Z 3. in all 96. S. 58. Z 4. des Stammvaters Z. 13. Bufo. und 13. in all. Goth. S. 59. Z 2. in all. Genealog. S. 60. Z. 12. mündlich. S. 61. Z. 12. würde. S. 62. Z. 2 in all. 113. S. 64. Z. 2. Orden. S. 66. Z. 19. Geist. S. 71. Z. 7. hinlage. S. 75. Z. 16. solches von denselben. S. 76. Z. 7. machte. S. 78. Z. 10. wolten. S. 79. Z 1. in all. Per. & Z. 2. in all. p. 4011. S. 80. Z. 19. und. S. 81. Z. 9. die S. 89. Z. 1. in all. 1144. & Z. 8. Pistor. S. 91. Z. 3 Verwandschaft. S. 95. Z. 5. in all. C. 6. & Z. 7. § 18. S. 96. Z. 2. eine S. 98. Z. 3. in all. Presb. S 107. Z. 17. diese S. 114. Z. 2. Tode. S. 126. Z. 7. also. S. 127. Z. 2. in all. 738. S. 131. Z. 4. ausübte. S. 142. Z. 6. Böhmer. S. 150. Z. 2. ihrem Ursprung. S. 354. Z. 7. in all. Abtheil. Kap. 1.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Teuthorn, Georg Friedrich

Ausführliche Geschichte der Hessen von ihrem 1. Ursprunge an bis auf gegenwärtige Zeiten ; mit unparteyischer Feder entworfen

Bd.: 4. (1773). - 560 S.

Berlenburg 1773

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2757(3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097572-6
VD18 80389783-001